C/2025/15

10.1.2025

Euro-Wechselkurs ([1])

9. Januar 2025

(C/2025/15)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0305	CAD	Kanadischer Dollar	1,4831
JPY	Japanischer Yen	162,56	HKD	Hongkong-Dollar	8,0189
DKK	Dänische Krone	7,4609	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8417
GBP	Pfund Sterling	0,83808	SGD	Singapur-Dollar	1,4102
SEK	Schwedische Krone	11,4945	KRW	Südkoreanischer Won	1 504,23
CHF	Schweizer Franken	0,9397	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,4534
ISK	Isländische Krone	144,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5558
NOK	Norwegische Krone	11,7605	IDR	Indonesische Rupiah	16 693,79
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6403
CZK	Tschechische Krone	25,116	PHP	Philippinischer Peso	60,281
HUF	Ungarischer Forint	413,98	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2723	THB	Thailändischer Baht	35,645
RON	Rumänischer Leu	4,9734	BRL	Brasilianischer Real	6,2991
TRY	Türkische Lira	36,4212	MXN	Mexikanischer Peso	21,1013
AUD	Australischer Dollar	1,6630	INR	Indische Rupie	88,4740

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/100

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Vergabe öffentlicher Aufträge als Chance für Unternehmen der Sozialwirtschaft

(Initiativstellungnahme)

(C/2025/100)

Berichterstatter: **Ferre WYCKMANS**

Ko-Berichterstatter: **Alain COHEUR**

Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	1.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	237/1/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Letta-Bericht und die darin enthaltene Forderung, die Maßnahmen des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft der Europäischen Kommission zu beschleunigen, wobei der Schwerpunkt auf dem strategischen Einsatz der öffentlichen Auftragsvergabe zur Unterstützung der Sozialwirtschaft liegt.

1.2. Der EWSA weist darauf hin, dass der Zugang zu öffentlichen Aufträgen für Unternehmen der Sozialwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist, und betont, wie wichtig es ist, innovative Kriterien festzulegen, die einen echten, nicht marktbestimmten Wert haben, wie etwa Gemeingüter, sozialer Nutzen (hochwertige Beschäftigung, Inklusion und Integration schutzbedürftiger Personen) und ökologischer Mehrwert (Umweltauswirkungen) oder auch geografische Nähe.

1.3. Der EWSA befürwortet Initiativen wie „Buying for Social Impact“ und „We Buy Social EU“, die über den Wissensaustausch hinaus das gegenseitige Verständnis zwischen Behörden und Akteuren der Sozialwirtschaft und der Lokalwirtschaft verbessern, und fordert die Umsetzung des Fahrplans von Lüttich für die Sozialwirtschaft.

1.4. Der EWSA ruft die Mitgliedstaaten und die verschiedenen Regierungsebenen auf, alle Maßnahmen und Aktionen der Empfehlung zu Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft umzusetzen, um sozialwirtschaftlichen Einrichtungen den Marktzugang zu erleichtern, z. B. durch die Festlegung verhältnismäßiger und inklusiver Auswahlkriterien oder durch die Aufteilung der Aufträge in Lose.

1.5. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, den kürzlich vom Rat geforderten EU-weiten strategischen Aktionsplan für die Vergabe öffentlicher Aufträge so bald wie möglich auf den Weg zu bringen und im Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahmen ein System zur Überwachung der Umsetzung zu entwickeln.

1.6. Angesichts der Permakrise und der Annahme strategischer Leitlinien in den Bereichen Soziales und Umwelt durch die EU seit 2014 fordert der EWSA eine umfassende Bewertung und die Überarbeitung des EU-Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der neuen Legislaturperiode.

1.7. Der EWSA fordert die öffentlichen Auftraggeber in der EU auf, vorherige Marktkonsultationen, vorbehaltene Aufträge und die Aufteilung in Lose besser zu nutzen.

1.8. Der EWSA fordert die Kommission auf, im EU-Gateway für die Sozialwirtschaft eine spezifische Rubrik für die sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge einzurichten, um den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren zu fördern.

2. **Feststellungen**

2.1. Mit der Erarbeitung dieser Initiativstellungnahme möchte der EWSA das Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe für sozialwirtschaftliche Einrichtungen hervorheben. Wie im jüngsten Bericht zum Binnenmarkt „Much More than a Market" ([1]) von Enrico Letta hervorgehoben wird, sind die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen der Dreh- und Angelpunkt der Lokalwirtschaft und der nachhaltigen lokalen und regionalen Entwicklung, da sie das Wesen einer auf den Menschen ausgerichteten und tief in den lokalen Gemeinschaften verwurzelten Wirtschaft verkörpern. Aufgrund ihrer unmittelbaren Verbindung zu den Regionen, in denen sie tätig sind, können sie den lokalen Bedarf besonders gut erfassen, wodurch die Innovation mit den Zielen der territorialen Entwicklung verknüpfter sozialer und ökologischer Verfahren gefördert wird. Diese lokale Verankerung trägt dazu bei, das soziale Gefüge der Gemeinschaften zu verbessern und widerstandsfähige und nachhaltige territoriale Ökosysteme zu fördern, weil so das von der Sozialwirtschaft begünstigte Wachstum und der durch sie vorangetriebene Fortschritt inklusiv sind und allen zugutekommen.

2.2. Im Letta-Bericht werden verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln für die Akteure der Sozialwirtschaft genannt, damit das Potenzial dieses Teils der Wirtschaft voll ausgeschöpft werden kann. Zu diesen Maßnahmen zählt die Vergabe öffentlicher Aufträge als wirksames Instrument zur Unterstützung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen. Der EWSA begrüßt die im Letta-Bericht gestellte Forderung, die im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft der Europäischen Kommission beschriebenen Maßnahmen zu beschleunigen, wobei der Schwerpunkt auf dem strategischen Einsatz der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Unterstützung der Sozialwirtschaft liegen sollte.

2.3. Rund 250 000 Behörden geben mehr als 14 % des jährlichen BIP der EU in Höhe von 15 000 Mrd. EUR für öffentliche Aufträge aus ([2]).

2.4. Laut dem kürzlich veröffentlichen Bericht „The social impact of public procurement: Can the EU do more?" ([3]) werden die meisten öffentlichen Aufträge, die die von der EU festgelegten Schwellenwerte überschreiten, ausschließlich auf der Grundlage des niedrigsten Preises bzw. der niedrigsten Kosten vergeben. Dies bedeutet, dass die Ausschreibungsunterlagen keine Qualitätskriterien bzw. Sozial-, Umwelt- und Innovationsaspekte enthalten.

2.5. In der ISO-Norm 20400 ([4]) über verantwortungsvolle Beschaffung heißt es: „Beschaffung ist ein wirksames Instrument für alle Organisationen, die verantwortungsvoll handeln und zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen beitragen wollen. Durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Beschaffungspolitik und -praxis, einschließlich der Lieferketten, können Organisationen die Risiken (und Chancen) bezüglich einer verantwortungsvollen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung handhaben."

3. **Inspirierende Initiativen**

3.1. Im Jahr 2020 wurden im Rahmen des europäischen Projekts „Buying for Social Impact" ([5]) fünf Probleme ermittelt, die die Aufnahme von Sozialklauseln für die Vergabe öffentlicher Aufträge behindern:

— Unterschiede bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) in nationales Recht;

([1]) Letta, E., *Much more than a market – Speed, security, solidarity – Empowering the single market to deliver a sustainable future and prosperity for all citizens*, April 2024.
([2]) Varga, E., *How Public Procurement Can Spur the Social Economy*, Stanford Social Innovation Review, 5.5.2021.
([3]) Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, V. Caimi, S. Sansonetti, *The social impact of public procurement – Can the EU do more?*, 2023.
([4]) ISO 20400:2017, Sustainable procurement – Guidance.
([5]) Europäische Kommission, Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, Amt für Veröffentlichungen: *„Buying for social impact"*, 2020.
([6]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

— mangelnde Kenntnis der neuen Bestimmungen der Richtlinie bei den für die Auftragsvergabe zuständigen Behörden;

— Schwierigkeiten bei der Umsetzung der sozialen Aspekte der Richtlinie;

— ein nicht ausreichend entwickeltes Ökosystem der Sozialwirtschaft (mangelnde spezifische Rechtsrahmen für die Sozialwirtschaft und mangelnde Kapazitäten der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen);

— fehlende Sensibilisierung des öffentlichen Sektors für die Sozialwirtschaft, die zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass die für die Erstellung der Leistungsbeschreibung zuständigen öffentlichen Auftraggeber nicht über die Besonderheiten sozialwirtschaftlicher Einrichtungen informiert sind.

3.2. In ihrem Aktionsplan für die Sozialwirtschaft ([7]) hebt die Kommission hervor, dass „die Überarbeitung der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Jahr 2014 ([8]) [...] den Behörden auf allen Ebenen viele Möglichkeiten eröffnet [hat], die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Erreichung verschiedener politischer Ziele zu nutzen, einschließlich der Förderung des Umweltschutzes und der Verfolgung sozialer Ziele." Sie verpflichtet sich dazu, „den konkreten Nutzen und die Möglichkeiten des Einsatzes von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverfahren zur Erreichung arbeits- und sozialpolitischer Ziele, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Erbringung hochwertiger sozialer Dienstleistungen aufzuzeigen."

3.3. Die Kommission hat verschiedene Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten für eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge lanciert. So zeigt z. B. #WeBuySocialEU ([9]) auf, wie die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verwirklichung sozialer Ziele in der EU beiträgt, und ermutigt die öffentlichen Auftraggeber, soziale Aspekte in ihre Beschaffungspolitik und -praxis einzubeziehen. Das Projekt hilft den sozialwirtschaftlichen Einrichtungen auch, die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu verstehen und wirksam daran teilzunehmen. Der EWSA befürwortet solche Initiativen, die über den Wissensaustausch hinaus das gegenseitige Verständnis zwischen Behörden und sozialwirtschaftlichen Einrichtungen und der Lokalwirtschaft verbessern.

3.4. In seiner Empfehlung zu den Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft aus dem Jahr 2023 empfiehlt der Rat, „dass die Mitgliedstaaten öffentliche Auftraggeber zu einer strategischen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, zum Anstreben sozialer Ziele, auch unter Berücksichtigung sozialer Innovation, sowie von Zielen im Interesse der Umwelt ermutigen". Weiter heißt es dort: „Zu diesem Zweck werden sie ermutigt, die im Rahmen der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verfügung stehenden Instrumente, unter anderem jene für die Organisation bestimmter Dienste – der sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen und gemeinwohlorientierten Leistungen – im Wege spezifischer Bestimmungen, geleitet vom Grundsatz der Solidarität, voll auszuschöpfen."

3.5. Der EWSA ruft die Mitgliedstaaten und die verschiedenen Regierungsebenen auf, alle Maßnahmen dieser Empfehlung umzusetzen, um sozialwirtschaftlichen Einrichtungen den Marktzugang zu erleichtern, z. B. durch die Festlegung verhältnismäßiger und inklusiver Auswahlkriterien, die kleinen innovativen sozialwirtschaftlichen Einrichtungen die Teilnahme an Ausschreibungen ermöglichen, oder durch die Aufteilung der Aufträge in Lose, um die Zusammenarbeit zwischen anderen Unternehmen und sozialwirtschaftlichen Einrichtungen zu erleichtern.

3.6. In einer früheren Stellungnahme ([10]) weist der EWSA darauf hin, dass der Zugang zu öffentlichen Aufträgen für sozialwirtschaftliche Einrichtungen von entscheidender Bedeutung ist, und betont, wie wichtig es ist, „innovative Kriterien zu schaffen, die einen echten, nicht marktbestimmten Wert haben, wie etwa Gemeingüter, sozialer (Beschäftigung, Inklusion und Integration benachteiligter Personen) und ökologischer Mehrwert (Umweltauswirkungen) oder auch geografische Nähe."

([7]) COM(2021) 778 final.
([8]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.
([9]) WeBuySocialEU – AEIDL.
([10]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft" (COM(2023) 316 final — 2023/0179 (NLE)) (ABl. C, C/2024/882, 6.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/882/oj).

3.7. In seiner Stellungnahme zum Thema „Schaffung eines günstigen Umfelds für die Sozialwirtschaft“ ([11]) fordert der Europäische Ausschuss der Regionen, „dass im Hinblick auf die Entwicklung der Sozialwirtschaft politische Maßnahmen zur Förderung einer sozial verantwortlichen Vergabe öffentlicher Aufträge ergriffen sowie soziale Kriterien in Ausschreibungen aufgenommen werden“, und vertritt die „Auffassung, dass der EU-Rechtsrahmen anerkannten Sozialunternehmen den Zugang zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Europa ermöglichen muss, ohne mit herkömmlichen Unternehmen in Wettbewerb zu treten, da diese im Auftrag der Regierungen gesellschaftliche Bedürfnisse erfüllen bzw. öffentliche Aufgaben wahrnehmen.“

3.8. Zur Erleichterung des Zugangs sozialwirtschaftlicher Einrichtungen zu öffentlichen Aufträgen und zur Förderung der umfassenden Nutzung der verfügbaren Instrumente werden die europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Behörden im Fahrplan von Lüttich für die Sozialwirtschaft 2024 ([12]) aufgefordert, noch mehr Nachhaltigkeits- und Inklusionskriterien in die Vergabeverfahren aufzunehmen.

3.9. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, über die Umsetzung von Maßnahmen zur Einbeziehung der Sozialwirtschaft in sozial verantwortliche öffentliche Aufträge zu berichten, um die erzielten Fortschritte zu bewerten und bewährte Verfahren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene hervorzuheben. Ein gutes Beispiel ist die gemeinsame Einrichtung der ESS2024.org-Plattform ([13]) auf Initiative der Stadt Paris, mit der die öffentlichen Aufträge im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen 2024 für Einrichtungen der Sozialwirtschaft und der Kreislaufwirtschaft geöffnet wurden. Dies ermöglichte es den sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, sich am Projekt Paris 2024 zu beteiligen, für Arbeitsmöglichkeiten für benachteiligte Menschen zu sorgen und die Entwicklung innovativer und nachhaltiger Lösungen zu erleichtern.

3.10. Der EWSA begrüßt den Bericht „The social impact of public procurement – Can the EU do more?“ ([14]), in dem der Stand der Anwendung der Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Mitgliedstaaten dargelegt und zahlreiche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und die EU-Organe gerichtet werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre interne Vergabepolitik zu überprüfen, indem sie Ziele für die Umsetzung einer strategischen Auftragsvergabe (einschließlich der sozial verantwortlichen Auftragsvergabe) auf jährlicher Basis festlegen und geeignete Instrumente für die Berichterstattung und Datenerfassung entwickeln. Den Mitgliedstaaten und den regionalen und lokalen Behörden wird empfohlen, alle öffentlichen Auftraggeber dafür zu sensibilisieren, dass die öffentliche Auftragsvergabe dazu genutzt werden kann, die Ziele der Sozial-, Beschäftigungs- und Gleichstellungspolitik sowohl auf politischer als auch auf operativer Ebene zu fördern.

3.11. Der EWSA schließt sich auch der Empfehlung an, dass die öffentlichen Auftraggeber vorherige Marktkonsultationen, vorbehaltene Aufträge und die Aufteilung in Lose besser nutzen sollten, insbesondere um eine verstärkte Beteiligung von KMU, sozialwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft an den Vergabeverfahren zu gewährleisten.

3.12. Im Anschluss an einen Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU ([15]) billigte der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 24. Mai 2024 Schlussfolgerungen zur „Verbesserung eines fairen und nachhaltigen Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge der EU für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen“ ([16]) und schlug vor, die Einführung eines EU-weiten strategischen Aktionsplans für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu einer der Prioritäten des nächsten Mandats der Kommission zu machen. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, diesen Aktionsplan so bald wie möglich auf den Weg zu bringen.

3.13. Der EWSA fordert, qualitative Kriterien systematisch in die Ausschreibungsverfahren einzubeziehen, um nicht nur eine Abwärtsspirale bei Löhnen und Arbeitsbedingungen sowie unlauteren Wettbewerb zu vermeiden, sondern vor allem um Rechtssicherheit für öffentliche Auftraggeber zu schaffen, die sich verpflichten, durch ihre Vergabeverfahren soziale, ökologische und ethische Ziele zu erreichen. Bei diesen qualitativen Kriterien könnten Elemente der Unternehmensführung und andere Besonderheiten der Sozialwirtschaft (demokratische oder kooperative Praktiken, Reinvestition von Gewinnen und Überschüssen im Sinne ihrer sozialen oder ökologischen Ziele, Einbeziehung der Interessenträger, Transparenz usw.) berücksichtigt werden. Der EWSA plädiert für eine Analyse der Chancen und Hindernisse auf europäischer Ebene sowie für eine Konsultation der Interessenträger zu diesen möglichen Referenzwerten.

([11]) Schaffung eines günstigen Umfelds für die Sozialwirtschaft – die lokale und regionale Perspektive.
([12]) *Liège Roadmap for Social Economy in the European Union*.
([13]) OECD, *Buying social with the social economy – OECD Local Economic and Employment Papers*, 2023.
([14]) The social impact of public procurement – Can the EU do more?, Think Tank, Europäisches Parlament.
([15]) Europäischer Rechnungshof, *„Öffentliches Auftragswesen in der EU – Weniger Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen im Zeitraum 2011–2021“*, Sonderbericht 28/2023, Amt für Veröffentlichungen der EU.
([16]) „Rat nimmt Schlussfolgerungen zum Bericht des Rechnungshofs über das öffentliche Auftragswesen an“.

3.14. Die derzeitige Permakrise, die insbesondere die Schwächsten trifft, und die verschiedenen sozialen und ökologischen Initiativen der EU seit 2014 machen eine Überarbeitung der Richtlinie notwendig. Zu den Initiativen gehören der europäische Grüne Deal (2020), die Aktionspläne für die Kreislaufwirtschaft (2020) und die Sozialwirtschaft (2021), die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (2024), in deren Rahmen eine sozial verantwortliche und kreislauforientierte Vergabe öffentlicher Aufträge ihre Umsetzung erheblich vorantreiben kann. Ein verstärkter Rückgriff auf eine sozial und ökologisch verantwortungsvolle öffentliche Auftragsvergabe wird auch zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bis 2030 beitragen. Der EWSA fordert, dass nach all diesen neuen strategischen Leitlinien eine echte Politik entwickelt wird, mit der Absichten in verbindliche Maßnahmen umgewandelt werden.

4. **Besondere Bemerkungen und Vorschläge**

4.1. Der EWSA fordert die Kommission auf, im EU-Gateway für die Sozialwirtschaft eine Rubrik für sozial verantwortliche Auftragsvergabe einzurichten, unter der alle Veröffentlichungen („Sozial verantwortliche Auftragsvergabe in der Praxis“ ([17]), URBACT Knowledge Hub ([18]) usw.) zusammengetragen und bewährte Verfahren der nationalen, regionalen und lokalen Behörden aufgelistet werden, damit sie als Inspiration und Knotenpunkt für die Entwicklung von Wissen und den Austausch positiver Erfahrungen in der EU dienen kann.

4.2. Da die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen nicht auf der Aushöhlung sozialer und gesellschaftlicher sowie auf Gesundheit und Nachhaltigkeit ausgerichteter Grundsätze beruhen oder zu ungleichem Wettbewerb oder Wettbewerbsverzerrungen führen darf, die Sozialdumping zur Folge haben könnten, fordert der EWSA in der nächsten Legislaturperiode eine Überarbeitung des EU-Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Eine Reihe von Sozialklauseln müssen verbindlich sein:

— die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 87 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts) und Nr. 98 (Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen) müssen gewahrt werden;

— die Behörden müssen sicherstellen, dass Löhne und Beschäftigungsbedingungen den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Standards entsprechen. Hierbei handelt es sich nicht um Diskriminierung, sondern um Verantwortung und Respekt.

4.3. Der EWSA begrüßt, dass für drei innerhalb der Sozialwirtschaft tätige Sektoren eine gemeinsame Erklärung über die öffentliche Auftragsvergabe und Tarifverhandlungen zwischen den jeweiligen europäischen Dachorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dieser Sektoren (European Cleaning and Facility Services Industry (EFCI) ([19]), Verband der europäischen Wach- und Sicherheitsunternehmen (CoESS) ([20]) und UNI Global Union Europa — UNI Europa sowie Food Service Europe (FSO) jeweils mit dem Europäischen Verband der Gewerkschaften für Ernährung, Landwirtschaft und Tourismus (EFFAT) ([21])) vereinbart wurde. Darin wird die Kommission aufgefordert,

— das Kriterium des niedrigsten Preises durch das Kriterium „wirtschaftlich günstigstes Angebot“ zu ersetzen ([22]),

— die Anwendung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vereinbarungen, sofern vorhanden, als Kriterium zu handhaben,

— Empfehlungen für kollektive Konsultationen auszusprechen,

— die Berücksichtigung von Preisänderungen, die sich aus Lohnabschlüssen während der Laufzeit des öffentlichen Auftrags ergeben, zu gestatten.

([17]) Europäische Kommission, Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, Tepper, P., McLennan, A., Hirt, R., et al., *„Sozial verantwortliche Auftragsvergabe in der Praxis: 71 bewährte Verfahren“*, Amt für Veröffentlichungen, 2020.

([18]) Strategic Public Procurement.

([19]) www.uni-europa.org/wp-content/uploads/sites/3/2022/12/2022_12_20_Joint_statement-CoESS-UNI_Public-Procurement-and-Collective-Bargaining_FINAL.pdf.

([20]) www.uni-europa.org/wp-content/uploads/sites/3/2023/03/20230221_Publicprocurement_collectivebargaining.pdf.

([21]) https://effat.org/wp-content/uploads/2023/06/FoodServiceEurope-EFFAT-Declaration-on-Public-Procurement-and-Collective-Bargaining-2023-06-19.pdf.

([22]) Beim wirtschaftlich günstigsten Angebot stehen das beste Preis-Leistungs-Verhältnis unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Faktoren, der Qualität, der Lebenszykluskosten und des innovativen Charakters im Mittelpunkt.

4.4. Der EWSA begrüßt die Empfehlungen des Berichts ([23]) der Europäischen Arbeitsbehörde über die Bewertung der politischen Maßnahmen zur Verhinderung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und hebt in Anbetracht ihrer sozialen Ziele und ihrer Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt das Potenzial der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen bei der Bekämpfung der informellen Beschäftigung hervor.

4.5. Die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen müssen den Begriff des allgemeinen Interesses bei Tarifverhandlungen anerkennen, insbesondere im Einklang mit der Priorität, die der Würde der Arbeitnehmer und einer gerechten Entlohnung eingeräumt wird.

4.6. Der EWSA begrüßt, was in den Artikeln 74 bis 77 der Richtlinie 2014/24/EU inhaltlich und in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen vorbehalten sind, zum Ausdruck kommt, fordert jedoch einen flexibleren Ansatz bezüglich der auf drei Jahre begrenzten Laufzeit der Verträge (Artikel 77), die indirekt ein Verbot der Vertragsverlängerung bewirkt. Die Anwendung dieser Bestimmungen hat sich als zu rigide erwiesen und verringert die konkreten Anreize für eine effiziente Qualität im letzten Jahr der Vertragserfüllung, was häufig dazu führt, dass gute Dienstleister wechseln müssen, obwohl sie vom öffentlichen Auftraggeber und von den Endnutzern geschätzt werden.

4.7. In Bezug auf Artikel 20 der Richtlinie 2014/24/EU begrüßt der EWSA ausdrücklich die Bestimmungen über vorbehaltene Aufträge, um Unternehmen, deren Hauptzweck die Beschäftigung benachteiligter Menschen ist, den Zugang zu Aufträgen zu gewährleisten. Dieser Artikel bietet ein hervorragendes Instrument zur Aufwertung der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, wobei der EWSA allerdings bedauert, dass nicht alle Mitgliedstaaten diese Maßnahme umgesetzt haben.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([23]) https://www.ela.europa.eu/en/news/new-study-highlights-strategies-tackle-undeclared-work-eu-public-procurement.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/101

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Mehr finanzpolitische Transparenz durch partizipative Haushaltsplanung in der EU

(Initiativstellungnahme)

(C/2025/101)

Berichterstatterin: **Elena-Alexandra CALISTRU**

Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	11.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	174/1/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hält finanzpolitische Transparenz und partizipative Haushaltsplanung für entscheidend, um die demokratischen Prozesse in der EU und das Vertrauen in die EU-Institutionen zu stärken. Die EU hat sich zwar zur Einhaltung dieser Grundsätze verpflichtet, doch gibt es nach Ansicht des EWSA noch erheblichen Spielraum für Verbesserung und Standardisierung in den Mitgliedstaaten.

1.2. Die EU sollte für alle aus dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) finanzierten Programme einen gemeinsamen Rahmen für finanzpolitische Transparenz schaffen. Dieser Rahmen sollte: a) klare und für alle Mitgliedstaaten geltende Standards und Leitlinien für die finanzpolitische Transparenz enthalten; b) den Schwerpunkt auf Mechanismen und bewährte Verfahren legen, statt neue Vorschriften einzuführen, und c) eine kohärente Berichterstattung über die verschiedenen Fonds und Programme der EU sowie den Zugang zu den entsprechenden Haushaltsinformationen gewährleisten. Darüber hinaus sollte die EU die Mitgliedstaaten dazu anhalten und dabei unterstützen, hochwertige Datensätze über ihre Haushalte und die Verwendung von EU-Mitteln zu veröffentlichen, da dies für den Erfolg einer EU-weiten Plattform für finanzpolitische Transparenz unabdingbar ist.

1.3. Die EU sollte Initiativen zur partizipativen Haushaltsplanung fördern und unterstützen, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, wo sie sich als besonders wirksam erwiesen haben. Dazu gehören: a) die Bereitstellung von Leitlinien und Ressourcen für die Durchführung partizipativer Haushaltsverfahren; b) die Förderung des Austauschs von Wissen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und c) gegebenenfalls die Berücksichtigung partizipativer Elemente in den Haushaltsverfahren auf EU-Ebene durch die Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft, z. B. bei Finanzierungsbeschlüssen im Rahmen der Kohäsionspolitik.

1.4. Die EU sollte digitale Plattformen entwickeln und deren Nutzung fördern, um die finanzpolitische Transparenz und die Bürgerbeteiligung zu verbessern. Dabei geht es um: a) die Schaffung einer benutzerfreundlichen, EU-weiten digitalen Plattform, um auf Haushaltsinformationen zugreifen und sie verstehen zu können; b) die Nutzung von Datenanalyse und KI, um tiefere Einblicke in Haushaltsdaten zu erhalten und die Entscheidungsfindung zu verbessern, und c) komplexe Informationen mittels dieser digitalen Instrumente herunterzubrechen, ohne sie dabei allerdings zu sehr zu vereinfachen oder in Populismus zu verfallen.

1.5. Der EWSA empfiehlt den EU-Institutionen, die bestehenden Aufsichts- und Evaluierungsverfahren für finanzpolitische Transparenz und partizipative Haushaltsplanung zu stärken. Dies beinhaltet: a) die Ermächtigung unabhängiger Aufsichtsstellen zur Überwachung und Prüfung der öffentlichen Finanzen; b) die Einführung solider Mechanismen für Folgenabschätzung und Feedback in Bezug auf Initiativen für Transparenz und Bürgerteilhabe und c) die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung von Standards und Verfahren für Transparenz auf der Grundlage von Evaluierungsergebnissen. Der EWSA unterstreicht die Bedeutung des Europäischen Rechnungshofes (EuRH) in diesem Prozess und empfiehlt, seine Rolle bei der Förderung der finanzpolitischen Transparenz zu stärken.

1.6. Nach Ansicht des EWSA muss vorrangig auf eine stärkere Sensibilisierung und ein stärkeres Engagement der Öffentlichkeit für Haushaltsfragen Vorrang hingewirkt werden. Dabei geht es um: a) die Durchführung umfassender Bildungs- und Sensibilisierungskampagnen zur finanzpolitischen Transparenz und partizipativen Haushaltsplanung; b) die Durchführung von Schulungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen für öffentliche Bedienstete und Organisationen der Zivilgesellschaft und c) die aktive Einbindung junger Menschen und künftiger Führungskräfte in Verfahren der finanzpolitischen Transparenz und der Bürgerteilhabe.

1.7. Der EWSA möchte sicherstellen, dass Initiativen zur finanzpolitischen Transparenz und zur partizipativen Haushaltsplanung wichtige Ziele der EU unterstützen und mit ihnen in Einklang stehen, darunter: a) die Vorbereitung auf eine mögliche EU-Erweiterung durch transparente Haushaltsverfahren; b) die Vereinbarkeit des Ziels der Energieunabhängigkeit mit den Verpflichtungen des Grünen Deals durch klare und partizipative Haushaltsverfahren, c) die Verbesserung der Transparenz und Wirksamkeit der Kohäsionspolitik, die etwa ein Drittel des EU-Haushalts ausmacht, und d) die Unterstützung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit der EU durch Transparenz bei der Finanzierung von Innovationen und bei wirtschaftlichen Entscheidungen.

1.8. Der EWSA regt eine stärkere Zusammenarbeit und einen besseren Wissensaustausch über finanzpolitische Transparenz und partizipative Haushaltsplanung in den EU-Mitgliedstaaten an, und zwar durch a) die Förderung EU-weiter Programme für den Austausch bewährter Verfahren und erfolgreicher Modelle; b) die Stärkung regionaler Zusammenarbeit zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen im Bereich der Transparenz und c) die Pflege von Partnerschaften zwischen etablierten und jungen Demokratien, um die Verfahren der finanzpolitischen Transparenz zu stärken.

1.9. Durch die Umsetzung dieser Empfehlungen kann die EU die finanzpolitische Transparenz und die partizipative Haushaltsplanung in allen Mitgliedstaaten erheblich verbessern. Diese Bemühungen werden dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken, die öffentlichen Ressourcen wirksamer zu nutzen und die demokratischen Prozesse im Rahmen der repräsentativen Demokratie zu stärken. Der EWSA betont, dass diese Maßnahmen die derzeitigen Governance-Strukturen der EU ergänzen und stärken, aber nicht ersetzen sollen, um letztlich zu einer engagierteren und besser informierten Bürgerschaft und zu zugänglicheren und rechenschaftspflichtigen Institutionen zu gelangen.

2. **Hintergrund und allgemeine Bemerkungen**

2.1. Die finanzpolitische Transparenz und die partizipative Haushaltsplanung sind entscheidende Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Governance. Sie fördern demokratische Prozesse, die die Strukturen der repräsentativen Demokratie ergänzen.

2.2. Für die Zwecke dieser Stellungnahme gilt:

— Finanzpolitische Transparenz bezieht sich auf die Bereitschaft der Regierung zur Offenlegung von Finanzinformationen. Dazu gehört die Veröffentlichung von Haushaltsdaten, klare und umfassende Berichte über die Einnahmen und Ausgaben des Staates und die Gewährleistung der Transparenz von Finanzentscheidungen.

— Die partizipative Haushaltsplanung ist ein demokratischer Prozess, bei dem die Bürger direkt darüber entscheiden, wie ein Teil eines öffentlichen Haushalts zu verwenden ist. Sie ermöglicht die Beteiligung der Bürger an Haushaltsentscheidungen und stellt sicher, dass die öffentlichen Mittel entsprechend den Prioritäten der Bevölkerung eingesetzt werden.

2.3. Trotz der Verpflichtung der EU zur Transparenz unterscheiden sich die verschiedenen Ausgabenbereiche des MFR (z. B. Landwirtschaft, Kohäsionspolitik) erheblich in Bezug auf die finanzpolitische Transparenz. Große Unterschiede gibt es dabei nicht nur zwischen den direkt von der EU verwalteten und den der geteilten Mittelverwaltung unterliegenden Fonds, sondern sogar innerhalb der Instrumente und auf den einzelnen Ebenen. So gibt es für die Kohäsionspolitik auf EU-Ebene zwei Beispiele für Plattformen, die umfassende Transparenzinstrumente zur Überwachung der Ausgaben bieten: Cohesiondata ([1]) und Kohesio ([2]) verfolgen die Ausgaben fast in Echtzeit, allerdings mit unterschiedlicher Detailgenauigkeit, die auch von den auf Ebene der Mitgliedstaaten erhobenen Daten abhängt. Das Aufbau- und Resilienzscoreboard ([3]) dagegen liefert keine Echtzeitdaten, sondern lediglich einen nachträglichen Überblick über die Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, da es leistungsbezogen und die Berichterstattung daher an das Erreichen von Etappenzielen und Zielwerten gebunden ist.

2.4. Die EU nutzt bereits mehrere Mechanismen zur Erfüllung ihrer Rechenschaftspflicht, darunter das Entlastungsverfahren zur Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans, das Partnerschaftsprinzip zur Einbeziehung der Bürger und der Zivilgesellschaft in die Ausgabenplanung der EU und die Bürgerforen, durch die der Öffentlichkeit ein Mitspracherecht in Haushaltsfragen eingeräumt wird. Die Bürgerforen heben insbesondere auf die Beteiligung der Jugend ab, sie sollen nämlich zu einem Drittel aus jungen Menschen bestehen. Diese bestehenden Instrumente bilden die Grundlage für die Verbesserung der finanzpolitischen Transparenz und der partizipativen Prozesse auf EU-Ebene.

2.5. In der EU wurde die partizipative Haushaltsplanung auf verschiedenen Ebenen eingeführt. Auf lokaler Ebene, wo sie als Instrument zur Entscheidungsfindung dient, aber gleichzeitig auch eine Bildungsmöglichkeit für die Bürger darstellt, hat sie sich als besonders wirksam erwiesen. Das Europäische Parlament und einige Mitgliedstaaten haben mit diesem Ansatz experimentiert, und alles in allem sind die Praktiken in der EU sehr unterschiedlich. In einigen Ländern ist die partizipative Haushaltsplanung gut etabliert und fester Bestandteil der Governance-Strukturen, während sie in anderen Ländern noch eine untergeordnete Rolle spielt. Diese Unterschiede, insbesondere auf subnationaler Ebene, machen die dringende Notwendigkeit eines umfassenden, integrativen Ansatzes für finanzpolitische Transparenz und partizipative Haushaltsplanung in der gesamten EU deutlich, mit dem die Beteiligung der Öffentlichkeit, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht in den Haushaltsverfahren gestärkt werden sollen.

2.6. Es ist wichtig, die verschiedenen Ebenen der partizipativen Haushaltsplanung – von der lokalen bis zur europäischen Ebene – anzuerkennen. Im Hinblick auf die Ausweitung dieser Verfahren spielen der EWSA und die organisierte Zivilgesellschaft eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen und inklusiven Teilhabe. Ihr Fachwissen und ihre etablierten Netze können dazu beitragen, die Kluft zwischen den Bürgern und den Entscheidungsträgern auf EU-Ebene zu überbrücken. Auf EU-Ebene sollten diese Organisationen genutzt werden, um Modelle zu entwickeln, die eine breite und sinnvolle Beteiligung fördern und gleichzeitig die Integrität des Prozesses wahren.

3. **Allgemeine Bemerkungen und Empfehlungen**

3.1. Angesichts der Herausforderungen, mit denen die demokratischen Institutionen in ganz Europa konfrontiert sind, bieten Initiativen für mehr Transparenz und Teilhabe eine Möglichkeit, das Vertrauen wiederherzustellen. Der EWSA als Brücke zwischen der Zivilgesellschaft und den EU-Institutionen kann in diesem Prozess eine zentrale Rolle spielen. Durch die Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft in die Haushaltsberatungen und dadurch, dass deutlich gemacht wird, wie ihr Beitrag die Entscheidungen beeinflusst, kann die EU inklusiver und zugänglicher werden.

3.2. Der EWSA spricht sich für die Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens für finanzpolitische Transparenz für alle aus dem MFR finanzierten Programme aus, und zwar unabhängig von der Verwaltungsebene. Ein gemeinsamer Rahmen für finanzpolitische Transparenz könnte dazu beitragen, dass in allen EU-Mitgliedstaaten ähnliche Standards und Leitlinien für finanzpolitische Transparenz gelten. Dadurch könnten die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei den öffentlichen Ausgaben erhöht und das Risiko von Steuerhinterziehung und Korruption verringert werden.

3.3. Der jüngste Open Budget Survey (2023) macht deutlich, dass die Rechtsrahmen und Aufsichtsmechanismen für finanzpolitische Transparenz und partizipative Haushaltsplanung in der EU unzureichend sind. Der EWSA empfiehlt die Einführung EU-weit einheitlicher Standards in Form von Rechtsvorschriften, die unabhängig davon, wo EU-Mittel eingesetzt werden, durchgängig Transparenz gewährleisten. Er spricht sich auch dafür aus, die öffentlichen Finanzen durch unabhängige finanzpolitische Institutionen beaufsichtigen und prüfen zu lassen, anstatt neue bürokratische Ebenen zu schaffen. Diese Maßnahmen sollten auf die verschiedenen Phasen des Haushaltsverfahrens – Planung, Ausführung und Prüfung – zugeschnitten sein, die jeweils unterschiedliche partizipatorische Ansätze erfordern. Der EWSA empfiehlt, spezifische Instrumente für jede Phase zu entwickeln, um eine wirksame Bürgerbeteiligung während des gesamten Haushaltszyklus zu gewährleisten. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die derzeitigen Diskrepanzen bei der Transparenz in den EU-Ländern zu beseitigen und die finanzpolitische Rechenschaftspflicht insgesamt zu stärken.

([1]) Cohesiondata.
([2]) Kohesio.
([3]) Aufbau- und Resilienzscoreboard.

3.4. Eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit an der Haushaltsplanung ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Transparenz. Die partizipative Haushaltsplanung ist ein wirksames Instrument, das die Transparenz und Rechenschaft im Bereich der öffentlichen Ausgaben erhöhen kann. Die EU sollte mehr Mitgliedstaaten ermutigen, eine partizipative Haushaltsplanung einzuführen, und diejenigen Mitgliedstaaten unterstützen, die sie bereits anwenden.

3.5. Um der Komplexität der EU-Haushalte, die sowohl für die Bürger als auch für Fachleute schwer verständlich sind, zu begegnen, sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Haushaltsinformationen vereinfacht und klarer darzustellen. Zu diesem Zweck könnten benutzerfreundliche Zusammenfassungen und grafische Darstellungen von Haushaltsdaten erstellt und Lernmaterialien eingesetzt werden, die den Bürgern helfen, die EU-Finanzen besser zu verstehen. Der EWSA empfiehlt, auf den Websites, auf denen Bürger und Unternehmen Informationen über die Inanspruchnahme von EU-Mitteln finden können, auch systematisch auf Hilfsmittel im Bereich Finanzierung und Transparenz des EU-Haushalts hinzuweisen, idealerweise durch „Häufig gestellte Fragen“, einschlägige Instrumente und andere zugängliche Formate.

3.6. Der EWSA schlägt vor, eine EU-weite digitale Plattform für finanzpolitische Transparenz einzurichten, um die Rechenschaftspflicht im Bereich der öffentlichen Ausgaben zu stärken. Eine solche benutzerfreundliche Plattform würde bestehende Anstrengungen verstärken und einen Echtzeit-Zugang zu Haushaltsdaten, Einzelheiten der Vergabeverfahren und Projektergebnissen ermöglichen. Durch die Zusammenarbeit mit Civic-Tech-Organisationen, der Zivilgesellschaft und Partnern aus dem Privatsektor könnte die Plattform Fachwissen nutzen, um ansprechende und wirksame Instrumente zu entwickeln. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollte die Plattform Daten direkt aus bestehenden Systemen extrahieren, anstatt zusätzliche Berichte von den Mitgliedstaaten anzufordern. Eine solche Plattform würde den Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Finanzinformationen und das Verständnis dafür erheblich verbessern.

3.7. Um mit diesen Instrumenten Wirkung zu erzielen, ist die Einbeziehung der Interessenträger von entscheidender Bedeutung. Die EU könnte die Einbeziehung der Interessenträger fördern, indem sie der Öffentlichkeit und den Organisationen der Zivilgesellschaft die Möglichkeit bietet, sich am Haushaltsverfahren zu beteiligen und Beiträge zur Fiskalpolitik zu leisten. Dies sollte die formellen Konsultationen der repräsentativen zivilgesellschaftlichen Organisationen ergänzen, jedoch nicht ersetzen. Die Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft sollte die unverzichtbare Ausgangsbasis für die Festlegung von Haushaltsprioritäten sein.

3.8. Schulungen und der Aufbau von Kapazitäten für öffentliche Bedienstete aller Ebenen, die Mittel aus dem MFR verwalten, sowie für die Organisationen der Zivilgesellschaft könnten dazu beitragen, die finanzpolitische Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen. Die EU könnte Schulungs- und Kapazitätsaufbauprogramme anbieten, um den öffentlichen Bediensteten und den Organisationen der Zivilgesellschaft die Bedeutung finanzpolitischer Transparenz und deren wirksame Umsetzung zu vermitteln.

3.9. Ein erhebliches Hindernis für tatsächliche finanzpolitische Transparenz und partizipative Haushaltsplanung ist die geringe Sensibilisierung und Beteiligung der Öffentlichkeit. Viele Menschen sind nicht über ihr Recht auf Teilhabe informiert und wissen nicht, wie sie Zugang zu finanzpolitischen Informationen erhalten können. Aus jedem größeren Fonds sollten erhebliche Mittel bereitgestellt werden, um gemeinsam mit der Zivilgesellschaft umfassende Bildungs- und Sensibilisierungskampagnen sowie Kapazitätsaufbauprogramme für Regierungsbeamte und Staatsbedienstete in Bezug auf bewährte Verfahren für Transparenz und Bürgerbeteiligung durchzuführen. Diese Kampagnen sollten nicht nur auf die Bürger, sondern auch auf Unternehmen ausgerichtet sein, um dadurch deren Rolle als Schlüsselakteure in der Wirtschaftslandschaft der EU anzuerkennen.

3.10. Die EU sollte der Einbindung junger Menschen in partizipative Haushaltsverfahren Vorrang einräumen, da sie die Akteure und Entscheidungsträger der Zukunft sind. Erreicht werden kann dies durch den Aufbau jugendgerechter digitaler Plattformen und Instrumente für die partizipative Haushaltsplanung, die Durchführung gezielter Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Information und Einbeziehung junger Menschen und die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, die Beteiligung junger Menschen zu fördern. Als konkreten Schritt könnte die EU ein Pilotprogramm in Erwägung ziehen, bei dem junge Menschen mit Hilfe von Jugendorganisationen über einen kleinen Prozentsatz des jeweiligen Haushalts entscheiden.

4. **Besondere Bemerkungen und Empfehlungen**

4.1. Es gibt zwar viele innovative Instrumente für finanzpolitische Transparenz und partizipative Haushaltsplanung, doch sind sie oft bruchstückhaft und in der gesamten EU nicht weit verbreitet. Initiativen im Bereich der Bürgertechnologie (Civic Tech) müssen besser koordiniert und gefördert werden. Dies kann durch Veranstaltungen erreicht werden, bei denen Technologieexperten, Regierungsbeamte und die Zivilgesellschaft zusammenkommen, um Lösungen in den Bereichen finanzpolitische Transparenz und Einbeziehung der Öffentlichkeit zu finden. Gleichzeitig könnten und sollten wirksame Plattformen auf Ebene der Mitgliedstaaten oder der EU nach dem Vorbild von opencoesione.it ([4]) und cohesiondata.ec.europa.eu ([5]) zum Standard werden.

([4]) OpenCoesione.
([5]) Cohesiondata.

4.2. Viele Regierungen greifen nicht in vollem Umfang auf Datenanalysen und künstliche Intelligenz (KI) zurück, um die finanzpolitische Transparenz und die partizipative Haushaltsplanung zu verbessern. Diese Technologien können tiefere Einblicke in Haushaltsdaten bieten und die Entscheidungsfindung verbessern. Da weitere Maßnahmen im Hinblick auf einen digitalen Deal erforderlich sind, sollte dieser Bereich einer der ersten sein, in den modernste Datenanalyse und KI Anwendung finden. Mit Hilfe der Datenanalyse lassen sich Einblicke in Ausgabenmuster gewinnen, Haushaltsergebnisse prognostizieren und potenzielle Probleme erkennen. KI-gestützte Instrumente können verwendet werden, um große Datensätze zu analysieren, Anomalien aufzudecken und Verbesserungen bei der Mittelzuweisung vorzuschlagen.

4.3. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit und der Wissensaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen finanzpolitische Transparenz und partizipative Haushaltsplanung sind nach wie vor gering. Der EWSA empfiehlt, durch EU-weite Initiativen und regionale Partnerschaften die Möglichkeiten für eine solche grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der aus dem MFR finanzierten Programme zu erweitern. Diese Bemühungen sollten den Austausch bewährter Verfahren und die Entwicklung gemeinsamer Lösungen für gemeinsame Herausforderungen im Bereich Transparenz erleichtern. Besonderes Augenmerk sollte auf die Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen und jungen Führungskräften in diesem Bereich gelegt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die nächste Generation aktiv an der Förderung der finanzpolitischen Transparenz und der partizipativen Haushaltsplanung in der gesamten EU beteiligt ist.

4.4. Der EWSA stellt fest, dass es vielen Initiativen für mehr Transparenz und partizipative Haushaltsplanung an funktionierenden Evaluierungs- und Überwachungsmechanismen fehlt. Dadurch wird es schwierig, ihre Wirksamkeit zu bewerten und notwendige Verbesserungen vorzunehmen. Um hier Abhilfe zu schaffen, empfiehlt der Ausschuss die Einführung umfassender Überwachungsrahmen mit regelmäßigen Folgenabschätzungen und öffentlichen Feedbackkanälen. Diese Maßnahmen würden eine kontinuierliche Verbesserung dieser Initiativen erleichtern und deren dauerhafte Wirksamkeit und Reaktionsfähigkeit gewährleisten. Der EWSA betont die Bedeutung des Rechnungshofes und des Entlastungsverfahrens für die Gewährleistung der finanzpolitischen Rechenschaftspflicht und empfiehlt, dieses Verfahren stärker in den Blickpunkt zu rücken und besser zugänglich zu machen, um so die Haushaltstransparenz zu verbessern.

Integration wichtiger strategischer Aspekte der EU-Politik

4.5. Im MFR werden die langfristigen Ausgabenprioritäten und Mittelzuweisungen der EU festgelegt. Er wirkt sich limitierend und zugleich förderlich auf die finanzpolitische Transparenz und partizipative Haushaltsplanung aus. Der EWSA spricht sich dafür aus, die Instrumente für finanzpolitische Transparenz an den strategischen Prioritäten des MFR auszurichten und dies als Hauptrahmen für die Umsetzung dieser Grundsätze zu nutzen. Diese Ausrichtung könnte dazu beitragen, die Finanzierung und institutionelle Unterstützung von Transparenzinitiativen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der nächste MFR ein Höchstmaß an Transparenz und Beteiligung aufweist. Nach Ansicht des EWSA muss die organisierte Zivilgesellschaft durch strukturierte Konsultationen, wie sie auch zur Vorbereitung der Aufbau- und Resilienzfazilität durchgeführt wurden, in die Ausarbeitung des MFR einbezogen werden.

4.6. Die Kohäsionspolitik, die für den Abbau der Ungleichheiten zwischen den Regionen von entscheidender Bedeutung ist, steht angesichts des zunehmenden Populismus und der Kritik an der EU-Bürokratie auf dem Prüfstand. Der EWSA ist der Auffassung, dass mehr Transparenz und partizipative Verfahren den Stellenwert der Kohäsionspolitik innerhalb des MFR stärken könnten. Dazu muss die Transparenz bei der Zuweisung der Kohäsionsfondsmittel gewährleistet sein – mit klaren Kriterien und öffentlicher Berichterstattung über die Ergebnisse. Gleichzeitig müssen Verfahren der partizipativen Haushaltsplanung bei Finanzierungsentscheidungen eingeführt werden. Indem sie die lokalen Gemeinschaften in die Festlegung der Mittelzuweisung einbindet, kann die EU ein besseres Verständnis und mehr Unterstützung für die Kohäsionspolitik fördern, Kritik entgegenwirken und ihre Bedeutung für die Beseitigung regionaler Ungleichheiten stärken. Der EWSA räumt ein, dass bei der Umsetzung der partizipativen Haushaltsplanung der unterschiedliche Grad der Dezentralisierung in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden muss. Die Ansätze sollten flexibel sein, um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen und gleichzeitig Transparenz und Bürgerbeteiligung auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen zu fördern.

4.7. Der mögliche Beitritt der Ukraine, der Republik Moldau und der Länder des westlichen Balkans bis 2030 wird sich erheblich auf die Finanzlandschaft der EU auswirken. Der EWSA spricht sich für transparente Haushaltsverfahren bei der Vorbereitung auf diese Erweiterung aus und unterstützt die Kandidatenländer bei der Übernahme der EU-Standards für finanzpolitische Transparenz und partizipative Haushaltsplanung. Anpassungen des MFR und der Kohäsionspolitik sollten transparent und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft vorgenommen werden, um dem künftigen Finanzbedarf der neuen Mitgliedstaaten gerecht zu werden. Darüber hinaus kann die aktive Einbeziehung junger Menschen aus den Kandidatenländern in diese Beratungen eine Kultur der Transparenz unter künftigen Führungskräften fördern und so eine reibungslose Integration und ein langfristiges Engagement für diese Grundsätze gewährleisten.

4.8. Der Krieg Russlands gegen die Ukraine hat das Bedürfnis nach Energieunabhängigkeit erhöht, was möglicherweise den Verpflichtungen im Rahmen des Grünen Deals zuwiderläuft. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine transparente Haushaltsplanung dazu beitragen kann, diese konkurrierenden Prioritäten miteinander in Einklang zu bringen. Die EU muss klar darlegen, wie sie sowohl Energieunabhängigkeit als auch die Ziele des Grünen Deals erreichen will, wobei die Öffentlichkeit in diese wichtigen Entscheidungen einbezogen werden muss. Investitionen in die Energieinfrastruktur sollten transparent sein und mit den langfristigen Nachhaltigkeitszielen in Einklang stehen, wobei die Beiträge von Jugendorganisationen und Klimaaktivisten zu nachhaltigen Investitions- und Haushaltsverfahren zu berücksichtigen sind.

4.9. Im Enrico Letta-Bericht „Weit mehr als ein Markt“ wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Wettbewerbsfähigkeit der EU durch Innovation, Produktivität und wirtschaftliche Stabilität zu erhalten. Transparenz in der Fiskalpolitik und im Haushaltsgebaren ist für die Verwirklichung dieser Ziele von entscheidender Bedeutung. Der EWSA befürwortet die transparente Zuweisung von Innovationsmitteln und die Anwendung einer partizipativen Haushaltsplanung bei der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung. Dieser Ansatz kann ein besseres Verständnis und mehr Unterstützung der Öffentlichkeit für Initiativen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit fördern und gleichzeitig die Legitimität und Wirksamkeit der damit verbundenen politischen Maßnahmen stärken. Der EWSA bestätigt die zusätzlichen Erkenntnisse aus dem Draghi-Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU, in dem die Notwendigkeit einer transparenten und wirksamen Mittelzuweisung zur Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz und der Innovationskapazität der EU noch einmal unterstrichen wird.

4.10. Im Rahmen der partizipativen Haushaltsplanung ist es von wesentlicher Bedeutung, das kollektive Wissen der Organisationen der Zivilgesellschaft zu nutzen. Diese Gruppen können mit ihrem umfassenden Verständnis der gesellschaftlichen Belange dazu beitragen, kurzfristige Wünsche mit langfristigen Investitionen in Einklang zu bringen. Der EWSA kann den Dialog zwischen verschiedenen Interessenträgern erleichtern und dafür sorgen, dass partizipative Prozesse von einem breiten Spektrum an Perspektiven und Fachwissen profitieren. Eine regelmäßige Evaluierung dieser Prozesse unter Einbeziehung der beteiligten Organisationen ist von entscheidender Bedeutung, wenn sie weiter verbessert und wirksam bleiben sollen.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/102

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels

(Initiativstellungnahme)

(C/2025/102)

Berichterstatter: **Juraj SIPKO**

Berater	Petr ZAHRADNÍK (für den Berichterstatter)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	11.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	130/3/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stellt fest, dass der Klimawandel in erster Linie menschengemacht ist. Das Phänomen hat einen steigenden Meeresspiegel, höhere Temperaturen, Waldbrände und häufige, heftige Unwetter ausgelöst, die große Überschwemmungen verursacht haben. Überdies führt der Klimawandel zu unvorhersehbaren Schäden und sogar zum Verlust von Menschenleben. Der EWSA unterstreicht des Weiteren, dass in der Natur alles miteinander verbunden ist. Wenn die Natur im Gleichgewicht ist, sind die Voraussetzungen für ein gutes Wirtschaftswachstum und eine gesunde Bevölkerung gegeben. Es **bedarf einer langfristigen Strategie, um die Gesundheit der Bevölkerung** vor den Folgen der unvorhergesehenen Klimaänderungen **zu schützen**.

1.2. Der EWSA sieht im Klimawandel eine existenzielle Bedrohung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Ländern der EU. Es muss mit sehr negativen Auswirkungen auf die makro- und mikroökonomische Entwicklung, auf die Unternehmen, die finanzielle und soziale Stabilität, die Infrastruktur und die menschliche Gesundheit gerechnet werden.

1.3. Der EWSA betont, dass unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen (Mitigation) und zur Anpassung an neue Bedingungen (Adaption) ergriffen und umgesetzt werden müssen. Dies schließt die Einführung einer Emissionsbepreisung und einer CO_2-Steuer im Einklang mit der jüngsten Empfehlung der Europäischen Kommission ein. Die sozialen Kosten von Kohlendioxid, die den monetarisierten Wert der durch jede zusätzliche Tonne CO_2-Emissionen verursachten Schäden für die Gesellschaft messen, sollten zu einem Schlüsselparameter für die Gestaltung der Klimapolitik in der Europäischen Union gemacht werden.

1.4. Der EWSA betrachtet Investitionen im Zusammenhang mit dem Klimawandel als einmalige wirtschaftliche Chance, um das enorme Innovations- und Entwicklungspotenzial in den EU-Ländern zu unterstützen und auszuschöpfen. Außerdem wird es zu grundlegenden und bislang ungekannten Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft kommen. Die Maßnahmen gegen die Klimakrise sollten auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens fußen. Der EWSA fordert, dass der soziale Dialog und Tarifverhandlungen in die Debatte über die Klimawende auf allen Ebenen einfließen.

1.5. Der EWSA unterstreicht, dass es nicht nur darauf ankommt, das erhebliche Wachstumspotenzial auszuschöpfen. Die wirtschaftliche Reaktion auf den Klimawandel sollte langfristig nicht zuletzt auch zu Kosteneinsparungen führen, damit Wirtschaft und Gesellschaft funktionieren können. Diesbezüglich muss sehr darauf geachtet werden, negative externe Effekte, die zur Umweltzerstörung führen und die negativen Auswirkungen des Klimawandels verschärfen, zu minimieren.

1.6. Der EWSA ist sich voll und ganz bewusst, dass uns die Antwort auf den Klimawandel in puncto Investitionen, Steuern und Finanzen (und gleichzeitiger Vermeidung massiver verlorener Vermögenswerte aufgrund der durch den Klimawandel verursachten Transformation) viel abverlangen wird. Auch darf es nicht dazu kommen, dass sich das wirtschaftliche Ungleichgewicht noch weiter ausweitet, etwa in Form von unhaltbaren Haushaltsdefiziten, höherer Staatsverschuldung oder einer Destabilisierung der Finanzwirtschaft und vor allem des Versicherungswesens.

1.7. Der EWSA ist sich der Tatsache bewusst, dass eine unzureichende Reaktion oder ein Handlungsversäumnis in Bezug auf die durch den Klimawandel verursachten Probleme mit enormen Risiken verbunden ist. Das Wirtschaftswachstum könnte beeinträchtigt werden, und auch ein sozialer Rückschlag ist nicht auszuschließen. Darüber hinaus könnte eine unkontrollierte Inflationsspirale in Gang gesetzt werden, die uns teuer zu stehen kommen und letztlich destruktive Auswirkungen auf den Lebensstandard der Bevölkerung haben würde.

1.8. Der EWSA hält es für äußerst wichtig, bei der Reaktion auf den Klimawandel die Bedeutung des Faktors „Mensch" im weitesten Sinne nicht zu unterschätzen. Der Klimawandel dürfte erhebliche und dauerhafte Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt auslösen, und die Arbeitnehmer werden eine größere Resilienz und Flexibilität aufbringen müssen, was auch das lebenslange Lernen in neuen Bereichen einschließt.

1.9. Der EWSA betont, dass Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden sollten, um die Auswirkungen des Klimawandels auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den EU-Ländern systematisch zu analysieren, zu bewerten und zu prognostizieren. Neben der Verringerung der Emissionen (physische Risikominderung) sollten die Maßnahmen auf einen Strukturwandel in der Wirtschaft abzielen (Anpassung an das Transitionsrisiko). Sie sollten außerdem bei den Prozessen ansetzen, die durch den Klimawandel und dessen Auswirkungen angetrieben werden, wie etwa unvorhersehbare internationale Migrationsströme.

1.10. Kein Land in der Weltwirtschaft bleibt vom Klimawandel verschont. Bei der Reaktion auf den Klimawandel müssen daher nach Auffassung des EWSA alle Maßnahmen international koordiniert und abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang unterstützt der EWSA nachdrücklich die Bemühungen der EU, der Bekämpfung des Klimawandels höchste Priorität einzuräumen. Dies erfordert ein gemeinsames Engagement auf nationaler, subnationaler, europäischer und globaler Ebene, und zwar in allen Bereichen wie Wirtschaft und Soziales und mit klaren, genau definierten Rollen und Zuständigkeiten auf allen Ebenen des Entscheidungsprozesses.

2. **Hintergründe und Fakten**

2.1. In den vergangenen vier Jahren wurden die Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten de facto von drei externen und systemischen Schocks getroffen. COVID-19, militärische Konflikte und Klimawandel haben die Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigt. Zu diesen Schocks gehört auch der Klimawandel, der die mittel- und langfristige Entwicklung der Volkswirtschaften der EU-Länder bedroht.

2.2. Die Kosten eines Verzichts auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels werden sehr hoch sein. Aus den vorläufigen Daten geht hervor, dass sich die jährlichen Kosten für den Zeitraum 2024-2030 auf 600 Mrd. EUR belaufen würden. Ein Verlust der Wirtschaftsleistung aufgrund erhöhter Mortalität, schlechter Gesundheit, geringerer Produktivität und kürzerer Lebenserwartung wird sich unmittelbar auf die Wirtschaftsaussichten auswirken, insbesondere wenn die exponentiellen (nicht linearen) Auswirkungen jeder zusätzlichen Tonne CO_2 Emissionen berücksichtigt werden. Dem Lancet-Bericht 2023 ([1]) zufolge gingen im Jahr 2023 weltweit 490 Milliarden produktive Arbeitsstunden allein aufgrund von Hitzewellen verloren, und diese Zahl wird infolge der Temperaturtrends weiter steigen. Wird die Finanzierung von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel zurückgestellt, wird dies daher enorme negative Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, die Infrastruktur und die Landwirtschaft sowie auf die Gesundheit der Bevölkerung haben. Aufgrund dieser Überlegungen liegt es auf der Hand, dass der Klimawandel die oberste Priorität der EU und der Mitgliedstaaten sein sollte. Aus institutioneller Sicht liegen seit der Annahme des Grünen Deals ([2]) eine Reihe materieller und systemischer Anforderungen vor, um den Klimawandel und seine unvorhergesehenen und beispiellosen Auswirkungen auf alle wichtigen Branchen der EU-Wirtschaft bekämpfen zu können.

([1]) Bericht 2023 über den Lancet-Countdown bezüglich Gesundheit und Klimawandel.
([2]) Umsetzung des europäischen Grünen Deals.

2.3. Der Klimawandel hat unmittelbare Auswirkungen auf makroökonomische Indikatoren, die finanzielle und soziale Stabilität, die Realwirtschaft, den internationalen Handel, die Infrastruktur und die Landwirtschaft sowie auf die Gesundheit der Bevölkerung. Darüber hinaus wird sich der Klimawandel sehr negativ auf ältere Menschen und die alternde Bevölkerung auswirken und die Sterblichkeit erhöhen. Ältere Menschen sind besonders betroffen und müssen ihre Lebensweise anpassen. Auch Kinder und Jugendliche sind betroffen.

2.4. Der EWSA stellt fest, dass der Klimawandel aus makroökonomischer und monetärer Sicht zu höherer Inflation und in deren Gefolge zu höheren Zinssätzen, schlechteren Arbeitsbedingungen und schwierigeren Arbeitsmarktsituation sowie zu einem Rückgang der Arbeitsproduktivität und damit zu einer Verlangsamung des Wirtschaftswachstums führen dürfte. Die Haushalte werden durch den Klimawandel durch höhere zusätzliche Ausgaben infolge von Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Waldbränden und Kosten aufgrund beschädigter Infrastrukturen belastet. ([3]) Darüber hinaus wird der Außensaldo der Volkswirtschaften der einzelnen EU-Länder erheblich beeinträchtigt.

2.5. Der Klimawandel kann als ein negativer externer Effekt betrachtet werden. Diese negative Externalität könnte zu einem zusätzlichen Anstieg der Kosten bei der Produktion von Waren und Dienstleistungen aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung und Anpassung führen. Dadurch wird das nachhaltige und integrative Wirtschaftswachstum langfristig gedämpft.

2.6. Wirtschaftlich gesehen ist es wichtig, auf den Klimawandel zu reagieren und die Emissionen und die daraus resultierende Umweltverschmutzung so effizient wie möglich zu verringern bzw. zu beseitigen. Um das Klima wieder in ein nachhaltiges Gleichgewicht zu bringen, müssen Maßnahmen angenommen und umgesetzt werden, die bei den Hauptverursachern der Umweltverschmutzung, die gegen die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung verstoßen, ansetzen.

2.7. Die Verringerung und schrittweise Beseitigung der anhaltenden globalen Umweltverschmutzung wird relativ hohe zusätzliche Investitionen erfordern. Allerdings wird sie sich auch langfristig lohnen, da die durch den Klimawandel ansonsten entstandenen Kosten vermieden werden. Der direkte und indirekte finanzielle Aufwand zur Abfederung der Folgen des Klimawandels kann nicht nur das verarbeitende Gewerbe, sondern auch andere Branchen erheblich beeinträchtigen, darunter bspw. das Versicherungswesen, die Landwirtschaft sowie andere Branchen und Bereiche, die traditionell auf energieintensiven Produktionsverfahren beruhen.

2.8. Beim Übergang zu einer grünen und digitalen Wirtschaft müssen unbedingt wesentliche, umfassende und weitreichende strukturelle Veränderungen vorgenommen werden, die sich erheblich auf die Struktur und Funktionsweise der Wirtschafts- und Sozialsysteme auswirken können. Daher sind Partnerschaften und integrierte Prozesse mit vielen Interessenträger so wichtig.

2.9. Die Kosten der Untätigkeit, die durch Ignorieren des Klimawandels entstehen, müssen unbedingt betont werden. Denn dieser wird andernfalls mit der Zeit zu irreversiblen Störungen der Klimaverhältnisse, zur einer Verschlechterung des Gesundheitszustands der Bevölkerung und folglich auch zu einem Rückgang der Arbeitsproduktivität und der Gesamtleistung der Wirtschaft führen.

2.10. Bei der Bekämpfung des Klimawandels fallen sehr hohe Kosten an. Schätzungsweise müssen jährlich im Schnitt zusätzlich rund 480 Milliarden Euro investiert werden, um die Klima- und Energieziele für 2030 zu erreichen. Unter Berücksichtigung des digitalen Wandels und der Gewährleistung der offenen strategischen Autonomie (im Einklang mit REPowerEU) ([4]) ist von Kosten in Höhe von 3 200 Milliarden Euro auszugehen. ([5]) Die öffentlichen Mittel werden begrenzt sein. Deshalb bedarf es auch privater Mittel, um die wichtigsten Handlungsbereiche bei der Bekämpfung des Klimawandels finanzieren zu können.

2.11. Die Konzipierung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen muss außerdem mit anderen aktuellen Entwicklungen in der Weltwirtschaft verzahnt werden, damit die EU effizient funktionieren kann. Diese beziehen sich in erster Linie auf derzeitige geopolitische Spannungen und geoökonomische Entwicklungen, auf die Sicherheit in den Bereichen Wirtschaft, Ernährung, Energie und Gesundheit sowie auf die Gewährleistung von sozialer Stabilität und nachhaltiger Wettbewerbsfähigkeit. ([6])

([3]) *Tools for Climate Change Adaptation*.
([4]) *REPowerEU: Affordable, secure and sustainable energy for Europe*.
([5]) *REPowerEU: Affordable, secure and sustainable energy for Europe*.
([6]) *Green growth and competitiveness in EU climate policy: paradigm shift or „plus de la même chose"?*, Oscar Fitch-Roy and Ian Bailey, Juli 2023.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der EWSA betont, dass die Qualität der Umwelt ein entscheidender Faktor für die Gesundheit der Bevölkerung und für nachhaltiges, inklusives, widerstandsfähiges und tragfähiges Wirtschaftswachstum ist. Es liegt auf der Hand, dass die Gesundheit der Bevölkerung durch die Umwelt beeinflusst wird. Es wird keine gesunden Volkswirtschaften in den EU-Mitgliedstaaten mit kranken Bürgern geben können, die doch gerade eine höhere Arbeitsproduktivität erbringen müssten, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, den Lebensstandard zu erhöhen und das Wirtschaftswachstum zu stärken.

3.2. Die richtige Reaktion auf den Klimawandel besteht nach Auffassung des EWSA darin, die neuen Chancen des Technologie- und Innovationspotenzials in diesem Bereich für Wirtschaft und Unternehmen zu nutzen. Reagiert die EU zu zögerlich auf diese historisch beispiellose Herausforderung, könnte dies die Stellung der EU-Länder in der Weltwirtschaft gemessen an ihrem Anteil am globalen BIP (der zwischen 2005 und 2023 von 25 % auf 18 % zurückging) weiter schwächen. ([7])

3.3. Bei der Bewältigung der Folgen der Klimakrise sollten die einzelnen Instrumente im Zusammenhang mit physischen Risiken und Übergangsrisiken berücksichtigt werden: ([8])

3.3.1. IKT-Instrumente: sie werden für den Übergang von herausragender Bedeutung sein. Um die negativen gesamtwirtschaftlichen Folgen des Klimawandels zu bewältigen, müssen die analysierten zusätzlich anfallenden Investitionskosten Gegenstand einer systematischen und objektiven Kommunikation und Sensibilisierung sein. Die breite Öffentlichkeit muss unbedingt mit einer klar verständlichen Folgenabschätzung über die Gründe und die Notwendigkeit umfassender und koordinierter Maßnahmen zur Reaktion auf den Klimawandel aufgeklärt werden.

3.3.2. Anreize: Zur besseren Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen müssen vorrangig geeignete Strategien und Instrumente konzipiert und umgesetzt werden. Einschlägige Beispiele sind das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS), umwelt- und klimafreundliche Steuerinstrumente und der Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen gemäß dem Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit", der es dem Sektor der Finanzmediation erlaubt, den grünen Wandel zu finanzieren. Darüber hinaus müssen weitere Anreize wie Subventionen klima- und umweltgerecht ausgelegt sein. Dies gilt insbesondere für Aspekte wie Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, Kreislaufwirtschaft, saubere Mobilität, Bodennutzung in der Land- und Forstwirtschaft usw.

3.3.3. Regulierungsinstrumente und Sanktionen: Die Durchsetzbarkeit der im Grünen Deal für 2030 festgelegten Vorschriften, Ziele und Anforderungen sowie der Nachhaltigkeitsziele wird im Paket „Fit für 55" klar dargelegt. ([9]) Die Schlüsselindikatoren müssen sowohl für die EU in ihrer Gesamtheit als auch anteilsmäßig für die einzelnen Akteure rechtsverbindlich sein. Bei Nichteinhaltung muss es die Möglichkeit geben, mittels des bestehenden Durchsetzungsmechanismus sofortige und wirksame Sanktionen zu verhängen. Der europäische Grüne Deal umfasst auch branchenspezifische Ziele und Maßnahmen, und es gibt mehrere Mechanismen, die beim Verfehlen der rechtsverbindlichen Ziele eingesetzt werden können.

3.3.4. Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Arbeitsbedingungen: die Erreichung der Klimaziele sollte trotz der erforderlichen hohen Investitionen die Löhne und Arbeitsbedingungen nicht beeinträchtigen. Der Klimawandel muss als Investitionsmöglichkeit zur Schaffung von Kompetenzen und zum Aufbau von Partnerschaften mit den Arbeitnehmern und der Zivilgesellschaft für den Erfolg von Maßnahmen zur Bewältigung der Klimawende gesehen werden. Geschützte Arbeitsplätze sind von entscheidender Bedeutung für die Schaffung von Vertrauen und für den Erfolg der Klimawende, da es keinen Übergang ohne sozialen Wandel gibt.

3.4. Nach Auffassung des EWSA kann die koordinierte Reaktion auf den Klimawandel wichtige Impulse für das Gesamtwachstum der europäischen Wirtschaft in den im Paket „Fit für 55" anvisierten Bereichen geben. Dafür muss im Zuge einer Folgenabschätzung vorab die Investitionsintensität und -rendite bewertet werden.

([7]) *World Economic Outlook Database*.
([8]) *Key steps to manage climate risks to protect people and prosperity*.
([9]) Kommission begrüßt Fertigstellung der wichtigsten „Fit für 55"-Rechtsvorschriften – EU nun auf Kurs, die Ziele für 2030 zu übertreffen, Pressemitteilung, 9. Oktober 2023.

3.5. Der EWSA geht davon aus, dass die Reaktion auf den Klimawandel langfristig positive Auswirkungen haben kann, gerade wenn negative externe Effekte beseitigt werden, und dass sie eine effizientere Zuweisung von Kapital für produktivere und effizientere Sektoren und Tätigkeitsbereiche ermöglicht. Die großen strukturellen Veränderungen, die die tiefgreifendsten der letzten zweihundert Jahre sein werden, erfordern enorme Investitionen, können indes zu einem produktiveren, leistungsfähigeren und ressourcenschonenderen Wirtschaftssystem führen. ([10]) Diesbezüglich sollten Kreislaufwirtschaft neben Abfallmarkt und Abfallbewirtschaftung als wichtiges Instrument betrachtet werden.

3.6. Der EWSA stellt fest, dass der historische Übergang insgesamt höhere Investitionen in die Entwicklung neuer Branchen, Technologien, Tätigkeitsbereiche und Geschäftstätigkeiten, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, erfordert. Es könnte auch zu Störungen der bestehenden Wertschöpfungsketten kommen, die sich an die neuen Voraussetzungen anpassen müssen. So werden sich etwa die Rohstoff- und die Schwerindustrie auf neue, saubere Energien und die verarbeitende Industrie auf schadstoffarme bzw. -freie Produktionsweisen umstellen müssen.

3.7. Der EWSA ist der Auffassung, dass sich durch den aktuellen und mittlerweile nachlassenden Inflationsschub, bei dem die Kostendruckinflation eine wichtige Rolle spielte, zu einer Unterscheidung zwischen anfälligen und weniger anfälligen Bevölkerungsgruppen in den verschiedenen EU-Ländern geführt hat. Der Klimawandel kann ebenso wie die Energiekrise zu einem starken asymmetrischen Schock in Bezug auf Arbeit und Kapital führen. Es ist wichtig, darauf vorbereitet zu sein und den potenziellen negativen Folgen möglichst umfassend vorzubeugen und die am stärksten betroffenen Regionen stärker zu unterstützen.

3.8. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine Wirtschaft, die strukturell auf den Klimawandel vorbereitet ist, gegenüber möglichen inflationären Folgen (bspw. infolge plötzlicher Klimaschwankungen, die sich auf die Wirtschaftsleistung und die Arbeitsproduktivität in den Unternehmen auswirken) besser gewappnet ist und negative soziale Folgen vermeidet. ([11])

3.9. Der EWSA ist sich der Tatsache bewusst, dass die Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels den Arbeitsmarkt in den EU-Ländern quantitativ und qualitativ auf eine harte Probe stellen wird. Wenn nicht schnell und entschlossen gehandelt wird, kann dies zu einer Begrenzung der Arbeitszeiten und folglich zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führen. ([12]) Die zuständigen Institutionen und Organisationen sollten flexibel reagieren, indem sie Umschulungen und Anpassungsprogramme ausarbeiten und bessere Bedingungen für einen flexiblen Arbeitsmarkt in Branchen mit einer hohen Nachfrage nach Arbeitskräften schaffen. Der Klimawandel könnte für eine erleichterte Umverteilung innerhalb der EU genutzt werden.

3.10. Der EWSA weist zudem darauf hin, dass im gesamten Bildungssystem, einschließlich der Berufsbildung, verbesserte Voraussetzungen für lebenslanges Lernen geschaffen werden müssen. Dies wird auch im Paket „Fit für 55“ und dem Digitalen Kompass gefordert. ([13]) Der Wandel im Bildungssystem wird mit einer grundlegenden veränderten Nachfrage nach Bildung, Qualifikationen und Kompetenzen der Arbeitskräfte einhergehen. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf alle Altersgruppen der Gesellschaft unvorhersehbar sein werden, wäre es wichtig herauszufinden, wie die Lebensweise verändert, wie reagiert und wie vorgebeugt werden kann.

3.11. Die für die angemessene Bewältigung des Klimawandels aufzubietenden Mittel bewegen sich in einer Größenordnung, bei der öffentliche Mittel alleine kaum ausreichen werden. Der EWSA empfiehlt daher, dass die Regeln der haushaltspolitischen Vorsicht im Rahmen der neu verabschiedeten Vorschriften für die wirtschaftspolitische Steuerung ([14]) uneingeschränkt beachtet und eingehalten werden.

([10]) *European competitiveness and strategic autonomy' – The European Union and the double challenge: strengthening competitiveness and enhancing economic security*, Paolo Guerrieri und Pier Carlo Padoan, Februar 2024.
([11]) *Green growth and competitiveness in EU climate policy: paradigm shift or „plus de la même chose“?*, Oscar Fitch-Roy and Ian Bailey, Juli 2023.
([12]) *3 ways the climate crisis is impacting jobs and workers*, World Economic Forum, Oktober 2023.
([13]) *Europas digitale Dekade: digitale Ziele für 2030*.
([14]) *Tools for Climate Change Adaptation*.

3.12. Der EWSA weist darauf hin, dass außer den öffentlichen Mitteln umfangreiche private Finanzmittel z. B. in Versicherungs- und Pensionsfonds verfügbar sind und im Allgemeinen viel Geld unangetastet auf Girokonten oder Sparkonten liegt, das effizienter genutzt werden könnte, wie es die Kapitalmarktunion verspricht. Diese Mittel könnten zur Finanzierung angemessener Klimaschutzmaßnahmen, freilich unter Einhaltung der strengen Finanzaufsichtsvorschriften, eingesetzt werden.

3.13. Nach Ansicht des EWSA kann durch den Einsatz von Finanzinstrumenten, die dank dem Liquiditätskreislauf mehr Mittel als Subventionen generieren, eine Rendite aus der Verwendung öffentlicher Mittel erzielt werden. Dabei müssen die einzelnen Transaktionen die Kriterien für den Einsatz solcher Finanzinstrumente erfüllen.

3.14. Der EWSA weist darauf hin, dass die außenwirtschaftliche Gesamtbilanz, die erheblich von der Wettbewerbsfähigkeit der EU abhängt, durch den Klimawandel gestärkt (einen Leistungsbilanzüberschuss erzielen) und nicht geschwächt werden (zu einem Leistungsbilanzdefizit führen) sollte. Zudem ist zu bedenken, dass sich die weltwirtschaftlichen Prozesse weiter verändern werden, wenngleich weder zeitgleich noch unter Einsatz der gleichen Instrumente.

3.15. Der EWSA empfiehlt, die Entwicklung der weltwirtschaftlichen Machtzentren wie die Vereinigten Staaten und China sowie die hochdynamischen Schwellenländer vor allem Südostasiens genau zu beobachten, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu stärken und Überschüsse in den Außenhandelsbilanzen zu wahren. ([15])

3.16. Der EWSA fordert, dass der soziale Dialog und Tarifverhandlungen in die Debatte über die Klimawende auf allen Ebenen einfließen. Eine gerechte Aufteilung der Anstrengungen ist wichtig für die erforderliche Akzeptanz aufseiten der Arbeitnehmer und der Gesellschaft für die klimaneutrale Produktion von Waren und Dienstleistungen.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Der EWSA ist davon überzeugt, dass alle Instrumente zur Reaktion auf die Klimakrise abschätzbar und mit den derzeitigen übergeordneten Tendenzen – sowohl auf Ebene der EU als auch der Regionen – im Einklang sein müssen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass diese Instrumente die wirtschaftliche Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen bzw. speziell auf diese Prioritäten ausgerichtet sind. ([16])

4.2. Der EWSA begrüßt das Bestreben, den schwierigen Übergang meistern zu wollen. Zugleich betont er, dass alle beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen der Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Stabilität der Volkswirtschaften in den EU-Mitgliedstaaten dienen müssen.

4.3. Der EWSA empfiehlt im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen auch Optionen für die Nutzung bzw. eine größere (annehmbare) Toleranz gegenüber Energiequellen, die zwar keine optimalen Lösungen für die Schlussphase des grünen Wandels im Hinblick auf die Klimaneutralität sind, sich aber in der Übergangszeit im Vergleich zur aktuellen Lage positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken. Die Übergangsfristen sollten keinesfalls über das unbedingt erforderliche Maß hinaus verlängert werden, da dies die Umstellung auf grüne Energie sowohl direkt als auch indirekt verzögern würde, indem technische Innovationen in puncto erneuerbare Energien gebremst würden.

4.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass es außerdem in Bezug auf den Ausbau erneuerbarer Energien mehr Spielraum geben sollte, sofern dieser in diversen wirtschaftlichen und sonstigen Tätigkeitsbereichen (Industrie, Verkehr, Wohnungswesen usw.) vorankommt und der Einsatz nach einem realistischen Zeitplan erfolgt.

([15]) *European competitiveness and strategic autonomy' – The European Union and the double challenge: strengthening competitiveness and enhancing economic security*, Paolo Guerrieri und Pier Carlo Padoan, Februar 2024.

([16]) *European competitiveness and strategic autonomy' – The European Union and the double challenge: strengthening competitiveness and enhancing economic security*, Paolo Guerrieri und Pier Carlo Padoan, Februar 2024.

4.5. Der EWSA weist darauf hin, dass es in Zeiten erhöhter Risiken aufgrund geopolitischer Spannungen und geoökonomischer Unsicherheiten zu besonders einschneidenden Verhaltensänderungen im Hinblick auf das Energiesparen kommen kann. Diesbezüglich müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ergriffen werden. Es sollte relativ stark und mit umfassender Unterstützung aus europäischen Finanzierungsquellen sowie unter Berücksichtigung der besonderen nationalen Gegebenheiten in die qualitative Verbesserung von öffentlichen, Gewerbe- und Wohngebäuden investiert werden. Ein erheblicher Wettbewerbsvorteil für die EU entlang der gesamten Wertschöpfungskette könnte sich aus der Herstellung, Installation und Wartung von Komponenten und Ausrüstungen zur Verbesserung der Energieeffizienz ergeben, die den Übergang zu erneuerbaren Energiequellen spürbar voranbringen.

4.6. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, eine klare, verständliche und überzeugende Bewertung des Bedarfs (Beseitigung der negativen Auswirkungen externer Effekte auf die Volkswirtschaften und Gesellschaften der Mitgliedstaaten sowie der EU insgesamt im Bereich des Klima- und Umweltschutzes) und der Kosten (die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Investitionen in Form einer indikativen Basisstruktur nach Zweck, Quelle und Art der Finanzierung) vorzunehmen.

4.7. Die Bedarfs- und Kostenbewertung sollte regelmäßig aktualisiert und vor dem Hintergrund der sich wandelnden geoökonomischen Voraussetzungen bewertet und den Entscheidungsträgern sowie der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

4.8. Ferner müssen nach Auffassung des EWSA Daten für die Bewertung des Bedarfs und der Kosten bereitgestellt werden, damit die Ergebnisse der Analyse der Auswirkungen des ökologischen Wandels auf die Makroökonomie, die Finanzstabilität und den Arbeitsmarkt sowie auf die Wirtschafts-, Ernährungs-, Energie- und Gesundheitssicherheit berücksichtigt werden. ([17]) Diese Analysen könnten im Rahmen des Europäischen Semesters bewertet werden.

4.9. Um die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu stärken, empfiehlt der EWSA der Europäischen Kommission außerdem, die Ergebnisse bzw. die Erfahrungen mit der Umsetzung des US-amerikanischen Gesetzes zur Verringerung der Inflation (IRA ([18])) im Hinblick auf die Kompatibilität und mögliche Synergien mit den Vereinigten Staaten sowie die Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und den Vereinigten Staaten zu überwachen.

4.10. Für das Jahr 2026 erwartet der EWSA konkrete Erkenntnisse dank der Folgenabschätzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des CO_2-Grenzausgleichssystems (CBAM). Daher empfiehlt er der Europäischen Kommission eine eingehende Bewertung, die einen wertvollen Beitrag zu einer besseren Vereinbarkeit des ökologischen Wandels mit anderen Bereichen der Weltwirtschaft leisten könnte.

4.11. Um die negativen Auswirkungen der Klimakrise auf verschiedene Branchen und Tätigkeitsbereiche EU-weit analysieren zu können, müsste eine gemeinsame Datenbank mit Angaben für die EU als auch die Einzelstaaten verfügbar sein. Der EWSA plädiert daher für die Entwicklung einer umfassenden Datenbank mit Schlüsselindikatoren für die physischen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel durch die Europäische Kommission.

4.12. Die sozialen Kosten von Kohlendioxid, die den monetarisierten Wert der durch jede zusätzliche Tonne CO_2-Emissionen verursachten Schäden für die Gesellschaft messen, sollten zu einem Schlüsselparameter für die Gestaltung der Klimapolitik in der EU gemacht werden. Die mittlere Schätzung für jede zusätzliche Tonne CO_2 liegt derzeit bei 185 USD (und damit 3,6-mal höher als die aktuelle Schätzung der US-Regierung von 51 USD pro t CO_2). ([19]) Das bedeutet, dass wir die sozialen Kosten von CO_2 derzeit um das Dreifache unterschätzen. In Europa werden die sozialen Kosten eines an den Preisen für Zertifikate im Rahmen des EU-EHS gemessenen CO_2-Preises (zwischen 53 und 79 EUR pro Tonne im Jahr 2024) ebenfalls deutlich unterbewertet.

([17]) Stellungnahme des EWSA „Eine neue Perspektive auf den Klima-Sicherheits-Nexus: Bewältigung der Auswirkungen von Klimawandel und Umweltzerstörung auf Frieden, Sicherheit und Verteidigung“, ABl. C, C/2024/2106, 26.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/2106/oj.

([18]) *Gesetz zur Verringerung der Inflation*.

([19]) Rennert, K., Errickson, F., Prest, B.C. et al. *Comprehensive evidence implies a higher social cost of CO2*. Nature 610, 687–692 (2022).

4.13. Der Klimawandel ist eine ernsthafte Bedrohung für die Gesundheit der Bevölkerung. Er wirkt sich unmittelbar auf den Menschen aus und erhöht das Risiko, an über die Umwelt übertragenen Krankheiten oder Zoonosen zu erkranken. Die größte Bedrohung für die menschliche Gesundheit durch den Klimawandel geht von Infektionskrankheiten ausgehen, die durch höhere Temperaturen, Dürren und Wasserknappheit, sintflutartige Regenfälle, Überschwemmungen und Erwärmung der Ozeane begünstigt werden. Schätzungsweise werden etwa 58 % der humanpathogenen Infektionskrankheiten durch den Klimawandel verschlimmert. ([20]) Daher empfiehlt der EWSA der Europäischen Kommission, einen strategischen Bevölkerungsschutzplan zur Antizipierung der Auswirkungen der Klimakrise und ihrer Folgen in Form von Infektionskrankheiten auszuarbeiten.

4.14. Der EWSA weist darauf hin, dass ein anhaltender Temperaturanstieg zu langen Dürreperioden führen kann, die eine sog. Klimamigration mit all den damit verbundenen nachteiligen Folgen für die Wirtschaft auslösen könnte. ([21]) Deshalb müssen die wichtigsten, für den Klimawandel verantwortlichen Faktoren deutlich gemacht werden, wie steigende Abfallmengen, übermäßiger Energieverbrauch und übermäßiger Verbrauch von Lebensmitteln und Bekleidung. Sie alle sind mit einer nicht nachhaltigen Produktion verbunden und tragen zu einer steigenden Umweltverschmutzung bei, die das menschliche Leben auf unserem Planeten bedroht.

4.15. Der Klimawandel führt zu Wasserknappheit. Zudem steigt das Risiko schlechter Wasserqualität und des Wassermangels in der Landwirtschaft und im Tourismus (kaum mehr Schnee im Winter und Wasserknappheit in den Sommermonaten), sowie für die Energieerzeugung. Die Landwirtschaft und die Logistik stehen unter großem Druck. Daher wäre ein umfassender Rahmen für die Wasserbewirtschaftung erforderlich. Das Risiko der Wasserknappheit kann auch die bereits laufende Anpassung an den Klimawandel verlangsamen. ([22]), ([23])

4.16. Der EWSA fordert, die Subventionierung fossiler Brennstoffe, die erheblich zur Umweltverschmutzung beitragen und die Gesundheit der Allgemeinheit gefährden, schrittweise weiter zurückzufahren. Er plädiert zudem für die Einführung einer CO_2-Steuer und eine CO_2-Bepreisung. Im Jahr 2022 beliefen sich die Subventionen auf insgesamt 7 Billionen USD, was 7,1 % des weltweiten BIP entspricht. ([24]) In den Jahren 2020-2022 stiegen die Subventionen für fossile Brennstoffe um 2 Billionen USD. Die Subventionen für fossile Brennstoffe lagen im Zeitraum 2015-2021 relativ stabil bei rund 56 Milliarden Euro, stiegen aber 2022 auf 123 Milliarden Euro an. ([25])

4.17. Der Klimawandel hat außerdem gravierende Folgen für die Stabilität der Finanzwirtschaft (Banken und Versicherungen). Der EWSA weist darauf hin, dass die zunehmenden Risiken in der Finanzwirtschaft und ihre Widerstandsfähigkeit dagegen die Entscheidungsgrundlage bilden müssen. ([26]) Deshalb müssen alle Indikatoren die Situation umfassend abbilden. Darüber hinaus sind unbedingt die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Bewältigung von Klimarisiken nachhaltige Investitionen ermöglicht und das Auflaufen massiver verlorener Vermögenswerte so weit wie möglich vermieden wird.

4.18. Aufgrund der völlig unvorhersehbaren und beispiellosen Folgen des Klimawandels werden enorme Mittel benötigt, um die Schäden und Verluste zu decken, die durch die Klimakrise und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung entstehen. Die verfügbaren öffentlichen Mittel sind jedoch sehr begrenzt. Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission, Mittelreserven, etwa in Form einer Notfallfazilität oder eines Notfallfonds, zu schaffen, die in kritischen Zeiten abgerufen werden können, um die Folgen der Klimakrise zu bewältigen. Die Europäische Kommission wird aufgefordert, Finanzinstrumente zu prüfen, die von den Mitgliedstaaten zu ihrem Schutz eingesetzt werden könnten.

4.19. Der EWSA warnt vor den negativen sozialen Folgen des Klimawandels, die dazu führen könnten, dass sich die Einkommensungleichheit und die Armut noch vergrößern. ([27]) Alle an der Entscheidungsfindung Beteiligten sollten diesen Entwicklungen Rechnung tragen, ggf. muss ein soziales Sicherheitsnetz gespannt werden. In diesem Zusammenhang erfordert der Übergang umfassende Reformen mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit, Inklusivität, Resilienz und sozialer Gerechtigkeit.

([20]) Mora, C., et al., *Over half of known human pathogenic diseases can be aggravated by climate change*, Nature Climate Change 12(9), S. 869-875 (DOI: 10.1038/s41558-022-01426- 1), 2022.
([21]) *The climate crisis, migration, and refugees*, John Podesta, Juli 2019.
([22]) *Water abstraction by source and economic sector in Europe*, EEA, 2022.
([23]) Stellungnahme des EWSA „Wasserpolitik: Zwischen Wüstenbildung und sicherheitspolitischer Dimension – Zeit für eine blaue Diplomatie", ABl. C, C/2023/862, 8.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/862/oj.
([24]) *Fossil Fuel Subsidies Surged to Record $7 Trillion*, Simon Black, Ian Parry, Nate Vernon, August 2023.
([25]) *Fossil fuel subsidies*, Europäische Umweltagentur, November 2023.
([26]) *Climate-related financial risks are a major challenge*, Joint Research Centre, März 2024.
([27]) *The climate crisis and its effect on vulnerable groups*, EWSA-Pressezusammenfassung, Dezember 2023.

4.20. Der Klimawandel wird sich auch auf potenzielle künftige Krisen auswirken. Im sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) wurden vier Gefahren ermittelt, die in den kommenden Jahrzehnten im Zuge des Klimawandels auf Europa zukommen werden. Drei von ihnen hängen mit Hitze und Dürre zusammen: a) Mortalität und Morbidität der Bevölkerung und Störungen des Ökosystems durch Hitze, b) Rückgang der landwirtschaftlichen Erzeugung aufgrund der Kombination aus Hitze und Dürre sowie c) Wasserknappheit in bestimmten Bereichen. ([28]), ([29])

4.21. Wir leben heute in einer weltweit eng miteinander verflochtenen Zivilisation. Kein Land entgeht dem Menschheitsproblem Klimawandel, auch wenn nicht alle Länder gleichermaßen betroffen sind oder sein werden. Nach Auffassung des EWSA müssen alle Länder und alle Interessenträger einschließlich der einschlägigen multilateralen Institutionen weltweit unbedingt konstruktiv zusammenarbeiten und koordiniert vorgehen, um die negativen Folgen des Klimawandels so weit wie möglich zu einzudämmen und das Leben auf unserem Planeten auch für die kommenden Generationen zu erhalten.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([28]) Bednar-Friedl, B., et al., 2022, Chapter 13: Europe, *Climate change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, Cambridge University Press, Cambridge, UK.

([29]) Bednar-Friedl, B., et al., 2022, Europe. *In: „Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability". Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change,* Cambridge University Press, Cambridge, UK and New York, NY, S. 1817-1927.

ANHANG

Die folgenden Ziffern der Stellungnahme der Fachgruppe wurde gemäß dem vom Plenum angenommenen Änderungsantrag geändert, obwohl ihre Beibehaltung in der ursprünglichen Fassung mit mehr als einem Viertel der abgegebenen Stimmen unterstützt wurde (Artikel 74 Absatz 4 der Geschäftsordnung):

Änderungsantrag 3

ECO/645

Wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels

Ziffer 1.3

Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Der EWSA betont, dass unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen (Mitigation) und zur Anpassung an neue Bedingungen (Adaption) ergriffen und umgesetzt werden müssen. Dies schließt die Einführung einer Emissionsbepreisung und einer CO_2-Steuer im Einklang mit der jüngsten Empfehlung der Europäischen Kommission ein.	Der EWSA betont, dass unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen (Mitigation) und zur Anpassung an neue Bedingungen (Adaption) ergriffen und umgesetzt werden müssen. Dies schließt die Einführung einer Emissionsbepreisung und einer CO_2-Steuer im Einklang mit der jüngsten Empfehlung der Europäischen Kommission ein. ***Die sozialen Kosten von Kohlendioxid, die den monetarisierten Wert der durch jede zusätzliche Tonne CO_2-Emissionen verursachten Schäden für die Gesellschaft messen, sollten zu einem Schlüsselparameter für die Gestaltung der Klimapolitik in der EU gemacht werden.***

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 60

Nein-Stimmen: 57

Enthaltungen: 18

Änderungsantrag 5

ECO/645

Wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels

Ziffer 2.2

Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Die Kosten eines Verzichts auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels werden sehr hoch sein. Aus den vorläufigen Daten geht hervor, dass sich die jährlichen Kosten für den Zeitraum 2024-2030 auf 600 Mrd. EUR belaufen würden. Wird die Finanzierung von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel zurückgestellt, wird dies enorme negative Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, die Infrastruktur	Die Kosten eines Verzichts auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels werden sehr hoch sein. Aus den vorläufigen Daten geht hervor, dass sich die jährlichen Kosten für den Zeitraum 2024-2030 auf 600 Mrd. EUR belaufen würden. ***Ein Verlust der Wirtschaftsleistung aufgrund erhöhter Mortalität, schlechter Gesundheit, geringerer Produktivität und kürzerer Lebenserwartung wird sich unmittelbar auf die Wirtschaftsaussichten auswirken,***

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
und die Landwirtschaft sowie auf die Gesundheit der Bevölkerung haben. ***Der*** Klimawandel ***sollte daher zu den obersten Prioritäten*** der EU-Mitgliedstaaten ***gehören***. Aus institutioneller Sicht liegen seit der Annahme des Grünen Deals[***1***] eine Reihe materieller und systemischer Anforderungen vor, um den Klimawandel und seine unvorhergesehenen und beispiellosen Auswirkungen auf alle wichtigen Branchen der EU-Wirtschaft bekämpfen zu können.	***insbesondere unter Berücksichtigung der exponentiellen (nicht linearen) Auswirkungen jeder zusätzlichen Tonne CO_2-Emissionen. Dem Lancet-Bericht 2023[1] zufolge gingen im Jahr 2023 weltweit 490 Milliarden produktive Arbeitsstunden allein aufgrund von Hitzewellen verloren, und diese Zahl wird im Einklang mit den Temperaturtrends weiter steigen.*** Wird die Finanzierung von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel zurückgestellt, wird dies ***daher*** enorme negative Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, die Infrastruktur und die Landwirtschaft sowie auf die Gesundheit der Bevölkerung haben. ***Aufgrund dieser Überlegungen liegt es auf der Hand, dass der*** Klimawandel ***die oberste Priorität der*** EU ***und der*** Mitgliedstaaten ***sein sollte***. Aus institutioneller Sicht liegen seit der Annahme des Grünen Deals[***2***] eine Reihe materieller und systemischer Anforderungen vor, um den Klimawandel und seine unvorhergesehenen und beispiellosen Auswirkungen auf alle wichtigen Branchen der EU-Wirtschaft bekämpfen zu können.
[1] Umsetzung des europäischen Grünen Deals.	[1] ***Bericht 2023 über den Lancet-Countdown bezüglich Gesundheit und Klimawandel.***
[2]	***[2]*** Umsetzung des europäischen Grünen Deals.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	63
Nein-Stimmen:	56
Enthaltungen:	18

Änderungsantrag 7

ECO/645

Wirtschaftliche Auswirkungen des Klimawandels

Ziffer 4.12

Neue Ziffer:

Gliederungsebene: nach bestehender Ziffer – gleichgeordnet

Stellungnahme des Arbeitsorgans	Änderung
	Die sozialen Kosten von Kohlendioxid, die den monetarisierten Wert der durch jede zusätzliche Tonne CO_2-Emissionen verursachten Schäden für die Gesellschaft messen, sollten zu einem Schlüsselparameter für die Gestaltung der Klimapolitik in der EU gemacht werden. Die mittlere Schätzung für jede zusätzliche Tonne CO_2 liegt derzeit bei 185 USD (und damit 3,6-mal höher als die aktuelle Schätzung der US-Regierung von 51 USD pro t CO2)[1]. Das bedeutet, dass wir die sozialen Kosten von CO_2 derzeit um das Dreifache unterschätzen. In Europa werden die sozialen Kosten eines an den Preisen für Zertifikate im Rahmen des EU-EHS gemessenen CO_2-Preises (zwischen 53 und 79 EUR pro Tonne im Jahr 2024) ebenfalls deutlich unterbewertet.

Stellungnahme des Arbeitsorgans	Änderung
	[1] Rennert, K., Errickson, F., Prest, B.C. et al. Comprehensive evidence implies a higher social cost of CO_2. Nature 610, 687–692 (2022). https://doi.org/10.1038/s41586-022-05224-9

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	67
Nein-Stimmen:	61
Enthaltungen:	9

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/103

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Ergänzende Überlegungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets 2024

(Initiativstellungnahme)

(C/2025/103)

Berichterstatter: **Petru Sorin DANDEA**

Beschluss des Plenums	21.3.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	11.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	246/1/6

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Auffassung, dass eine stärkere haushaltspolitische Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets von entscheidender Bedeutung ist, um eine echte Aufwärtskonvergenz, Stabilität und Resilienz zu gewährleisten. Dies könnte eine engere Koordinierung der nationalen Haushaltspolitiken sowie Diskussionen über die Möglichkeit gemeinsamer haushaltspolitischer Instrumente umfassen. In diesem Zusammenhang ist der EWSA der Ansicht, dass NextGenerationEU seine Bedeutung unter Beweis gestellt hat, und er empfiehlt, im künftigen MFR ähnliche Instrumente vorzusehen. Darüber hinaus fordert der EWSA die nationale und die EU-Ebene nachdrücklich auf, die Haushaltspolitik auf Nachhaltigkeit auszurichten und haushaltspolitischen Spielraum für künftige Schocks zu schaffen.

1.2. Der EWSA fordert gemeinsame Anstrengungen zur Vollendung der Finanzunion. Aufgrund der geringen Dimensionen und der Fragmentierung der Kapitalmärkte in der EU konzentrieren sich Investoren zunehmend auf andere globale Märkte, insbesondere auf die Vereinigten Staaten. In diesem Zusammenhang hält der EWSA die Vollendung der Kapitalmarktunion für eine Priorität. Dabei werden die Stabilität der Finanzmärkte und ein umfassender Verbraucherschutz jedoch von entscheidender Bedeutung sein.

1.3. Aufgrund der bestehenden Unterschiede bei der Regulierung und Praxis des Bankensektors in den Mitgliedstaaten ist der Finanzmarkt fragmentiert und die Finanzmittel können nicht wirksam mobilisiert werden, insbesondere wenn es um die Finanzierung wichtiger Infrastrukturprojekte auf europäischer Ebene geht. Die Vollendung der Bankenunion muss daher eine Priorität der Amtszeit der neuen Europäischen Kommission sein.

1.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass ein Maßnahmenplan entwickelt werden sollte, um schneller echte Konvergenz zu erreichen. Die Kohäsionspolitik sollte weiterhin im Mittelpunkt des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) stehen.

1.5. Die EU muss nach Ansicht des EWSA den Wettbewerbsvorteil, den der Binnenmarkt bietet, maximieren. Der EWSA unterstützt die Initiative der Europäischen Kommission, die Berichtspflichten um 25 % zu senken, da sie eines der Haupthindernisse für nachhaltiges Wirtschaftswachstum sind. Der Bürokratieabbau und die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren würden die europäische Wirtschaft beleben und effizienter und wirksamer machen. Dies darf jedoch weder die Sozial- und Umweltstandards noch die Arbeitnehmer- und Verbraucherrechte beeinträchtigen.

1.6. Einer der größten Mängel des Euro-Währungsgebiets ist das Fehlen eines glaubwürdigen Beschlussfassungsprozesses. Der EWSA hält einen neuen Ansatz für die Beschlussfassung für dringend geboten.

1.7. Im Zuge der Dekarbonisierung muss die EU den Elektrizitätsbinnenmarkt vollenden. Dafür ist die vollständige Vernetzung auf europäischer Ebene unerlässlich. Dies wird auch dazu beitragen, die Energiepreise zu senken, die Inflation zu bekämpfen und EU-Unternehmen bei der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen.

1.8. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine umfassende politische Agenda für das Euro-Währungsgebiet im Jahr 2024 kurzfristige Erfordernisse wie die wirtschaftliche Erholung mit langfristigen Prioritäten wie Investitionen, Nachhaltigkeit, Innovation und sozialer Inklusion in Einklang bringen müsste.

2. **Hintergrund**

2.1. Trotz eines äußerst schwierigen globalen Kontexts mit zwei militärischen Konflikten an den EU-Außengrenzen und zunehmenden geopolitischen Spannungen zeigte die EU-Wirtschaft im ersten Quartal 2024 besondere Resilienz und sogar erste Anzeichen für eine Konjunkturerholung.

2.2. In der kürzlich von der Europäischen Kommission vorgelegten Frühjahrsprognose ([1]) wird das BIP-Wachstum im Jahr 2024 für die EU auf 1 % und für das Euro-Währungsgebiet auf 0,8 % veranschlagt, was deutlich unter dem Durchschnitt der Industrieländer liegt.

2.3. Für die EU wird eine Inflationsrate von 2,7 % im Jahr 2024 und 2,2 % im Jahr 2025 prognostiziert. Für das Euro-Währungsgebiet wird sie für 2024 auf 2,5 % und für 2025 auf 2,1 % geschätzt. Es wird jedoch erwartet, dass bei der Kerninflation bis Mitte 2025 das Inflationsziel erreicht wird.

2.4. Mit 2 Millionen neuen Arbeitsplätzen im Jahr 2023 erreichte die Beschäftigung in der EU einen Rekordwert von 75,5 %, während die Arbeitslosigkeit mit 6 % auf einem Rekordtief blieb. Allerdings bestehen bei der Arbeitslosigkeit erhebliche Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Obwohl die Reallöhne 2023 um 5,6 % gestiegen sind, befinden sie sich nach wie vor unter dem Niveau von 2021. Aus der Frühjahrsprognose für Europa geht hervor, dass die Reallöhne ab Mitte 2025 wieder das Niveau von 2021 erreichen können.

2.5. Diese Faktoren lassen auf eine Rückkehr des Wachstums der EU-Wirtschaft schließen. Auf globaler Ebene haben sich die Risiken in den letzten Monaten allerdings vervielfacht. Die größten Probleme bereiten die zunehmende globale Fragmentierung im Welthandel, einschließlich protektionistischer Maßnahmen (Zölle), und die hohe Volatilität der Energiemärkte. In den Vereinigten Staaten wird es aufgrund der anhaltenden Inflation zu Verzögerungen bei der Senkung der Zinssätze führen, weshalb auch die Europäische Zentralbank mit der Senkung ihrer Zinssätze noch warten wird. Diese beiden negativen Faktoren werden die Wiederbelebung der Investitionstätigkeit leider verlangsamen. Dabei sind diese notwendiger denn je, um unsere Maßnahmen für Wettbewerbsfähigkeit und Verteidigung und natürlich auch für den grünen und den digitalen Wandel zu finanzieren. Darüber hinaus werden die öffentlichen Mittel in Zukunft knapp sein, da die Ausgaben für Klimawandel, Verteidigung, den doppelten Wandel und die Fremdkapitalkosten sowie die Kosten im Zusammenhang mit der alternden Bevölkerung steigen.

3. **Allgemeine und besondere Bemerkungen**

3.1. Der EWSA nimmt das Einvernehmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts zur Kenntnis. Die neuen Verordnungen gewährleisten eine stärkere nationale Eigenverantwortung, aber auch günstigere Regeln für die Berechnung des Haushaltsdefizits durch die Berücksichtigung von Kofinanzierungsprogrammen mit EU-Mitteln. Der EWSA ist jedoch der Auffassung, dass die Haushaltsregeln mitunter starr angewandt werden und die Fähigkeit der Mitgliedstaaten beschränken können, finanzpolitische Instrumente zur Abfederung von Konjunkturrückgängen und zur Mobilisierung von Investitionen einzusetzen. Auch eine neue Phase der Sparpolitik lässt sich nicht ausschließen. Da das Euro-Währungsgebiet keine zentrale Finanzbehörde hat, sind angesichts des komplexen und schwierigen geopolitischen Kontextes weitere Schritte hin zu einer besser koordinierten Haushaltspolitik erforderlich. Eine stärkere haushaltspolitische Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ist von entscheidender Bedeutung ist, um Aufwärtskonvergenz, Stabilität und Resilienz zu gewährleisten. Dies könnte eine engere Koordinierung der nationalen Haushaltspolitiken sowie Diskussionen über die Möglichkeit gemeinsamer haushaltspolitischer Instrumente umfassen. In diesem Zusammenhang ist der EWSA der Ansicht, dass NextGenerationEU seine Bedeutung unter Beweis gestellt hat, und er empfiehlt, im künftigen MFR ähnliche Instrumente vorzusehen. Darüber hinaus spricht sich der EWSA für eine ausgewogene Haushaltskonsolidierung aus, bei der sozial Schwache und Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen nicht die Hauptlast zu tragen haben. Ausgabenkürzungen bei Bildung, sozialer Sicherheit und Gesundheit bringen Tausende in ernsthafte Schwierigkeiten und untergraben die Wettbewerbsfähigkeit, das Wirtschaftswachstum und die politische Stabilität.

([1]) Spring 2024 Economic Forecast: A gradual expansion amid high geopolitical risks, Europäische Kommission, 15. Mai 2024.

3.2. Der EWSA ist sich der Bedeutung der Europawahlen im Juni bewusst und ist der Auffassung, dass der faire Grüne Deal und die Digitalisierung die wichtigsten langfristigen Maßnahmen der EU bleiben sollten. Für beide Maßnahmen werden jedoch nicht genügend Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Die Europäische Zentralbank spricht von einem zusätzlichen jährlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von über 740 Mrd. EUR. Aufgrund der geringen Dimensionen und der Fragmentierung der Kapitalmärkte in der EU konzentrieren sich Investoren zunehmend auf andere globale Märkte, insbesondere auf die Vereinigten Staaten. In diesem Zusammenhang hält der EWSA die Vollendung der Kapitalmarktunion für eine Priorität und bekräftigt seine Empfehlung aus der Stellungnahme zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets 2024 ([2]). Eine Vertiefung der Kapitalmarktunion darf jedoch nicht zu Lasten der Finanzmarktstabilität gehen. Der EWSA verweist erneut auf die seiner Stellungnahme „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan“ ([3]) unterbreiteten Vorschläge.

3.3. Zwar wurden Fortschritte auf dem Weg zu einer Bankenunion erzielt, sie ist jedoch nach wie vor unvollendet. Das Fehlen eines vollständig umgesetzten gemeinsamen Einlagenversicherungssystems und eines soliden Rahmens für die Bankenabwicklung kann zu finanzieller Instabilität führen. Aufgrund der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bei der Regulierung und Praxis ist der Finanzmarkt fragmentiert. Infolgedessen können Finanzmittel nicht wirksam mobilisiert werden, insbesondere wenn es um die Finanzierung wichtiger Infrastrukturprojekte auf europäischer Ebene geht. Ein Beispiel hierfür ist, dass alle systemrelevanten europäischen Banken den Cloud-Dienst amerikanischer Unternehmen nutzen, weil es keine europäische Entsprechung gibt. Die Vollendung der Bankenunion muss im neuen Mandat der Europäischen Kommission eine Priorität sein.

3.4. Mehr als zwei Jahrzehnte nach der Einführung des Euro bestehen im Euro-Währungsgebiet nach wie vor erhebliche Unterschiede in der Wirtschaftsleistung der Kernländer (z. B. Deutschland, den Niederlanden) und der Peripherie Europas (z. B. Griechenland, Spanien, Italien). Diese Unterschiede können die Menschen ernsthaft belasten, Spannungen hervorrufen und die Wirksamkeit einer einheitlichen Geldpolitik einschränken. Nach Ansicht des EWSA sollte ein Maßnahmenplan entwickelt werden, um schneller echte Konvergenz zu erreichen. Die Kohäsionspolitik sollte weiterhin im Mittelpunkt des MFR stehen. Sie könnte eine flexiblere Politik der Europäischen Kommission in Bezug auf Fusionen oder Übernahmen umfassen. Dadurch könnten stärkere europäische Unternehmen entstehen, die in Bezug auf ihre Entwicklungs-, Forschungs- und Innovationskapazitäten mit anderen weltweit tätigen Unternehmen Schritt halten würden.

3.5. Viele Länder des Euro-Währungsgebiets haben mit Problemen zu kämpfen, zumal Strukturreformen erforderlich sind, um Investitionen, Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität sozial und ökologisch nachhaltig zu steigern. In diesem weltweit schwierigen Kontext muss die EU nach Ansicht des EWSA den Wettbewerbsvorteil, den der Binnenmarkt bietet, maximieren. Der EWSA unterstützt die Initiative der Europäischen Kommission, die Berichtspflichten um 25 % zu senken. Der Bürokratieabbau und die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren würden die europäische Wirtschaft beleben und effizienter und wirksamer machen. Dies darf jedoch weder die Sozial- und Umweltstandards noch die Arbeitnehmer- und Verbraucherrechte beeinträchtigen.

3.6. Einer der größten Mängel des Euro-Währungsgebiets ist das Fehlen eines glaubwürdigen Beschlussfassungsprozesses. In vielen Fällen hat sich dieser Prozess aufgrund des Konsensprinzips als langsam und kompliziert erwiesen. Politische Meinungsverschiedenheiten und unterschiedliche nationale Interessen untergraben die Kohärenz und Wirksamkeit der Politik des Euro-Währungsgebiets. Der EWSA hält einen neuen Ansatz für die Beschlussfassung für dringend geboten. Demokratische Institutionen, Grundrechte und eine wirksamere Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft in den Entscheidungsprozess sollten dabei Vorrang haben.

3.7. Als Teil der umfassenderen Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels könnten im Rahmen der Maßnahmen des Euro-Währungsgebiets vorrangig Investitionen in nachhaltige Infrastruktur, die Unterstützung grüner und CO_2-armer Industrien und die Umstellung aller Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich Dienstleistungen, Finanzen und Immobilien, sowie die Umsetzung von CO_2-Bepreisungsmechanismen angestrebt werden. Darüber hinaus würde die Einbeziehung von Klimaerwägungen in den geldpolitischen Rahmen dazu beitragen, die Finanzströme mit den Klimazielen in Einklang zu bringen. Im Zuge der Dekarbonisierung muss die EU den Elektrizitätsbinnenmarkt vollenden. Eine Voraussetzung dafür ist die vollständige Vernetzung auf europäischer Ebene.

([2]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets“ (COM(2023) 903 final) (ABl. C, C/2024/2104, 26.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/2104/oj).

([3]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen — neuer Aktionsplan (COM(2020) 590 final) (ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 20).

3.8. In einer komplexen und problembehafteten geopolitischen Landschaft sollte sich das Euro-Währungsgebiet aktiv an globaler Zusammenarbeit und Diplomatie beteiligen. Dazu gehört auch, sich für den Multilateralismus einzusetzen, freien und fairen Handel zu fördern und einen Beitrag zu den weltweiten Bemühungen zur Bewältigung dringender Herausforderungen wie öffentliche Gesundheit, Klimawandel und Sicherheitsbedrohungen zu leisten.

3.9. In einer umfassenden politischen Agenda für das Euro-Währungsgebiet im Jahr 2024 müssen kurzfristige Erfordernisse wie die wirtschaftliche Erholung mit langfristigen Prioritäten wie Nachhaltigkeit, Investitionen, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, finanzieller Stabilität und sozialer Inklusion in Einklang gebracht werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie wirksame Governance-Mechanismen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene werden für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen von entscheidender Bedeutung sein.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/104

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Ergänzende Überlegungen zum Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024

(Initiativstellungnahme)

ECO/649

(C/2025/104)

Berichterstatterin: **Elena-Alexandra CALISTRU**

Beschluss des Plenums	21.3.2024
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	11.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	242/0/7

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die EU muss einen ausgewogenen Ansatz für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit anstreben. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert die rasche Umsetzung der Vorschläge für einen Clean Deal für die Industrie und einen Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, um mit diesen Initiativen sowohl das Wirtschaftswachstum als auch die Umweltziele zu unterstützen.

1.2. Auch die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) sollte durch die Mitgliedstaaten und die EU-Organe schneller umgesetzt werden. Der EWSA empfiehlt, eine Verlängerung der Laufzeit der ARF zu erwägen und die technische Unterstützung zu verstärken, um sicherzustellen, dass die Mittel vollständig ausgeschöpft werden und damit nachhaltiges Wachstum optimal gefördert wird.

1.3. Die EU sollte eine differenzierte Finanzpolitik verfolgen, die die Schuldentragfähigkeit fördert und gleichzeitig wesentliche Investitionen unterstützt. Der EWSA fordert eine sorgfältige Abwägung zwischen Defizitabbau und Aufrechterhaltung der Investitionskapazität. Dies gilt vor allem für Bereiche wie den grünen und den digitalen Wandel, die für langfristiges Wachstum von entscheidender Bedeutung sind.

1.4. Der EWSA fordert nachdrücklich eine umfassende Strategie zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt, einschließlich des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage sowie des demografischen Wandels. Dies sollte gezielte Maßnahmen zur Aktivierung von Nichterwerbspersonen und zur Verbesserung der Bildungssysteme umfassen, um den Einzelnen besser auf den künftigen Bedarf der Arbeitsmärkte vorzubereiten.

1.5. Die EU-Organe sollten der Vollendung der Kapitalmarktunion einschließlich der vorgeschlagenen Europäischen Spar- und Investitionsunion Vorrang einräumen. Der EWSA plädiert für die Einbeziehung der Interessenträger, um sicherzustellen, dass diese Initiativen Unternehmen aller Größenordnungen zugutekommen und die allgemeine wirtschaftliche Resilienz gestärkt wird.

1.6. Die EU muss ihre strategische Autonomie in Schlüsselsektoren stärken und gleichzeitig für offene und faire Handelsbeziehungen eintreten. Nach Ansicht des EWSA sind weitere Investitionen in saubere Technologien und kritische Rohstoffe erforderlich, die mit Maßnahmen zur Unterstützung der weltweiten Zusammenarbeit und zur Verhinderung von schädlichem Protektionismus einhergehen.

1.7. Die politischen Entscheidungsträger der EU sollten sicherstellen, dass das Streben nach Wettbewerbsfähigkeit nicht zu Lasten der sozialen Inklusion und des Umweltschutzes geht. Nach Auffassung des EWSA müssen alle wichtigen wirtschaftlichen Initiativen durch entschlossene Sozial- und Umweltschutzmaßnahmen ergänzt werden.

1.8. Die neue Mandatsperiode des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission muss mit erneuten und konkreten Bestrebungen einhergehen, die organisierte Zivilgesellschaft und die Sozialpartner in die Gestaltung und Umsetzung von Strategien für nachhaltiges Wachstum einzubeziehen. Der EWSA empfiehlt, das Europäische Semester als Ausgangsbasis zur Stärkung der Legitimität und Wirksamkeit der EU-Wachstumsstrategien entschieden zu stärken. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass diese Strategien die ganze Legislaturperiode über integrativ bleiben und den Bedürfnissen der Bürger entsprechen.

2. **Hintergrund der Stellungnahme**

2.1. Im Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024, der zentraler Bestandteil des Europäischen Semesters ist, werden die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Prioritäten der EU für die nächsten zwölf Monate dargelegt. Die Mitteilung der Kommission über den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024 konzentriert sich auf drei Schlüsselbereiche: kurzfristige Abmilderung des Energieschocks, mittelfristiges nachhaltiges Wachstum und Resilienz in der EU sowie Ausrichtung auf die langfristigen Ziele der EU. Der im Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024 vorgestellte strukturierte Ansatz bezieht sich auf die vier Dimensionen wettbewerbsfähiger Nachhaltigkeit und steht im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.

2.2. Der Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024 dient den Mitgliedstaaten weiterhin als Richtschnur für die Umsetzung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne. Dabei spielt das Europäische Semester eine zentrale Rolle, insbesondere bei der laufenden Umsetzung des überarbeiteten europäischen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung.

2.3. Die EU-Wirtschaft hat sich zu Jahresbeginn mit einer Wachstumsrate von 0,3 % im ersten Quartal 2024 wieder erholt. Damit übertraf sie die Erwartungen, lag aber immer noch unter dem geschätzten Potenzial. Das BIP-Wachstum dürfte 2024 in der EU 1,0 % und im Euro-Währungsgebiet 0,8 % erreichen und 2025 auf 1,6 % in der EU und 1,4 % im Euro-Währungsgebiet ansteigen. Gleichzeitig weist die Aufbau- und Resilienzfazilität, eine der wichtigsten Finanzierungsquellen für Investitionen und Reformen, mit 40,95 % zum 20. September 2024 eine eher geringe Mittelausschöpfung auf.

2.4. Die Inflation geht voraussichtlich weiter zurück und dürfte von 6,4 % im Jahr 2023 auf 2,7 % im Jahr 2024 und 2,2 % im Jahr 2025 in der EU und von 5,4 % im Jahr 2023 auf 2,5 % im Jahr 2024 und 2,1 % im Jahr 2025 im Euro-Währungsgebiet fallen. Die Konjunktur stagnierte 2023, wobei der private Verbrauch nur um 0,4 % und die Investitionen um 1,5 % zunahmen, was vor allem auf Übertragungseffekte aus dem Jahr 2022 zurückzuführen ist. Die Arbeitslosenquote fiel im März 2024 mit 6,0 % auf ein Rekordtief, und in der EU-Wirtschaft dürften im Prognosezeitraum weitere 2,5 Millionen Arbeitsplätze entstehen. Das weltweite Wachstum (ohne die EU) dürfte im Prognosezeitraum bei knapp 3,5 % verharren, wobei eine kräftige Konjunkturerholung in China die kurzfristigen Aussichten aufhellen. Das öffentliche Defizit der EU stieg 2023 geringfügig von 3,4 % auf 3,5 % des BIP, dürfte aber 2024 auf 3,0 % und 2025 auf 2,9 % zurückgehen.

2.5. Die Aussichten sind jedoch mit Risiken behaftet wie geopolitische Spannungen, die Anfälligkeit der globalen Handels- und Energiemärkte, die anhaltende Inflation in den USA und mögliche Verzögerungen bei weiteren Zinssenkungen durch die Zentralbanken in der EU. Das Auslaufen der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 ist eine wirtschaftliche Zäsur nach der Pandemie. Hauptaspekt dieser Veränderung ist der Kurswechsel von einer expansiven zu einer restriktiven Fiskalpolitik im Jahr 2024. In diesem neuen Kontext hat die Europäische Kommission gegen sieben Mitgliedstaaten Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eingeleitet.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Nach Auffassung des EWSA sprechen die jüngsten Wirtschaftsindikatoren zwar für eine gewisse Aufhellung, die gesamtwirtschaftlichen Aussichten bergen jedoch erhebliche Risiken, die sorgfältig überwacht werden müssen. Ungeachtet der jüngsten Zinssenkung der EZB sollte nach Ansicht des EWSA an einer vorsichtigen Geldpolitik festgehalten werden, um sicherzustellen, dass sich die Inflation wieder dem 2 %-Ziel annähert und nicht auf einem höheren Niveau verharrt. Der Ausschuss ist besonders besorgt über die möglichen Auswirkungen der restriktiveren Finanzierungsbedingungen und des Kaufkraftschwunds auf die Nachfrage und die Wachstumsaussichten. Zudem betont der EWSA, dass anhaltende wirtschaftliche Probleme wie die stagnierende Konjunktur und die geringfügig steigenden öffentlichen Defizite angegangen werden müssen. Angesichts dieser komplexen wirtschaftlichen Entwicklung spricht sich der EWSA nachdrücklich für einen flexiblen und reaktiven politischen Ansatz aus. Ein solcher Ansatz sollte es ermöglichen, sich rasch an die sich wandelnden wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen und dabei die Ziele tragfähige öffentliche Finanzen, sozialer Zusammenhalt und langfristiges und nachhaltiges Wirtschaftswachstum miteinander in Einklang zu bringen.

3.2. Der EWSA verweist auf die im Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024 skizzierte Wettbewerbskrise Europas und das wachsende Produktivitätsgefälle gegenüber den USA. Als Gegenmittel empfiehlt der EWSA, die öffentlichen und privaten Investitionen – insbesondere in grüne und digitale Technologien – zu erhöhen und Reformen zur Stärkung des Arbeitsmarktes durchzuführen. Im Letta-Bericht wird betont, dass für nachhaltiges Wachstum eine solide Verknüpfung zwischen einem fairen grünen und digitalen Wandel und der Finanzintegration im Binnenmarkt entscheidend ist. Außerdem wird im Draghi-Bericht gefordert, das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der EU grundlegend zu überdenken, um existenzielle Herausforderungen für die Zukunft Europas zu bewältigen. Dies sollte auf der Grundlage einer langen und soliden Liste konkreter und dringender Vorschläge erfolgen, die massive private und öffentliche Investitionen von bis zu 4,7 % des BIP der EU erfordern.

3.3. Der EWSA nimmt die jüngsten Vorschläge von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen für eine erhebliche Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zur Kenntnis, einschließlich eines Clean Deals für die Industrie und eines Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Diese Initiativen zielen darauf ab, den Binnenmarkt zu vertiefen, Bürokratie abzubauen, KMU zu unterstützen und Investitionen in strategische Sektoren wie saubere Technologien und energieintensive Industriezweige zu lenken. Der EWSA unterstützt diese Bemühungen, die Wettbewerbsfähigkeit Europas unter Beibehaltung des Schwerpunkts auf Nachhaltigkeit und soziale Inklusion zu verbessern.

3.4. Der EWSA betont, dass wie im Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024 und im Letta-Bericht ([1]) gefordert, die Integration des Binnenmarkts vertieft werden muss. Dabei muss mehr Augenmerk auf Dienstleistungen, Daten, Verteidigung und Energieinfrastruktur gelegt werden. Der EWSA betont, wie wichtig Investitionen in europäische öffentliche Güter wie Forschung und Entwicklung, digitale Infrastruktur und grüne Technologien sind, um die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken und gemeinsame Herausforderungen zu bewältigen. Der EWSA bekräftigt jedoch auch, dass ein ausgewogener Ansatz für die Governance auf EU-Ebene erforderlich ist. Es gilt sicherzustellen, dass Maßnahmen wie die gemeinsame Auftragsvergabe, harmonisierte Subventionssysteme und die gemeinsame Schuldenaufnahme für öffentliche Güter so umgesetzt werden, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse und Anliegen der verschiedenen Interessenträger berücksichtigt werden. Der EWSA fordert inklusive Dialoge und Konsultationen, damit die Vertiefung des Binnenmarkts allen Mitgliedern der Gesellschaft zugutekommt und zu nachhaltigem und gerechtem Wachstum führt.

3.5. Im Einklang mit dem Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024 betont der EWSA die Bedeutung des Grünen Deals und der Politik der EU für den digitalen Wandel im Hinblick auf langfristiges nachhaltiges Wachstum. Um die Zusammenhang mit diesen Initiativen bestehenden Herausforderungen wie unzureichende Investitionen, hohe Energiepreise und Komplexität der Rechtsvorschriften zu bewältigen, empfiehlt der EWSA, die Verwaltungsverfahren zu straffen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, klarere, stabile politische Rahmenbedingungen sowie mehr Eigenmittel zu schaffen. Die Integration der Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Kreislaufwirtschaft in den Binnenmarkt ist für die Förderung des Wirtschaftswachstums und die ökologische Nachhaltigkeit von zentraler Bedeutung. Der EWSA betont, dass der Rückstand der EU in puncto neue Technologien und Innovation im Vergleich zu den globalen Wettbewerbern anerkannt werden muss. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, die für den grünen und den digitalen Wandel entscheidend sind. Er ist darüber besorgt, dass die jüngsten Beschlüsse des Europäischen Rates – wie z. B. den Souveränitätsfonds des Industrieplans zum Grünen Deal auf Eis zu legen oder die Beschlüsse bezüglich der Halbzeitüberprüfung des MFR 2021-2027 – der erheblichen Lücke bei den Investitionen, die zur Erreichung der Ziele des gerechten grünen und digitalen Wandels notwendig sind, nicht Rechnung tragen.

3.6. Der EWSA betont, dass der Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsversorgung, MINT und umweltrelevante Berufe, bekämpft werden muss, wie auch im Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024 festgestellt wird. Er empfiehlt erhebliche Investitionen in Bildung und Kompetenzentwicklung, Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Weiterbildung sowie koordinierte europäische Ansätze für soziale Investitionen und Reformen. Ebenso wichtig ist eine starke Unterstützung für Tarifverhandlungen und den sozialen Dialog sowie für Instrumente zur Gewährleistung fairer Löhne, sicherer Arbeitsplätze und verbesserter Arbeitsbedingungen, um die Ziele der EU-Mindestlohnrichtlinie zu erreichen. Er betont, dass Bildung über die reine Kompetenzentwicklung hinausgehen sollte, mit einem Schwerpunkt auf inklusive und integrative Lehrmethoden, die die Menschen auf die komplexen Herausforderungen des künftigen Arbeitsmarkts vorbereiten. Im Letta-Bericht wird auch betont, dass strukturschwache Regionen unbedingt unterstützt werden müssen, um zu erreichen, dass Menschen im erwerbsfähigen Alter am Standort bleiben oder zuziehen, um das Phänomen der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte zu bekämpfen.

3.7. Der EWSA erkennt an, dass Migration im Einklang mit dem Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024 von wesentlicher Bedeutung ist, um dem Bevölkerungsrückgang und dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken. Er empfiehlt, den Zuwanderungsbedarf mit Maßnahmen zur sozialen Integration und zum Schutz der Arbeitnehmerrechte in Einklang zu bringen. Der EWSA hat stets betont, dass eine umfassende und humane Migrationspolitik konzipiert werden muss, die sowohl den Aufnahmeländern als auch den Migranten zugutekommt und gleichzeitig Bedenken hinsichtlich des sozialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt. ([2])

([1]) Enrico Letta, Bericht vom April 2024,*Much more than a market – Speed, Security, Solidarity – Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU Citizens.*

([2]) SOC/794 – *Wirksame Integration von Drittstaatsangehörigen in den EU-Arbeitsmarkt – Sachstand und Rechtslage* (in Erarbeitung).

3.8. Der EWSA bringt seine tiefe Besorgnis über die schleppende Umsetzung der ARF in den Mitgliedstaaten zum Ausdruck, obwohl in der Frühjahrsprognose 2024 eine Rückkehr des Wachstums im Jahr 2024 prognostiziert wird. Der EWSA betont, dass der Erfolg der ARF für die Erholung und langfristige Resilienz der EU von entscheidender Bedeutung ist, insbesondere vor dem Hintergrund eines schwierigen wirtschaftlichen Umfelds mit Rezessionsrisiken und verschärften Kreditbedingungen. Der EWSA fordert einen breitgefächerten Ansatz zur beschleunigten Umsetzung der ARF mit folgenden Komponenten:

— Verbesserung der technischen Hilfe und der Unterstützung beim Kapazitätsaufbau für die Mitgliedstaaten, vor allem für diejenigen mit Engpässen bei der Verwaltung oder dem Absorptionsvermögen, um die rechtzeitige und wirksame Durchführung von ARF-Projekten sicherzustellen;

— Förderung des Austauschs bewährter Verfahren und des Voneinanderlernens unter den Mitgliedstaaten, um erfolgreiche Umsetzungsstrategien zu ermitteln und zu replizieren und gleichzeitig gemeinsame Herausforderungen und Engpässe zu bewältigen;

— Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Projekte mit hohem Wirkungsgrad zu priorisieren, die zu konkreten Ergebnissen führen und zu den Zielen der ARF beitragen können, d. h. die den grünen und den digitalen Wandel unterstützen und den sozialen und territorialen Zusammenhalt fördern.

3.9. Zudem muss nach Ansicht des EWSA für Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine inklusive Einbeziehung der Interessenträger während des gesamten Umsetzungsprozesses der ARF gesorgt werden. Dazu bedarf es

— der Stärkung der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen, um Fortschritte zu verfolgen, Lücken bei der Umsetzung zu ermitteln und zeitnahe Korrekturmaßnahmen zu ermöglichen;

— der Förderung einer wirksamen und kontinuierlichen Einbeziehung der Sozialpartner, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Gestaltung, Durchführung und Bewertung von ARF-Projekten, um sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen und Prioritäten der Gemeinschaften und Interessenträger entsprechen.

3.10. Der EWSA fordert angesichts der derzeit schleppenden Fortschritte, eine Verlängerung der Laufzeit des ARF zu erwägen, um eine erfolgreiche Umsetzung und Inanspruchnahme der Mittel zu gewährleisten. Er betont, dass der Erfolg der ARF von entscheidender Bedeutung ist, um die Erholung der EU zu unterstützen und die langfristige Resilienz sowie nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern. Es bedarf konzertierter Anstrengungen der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten und aller einschlägigen Interessenträger, um die Herausforderungen bei der Umsetzung zu bewältigen, die Ausschöpfung der ARF-Mittel zu optimieren und greifbare Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen zu erzielen.

3.11. Der EWSA teilt die Auffassung des Präsidenten der Euro-Gruppe, dass der Erfolg von NextGenerationEU von entscheidender Bedeutung ist, um die öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und zu erhöhen und unsere Volkswirtschaften auf einen Pfad kräftigeren, nachhaltigeren und integrativeren Wachstums zu führen. Überlegungen bezüglich einer künftigen gemeinsamen Mittelaufnahme müssen in jedem Fall von der erfolgreichen Umsetzung der ARF abhängig gemacht werden.

3.12. Die Entwicklung auf dem EU-Arbeitsmarkt ist trotz des langsameren Wirtschaftswachstums weiterhin sehr positiv. Der Frühjahrsprognose 2024 zufolge erreichte die Beschäftigungsquote in der EU im letzten Quartal 2023 den Rekordwert von 75,5 %, während die Arbeitslosenquote im März 2024 mit 6,0 % auf einem historischen Tiefstand lag. Allerdings bestehen weiterhin regionale Unterschiede, und einige Mitgliedstaaten verzeichnen nach wie vor hohe Arbeitslosenquoten. Der EWSA weist darauf hin, dass der erhebliche Arbeits- und Fachkräftemangel, insbesondere in der Gesundheitsversorgung, im MINT-Bereich und in umweltrelevanten Berufen ein wesentlicher Hemmschuh für nachhaltiges Wachstum ist.

3.13. Mehr als 20 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter sind nicht erwerbstätig, darunter acht Millionen junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET). Der EWSA fordert eine umfassende Analyse in Bezug auf diese Nichterwerbspersonen. Es gilt, systemische Beschäftigungshemmnisse zu ermitteln und gezielte Strategien zu entwickeln, um diese ungenutzten Humanressourcen zu mobilisieren. Trotz der positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes sind nach Ansicht des EWSA politische Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsmarktbeteiligung, zur Verbesserung der Kompetenzen und zur Gewährleistung gleicher Chancen für alle erforderlich.

3.14. Die EU verzichtet im neuen post-pandemischen wirtschaftlichen Umfeld nunmehr auf die Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Der EWSA betont, dass aus der Pandemie Lehren gezogen werden müssen, um ein ständiges Hin und Her zwischen haushaltspolitischen Extremen zu vermeiden. In der Frühjahrsprognose 2024 wird davon ausgegangen, dass die EU 2024 einen restriktiven haushaltspolitischen Kurs verfolgen wird. Im Jahr 2025 wird der haushaltspolitische Kurs für viele Mitgliedstaaten vom Inhalt der nationalen Haushalts- und Strukturpläne abhängen, die von den Regierungen im September vorgelegt und von der Kommission und dem Rat vor Ende des Jahres gebilligt werden. Der EWSA fordert eine flexible und reaktionsfähige Haushaltspolitik, die mit der Geldpolitik, der Inflationskontrolle und der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen abgestimmt ist, ohne wesentliche Investitionen und langfristiges Wachstum zu gefährden. Dies ist für die Gewährleistung eines widerstandsfähigen und anpassungsfähigen haushaltspolitischen Rahmens nach wie vor wichtig.

3.15. Der EWSA ist sich des komplexen haushaltspolitischen Umfelds der EU bewusst. In Zeiten steigender Fremdkapitalkosten und Staatsausgaben und eines durchschnittlichen Haushaltsdefizits im Euro-Währungsgebiet von 3,6 % des BIP steht die EU vor der heiklen Aufgabe, ein Gleichgewicht zwischen Defizitabbau, Verstärkung finanzieller Sicherheitsnetze und Deckung des erheblichen Investitionsbedarfs für den grünen und den digitalen Wandel, Verteidigung und Bewältigung demografischer Herausforderungen zu finden. Nach Auffassung des EWSA ist ein differenzierter haushaltspolitischer Ansatz erforderlich, der die Schuldentragfähigkeit fördert und gleichzeitig wesentliche Investitionen für langfristiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt.

3.16. Der EWSA warnt vor den Risiken einer restriktiven Haushaltspolitik und möglicher Sparmaßnahmen und betont, dass für langfristiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltige Investitionen in Schlüsselbereichen erforderlich sind. Die aus den politischen Maßnahmen nach der Finanzkrise 2007-2008 und der Pandemie gezogenen Lehren machen deutlich, dass ein differenzierter Ansatz für die Haushaltspolitik erforderlich ist, der den unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt und die Beiträge der Interessenträger aufgreift.

3.17. Der EWSA stellt fest, dass die jüngste Europawahl zu einer stärkeren Polarisierung des Europäischen Parlaments geführt hat. Diese Veränderung birgt sowohl Herausforderungen als auch Chancen für die Förderung des nachhaltigen Wachstums. Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten, alle Gesellschaftsebenen aktiver einzubinden, um für größtmögliche Unterstützung für wichtige Initiativen wie den Grünen Deal und den digitalen Wandel zu sorgen. In den neuen politischen Verhältnissen kommt es entscheidend auf Dialog und Konsensbildung über gemeinsame Ziele an.

3.18. Nach Auffassung des EWSA muss das Europäische Parlament in seiner neuen Zusammensetzung in der Lage sein, die legislative Agenda – insbesondere in Bezug auf die Migrations- und Umweltpolitik – voranzutreiben. Der EWSA empfiehlt einen ausgewogenen Ansatz, der den legitimen Anliegen aller Interessenträger und gleichzeitig den Verpflichtungen der EU in Bezug auf Nachhaltigkeit und soziale Inklusion, aber auch Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Grundsätze, gerecht wird. Die Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft und die Wahrung einer transparenten und inklusiven Politikgestaltung sind von entscheidender Bedeutung dafür, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhalten und eine kohärente und wirksame Regierungsführung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu fördern und nachhaltiges Wachstum zu erreichen.

3.19. Der EWSA betont die wachsende Bedeutung der strategischen Autonomie der EU im Zusammenhang mit dem Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024 und der Förderung nachhaltigen Wachstums. Er unterstreicht, dass die Verwirklichung der strategischen Autonomie eng mit der Fähigkeit der EU verknüpft ist, nachhaltiges Wachstum zu fördern, da Investitionen in grüne Technologien und digitale Kompetenzen die Produktivität steigern, Arbeitsplätze schaffen und das langfristige Wirtschaftswachstum ankurbeln können. Zudem muss im Sinne der künftigen Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit Europas für strategische Autonomie in Netto-Null-Industrien gesorgt werden. Der EWSA betont jedoch auch, dass ein ausgewogener Ansatz erforderlich ist, bei dem die Anliegen aller Interessenträger berücksichtigt und die Auswirkungen protektionistischer Maßnahmen sorgfältig geprüft werden. Dabei sind sowohl die potenziellen Vorteile als auch die Risiken für den Welthandel und die globale Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

3.20. Der EWSA nimmt den Vorschlag der Präsidentin der Europäischen Kommission für eine Europäische Spar- und Investitionsunion als Teil der Bemühungen zur Vollendung der Kapitalmarktunion zur Kenntnis. Solche Initiativen haben sicher das Potenzial, private Finanzmittel zu mobilisieren und europäische Start-up-Unternehmen zu unterstützen. Der EWSA betont jedoch, dass die Herausforderungen bei der Umsetzung und die potenziellen Auswirkungen auf die verschiedenen Interessenträger sorgfältig geprüft werden müssen.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

C/2025/105

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Eine europäische Leitinitiative für Gesundheit
(Initiativstellungnahme)

(C/2025/105)

Berichterstatter: **Alain COHEUR**

Beraterin	Martini HAGIEFSTRATIOU (für den Berichterstatter, Gruppe III)
Beschluss des Plenums	15.2.2024
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	3.10.2024
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	69/0/11
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	202/0/6

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert eine europäische Leitinitiative für Gesundheit als vorausschauende politische Vision für die Mandatsperiode 2024–2029, die auf den Grundsätzen ([1]) der Universalität, Qualität, Zugänglichkeit, Solidarität und Inklusivität beruht. Mit dieser Initiative soll ein bereichsübergreifendes Gefüge der Gesundheitsversorgung in der Europäischen Union (EU) erarbeitet werden. Dementsprechend muss dem universellen Recht auf Gesundheit als „Entscheidung Europas" in den politischen Leitlinien für 2024–2029 durch europäische Fortschritte und durch die Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die EU eine zentrale Bedeutung zukommen. Der EWSA fordert ein Engagement aller europäischen Entscheidungsträger und Vertreter für eine integrierte Gesundheitspolitik und für den Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten.

1.2. Der EWSA definiert die strategischen Säulen dieses Fahrplans für Solidarität und eine verstärkte Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich wie folgt:

— Schaffung einer europäischen Pflege- und Gesundheitsgarantie im Einklang mit der europäischen Strategie für Pflege und Betreuung ([2]) durch eine Empfehlung, die mehrjährige Gesundheitsziele (Verknüpfung des Bedarfs und der Finanzmittel) auf EU-Ebene umfasst und später in einen verbindlichen Rechtstext (etwa eine Richtlinie) münden könnte;

— konkrete Umsetzung des integrierten Konzepts „Eine Gesundheit" mit einer Verknüpfung der Maßnahmen für die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und Umwelt durch den Ansatz „Gesundheit in allen Politikbereichen", interdisziplinäre Zusammenarbeit, koordinierte Überwachung, Datenaustausch zwischen den Sektoren und verstärkte Prävention – insbesondere hinsichtlich der Bekämpfung von Zoonosen, der Antibiotikaresistenz, der Ernährungssicherheit und der Erhaltung der Ökosysteme –, um gemeinsame Gesundheitsrisiken wirksam zu bewältigen;

([1]) ABl. C 146 vom 22.6.2006, S. 1.
([2]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung" (COM(2022) 440 final) (ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 39).

— Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz zur Modernisierung der Gesundheitssysteme bei gleichzeitiger Schaffung von Leitlinien für Cybersicherheit und Inklusivität durch Stärkung der digitalen Gesundheitskompetenz der Bürger und der Beschäftigten des Gesundheitswesens;

— Aufrechterhaltung europäischer Finanzinstrumente zur Unterstützung nationaler Gesundheitsinitiativen und -finanzierungen,

— Vorrang für Sozial- und Gesundheitsinvestitionen, da sich diese positiv auf Wirtschaftswachstum, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit auswirken; ([3])

— Förderung eines integrierten Anzeigers für sozioökonomische, gesundheitsbezogene und ökologische Reformen im Hinblick auf eine Strategie für „mehr als Wachstum", im Rahmen derer die Ziele der EU erneut auf Wohlergehen und Lebensqualität ausgerichtet werden; es sollten ein Indikator für Investitionen in die Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge auf europäischer Ebene sowie eine Folgenabschätzung im Gesundheitsbereich als Richtschnur zur Stärkung der Gesundheitspolitik entwickelt werden;

— Erarbeitung eines Plans für gezielte Investitionen zur Stärkung der Kapazitäten und Aufwertung der Pflegeberufe (care) und Wertschätzung der Fachkräfte im Gesundheitswesen durch eine dreifache Dynamik: Planung, Ausbildung (auch für „fortgeschrittene Verfahren") und Leitung;

— konkrete Zusammenarbeit zwischen der EU und der WHO Europa, um Pflege- und Betreuungspersonal zu halten, anzuziehen und zu begleiten, einschließlich der Beschäftigten in der Krankenpflege, wo der Arbeitskräftemangel steigt;

— Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere durch arbeitsmedizinische Untersuchungen und Screenings am Arbeitsplatz;

— Erarbeitung eines EU-Aktionsplans für seltene Krankheiten und nationaler Pläne für seltene Krankheiten, damit die EU und die Mitgliedstaaten ihre Reaktionen besser aufeinander abstimmen können. ([4])

1.3. Der EWSA plädiert dafür, die Gesundheitsdiplomatie als Instrument der „Soft Power" ([5]) in die Außenpolitik der EU aufzunehmen. Es müssen Initiativen entwickelt werden, damit die EU ihr Engagement für die globale Gesundheit unter Beweis stellen und ihre Führungsrolle hinsichtlich der Gesundheitssteuerung und der Förderung der internationalen Solidarität im Gesundheitsbereich verdeutlichen kann.

1.4. Der EWSA weist darauf hin, dass die Beseitigung der erheblichen und anhaltenden Unterschiede im Gesundheitsbereich in der EU und ihren Mitgliedstaaten als eine der größten Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit gilt. Der EWSA bekräftigt die Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas: Es gilt, alle derzeitigen, vertraglich verankerten Zuständigkeiten zu nutzen und zugleich die Arbeiten zur Stärkung des Rechtsrahmens fortzusetzen.

1.5. Der EWSA fordert eine stärker institutionalisierte Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Festlegung, Bewertung und Überwachung der gesundheitspolitischen Prioritäten. ([6]) Der soziale Dialog ist nach wie vor das offizielle und bevorzugte Instrument zur Einbindung der Sozialpartner in die Gesundheitspolitik.

2. **Verwirklichung der Europäischen Gesundheitsunion**

2.1. Die EU war mit multiplen Krisen konfrontiert, so dass die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und den europäischen Institutionen in Form eines umfassenden Pakets der Europäischen Gesundheitsunion noch wichtiger wurde.

2.2. Wichtig ist, dass die Europäischen Gesundheitsunion nicht nur auf die Bekämpfung von Pandemien, sondern auch auf eine uneingeschränkte Gesundheit mit einer universellen Qualität und Zugänglichkeit der medizinischen Versorgung sowie auf die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Förderung sowie zur Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention unter Berücksichtigung nicht-medizinischer Determinanten abzielt.

([3]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Förderung eines langfristigen inklusiven Wachstums durch Reformen und Investitionen (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes) (ABl. C, C/2024/3378, 31.5.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/3378/oj).

([4]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Starke europäische Solidarität für Patienten mit seltenen Krankheiten" (Initiativstellungnahme) (ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 67).

([5]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — EU-Strategie für globale Gesundheit — Bessere Gesundheit für alle in einer sich wandelnden Welt" (COM(2022) 675 final) (ABl. C, C/2023/883, 8.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/883/oj).

([6]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Perspektiven für die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der partizipativen Demokratie in der EU" (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes) (ABl. C, C/2024/2481, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/2481/oj).

2.3. Der EWSA spricht sich für die Fortsetzung eines ehrgeizigen Programms aus und befürwortet eine Leitinitiative für Gesundheit. Diese sollte im Einklang mit der „Strategischen Agenda 2024–2029“ ([7]), den „Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Europäischen Gesundheitsunion“ ([8]) und der Mitteilung der Europäischen Kommission „Die Europäische Gesundheitsunion“ ([9]) stehen und die Leitlinien des Grünen und des Blauen Deals sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung ergänzen und unterstützen.

2.4. Die EU hat zwar die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen und Initiativen entwickelt, um die Gesundheit der Bürger zu schützen und zu ihrer Verbesserung beizutragen, doch wurden viele Ziele aufgrund mangelnder Kompetenzen noch nicht erreicht. Durch das Europa der Gesundheit sollten in erster Linie die Schlüsselbereiche der europäischen Integration, d. h. der Binnenmarkt und die einheitliche Währung, unterstützt werden. Dabei wurde dem Bereich Gesundheit, in dem die EU über eine unterstützende Zuständigkeit verfügt, nicht hinreichend Rechnung getragen.

2.5. Entsprechend den verschiedenen Säulen des Binnenmarkts sollten durch spezifische Rechtsvorschriften günstige Rahmenbedingungen für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen entstehen, die sich auf die Gesundheit (Medizinprodukte, Arzneimittel) sowie auf die Menschen (gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen) auswirken.

2.6. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit seinen wegweisenden Urteilen die auf den Grundprinzipien des freien Personenverkehrs sowie des Rechts auf Sozialschutz und Gesundheit beruhen, maßgeblich zum Zugang zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung beigetragen.

2.7. Der EWSA empfiehlt im Einklang mit den Grundsätzen des Berichts von Enrico Letta einen umfassenden und integrierten Ansatz zur Stärkung der Resilienz der EU im Gesundheitsbereich und zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung im gesamten Binnenmarkt. ([10])

2.8. Der EWSA betont, dass die Gesundheit ein grundlegendes öffentliches Gut darstellt, das die Anwendung des Grundsatzes des universellen Zugangs gemäß der ganzheitlichen Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erfordert. Hierfür verfügt jeder Mitgliedstaat über das Recht, seine Gesundheitsdienste selbst zu gestalten und ihnen diejenige Rechtsform zu geben, welche die Vielfalt der Unternehmensformen, darunter im Gesundheitswesen die Sozialwirtschaft mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen wie Gegenseitigkeitsgesellschaften und Genossenschaften, unter Wahrung des Gemeinwohls widerspiegelt. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Stärkung ihrer Gesundheitssysteme durch die europäische Dynamik unterstützt werden.

2.9. Der EWSA stellt fest, dass die Mechanismen zur Bewältigung gesundheitsbezogener Probleme weiterhin fragmentiert und die Ziele nicht bereichsübergreifend in sämtlichen EU-Maßnahmen integriert sind. Er fordert die europäischen Institutionen auf, die Leitinitiative mit einem Umsetzungsfahrplan in Verbindung mit der europäischen Säule sozialer Rechte, dem Grünen Deal, dem Blauen Deal, der wirtschaftspolitischen Steuerung, der digitalen Dekade, der Industrie- und Wettbewerbsstrategie und dem Aktionsplan für Demokratie in Europa zu einer eigenständigen strategischen Priorität zu erklären.

3. **Grundlage und Komponenten der Leitinitiative**

3.1. Der EWSA ruft die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten zu erneuten Überlegungen auf, was den Vorschlag für eine „Europäische Pflege- und Gesundheitsgarantie“ im Einklang mit der europäischen Strategie für Pflege und Betreuung nach dem Vorbild bestehender Garantien wie der „Jugendgarantie“ und der „Kindergarantie“ betrifft. Angestrebt wird dabei, das universelle Recht auf Gesundheit durch eine gerechte und hochwertige Gesundheitsversorgung für alle Unionsbürger zu gewährleisten.

([7]) https://www.consilium.europa.eu/de/european-council/strategic-agenda-2024-2029/.
([8]) https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/06/21/european-health-union-council-calls-on-commission-to-keep-health-as-a-priority/.
([9]) COM(2024) 206 final.
([10]) https://www.consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf.

3.2. Der EWSA plädiert im Rahmen dieser Leitinitiative für einen gemeinsamen Ansatz auf EU-Ebene, der auf folgenden Säulen beruht:

— Förderung der weiteren Einführung und operativen Umsetzung des integrierten Konzepts „Eine Gesundheit“ durch eine stärkere Koordinierung der Politik in den Bereichen Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und Umwelt;

— Vorrang für die Digitalisierung des Gesundheitswesens, die für die Modernisierung der Gesundheitssysteme bei gleichzeitiger Gewährleistung eines optimalen Datenschutzes entscheidend ist;

— Förderung der europäischen Souveränität im Gesundheitswesen und der Investitionen in die Forschung;

— strategische Autonomie und Industrieproduktion im Gesundheitsbereich;

— Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten durch eine leichter zugängliche und hochwertigere Gesundheitsversorgung mit Schwerpunkt auf seltenen und sonstigen unterdiagnostizierten Krankheiten;

— Verknüpfung der Bereiche Gesundheit, Soziales und Binnenmarkt durch Förderung einer besseren Integration der Gesundheits-, Sozial- und Wirtschaftspolitik durch Überarbeitung der EU-Vorschriften.

3.3. Der EWSA weist darauf hin, dass zur Finanzierung der Säulen dieser Leitinitiative umfangreiche EU-Mittel als Ergänzung der nationalen Finanzmittel bereitstehen müssen. Zudem weist er darauf hin, dass der Grundsatz der Solidarität gelten muss: Neben der öffentlichen Finanzierung sollten innovative Finanzierungsformen zum Einsatz kommen.

3.4. Der EWSA fordert die Umsetzung des Grundsatzes des universellen Zugangs unter Wahrung des allgemeinen Interesses, wobei die im Zeitraum 2019–2024 erzielten Fortschritte berücksichtigt und anhand einer strukturierten Planung übertroffen werden müssen. Die EU muss sich weiter für künftige Gesundheitskrisen wappnen und ihre Investitionen in strategische Initiativen zur Verbesserung der Gesundheit, zum Schutz der Menschen und zur Stärkung der Gesundheitssysteme fortsetzen.

4. **Allgemeine Bemerkungen – Umsetzung des Konzepts „Eine Gesundheit“**

4.1. Eine langfristige Gesundheitsstrategie auf der Grundlage des Konzepts „Eine Gesundheit“ ist von entscheidender Bedeutung, um die Resilienz von Menschen, Tieren, Pflanzen und Ökosystemen zu stärken und den gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den Ländern Rechnung zu tragen. Dies erfordert ein kollektives Bewusstsein sowie Mentalitäts- und Verhaltensänderungen auf lokaler, regionaler und globaler Ebene. Es muss noch viel gegen das Schubladendenken während der Erarbeitung der einzelnen Maßnahmen sowie zwischen diesen getan werden.

4.2. Der EWSA begrüßt die Arbeiten der Europäischen Kommission zu dem Konzept „Eine Gesundheit“, mit denen dieses wirksam und konkret umgesetzt werden soll.

4.3. Der EWSA unterstützt die Empfehlungen der Konferenz in Luxemburg (2023) zur Entwicklung und Anwendung dieses Konzepts durch:

— die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen sämtlichen Akteuren (aus Wissenschaft, Politik, Hochschulen und Verwaltung);

— eine bessere Koordinierung zwischen den EU-Agenturen und den einzelnen Generaldirektionen der Europäischen Kommission, insbesondere durch die Einrichtung der „behördenübergreifenden Taskforce ‚Eine Gesundheit‘“ und durch die Umstrukturierung der GD SANTE, die nunmehr eine gegen reines Schubladendenken bereichsübergreifend ausgerichtete Direktion für das Konzept „Eine Gesundheit“ umfasst;

— Unterstützung der konkreten Umsetzung des Konzepts auf nationaler und regionaler Ebene durch die Multi-Level-Governance.

4.4. Der EWSA begrüßt die Anwendung der von der EU auf der COP 28 unterzeichneten Internationalen Erklärung zu Klima und Gesundheit.

4.5. Angesichts der dreifachen globalen Krise (Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung) mit ihren verheerenden Auswirkungen auf die Gesundheit fordert der EWSA die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen zu intensivieren, um unsere Beziehung zur Natur zu überdenken, diese wiederherzustellen, die Umweltverschmutzung zu beenden, den Klimawandel einzudämmen bzw. sich daran anzupassen, um die Gesundheit ihrer Bürger zu schützen. Steigende Temperaturen, extreme Klimaereignisse und die Umweltverschmutzung wirken sich mitunter unmittelbar auf das Leben der Menschen, aber auch auf die Prävalenz chronischer und übertragbarer Krankheiten aus.

4.6. Der EWSA empfiehlt der EU umfassendere Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die den Auswirkungen und Risiken der dreifachen globalen Krise vollständig Rechnung tragen. Dazu zählen die Ausweitung der Forschung und die Überwachung der Gesundheitsindikatoren hinsichtlich Klima, Umwelt und Verschmutzung, die Verbesserung der Frühwarn- und Reaktionssysteme im Falle von Krisen sowie Investitionen in eine resiliente Gesundheitsinfrastruktur. Entscheidend ist zudem ein fairer Ansatz in der Klima- und Umweltpolitik, der die Schwächsten schützt. Ein derartiger Ansatz wird eine sektor- und fächerübergreifende Koordinierung erfordern und in Bereichen wie Lebensmittelerzeugung, gesunde Ernährung, Umweltschutz und psychische Gesundheit erhebliche positive Nebeneffekte haben.

5. **Stärkung des Ziels der Digitalisierung von Gesundheit und Pflege**

5.1. Die Annahme des KI-Gesetzes und der Vorschlag für einen europäischen Raum für Gesundheitsdaten müssen weiterhin Vorrang haben, insbesondere was Gesundheitsfragen angeht. Die Verwirklichung des europäischen Raums für Gesundheitsdaten trägt zur Verbesserung der Ergebnisse für die Patienten und der Innovation in der Gesundheitsforschung bei und ist auch für evidenz- und wertebasierte Maßnahmen von grundlegender Bedeutung.

5.2. Für einen globalen und wirksamen Ansatz muss der EHDS mit verschiedenen anderen Vorschriften im Einklang stehen, namentlich mit dem vorgeschlagenen KI-Gesetz, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und mit der in der Verordnung über Medizinprodukte für KI-basierte Anwendungen vorgesehenen Maßnahmen.

5.3. Das Gesundheitswesen befindet sich inmitten der digitalen Transformation und ist zahlreichen Cyberangriffen ausgesetzt, die eine bereichsübergreifende Cybersicherheitsstrategie zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten und Angehörigen der Gesundheitsberufe unverzichtbar machen. Der EHDS umfasst zwar eine Reihe von Bestimmungen über die Cybersicherheit und es wird das Erfordernis einer starken Cybersicherheit unterstrichen, doch betont der EWSA genereller, dass zum Schutz der Gesundheit und des Rechts auf Gesundheit der Bürger eine globale Cybersicherheitsstrategie mit proaktiven Maßnahmen wie Verschlüsselung, Zugangskontrollen und Netzsegmentierung zum Schutz sensibler Gesundheitsdaten entwickelt werden muss.

5.4. Digitale Entwicklungen im Gesundheitswesen sollten als Instrument zur Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger und zur Stärkung der menschlichen Beziehungen zwischen Patienten und Beschäftigten des Gesundheitswesens angesehen werden, denen somit mehr Zeit für die eigentliche Pflege bleibt.

5.5. Der EWSA teilt die Bedenken des WHO-Büros für Europa in Bezug auf die digitale Kluft ([11]) und erinnert daran, dass fast die Hälfte der Europäerinnen und Europäer über keine digitalen Kompetenzen verfügt ([12]). Die digitale Kompetenz und der Aufbau digitaler Kapazitäten der Bürger und der Angehörigen der Gesundheitsberufe müssen dringend verbessert werden, damit der EHDS für alle erfolgreich ist.

5.6. Der EWSA fordert gemeinsame Bemühungen, um den Schwerpunkt der Programme für mehr Gesundheitskompetenz auf die Entwicklung von Gesundheitskenntnissen und -kompetenzen der Bürger auszurichten, damit diese sachkundige Entscheidungen über ihre Gesundheit treffen können. Zugleich müssen diese Programme gewährleisten, dass die Erbringer von Gesundheitsleistungen ihre Kenntnisse stets auf den neuesten Stand bringen können. Eine Initiative wäre etwa eine EU-weite Online-Plattform, die niedrigschwellige Ressourcen für die Gesundheitsbildung der Bürger und Angehörigen der Gesundheitsberufe umfasst.

6. **Stärkung der Souveränität und des wirtschaftlichen Wohlstands in Europa**

6.1. Angesichts der Leitlinien der Strategieberichte über den europäischen Binnenmarkt ([13]) und über die europäische Wettbewerbsfähigkeit fordert der EWSA einen in seinen sozialen und gesundheitlichen Aspekten konsolidierten europäischen Binnenmarkt, der die gerechte Verteilung seiner Vorteile auf alle Unionsbürger gewährleistet, sozialwirtschaftliche Organisationen unterstützt, die Ausbildung und Verbesserung der Bedingungen für die Beschäftigten im Gesundheitswesen fördert sowie allen Unionsbürgern uneingeschränkt einen nachhaltigen und gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung garantiert. Hierdurch sollen die Freiheiten des Einzelnen geschützt sowie die soziale Resilienz und Solidarität angesichts der sich wandelnden demografischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gestärkt werden.

([11]) https://www.who.int/europe/de/news/item/05-09-2023-digital-health-divide-only-1-in-2-countries-in-europe-and-central-asia-have-policies-to-improve-digital-health-literacy--leaving-millions-behind.
([12]) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_4560.
([13]) https://www.consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf.

6.2. Der EWSA unterstützt die Verbesserung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen der Beschäftigten im Gesundheitswesen, damit dessen Bedarf durch eine dreifache Dynamik, d. h. Planung, Ausbildung, auch in Bezug auf „fortgeschrittene Verfahren", und Management, gedeckt und durch garantierte Leistungen für die Bürger sämtlicher Mitgliedstaaten die universelle Gesundheitsversorgung erreicht wird. Der EWSA spricht sich für eine konkrete Zusammenarbeit zwischen der EU und der WHO Europa aus, um Pflege- und Betreuungspersonal zu halten, anzuziehen und zu begleiten, einschließlich der Beschäftigten in der Krankenpflege, wo der Arbeitskräftemangel steigt.

6.3. Der EWSA fordert ein nachhaltiges Finanzierungs- und Investitionsinstrument für die europäischen Gesundheitssysteme, bei dem die Lehren aus früheren Krisen wie der Schuldenkrise in Griechenland gezogen werden, damit die Staaten nicht durch Haushaltsbeschränkungen daran gehindert werden, wirksame und inklusive Gesundheitsdienste bereitzustellen.

6.4. Der EWSA ruft zur Anwendung des Haushaltsrahmens der EU auf, um eine nachhaltige Erholung und einen gerechten Übergang zu sichern, die die nötigen Sozial- und Gesundheitsinvestitionen gewährleisten.

6.5. Auf dem Weg zu einer sozioökonomischen Steuerung mit dem Schwerpunkt auf Wohlergehen und umfassender Gesundheit fordert der EWSA die EU und die Mitgliedstaaten zur Überarbeitung der Haushaltsregeln durch folgende Maßnahmen auf:

— Anwendung eines integrierten Anzeigers mit Indikatoren für wirtschaftliche, soziale und ökologische Ergebnisse;

— Annahme einer Strategie für „mehr als Wachstum", in deren Mittelpunkt vor allem die Lebensqualität steht;

— Entwicklung und verbindliche Einführung eines europäischen Indikators für gutes Leben, unterstützt durch einen „Standard für Gesundheitswachstum" mit gesundheitspolitischen Zielen, mit denen die Fortschritte bei der Gesundheitsförderung, der Krankheitsprävention, der kurativen Betreuung und der integrierten Gesundheitsbegleitung gemessen werden;

— Entwicklung der Gesundheitsvorsorge und Förderung gesunder Lebensweisen und -umstände;

— Unterstützung der psychischen Gesundheit und des allgemeinen Wohlbefindens;

— Prävention chronischer und infektiöser Krankheiten sowie Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;

— Einführung distributiver Folgenabschätzungen für alle neuen EU-Politikbereiche, um die Kohärenz mit Gesundheitsfragen zu gewährleisten;

— Entwicklung eines Plans für gezielte Investitionen in die Stärkung der Gesundheitssysteme: Ausbau der Kapazitäten und der Wertschätzung des Personals im Gesundheitswesen sowie der Vernetzung spezialisierter Gesundheitszentren;

— Einrichtung eines formellen und kontinuierlichen Instruments zur Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen für eine strukturierte und regelmäßige Zusammenarbeit zur Festlegung der Prioritäten des Europäischen Semesters.

7. **Bekämpfung multifaktorieller Ungleichheiten im Gesundheitswesen**

7.1. Angesichts der Herausforderungen für unsere Gesundheitssysteme muss der Abbau der Ungleichheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung Gegenstand einer auf Inklusion und Solidarität beruhenden europäischen Strategie sein.

7.2. Neben unseren individuellen genetischen Voraussetzungen und unseren Lebensentscheidungen hängt unsere Gesundheit von einer Vielzahl persönlicher, sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren ab. Europäische Initiativen wie die Initiative „Healthier together" ([14]) müssen intensiviert und diversifiziert werden.

7.3. Abgesehen davon, dass die Krankenversicherungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, gibt es in einigen Mitgliedstaaten zusätzlich zur obligatorischen Krankenversicherung ergänzende Erstattungsmechanismen, bei denen eine Vielzahl von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Akteuren einbezogen wird. Der EWSA weist erneut darauf hin, dass all diese Systeme dazu beitragen müssen, möglichst viele Gesundheitsdienstleistungen für alle Bürger erschwinglich zu machen.

7.4. Der EWSA schlägt vor, Programme für Angehörige der Gesundheitsberufe aufzulegen, um diese zur Aufnahme einer Beschäftigung in unterversorgten Gebieten, auch in medizinischen Wüsten auf Inseln und im ländlichen Raum, zu bewegen.

([14]) https://health.ec.europa.eu/non-communicable-diseases/healthier-together-eu-non-communicable-diseases-initiative_en?prefLang=en.

7.5. Der EWSA stellt fest, dass die Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einen wesentlichen Bestandteil des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte bildet, den die EU in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten insbesondere durch arbeitsmedizinische Maßnahmen und Tests am Arbeitsplatz fördern muss. Der EWSA fordert eine regelmäßige Aktualisierung der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit. ([15])

7.6. Die Prävention nichtübertragbarer Krankheiten lässt sich nur dann verbessern, wenn Gesundheitsaspekte in sämtlichen Politikbereichen berücksichtigt werden.

— Kurzfristig: Verstärkung und Koordinierung der Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten zur besseren Prävention im Gesundheitsbereich;

— mittelfristig: Sammlung, Bewertung und Verbreitung bewährter Präventionsverfahren, damit die Maßnahmen wirksamer werden und die Mitgliedstaaten ihren spezifischen Bedarf ermitteln können;

— langfristig: Fortsetzung kontinuierlicher Investitionen und eines starken politischen Engagements zur Integration und nachhaltigen Umsetzung der Präventionsmaßnahmen im Gesundheitsbereich auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen.

7.7. Der EWSA fordert eine Vorreiterrolle für die EU bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen der Internationalen Arbeitsorganisation zu menschenwürdiger Arbeit und Pflege: Die Alterung beschleunigt sich und verschärft somit das Missverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot an Betreuungs- und Pflegediensten und die Lücken beim Zugang zu diesen noch weiter, während hochwertige Dienstleistungen mehr denn je benötigt werden.

7.8. Die Stärkung der 24 Europäischen Referenznetzwerke für seltene Krankheiten und die Ausweitung der gemeinsamen Aktion JARDIN zeigen, dass diese Netzwerke durch untereinander koordinierte nationale Pläne für seltene Krankheiten in die nationalen Gesundheitssysteme integriert und nachhaltig gestaltet werden müssen. Eine mit nachhaltigen Finanzmitteln ausgestattete europäische Partnerschaft für seltene Krankheiten ist fundamental für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Patienten mit seltenen Krankheiten und ihrer Angehörigen durch die Entwicklung eines horizontalen Referenzrahmens für Strategien und Verfahren, die Bündelung von Fachwissen, die Ermittlung miteinander vernetzter spezialisierter Zentren, die Koordinierung zwischen den nationalen Plänen und Zielen sowie der Innovationsdynamiken hinsichtlich der Pflegemodelle. Hierfür ist es wichtig, dass vielversprechende Behandlungen wie der Einsatz von Radioisotopen in den Gesundheitssystemen der Mitgliedstaaten gefördert werden.

8. **Die Zukunft der Europäischen Gesundheitsunion**

8.1. Der EWSA spricht sich dafür aus, dass die Legislaturperiode 2024–2029 im Zeichen eines Europas des besseren Lebens und der sozialen Rechte mit einem stärkeren Engagement der EU im Gesundheitsbereich steht. Der EWSA betont, dass die einzelnen Ausprägungen des Wandels miteinander verknüpft werden müssen: soziale Gerechtigkeit, Wettbewerbsfähigkeit in all ihren Dimensionen, wirtschaftliche Nachhaltigkeit, digitale Inklusion, ökologische Nachhaltigkeit, geografische Gerechtigkeit, Demokratieaufbau und internationale Solidarität, wobei die Resilienz als Richtschnur für Maßnahmen nach der Pandemie dienen muss.

8.2. Im Einklang mit einer Gesundheitsunion müssen die EU-Organe die Mitgliedstaaten stärker unterstützen und alle Maßnahmen des Berichts sowie der interinstitutionellen Erklärung der Konferenz zur Zukunft Europas ([16]), an der sich der EWSA aktiv beteiligt hat, umsetzen. Der EWSA unterstreicht folgende notwendige Aufgaben:

— Stärkung der Europäischen Gesundheitsunion und ihrer rechtlichen Grundlage zur Verringerung der Unterschiede im Gesundheitsbereich der EU,

— Steigerung der Sichtbarkeit und Wirksamkeit der EU-Gesundheitsinitiativen,

— Gewährleistung einer kohärenteren Politik zugunsten des Rechts auf Gesundheit unter Berücksichtigung der Subsidiarität.

([15]) ABl. L 88 vom 16.3.2022, S. 1.
([16]) https://www.consilium.europa.eu/de/policies/conference-on-the-future-of-europe/.

8.3. Der EWSA empfiehlt, dass die EU und die Mitgliedstaaten mit konkreten Maßnahmen zur Förderung einer universellen Gesundheitsversorgung maßgeblich zu der globalen Gesundheit beitragen. Der EWSA fordert eine wirksame multilaterale Zusammenarbeit innerhalb der Vereinten Nationen. Die Ausweitung bilateraler, regionaler und globaler Partnerschaften ist von entscheidender Bedeutung. Der EWSA betont ferner, dass die Finanzierung der globalen Gesundheit kollektiv aufgestockt, die Mobilisierung inländischer Ressourcen in den Partnerländern unterstützt und eine kohärente globale Gesundheitsdiplomatie entwickelt werden muss. Diese Initiativen sind nur dann erfolgreich, wenn die Kapazitäten im Gesundheitsbereich in den EU-Delegationen ausgebaut und die Fortschritte und Auswirkungen der „EU-Strategie für globale Gesundheit" regelmäßig überprüft werden. ([17])

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([17]) https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/01/29/eu-global-health-strategy-council-approves-conclusions/.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/106

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Ungleichgewichte beim Sozialschutz im Allgemeinen und für neue Formen der Arbeit und atypische Beschäftigung im Besonderen

(Initiativstellungnahme)

(C/2025/106)

Berichterstatterin: **María del Carmen BARRERA CHAMORRO**

Berater	Anna KWIATKIEWICZ (für Gruppe I) Cristóbal MOLINA NAVARRETE (für die Berichterstatterin, Gruppe II)
Beschluss des Plenums	15.2.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	3.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	140/13/51

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) weist darauf hin, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der Europäischen Sozialcharta festgelegt sind, gehalten sind, neben der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen „einen angemessenen sozialen Schutz“ anzustreben (Artikel 151 AEUV). Ebenso wird in Grundsatz 12 der europäischen Säule sozialer Rechte das „Recht auf angemessenen Sozialschutz“ der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekräftigt, unabhängig von Art und Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses, einschließlich des Schutzes Selbstständiger „zu vergleichbaren Bedingungen“.

1.2. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass sich einem neueren Bericht der Europäischen Kommission zufolge in den wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaften und auf den dynamischsten Arbeitsmärkten, wie sie in der EU und in den Mitgliedstaaten bestehen, seit mehreren Jahrzehnten sogenannte atypische Beschäftigungsformen entwickeln. In dem Bericht wird bestätigt, dass diese Beschäftigungsformen mehr als ein Drittel der Erwerbsbevölkerung in der Europäischen Union betreffen. Laut einschlägigen Berichten der IAO sind die Ursachen für den Übergang von typischer zu atypischer Beschäftigung vielfältig und nehmen zu. Zu nennen sind hier die Globalisierung, Innovationen in der Unternehmensorganisation, die Digitalisierung, die Umstände des sozialen Fortschritts selbst sowie Veränderungen und Mängel bei der Regulierung von Beschäftigungsverhältnissen.

1.3. Der EWSA stellt fest, dass unter den Institutionen (IAO, Kommission, Rat, Europäisches Parlament) auf der Grundlage der verfügbaren Forschungsergebnisse Konsens darüber herrscht, alle Beschäftigungsformen, die nicht einem Normalarbeitsverhältnis (abhängige, weisungsgebundene Beschäftigung in einem unbefristeten Vollzeitarbeitsverhältnis) entsprechen, zu den atypischen Beschäftigungsformen zu zählen und dabei neue Modalitäten (befristete Beschäftigung, Teilzeitbeschäftigung, intermittierende Arbeit, Arbeit auf Abruf, plattformbasierte Arbeit, verdeckte Arbeitsbeziehungen, wirtschaftlich abhängige oder prekäre Selbstständigkeit) einzubeziehen. Auch wenn die IAO klar zwischen atypischer und prekärer Beschäftigung unterscheidet, genießen atypisch Beschäftigte nicht das gleiche Maß an Schutz wie Arbeitnehmer in einem Normalarbeitsverhältnis, so dass ihr Zugang zu ausreichenden und nachhaltigen Leistungen in vielen Fällen nicht gewährleistet ist.

1.4. Der EWSA weist darauf hin, dass fast alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Europäische Sozialcharta (zumindest in ihrer Fassung von 1961) ratifiziert und sich damit gemäß Artikel 12 (Absätze 2 und 3) der Charta verpflichtet haben, „das System der Sozialen Sicherheit auf einem befriedigenden Stand zu halten, der zumindest dem entspricht, der für die Ratifikation der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit erforderlich ist“, und „sich zu bemühen, das System der Sozialen Sicherheit fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen“. Daher fordert der EWSA die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und nach einem sozialen Dialog auf den relevanten Ebenen für die Anpassung der Sozialschutzsysteme an atypische Arbeitsformen zu sorgen, um eine angemessene Absicherung und ausreichende wie auch nachhaltige Leistungen zu gewährleisten, damit die Menschen eine gute Arbeit und ein würdiges Leben haben.

1.5. Unbeschadet der Möglichkeit, ein Regelungsinstrument zu erwägen, ist der EWSA der Auffassung, dass der Weg, den der Rat in seiner Empfehlung an die Mitgliedstaaten über den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige skizziert, Fortschritte in folgenden Bereichen ermöglicht:

a) geeignete Sozialschutzregelungen (Schließen von Lücken in der formellen Absicherung);

b) kumulative oder von System zu System übertragbare Ansprüche (tatsächliche Absicherung);

c) ausreichende Leistungen mit einem proportionalen Beitrag (Angemessenheit);

d) angemessene Informationen über Rechte und Pflichten (Transparenz).

1.6. Der Konfiguration der IAO zufolge sind angemessene und tragfähige Sozialschutzsysteme eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der Lebensqualität aller Menschen. Aus Sicht des EWSA müssen daher die Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Verfahren Fortschritte bei den Sozialschutzsystemen erzielen, die sich nicht nur auf typisch oder atypisch Beschäftigte, sondern auf die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger richten. Ziel ist es, gemäß dem Grundsatz 14 der europäischen Säule sozialer Rechte Mindesteinkommen für diejenigen zu gewährleisten, die nicht arbeiten können, wobei Anreize und Unterstützung mit der Wiedereingliederung von Erwerbsfähigen in den Arbeitsmarkt kombiniert werden sollten. Dabei müssen jederzeit ein ausreichender Schutz und die finanzielle Tragfähigkeit dieser Systeme gewährleistet sein.

1.7. Zur Sicherung der nötigen Haushaltsmittel für diesen Fortschritt fordert der EWSA die Mitgliedstaaten zu einer gründlichen, umfassenden Überprüfung der Finanzierungsquellen der Sozialschutzsysteme auf, um deren finanzielle Tragfähigkeit zu gewährleisten, ohne die Schaffung von Arbeitsplätzen zu gefährden. Die EU kann die Mitgliedstaaten bei diesen Bemühungen unterstützen, indem sie den Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Überprüfung bzw. Reform der nationalen Sozialschutzsysteme erleichtert.

1.8. Für die Bewerkstelligung dieser Anpassung der Sozialschutzsysteme an die Veränderungen der Wirtschaft und der Arbeitsmärkte sind nach dem Verständnis des EWSA in erster Linie die Mitgliedstaaten unter Einbeziehung des sozialen Dialogs zuständig. Allerdings sollte die EU innerhalb der Grenzen des Subsidiaritätsprinzips größere Anstrengungen unternehmen, um die Mitgliedstaaten bei der Beseitigung der Hindernisse zu unterstützen, die als besonders relevant erachtet werden, um Lücken im Sozialschutz für atypisch Beschäftigte zu ermitteln und gegebenenfalls zu schließen. Die Systeme müssen ausreichende und nachhaltige Leistungen bieten, die denjenigen der typisch Beschäftigten vergleichbar sind, ohne dass sie ihre Flexibilitätsvorteile für Unternehmen und Arbeitnehmer einbüßen.

1.9. Der EWSA stellt fest, dass der EuGH und die nationalen Gerichte die Möglichkeit einschränken, auf dem Wege nationaler Rechtsvorschriften positive Klagen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede im Sozialschutz einzureichen. Er ruft die Kommission und den Rat daher auf, die Richtlinie 79/7/EG ([1]) zu überarbeiten, um sie dem heutigen Stand anzupassen. Folglich ersucht er die Kommission, die Umsetzung der Richtlinie 79/7/EG so bald wie möglich zu bewerten und gegebenenfalls dem Rat und dem Europäischen Parlament geeignete Reformen vorzuschlagen, um im Einklang mit Artikel 157 Absatz 4 AEUV seitens der Mitgliedstaaten und im Rahmen des sozialen Dialogs eine wirksame Korrektur dieser Unterschiede zu fördern.

1.10. Der EWSA sieht im Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten ein weiteres nützliches Mittel zur Verbreitung bewährter Verfahren der Anpassung der nationalen Sozialschutzsysteme an moderne Arbeitsmärkte mit einer Vielzahl von Verträgen und vertraglichen Vereinbarungen, darunter 40 % atypische Beschäftigungsverhältnisse ([2]), sowie zur Korrektur etwaiger Ungleichheiten. Deshalb ersucht er die Kommission, derartige Zusammenkünfte zum Zweck des gegenseitigen Lernens zu fördern und den nationalen Sozialpartnern und dem EWSA die Teilnahme daran zu ermöglichen.

([1]) Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24).

([2]) Bericht der Kommission an den Rat über die Umsetzung der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige, Brüssel, 31.1.2023, COM(2023) 43 final.

2. **Hintergrund, Zweck und wesentlicher Inhalt der Stellungnahme**

2.1. Ein angemessener Sozialschutz für alle gehört zum Konzept menschenwürdiger Arbeit. Dies unterstrich der EWSA in seiner Stellungnahme zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Menschenwürdige Arbeit weltweit" ([3]).

2.2. Eine nachhaltige Zukunft für die EU kann nur auf einer Kombination aus einem soliden wettbewerbsfähigen Wirtschaftssystem und einer starken sozialen Dimension aufbauen. Deshalb spricht sich der EWSA für eine Verbesserung des Sozialschutzes für alle aus, denn dieser ist ein grundlegender und unverzichtbarer Bestandteil des europäischen Sozialmodells. Das empfiehlt er auch in seiner Stellungnahme zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, um die Tragfähigkeit verlässlicher, angemessener und ausreichender Sozialschutzsysteme zu sichern ([4]), wobei die unterschiedlichen nationalen Traditionen und die Aufteilung der Zuständigkeiten zu achten sind.

2.3. Der EWSA stellt einen beträchtlichen Übergang von der Normalbeschäftigung (abhängige, unbefristete Beschäftigung in Vollzeit) zu atypischen Beschäftigungsformen fest, seien es herkömmliche Formen (Teilzeitarbeit, befristete Beschäftigung, intermittierende Arbeit) oder neue (Arbeit auf digitalen Plattformen, wirtschaftlich abhängige oder prekäre Selbstständigkeit ([5])) (IAO, 2016 ([6]); Eurofound, 2017 ([7]); Rat, 2019 ([8]); Kommission, 2023 ([9])). All diese Prozesse hängen mit Veränderungen in der Arbeitswelt, gesamtwirtschaftlichen Schwankungen und Krisen sowie gesetzlichen Reformen zusammen.

2.4. Der EWSA hat bereits bei früherer Gelegenheit seine Unterstützung für die Verbesserung der Transparenz und Vorhersehbarkeit der Beschäftigung im EU-Recht und im nationalen Recht für Erwerbstätige, insbesondere für Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, zum Ausdruck gebracht. ([10]) Diese Transparenzerfordernisse gelten auch für den Sozialschutz.

2.5. Angesichts der Entwicklungen in der Wirtschaft und auf den Arbeitsmärkten warnen die europäischen Institutionen, dass diese atypischen Beschäftigungsformen neben den Möglichkeiten einer flexiblen Organisation, die sie den Unternehmen und Menschen bieten, auch Risiken aufgrund der wirtschaftlichen Unsicherheit bergen. Darüber hinaus können, wie von der Kommission (2023) und der IAO (2016) hervorgehoben, diese Lücken im Sozialschutz negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf die Gesellschaft insgesamt haben, da sie die Binnennachfrage senken, zu weniger Investitionen in das Humankapital führen und den sozialen Zusammenhalt gefährden.

2.6. Der EWSA stimmt mit dem Rat und der Kommission darin überein, dass die anhaltenden Mängel der Sozialschutzsysteme in Bezug auf atypische Beschäftigungsformen die Kluft zwischen den Generationen, den Geschlechtern oder sozialen Gruppen verschärfen. Der Hauptgrund für diese potenziellen sozialen Ungleichheiten liegt darin, dass atypische Beschäftigungsformen überwiegend junge Menschen, Zuwanderer und Frauen betreffen, so dass befristete Beschäftigung, Teilzeitarbeit, intermittierende oder diskontinuierliche Arbeit, Arbeit auf Abruf, Nullstundenverträge usw. bei diesen Gruppen besonders häufig vorkommen.

2.7. Der EWSA ist daher im Einklang mit den diesbezüglichen Vorschlägen der IAO der Auffassung, dass die Beseitigung von Lücken im Zugang zu einem ausreichendem Sozialschutz für atypische Beschäftigungsformen, einschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit, insbesondere wirtschaftlich abhängiger Selbstständiger und von Menschen in einer schutzbedürftigen Situation, durch eine Kombination geeigneter Gesetzesreformen, nichtlegislativer Instrumente, politischer Maßnahmen und finanzieller Unterstützung einen erheblichen Beitrag zum Abbau von Ungleichheiten einschließlich des geschlechtsspezifischen Gefälles im Sozialschutz leisten würde. ([11])

([3]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Menschenwürdige Arbeit weltweit" (COM(2022) 66 final) (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 149).

([4]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: „Die europäische Säule sozialer Rechte — Bewertung der ersten Umsetzungsschritte und Empfehlungen für die Zukunft" (Initiativstellungnahme) (ABl. C 14 vom 15.1.2020, S. 1).

([5]) https://www.ela.europa.eu/sites/default/files/2023-04/Study-on-the-extent-of-dependent-self-employment-in-the-EU.pdf.

([6]) https://www.ilo.org/publications/non-standard-employment-around-world-understanding-challenges-shaping.

([7]) https://www.eurofound.europa.eu/en/publications/2017/non-standard-forms-employment-recent-trends-and-future-prospects.

([8]) ABl. C 387 vom 15.11.2019, S. 1.

([9]) COM(2023) 43 final.

([10]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige" (COM(2018) 132 final) (ABl. C 440, 6.12.2018, S. 135).

([11]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Geschlechtergleichstellung auf dem Arbeitsmarkt in Europa" (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des Europäischen Parlaments) (ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 26).

2.8. Der EWSA nimmt den Bericht ([12]) der Kommission an den Rat über die Umsetzung der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige zur Kenntnis, wonach sich im Jahr 2021 fast 40 % der Erwerbsbevölkerung in der EU in atypischen Beschäftigungsverhältnissen befanden. Fast eine Million Menschen sind wirtschaftlich abhängige Selbstständige. Der EWSA weist auf die in der internationalen Rechtsliteratur weit verbreitete Auffassung hin ([13]), der sich auch die Europäische Kommission angeschlossen hat, wonach die meisten Systeme der sozialen Sicherheit Lücken beim Schutz dieser Formen von atypischer Beschäftigung aufweisen.

2.9. Der EWSA stellt fest, dass auch die IAO über das erhöhte Risiko wirtschaftlicher Unsicherheit bei atypischen Beschäftigungsformen besorgt ist. Um hier gegenzusteuern, mahnt er legislative und politische Maßnahmen an, die einen angemessenen Sozialschutz (Zugang, tatsächliche Absicherung, Angemessenheit und Transparenz) gewährleisten, ohne atypische Beschäftigungsverhältnisse der damit verbundenen Flexibilität zu berauben. ([14]) Die heutigen Arbeitsmärkte bieten zwar mehr und bessere Chancen, damit gehen aber zugleich auch viele Situationen einher, in denen der Sozialschutz unzureichend ist. Daher ist der EWSA der Auffassung, dass die EU-Organe und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und nach einem sozialen Dialog auf den relevanten Ebenen ihre Anstrengungen für die Anpassung der Sozialschutzsysteme an atypische Arbeitsformen verstärken müssen, um eine angemessene Absicherung und ausreichende wie auch nachhaltige Leistungen zu gewährleisten, damit die Menschen eine gute Arbeit und ein würdiges Leben haben. Um die Tragfähigkeit der Sozialschutzsysteme zu unterstützen, sind stabile und hohe Beschäftigungsquoten erforderlich.

3. **Europäischer Kontext und Beiträge von Institutionen und Wissenschaft**

3.1. Der EWSA erinnert daran, dass in Grundsatz 12 der europäischen Säule sozialer Rechte das „Recht auf angemessenen Sozialschutz“ für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von Art und Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses anerkannt wird. Dies gilt auch für unter vergleichbaren Bedingungen tätige Selbstständige. Die Mitgliedstaaten sollten daher bei der Reform ihrer nationalen Sozialschutzsysteme ermutigt und unterstützt werden, den Zugang zum Sozialschutz für alle, unabhängig von der Art des Arbeitsvertrags, und auch für Selbstständige zu gewährleisten. Dazu müssen auch atypisch Beschäftigte Schutz in Anspruch nehmen können, der dem von Arbeitnehmern in Normalarbeitsverhältnissen gleichwertig ist, so dass sie beitragsabhängig ausreichende und nachhaltige Leistungen erhalten.

3.2. Zur Umsetzung dieses sozialpolitischen Ziels hat der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 8. November 2019 die Empfehlung des Rates ([15]) zum Zugang zum Sozialschutz angenommen, in der den Mitgliedstaaten empfohlen wird, dafür zu sorgen, dass alle Arbeitnehmer und Selbstständigen Folgendes in Anspruch nehmen können:

a) geeignete Sozialschutzregelungen (Schließen von Lücken in der formellen Absicherung);

b) kumulative oder von System zu System übertragbare Ansprüche (tatsächliche Absicherung);

c) ausreichende Leistungen mit einem proportionalen Beitrag (Angemessenheit);

d) angemessene Informationen über Rechte und Pflichten (Transparenz).

3.3. In Ziffer 19 der Empfehlung des Rates wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die darin enthaltenen Grundsätze so bald wie möglich umzusetzen und einen Plan mit Informationen über die entsprechenden, auf nationaler Ebene zu ergreifenden Maßnahmen vorzulegen. Bis Dezember 2022 hatten alle Mitgliedstaaten außer Luxemburg einen solchen nationalen Umsetzungsplan vorgelegt. Die nationalen Umsetzungspläne wurden im Dezember 2021 von den Ministerinnen und Ministern im Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) im Rahmen des Europäischen Semesters sowie im Mai 2022 im Ausschuss für Sozialschutz erörtert. Die Sozialpartner wurden (im Mai 2022) ebenfalls konsultiert.

([12]) COM(2023) 43 final.

([13]) S. Spasova et al., *Access to Social Protection for People Working on Non-Standard Contracts and as Self-Employed in Europe. A Study of National Policies*, vom Europäischen Netzwerk für Sozialpolitik für die Europäische Kommission erarbeiteter Bericht, Luxemburg, 2017; M. Westerveld und M. Olivier (Hrsg.), *Social Security outside the Realm of the Employment Contract. Informal Work and Employee-Like Workers*, Cheltenham, Edward Elgar, 2019; I. Daugareilh, *Introduction: Social protection for digital platform workers in Europe*, International Social Security Review, Band 74, Nr. 3/4, Sonderausgabe, 2021, S. 5.

([14]) *Non-standard employment around the world: Understanding challenges, shaping prospects*, Genf, IAO, 2016, S. 18.

([15]) https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=89&furtherNews=yes&newsId=9478.

3.4. Die Kommission hat die bisher von den Mitgliedstaaten geleistete Umsetzung der Ziele der Empfehlung geprüft. Der EWSA nimmt den zu diesem Zweck (im Januar 2023) vorgelegten Bericht ([16]) zur Kenntnis, in dem einige Fortschritte und zahlreiche Lücken festgestellt werden. Neben den nationalen Umsetzungsplänen hat die Kommission die Ziele der Strukturreformen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Sozialschutzes atypisch Beschäftigter in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen berücksichtigt.

3.5. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne den digitalen und den grünen Wandel schneller voranbringen. Der digitale Wandel begünstigt die Ausweitung der digitalen Wirtschaft und der Arbeit auf digitalen Plattformen. Dies bietet erhebliche Möglichkeiten, eine Arbeit zu finden und sich etwas hinzuzuverdienen, um das Einkommensniveau zu verbessern, aber es bedeutet auch einen unzureichenden Sozialschutz. Das macht es insbesondere den sozial Schwächeren schwer, ein würdiges Leben zu führen.

3.6. Für die Erreichung des Ziels eines angemessenen sozialen Schutzes, wie in Artikel 151 AEUV gefordert, hält es der EWSA für notwendig, mehr für die gerechte und wirksame Gestaltung des grünen Wandels zu tun. Dies macht es gleichzeitig nötig, die in den Mitgliedstaaten bestehenden Sozialschutzsysteme mit Unterstützung der Europäischen Union und nach einem sozialen Dialog auf den verschiedenen relevanten Ebenen anzupassen und zu stärken, um die Auswirkungen der Bekämpfung des Klimawandels auf das Wohlergehen der schutzbedürftigsten Menschen, Gruppen und Gebiete abzumildern.

3.7. Seit Anfang 2022 stehen die Volkswirtschaften, die Gesellschaft und die Schutzsysteme in Europa vor einer neuen Herausforderung: dem neuen wirtschaftlichen und geopolitischen Umfeld infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine. Dieser anhaltende Konflikt birgt neue Armutsrisiken für bereits finanziell schwächere Haushalte, und dies gilt erst recht für gering qualifizierte, nicht in Vollzeit arbeitende, in anderen atypischen Beschäftigungsverhältnissen stehende oder nicht erwerbstätige Menschen. Daher müssen im Rahmen des Europäischen Semesters nachhaltige und inklusive nationale Sozialschutzsysteme gefördert werden, da sie nicht nur soziale, sondern auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Gut funktionierende Arbeitsmärkte sind auf solche Systeme angewiesen, die bei Lebensumständen wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit Unterstützung bieten. Gleichzeitig unterstützen diese Systeme nahtlose Arbeitsplatzwechsel und verringern die Dauer der Erwerbslosigkeit für Erwerbsfähige.

3.8. Der EWSA stellt fest, dass die Kommission und der Rat seit 2019 mehrere Initiativen, darunter Gesetzgebungsinitiativen, im Zusammenhang mit dem Schutz atypisch Beschäftigter eingeleitet haben (Angemessenheit von Mindestlöhnen, Förderung einer angemessenen Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion, Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen, einschließlich Informationen über die soziale Sicherheit, Richtlinie zur Verbesserung der Plattformarbeit usw.).

3.9. Der EWSA stellt fest, dass die Kommission Fragen des Sozialschutzes im Rahmen des Europäischen Semesters überwacht. Darüber hinaus werden im Anzeiger für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes (einem Überwachungsinstrument, das gemeinsam mit dem Ausschuss für Sozialschutz entwickelt wurde, um die wichtigsten sozialen Trends in der EU zu erkennen) jedes Jahr die Mitgliedstaaten genannt, die im Zusammenhang mit dem Zugang zum Sozialschutz vor einer großen sozialpolitischen Aufgabe stehen.

4. **Allgemeine Bemerkungen**

4.1. Der EWSA weist darauf hin, dass fast alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Europäische Sozialcharta ratifiziert und sich damit gemäß Artikel 12 (Absätze 2 und 3) der Charta verpflichtet haben, „das System der Sozialen Sicherheit auf einem befriedigenden Stand zu halten, der zumindest dem entspricht, der für die Ratifikation der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit erforderlich ist“, und „sich zu bemühen, das System der Sozialen Sicherheit fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen“ ([17]). Folglich sind sie gehalten, ihr Sozialschutzsystem kontinuierlich den Veränderungen anzupassen, die in einer sich wandelnden und auf die Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit bedachten Wirtschaft auf den Arbeitsmärkten entstehen, um durch angemessene, ausreichende und nachhaltige Systeme einen gerechten Sozialschutz für alle zu gewährleisten, und sollten ggf. bei ihren Bemühungen unterstützt werden.

4.2. Der EWSA stellt ausgehend von dem Bericht der Kommission (2023) fest, dass die überwiegende Mehrheit der Sozialschutzsysteme immer noch für normale Beschäftigungsformen und Beschäftigte in einem Normalarbeitsverhältnis konzipiert ist (beitragsabhängiger Ansatz). Infolgedessen hat ein wachsender Teil der Erwerbsbevölkerung aufgrund seiner Situation, die mit höheren Risiken und einer größeren Anfälligkeit auf dem Arbeitsmarkt verbunden ist (abhängig Beschäftigte oder Selbstständige), oder der Art des Beschäftigungsverhältnisses keinen ausreichenden Sozialschutz.

([16]) COM(2023) 43 final.
([17]) Europäische Sozialcharta (revidiert).

4.3. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass die Empfehlung in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich umgesetzt wird und es erhebliche regionale Ungleichgewichte gibt. Der EWSA teilt die Besorgnis der Kommission, dass nur eine Minderheit der Mitgliedstaaten umfassend und kohärent gegen die Defizite vorgeht, die beim tatsächlichen Zugang, der effektiven Absicherung und der Angemessenheit des Sozialschutzes bestehen. Daher müssen die Umsetzungsbemühungen auf der Grundlage der Grundsätze der verantwortungsvollen Regierungsführung dringend intensiviert und beschleunigt werden, um diese Defizite zu beheben. Die Anpassung der Systeme zur Gewährleistung eines besseren Zugangs zum Sozialschutz für alle ist ein langfristiger Prozess, in den Sozialpartner und andere einschlägige nationale Organisationen einbezogen werden sollten.

4.4. Der EWSA begrüßt die Verwendung objektiver Indikatoren zur Messung der Fortschritte seit der Annahme der Empfehlung. Sie müssen jedoch aktualisiert werden, um die Transparenz zu verbessern, da es Datenlücken in mehreren Kategorien atypischer Beschäftigung gibt, wie z. B. bei der Saisonarbeit im Agrar- und Lebensmittelsektor (befristet Beschäftigte, entsandte oder intermittierend Beschäftigte). Die Aktualisierung der verwendeten Indikatoren ist von entscheidender Bedeutung, um ihre Vergleichbarkeit und statistische Belastbarkeit sicherzustellen.

4.5. Der EWSA nimmt den Informationsaustausch zwischen Vertretern der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner zur Kenntnis. Er hält es jedoch für notwendig, die Kontrolle des Zugangs zum Sozialschutz in allen EU-Mitgliedstaaten zu verbessern und die verfügbaren Informationen über das Eintreten von Risiken, den Erhalt von Leistungen, die Quantifizierung der Lücken in der formellen Absicherung und die Angemessenheit zu verfeinern, weil die Situation von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten ferner ermutigt werden, angemessene Sozialschutzsysteme für Selbstständige zu konzipieren und diese dazu anzuhalten, sich an allen angebotenen Zweigen zu beteiligen.

4.6. Der EWSA stellt fest, dass es in einigen Zweigen des Sozialschutzes größere Defizite gibt. Dies gilt für Leistungen bei Arbeitslosigkeit (in 13 Mitgliedstaaten), Leistungen bei Krankheit (in elf Mitgliedstaaten) und Mutterschaft (in neun Mitgliedstaaten). Zu den betroffenen Kategorien von Beschäftigten gehören Gelegenheitsarbeiter oder Arbeitnehmer mit vereinfachten, befristeten Arbeitsverträgen mit kurzer Laufzeit, Saisonarbeiter und Arbeitnehmer mit sonstigen länderspezifischen Arbeitsverträgen. Darüber hinaus waren selbstständig Erwerbstätige in 19 Mitgliedstaaten und eine Gruppe von Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen in 17 dieser Staaten von mindestens einem Zweig des Sozialschutzes nicht abgedeckt.

4.7. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Beseitigung der festgestellten Hindernisse stärker unterstützen sollte, um die Lücken im Sozialschutz atypisch Beschäftigter zu ermitteln und gegebenenfalls zu schließen. Es ist zum einen notwendig, eine angemessene Arbeitsmarktflexibilität zu wahren, und zum anderen ist es schwierig, den Schutz auf Selbstständige (insbesondere Arbeitslosen- und Invaliditätsversicherung) und auf bestimmte Gruppen wie Plattformarbeiter, Hausangestellte, landwirtschaftliche Arbeitskräfte u. a. auszuweiten. Dabei sollten bewährte Verfahren berücksichtigt werden.

4.8. Nach Kenntnis des EWSA tragen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Nutzung atypischer Verträge ohne Einbußen bei der Flexibilität für Unternehmen und Arbeitnehmer zu verringern, zum Abbau von Defiziten in der formellen und tatsächlichen Absicherung bei (das gilt für die Niederlande, Polen und Deutschland). Zu diesen Maßnahmen gehören die Verringerung sozialer und steuerlicher Vergünstigungen für Kurzzeit- oder Scheinselbstständigkeitsverträge, die Regulierung der Plattformarbeit oder die Reform des Arbeitsrechts, um der Segmentierung entgegenzuwirken. Eine korrekte Einstufung gewährleistet den Zugang zu angemessenem Sozialschutz und schafft ein klareres Regelungsumfeld.

5. **Besondere Bemerkungen**

5.1. Der EWSA nimmt die Übersicht über die 26 nationalen Umsetzungspläne zur Kenntnis, die laut dem Bericht der Kommission zeigt, dass sich zwar fast alle Pläne auf bestehende bzw. verbleibende Lücken im Zugang zum Sozialschutz auf nationaler Ebene beziehen, dass aber nur die Hälfte der Mitgliedstaaten alle Gruppen von Beschäftigten und alle Arten von Lücken erfasst. Einige Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass sie alle Bestimmungen der Empfehlung (Bulgarien und Schweden) oder fast alle (Tschechien, Frankreich, Ungarn, Österreich und Polen) umgesetzt haben.

5.2. Den EWSA besorgt auch die überaus große Bandbreite im Zeitplan der Umsetzung (seien es ergriffene oder vorgesehene Maßnahmen) von einem Land zum anderen: Zehn Mitgliedstaaten konzentrieren sich in ihrem Umsetzungsplan auf eine zentrale politische oder gesetzgeberische Maßnahme, elf nennen eine Reihe von drei bis acht Maßnahmen, und nur Belgiens Plan enthält mehr als 30 Maßnahmen. Nur 13 Mitgliedstaaten führen bereits ergriffene Maßnahmen an.

5.3. Nach dem Dafürhalten des EWSA müssten in den nationalen Umsetzungsplänen alle Gruppen atypisch Beschäftigter berücksichtigt werden, nicht nur bestimmte Gruppen geringeren Umfangs. Er empfiehlt, spezifische Systeme bzw. Sozialschutzzweige für diese Beschäftigten zu prüfen, um bestehende Lücken zu schließen. 17 Mitgliedstaaten befassen sich selektiv mit dem Problem der Defizite im Sozialschutz und konzentrieren sich dabei auf Selbstständige.

5.4. Der EWSA stellt angesichts des Berichts der Kommission fest, dass einige wenige Mitgliedstaaten (z. B. Belgien, Estland und Zypern) in ihren Umsetzungsplänen detaillierte Angaben zu jeder geplanten Maßnahme machen, während die Mehrheit die für die Zukunft angekündigten Maßnahmen nicht im Einzelnen darlegt. Der EWSA fordert die Kommission auf, beim Anfordern und Bewerten der Mindestangaben für diese Pläne gründlicher zu sein, um die Transparenzindikatoren für die verschiedenen Arten atypischer Beschäftigung zu verbessern und gleichzeitig zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

5.5. Der EWSA ist besorgt darüber, dass nur in wenigen nationalen Umsetzungsplänen die Beteiligung der Sozialpartner an der Ausarbeitung des Plans erwähnt wird und dass andere Interessenträger, wie z. B. Organisationen der Zivilgesellschaft, kaum Erwähnung finden. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Pläne im Rahmen des sozialen Dialogs gemeinsam mit den Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen umzusetzen.

5.6. Der EWSA ist der Ansicht, dass die nationalen Umsetzungspläne wirkungsvoller sein könnten, wenn die Kommission eine bessere Verknüpfung mit den in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehenen politischen Maßnahmen und den Folgemaßnahmen im Rahmen des Europäischen Semesters fordern würde. Nach Ansicht des EWSA würde diese Verknüpfung die Wirkung verstärken und etwaige Unstimmigkeiten verringern. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten angemessene Unterstützung erhalten.

5.7. Der Konfiguration der IAO zufolge sind angemessene und tragfähige Sozialschutzsysteme eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der Lebensqualität aller Menschen. Aus Sicht des EWSA sollten den Mitgliedstaaten daher Fortschritte bei den Sozialschutzsystemen empfohlen werden, die sich nicht nur auf typisch oder atypisch Beschäftigte, sondern im Einklang mit den nationalen Verfahren auf die Gesamtheit der Bürger richten, um gegebenenfalls zu universelleren Systemen zu gelangen, die jederzeit einen ausreichenden Schutz gewährleisten und zugleich finanziell tragfähig sind. ([18])

5.8. Der EWSA empfiehlt der Kommission, den Sozialschutz von Saisonarbeitskräften im Agrar- und Lebensmittelsektor zu verbessern, um zugleich für gute Arbeit und Nahrungsmittelsouveränität zu sorgen, u. a. indem Maßnahmen des gegenseitigen Lernens für die Mitgliedstaaten, z. B. bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, gefördert werden.

5.9. Der EWSA stellt fest, dass der EuGH und die nationalen Gerichte die Möglichkeit einschränken, auf dem Wege nationaler Rechtsvorschriften positive Klagen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede im Sozialschutz einzureichen. Er ruft die Kommission und den Rat daher auf, die Richtlinie 79/7/EG zu überarbeiten, um sie dem heutigen Stand anzupassen. Folglich ersucht er die Kommission, die Umsetzung der Richtlinie 79/7/EG so bald wie möglich zu bewerten und gegebenenfalls dem Rat und dem Europäischen Parlament geeignete Reformen vorzuschlagen, um im Einklang mit Artikel 157 Absatz 4 AEUV seitens der Mitgliedstaaten und im Rahmen des sozialen Dialogs eine wirksame Korrektur dieser Unterschiede zu fördern.

5.10. Der EWSA sieht im Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten ein weiteres nützliches Mittel zur Verbreitung bewährter Verfahren der Anpassung der nationalen Sozialschutzsysteme an atypische Beschäftigungsverhältnisse und zur Korrektur etwaiger Ungleichheiten. Deshalb ersucht er die Kommission, derartige Zusammenkünfte zum Zweck des gegenseitigen Lernens zu fördern und gegebenenfalls den nationalen Sozialpartnern und dem EWSA die Teilnahme daran zu ermöglichen.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([18]) Zum Beispiel ein staatliches Mindesteinkommen einschließlich Leistungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Einklang mit Grundsatz 14 der europäischen Säule sozialer Rechte.

ANHANG

Folgende abgelehnte Änderungsanträge erhielten mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Art. 75 Abs. 3 der Geschäftsordnung):

Änderungsantrag 1

SOC/802

Ungleichgewichte beim Sozialschutz

Ziffer 5.9

Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Der EWSA stellt fest, dass der EuGH und die nationalen Gerichte die Möglichkeit einschränken, auf dem Wege nationaler Rechtsvorschriften positive Klagen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede im Sozialschutz einzureichen. ***Er ruft die Kommission und den Rat daher auf, die Richtlinie 79/7/EG zu überarbeiten, um sie dem heutigen Stand anzupassen.*** Folglich ersucht er die Kommission, die Umsetzung der Richtlinie 79/7/EG so bald wie möglich zu bewerten und ***gegebenenfalls dem Rat und dem Europäischen Parlament*** geeignete Reformen ***vorzuschlagen, um im Einklang mit Artikel 157 Absatz 4 AEUV seitens der Mitgliedstaaten*** und im Rahmen des sozialen Dialogs ***eine wirksame Korrektur dieser Unterschiede zu fördern***.	Der EWSA stellt fest, dass der EuGH und die nationalen Gerichte die Möglichkeit einschränken, auf dem Wege nationaler Rechtsvorschriften positive Klagen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede im Sozialschutz einzureichen. Folglich ersucht er die Kommission, die Umsetzung der Richtlinie 79/7/EG so bald wie möglich zu bewerten und ***den Mitgliedstaaten zu empfehlen,*** geeignete Reformen ***durchzuführen, um diese Lücken auf ihrer Ebene*** und im Rahmen des sozialen Dialogs ***mittels positiver Maßnahmen gemäß Artikel 157 Absatz 4 AEUV wirksam zu schließen***.

Begründung

Statt der Forderung nach einer Überarbeitung der Richtlinie 79/7/EG sollten in der Stellungnahme die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, geeignete Reformen durchzuführen. Artikel 157 Absatz 4 AEUV: „Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen."

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	82
Nein-Stimmen:	90
Enthaltungen:	20

Änderungsantrag 2

SOC/802

Ungleichgewichte beim Sozialschutz

Ziffer 1.5

Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Unbeschadet ***der Möglichkeit, ein Regelungsinstrument zu erwägen,*** ist der EWSA der Auffassung, dass der Weg, den der Rat in seiner Empfehlung an die Mitgliedstaaten über den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige skizziert, Fortschritte in folgenden Bereichen ermöglicht:	Unbeschadet ***eventueller weiterer EU-Maßnahmen zur Bewältigung der verbleibenden Herausforderungen*** ist der EWSA der Auffassung, dass der Weg, den der Rat in seiner Empfehlung an die Mitgliedstaaten über den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige skizziert, Fortschritte in folgenden Bereichen ermöglicht:
a) geeignete Sozialschutzregelungen (Schließen von Lücken in der formellen Absicherung);	a) geeignete Sozialschutzregelungen (Schließen von Lücken in der formellen Absicherung);
b) kumulative oder von System zu System übertragbare Ansprüche (tatsächliche Absicherung);	b) kumulative oder von System zu System übertragbare Ansprüche (tatsächliche Absicherung);
c) ausreichende Leistungen mit einem proportionalen Beitrag (Angemessenheit);	c) ausreichende Leistungen mit einem proportionalen Beitrag (Angemessenheit);
d) angemessene Informationen über Rechte und Pflichten (Transparenz).	d) angemessene Informationen über Rechte und Pflichten (Transparenz).

Begründung

Angesichts der Schlussfolgerungen des Berichts der Kommission über die Umsetzung der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige ist es nicht erforderlich, auf die mögliche Erwägung eines Regulierungsinstruments Bezug zu nehmen. Dort heißt es u. a.:

— Die Empfehlung des Rates hat dazu beigetragen, Impulse für die Einführung von Änderungen an den seit langem bestehenden nationalen Sozialschutzsystemen zu schaffen.

— Die Empfehlung ist wichtiger denn je, um sicherzustellen, dass die Sozialschutzsysteme geeignet sind, um wirtschaftliche Erschütterungen für einen großen Teil der Erwerbsbevölkerung abzufedern.

— Die Umsetzung der Empfehlung des Rates muss in umfassenderen sozioökonomischen Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene verankert werden. Es ist wichtig anzumerken, dass einige Mitgliedstaaten die Empfehlung und den damit verbundenen Prozess der nationalen Umsetzungspläne als Gelegenheit nutzten, allgemeine Reformen der Sozialschutzsysteme zu erörtern, durchzuführen oder vorzubereiten.

— Die Anpassung der Systeme zur Gewährleistung eines besseren Zugangs zum Sozialschutz für alle ist ein langfristiger Prozess, in den Sozialpartner und andere einschlägige nationale Organisationen einbezogen werden sollten.

— Der Bericht der Kommission sollte Debatten darüber anstoßen, wie die verbleibenden Herausforderungen bewältigt werden können und wie die EU diese Bemühungen unterstützen könnte.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	81
Nein-Stimmen:	105
Enthaltungen:	12

Änderungsantrag 3

SOC/802

Ungleichgewichte beim Sozialschutz

Ziffer 1.9

Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Der EWSA stellt fest, dass der EuGH und die nationalen Gerichte die Möglichkeit einschränken, auf dem Wege nationaler Rechtsvorschriften positive Klagen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede im Sozialschutz einzureichen. ***Er ruft die Kommission und den Rat daher auf, die Richtlinie 79/7/EG zu überarbeiten, um sie dem heutigen Stand anzupassen.*** Folglich ersucht er die Kommission, die Umsetzung der Richtlinie 79/7/EG so bald wie möglich zu bewerten und ***gegebenenfalls dem Rat und dem Europäischen Parlament*** geeignete Reformen ***vorzuschlagen, um im Einklang mit Artikel 157 Absatz 4 AEUV seitens der Mitgliedstaaten und*** im Rahmen des sozialen Dialogs ***eine wirksame Korrektur dieser Unterschiede zu fördern***.	Der EWSA stellt fest, dass der EuGH und die nationalen Gerichte die Möglichkeit einschränken, auf dem Wege nationaler Rechtsvorschriften positive Klagen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede im Sozialschutz einzureichen. Folglich ersucht er die Kommission, die Umsetzung der Richtlinie 79/7/EG so bald wie möglich zu bewerten und ***den Mitgliedstaaten zu empfehlen,*** geeignete Reformen ***durchzuführen, um diese Lücken auf ihrer Ebene*** und im Rahmen des sozialen Dialogs ***mittels positiver Maßnahmen gemäß Artikel 157 Absatz 4 AEUV wirksam zu schließen***.

Begründung

Statt der Forderung nach einer Überarbeitung der Richtlinie 79/7/EG sollten in der Stellungnahme die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, geeignete Reformen durchzuführen. Artikel 157 Absatz 4 AEUV: „Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen."

Abstimmungsergebnis

Gleiches Ergebnis wie für Änderungsantrag 1 zu Ziffer 5.9 (miteinander zusammenhängende Änderungsanträge)

C/2025/107

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Von der Abfallverwertung zur Ressourcengewinnung
(Initiativstellungnahme)

(C/2025/107)

Berichterstatter: **Anastasis YIAPANIS**

Ko-Berichterstatter: **Michal PINTÉR**

Berater	Mihai IVAŞCU (für den Berichterstatter der Gruppe III) Alexandra ŠARINOVÁ (für den Ko-Berichterstatter der Kat. 1)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel
Annahme im Arbeitsorgan	24.9.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	243/1/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Das Abfallaufkommen nimmt infolge von Bevölkerungswachstum, Verstädterung, Industrialisierung und wirtschaftlicher Entwicklung immer mehr zu und erfordert nachhaltige Abfallbewirtschaftungsverfahren, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, wobei der Schwerpunkt auf der Minimierung des Abfallaufkommens durch Vermeidung und bessere Wiederverwendbarkeit liegen sollte. Unternehmen, Regierungen und Bürgerinnen und Bürger suchen nach nachhaltigen Lösungen für die Abfallbewirtschaftung. Dabei ist eine Abkehr vom linearen Konzept „Product-to-Waste“ („Produkt zu Abfall“) hin zum Ansatz „Waste-to-Ressource“ („Abfall zu Ressource“) erforderlich.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hält es für unerlässlich, den Diskussionen auf EU-Ebene über die Abfallbewirtschaftung Vorrang einzuräumen und eine überarbeitete Strategie mit wegweisenden Projekten umzusetzen, die darauf abzielen, das Recycling und die Verwertung von Ressourcen zu verbessern und gleichzeitig die Anzahl von Deponien zu reduzieren. Die Industrie muss bei der Umsetzung zuverlässiger und innovativer technologischer Lösungen durch gezielte Finanzmittel für Forschung und Entwicklung (FuE), Pilotprojekte und den Ausbau modernster Technologien für Anlagen zur Ressourcengewinnung unterstützt werden.

1.3. Die effiziente grenzüberschreitende Bewirtschaftung von Abfällen und ihre Regulierung als Schlüsselrohstoff durch geeignete Standards im Rahmen der REACH-Verordnung und Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft werden Innovationen fördern und die Märkte für Sekundärstoffe anregen. Der EWSA fordert eine Beaufsichtigung auf EU-Ebene, um Verstöße anzugehen und die Produktkette mit künftigen Investitionen zu straffen.

1.4. Der Ausschuss fordert zusätzliche Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Abfallsammelsysteme, zur Investition in fortschrittliche Sortiertechnologien, zur wirksamen Durchsetzung der bestehenden Vorschriften und zur Vereinheitlichung der Geldstrafen in allen Mitgliedstaaten zur Bekämpfung illegaler Aktivitäten im Abfallbereich. Bei der Debatte über die Kosten für das Recycling könnte sich die Einführung einer Umweltverschmutzungsabgabe als wirtschaftliches Argument für das Recycling erweisen.

1.5. Der EWSA unterstützt die umfassende Harmonisierung der Normen für rückgewonnene Materialien, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Primär- und Sekundärstoffe in der gesamten Union zu gewährleisten und eine Fragmentierung ihrer Regulierung auf nationaler Ebene zu verhindern.

1.6. Mehrere verfügbare Technologien wie Anlagen zur Gewinnung von Wasser bzw. Wasserstoff aus Abfall, die Nutzung von Bodenasche aus Verbrennungsanlagen oder Flugasche, Technologien für die Verarbeitung von Abfällen zu Kraftstoffen und Abwasserbehandlung können zur Umstellung der derzeitigen Abfallbewirtschaftungsmodelle auf einen ressourcenorientierten Ansatz beitragen und die industrielle Symbiose fördern. Es bedarf der Unterstützung innovativer Rückgewinnungstechnologien und funktionaler Märkte für zurückgewonnene Materialien sowie eines ordnungspolitischen Umfelds, das einen Übergang von der Entsorgung nicht nachhaltiger Materialien zur Erzeugung hochwertiger Sekundärmaterialien fördert.

1.7. Der EWSA fordert verstärkte finanzielle Anreize und Unterstützung für die Entwicklung und Einführung innovativer Technologien (z. B. Internet der Dinge [IoT], KI-Roboter, Druckluftleitungen, Blockchain-Technologie, chemisches Recycling, moderne Materialtrennungsmethoden, Drohnen und Satellitenbildgebung) unter Einhaltung des Grundsatzes der Abfallhierarchie. Die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) für die Abfallbewirtschaftung bereitgestellten Mittel sollten aufgestockt und gestrafft werden, um Investitionen zur Förderung der integrierten Verwertung von Ressourcen aus Abfällen Vorrang einzuräumen.

1.8. Im Einklang mit den Prioritäten des europäischen Blauen Deals unterstützt der EWSA nachdrücklich die Maximierung der Nährstoffrückgewinnung aus Abwasser, Klärschlamm und anderen Quellen. Zum Einsatz kommen sollten dabei bereits bewährte Behandlungsverfahren, das Recycling und Methoden der Ressourcenrückgewinnung, die auf die Gewinnung wertvoller Mineralien abzielen.

1.9. Der EWSA erkennt an, dass spezielle Weiterbildungs- und Umschulungsprogramme für Arbeitnehmer in der Abfallwirtschaft erforderlich sind. Durch den ökologischen und den digitalen Wandel verändern sich Art und Umfang der Arbeitsplätze in der Abfallindustrie, sodass zusätzliche Investitionen in das Humankapital aller Qualifikationsniveaus und Funktionen erforderlich sind. Der EWSA spricht sich für eine kontinuierliche Einbeziehung der Sozialpartner in die Gestaltung und Umsetzung solcher Programme aus, um ein gemeinsames Verständnis der sektorspezifischen Herausforderungen und geeignete Lösungen für die Arbeitnehmer zu erleichtern.

1.10. Die Unterstützung einer aktiven Mitwirkung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umstellung der Abfallbewirtschaftung auf eine integrierte Ressourcenverwertung ist für das Voranbringen der Kreislaufwirtschaft sehr wichtig. Die Governance auf kommunaler Ebene muss gestärkt werden, um die erforderlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Kapazitäten für neue Investitionen und Regulierungsrahmen zu entwickeln, die Innovationen in der Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung fördern.

1.11. Der EWSA ist der Auffassung, dass Informationskampagnen gefördert und finanziert werden müssen, um die EU-Bürgerinnen und Bürger über Abfallvermeidung, Herstellerverantwortung und Umweltschutz aufzuklären. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über Abfallbewirtschaftung, Recycling und Kreislaufwirtschaft wird zu wesentlichen Verhaltensänderungen beitragen.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Laut dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen ([1]) werden weltweit jährlich 2,1 Mrd. Tonnen feste Siedlungsabfälle erzeugt, wobei davon ausgegangen wird, dass dieses Volumen bis 2050 auf 3,8 Mrd. Tonnen ansteigen wird. Das Abfallaufkommen ist eine unvermeidliche Folge des Bevölkerungswachstums, der Verstädterung, der Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Europäische Kommission betont, dass „die gesamten Treibhausgasemissionen zur Hälfte und Biodiversitätsverlust und Wasserstress zu mehr als 90 % auf die Gewinnung und Verarbeitung von Ressourcen zurückzuführen sind“ ([2]).

2.2. Die Einführung nachhaltiger Abfallbewirtschaftungsverfahren ist für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele und die Förderung einer nachhaltigeren Zukunft maßgeblich. Der wirksamste Weg besteht darin, das Abfallaufkommen an der Quelle zu minimieren. Es gilt, Abfall zu vermeiden und die Wiederverwendbarkeit stärker in den Fokus zu rücken. In einem wirklich kreislauforientierten System ist Abfall nur eine Mischung von Ressourcen, die noch nicht ordnungsgemäß getrennt oder behandelt wurden (bei denen dies aber möglich ist). Wenn jedoch einmal alle Reserven an neuen Rohstoffen erschöpft sind, werden Abfälle zur einzigen Rohstoffquelle.

2.3. Im Wesentlichen lässt sich Abfall als unbeabsichtigte Folge von Verbrauch und Produktion definieren. Abfälle sind jedoch so unterschiedlich wie ihre Quellen und lassen sich in verschiedene Kategorien einteilen (etwa nach Material, Produktart, Herkunft und Gefahrenstufe). Der Schwerpunkt dieser EWSA-Stellungnahme liegt auf festen Siedlungsabfällen, d. h. auf Abfällen, die von Haushalten, Einzelhandel und kleinen Unternehmen, öffentlichen Diensten und ähnlichen Einrichtungen erzeugt werden. Ausgenommen sind nicht kommunale Abfälle wie Bau- und Industrieabfälle sowie landwirtschaftliche oder medizinische Abfälle.

([1]) *Global Waste Management Outlook 2024* (unep.org).
([2]) Eur-lex – Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft.

2.4. Die Gewährleistung des Zugangs zu Rohstoffen bei gleichzeitiger Vermeidung einer übermäßigen Abhängigkeit von Drittländern stellt für die EU mittlerweile eine erhebliche ökologische und geopolitische Herausforderung dar. Die Rückgewinnung von Energie und Materialien aus Abfällen trägt dazu bei, die Notwendigkeit der Gewinnung fossiler Brennstoffe und Rohstoffe zu verringern und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen aus der Ressourcengewinnung zu minimieren und gleichzeitig die Energie- und Rohstoffsicherheit in der EU zu fördern.

2.5. Die Abfallbewirtschaftung in der EU beruht auf einer fünfstufigen „Abfallhierarchie", die durch die Abfallrahmenrichtlinie ([3]) festgelegt und rechtsverbindlich wurde und EU-Unternehmen verpflichtet, die besten Abfallbewirtschaftungstechniken ([4]) anzuwenden. Die Deponierung (als Entsorgungsverfahren) ist nach der energetischen Verwertung von Abfall (Waste-to-Energy, Verbrennung) das letzte Mittel. Auf Massendeponien werden bisweilen wertvolle Materialien und Nährstoffe zerstört, die zurückgewonnen werden könnten. Viele EU-Mitgliedstaaten sind jedoch stark darauf angewiesen. In einer Zeit, in der Unternehmen, Regierungen und Bürgerinnen und Bürger nach nachhaltigen Lösungen für die Abfallbewirtschaftung suchen, muss eine Abkehr vom linearen Konzept „Product-to-Waste" hin zu einer Denkweise stattfinden, bei dem der Abfall zur Ressource wird.

3. **Abfälle als Ressource**

3.1. Der EWSA begrüßt zwar die Anstrengungen, die mit der jetzigen EU-Abfallgesetzgebung unternommen wurden, hält es jedoch für notwendig, den Diskussionen auf EU-Ebene über die Abfallvorschriften und die Abfallbewirtschaftung Vorrang einzuräumen. Es gilt, über aktualisierte Strategien, innovative Technologien und Bewirtschaftungstechniken, die Förderung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sowie den Abbau regulatorischer Hindernisse für die Entwicklung eines Kreislaufsystems zu beraten. Bei derartigen Debatten sollten die Ziele der EU in der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, der Abfallrahmenrichtlinie, der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der Verordnung über die Verbringung von Abfällen berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, für Materialien wie Phosphor, Stickstoff, Metalle usw. Verwertungsziele festzulegen und in allen neuen und überarbeiteten EU-Rechtsvorschriften der Logik „Abfall als Ressource" zu folgen, um unnötige regulatorische oder wirtschaftliche Sanktionen für die Verwendung von aus Abfällen zurückgewonnenen Rohstoffen zu vermeiden. Im Rahmen des Gesetzes zu kritischen Rohstoffen wird ein viel stärkerer und umfassenderer Schwerpunkt auf Recycling gelegt.

3.2. Wirksame Abfallbewirtschaftungstechnologien müssen eingesetzt werden, um Recycling und Verwertung zu verstärken und gleichzeitig die Zahl von Deponien zu verringern. Die EU muss die Industrie beim Einsatz ihrer modernsten technologischen Lösungen unterstützen und auf eine großmaßstäbliche Einführung und Umsetzung abzielen. Eine angemessene und gezielte finanzielle Unterstützung für FuE, für Pilotprojekte und für den Ausbau innovativer Technologien für Anlangen zur Ressourcengewinnung wird die entsprechenden Kosten senken. Die für die Abfallbewirtschaftung gebundenen EIB-Mittel sollten aufgestockt und gestrafft werden, um den Schwerpunkt auf Investitionen zu legen, die zur Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft und zur integrierten Ressourcenrückgewinnung aus Abfällen beitragen. Bei der Verteilung der finanziellen Fördermittel sollten territoriale Aspekte berücksichtigt werden.

3.3. Es müssen Leistungsparameter und standardisierte Indikatoren entwickelt werden, um die Abfallbewirtschaftungsverfahren zu verbessern. Sie müssen ein breites Spektrum von Dimensionen abdecken und über rein wirtschaftliche oder ökologische Aspekte hinausgehend auch soziale Faktoren einbeziehen.

3.4. Der Ausschuss hat die EU aufgefordert, „[...] ihre Abfallbehandlungs- und -verarbeitungsindustrie dadurch [zu] unterstützen, dass das Recycling von Sekundärrohstoffen in Produktionsprozessen vorbereitet wird. Die geltenden Abfallvorschriften müssen geändert werden, damit das Recycling und die Kreislauffähigkeit kritischer und strategischer Rohstoffe mit größten technischen und wirtschaftlichen Recyclingpotenzial (Machbarkeit) Vorrang bekommen" ([5]). Bei der Auseinandersetzung mit den Kosten für das Recycling kann die Einführung einer Umweltverschmutzungsabgabe dazu beitragen, die wirtschaftlichen Vorteile des Recyclings zu verdeutlichen.

([3]) Eur-lex – Konsolidierter Text – Richtlinie 2008/98/EG.

([4]) Grundlage der Abfallbewirtschaftung in der EU ist die in der Abfallrahmenrichtlinie festgelegte fünfstufige Abfallhierarchie. Sie legt eine Rangfolge für die Abfallbewirtschaftung und -entsorgung fest.

([5]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020" [COM(2023) 160 final — 2023/0079 (COD)] und „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine sichere und nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels" (COM(2023) 165 final) (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 142).

4. **Von der konventionellen Abfallbewirtschaftung hin zu einer integrierten umfassenden Ressourcenbewirtschaftung**

4.1. Der EWSA fordert, den Betrieb und die Wirksamkeit von Deponien durch die Einführung neuer Infrastrukturen, Behandlungsverfahren und technologischer Instrumente zu verbessern. Europa braucht effizientere Trennungsverfahren und muss Anlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen und integrierte Anlagen zur Verwertung von Ressourcen stärker fördern als Deponien, da erstere die Verwertung fester Abfälle zu Strom und anderen Ausgangsmaterialien ermöglichen.

4.2. Die Förderung der Zusammenarbeit mit Forschungszentren bei gleichzeitiger Entwicklung modernster Technologien kann die Innovation bei der energetischen Verwertung von Abfällen voranbringen und so die Ressourceneffizienz dadurch verbessern, dass weniger Deponieabfälle anfallen und die Rohstoffe erhalten bleiben. Der EWSA betont, dass die Planung der energetischen Verwertung von Abfällen dem Grundsatz der Abfallhierarchie unter Berücksichtigung von Lebenszyklusaspekten gerecht werden sollte, und fordert eine politische und finanzielle Unterstützung für Technologien der energetischen Abfallverwertung (z. B. durch die Anerkennung der energetischen Verwertung von Abfällen in den delegierten Rechtsakten zur EU-Taxonomie), die Verfahren zur stofflichen Verwertung wie Bodenascheverarbeitung und Metallgewinnung umfassen, um die wirtschaftlichen und ökologischen Vorteile dieser Technologien zu verdeutlichen und die Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen und Nährstoffen sowie die Reduzierung gefährlicher Abfälle und der Deponierung zu unterstützen.

4.3. In künftigen Abfallvorschriften auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten sollten der systemische Beitrag von Anlagen zur Ressourcengewinnung anerkannt, Unterstützungsmaßnahmen für die Rückgewinnung von Ressourcen aus Abfällen vorgesehen und Ressourcenverwertungsanlagen, Kläranlagen u. Ä. als Ressourcenzentren eingestuft werden, die nicht nur Wärme, Strom oder Wasser, sondern auch abgeschiedenen Kohlenstoff, Nährstoffe, zurückgewonnene Metalle und organische Materialien als Alternative zu Primärrohstoffen liefern. Abfälle sollten als Schlüsselrohstoff gelten und reguliert werden, unter anderem durch die Festlegung geeigneter REACH-Standards und Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft und eine effiziente grenzüberschreitende Abfallverbringung. Die Anerkennung des Endes der Abfalleigenschaft für neue und innovative Materialien wird Innovationen fördern und die Sekundärrohstoffmärkte ankurbeln. Die Kontrolle auf EU-Ebene ist wichtig, da Verstöße im Bereich der Abfallbewirtschaftung häufig in am schwächsten beaufsichtigten Bereichen vorkommen.

4.4. Die Mitgliedstaaten sollten die EU-Mittel so weit wie möglich ausschöpfen und Investitionen in eine Kreislaufwirtschaft lenken. Der EWSA fordert zusätzliche Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene, die auf die Verbesserung der Abfalltrennungs- und -sammelsysteme und ergänzend auf Investitionen in fortschrittliche Sortiertechnologien abzielen, um für möglichst hohe Recyclingquoten zu sorgen. Die Mülltrennung an der Abfallquelle ist einer der wichtigsten Schritte am Anfang der Abfallbewirtschaftungskette. Es ist die entscheidende Maßnahme für ein wirksames Recycling unter direkter Beteiligung der Verbraucher. Darüber hinaus muss die Durchsetzung der bestehenden Abfallbewirtschaftungsvorschriften durch neue Maßnahmen ergänzt werden, um ihre Einhaltung zu gewährleisten und illegale Aktivitäten im Abfallbereich weitestmöglich einzudämmen. In diesem Zusammenhang müssen in allen Mitgliedstaaten einheitliche Geldbußen verhängt werden.

4.5. Die Umstellung von der derzeitigen Abfallbewirtschaftung auf einen ressourcenorientierten Ansatz ließe sich mithilfe verschiedener verfügbarer Technologien für die künftige integrierte Ressourcenrückgewinnungsanlagen bewerkstelligen. Dazu gehören Anlagen zur Gewinnung von Wasser aus Abfall (**Waste-to-water**) und entsprechende integrierte Systeme, bei denen die Energie aus Abfällen für den Betrieb von Meerwasserentsalzungsanlagen genutzt wird. Bei der Technologie zur Gewinnung von Wasserstoff aus Abfall (**Waste-to-hydrogen**) kommt der in Verbrennungsverfahren erzeugte Strom für die Erzeugung erneuerbaren und CO_2-armen Wasserstoffs aus lokalen Quellen zum Einsatz. Sowohl die **Bodenasche aus Verbrennungsanlagen als auch die Flugasche** und die Rückstände aus der Verbrennung können als Quellen für Sekundärrohstoffe dienen. Es ist von entscheidender Bedeutung, auf EU-Ebene Anreize für die Rückgewinnung von Metallen, Mineralien, Aggregaten, Kalium, Natrium und Calcium in Salzform zu schaffen, und zwar durch geeignete Rechtsvorschriften und durch die Beseitigung regulatorischer Hindernisse, die derzeit eine Verfüllung begünstigen. Darüber hinaus könnten mithilfe verschiedener Technologien zur Gewinnung von Kraftstoffen (wie etwa Biogas, Methan, Synthesegas, E-Fuels usw.) aus Abfall (**Waste-to-fuel**) erhebliche Mengen fester Siedlungsabfälle von Deponien umgeleitet werden. In Bezug auf die **Aufbereitung von Abwasser** erfordert die Integration der **Phosphorrückgewinnung** in die nachhaltige Klärschlammbewirtschaftung auch einen geeigneten Rechtsrahmen.

4.6. In Ermangelung europäischer Bestimmungen und Rechtsvorschriften verwalten EU-Mitgliedstaaten die vorgenannte Rückgewinnung von Materialien derzeit auf nationaler Ebene. Dadurch wird die kreislauforientierte Wiederverwendung und die vollständige Verwertung behindert. Es werden mehrere politische Maßnahmen erforderlich sein, um die Rückgewinnung von Ressourcen aus diesen Stoffen voranzubringen, sowie vorhersehbare und verlässliche Standards und Strategien zur Gewährleistung der Kosteneffizienz dieser Technologien. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, ist die Unterstützung innovativer Rückgewinnungstechnologien und funktionaler Märkte für wiedergewonnene Materialien erforderlich. Das Regelungsumfeld muss Anreize für eine Abkehr von der Entsorgung nicht nachhaltiger Materialien hin zur Erzeugung hochwertiger Sekundärmaterialien umfassen. Eine gut durchdachte und flexible Zulassung und Genehmigung von Chemikalien ist vonnöten, um die Qualität der Eingangsmaterialien für die weitere Verarbeitung zu erhalten.

4.7. Mehrere regulatorische Hindernisse müssen beseitigt werden, um die Umstellung auf einen Ansatz zu vollführen, bei dem der Abfall zur Ressource wird, und eine vollständige Kreislaufwirtschaft zu erreichen. Der EWSA empfiehlt, in enger Abstimmung mit der Industrie die EU-Rechtsvorschriften zu überarbeiten, die die Verwendung von recycelten Rohstoffen und zurückgewonnenen Nährstoffen in verschiedenen Sektoren wie Landwirtschaft/ökologischer Landbau, Tierhaltung, Aquakultur usw. verbieten. Bei der Regulierung sollte der Qualität der Produkte Vorrang vor deren Ursprung eingeräumt werden. Außerdem müssen die Marktbedingungen angepasst werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für recycelte und neue Materialien zu schaffen.

4.8. Im Einklang mit dem europäischen Blauen Deal ([6]) unterstützt der EWSA nachdrücklich die optimale Nährstoffrückgewinnung aus Abwasser, Klärschlamm und anderen Quellen mithilfe von bereits bewährten Behandlungs-, Recycling- und Rückgewinnungsverfahren zur Gewinnung von Stickstoff, Phosphor und Kalium. Die Rückgewinnung würde dazu beitragen, die Einfuhr dieser Materialien in die EU zu verringern und gleichzeitig fortschrittliche Technologien zur Beseitigung von Schwermetallen und Mikroplastik einzusetzen und so eine Anreicherung in Böden und Verunreinigungen zu verhindern. Die Priorisierung von Technologien zur Rückgewinnung von Phosphor und anderen Stoffen ist entscheidend, um die Umstellung auf eine vollständig kreislauforientierte Wasserwirtschaft und Abwasserbewirtschaftung/Klärschlammbewirtschaftung zu erleichtern. Es sollte eine spezielle Strategie für die nachhaltige Rückgewinnung von Ressourcen aus Abwasser ausgearbeitet werden, die gezielte Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten umfasst, um die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen zu ermutigen, diese zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen und eine hohe Qualität des zur Verwertung bestimmten zufließenden Abwassers sicherzustellen.

Sonstige innovative Lösungen

4.9. In Europa nutzen zahlreiche neue Abfallbewirtschaftungstechnologien das **Internet der Dinge (IoT)**, um die Effizienz der Abfallsammlung zu steigern. IoT-Sensoren können in Abfallbehälter eingebaut werden, um die Füllmengen in Echtzeit zu überwachen und so die Abfallsammelwege und -pläne zu optimieren. **KI-Roboter** können so programmiert werden, dass verschiedene Materialien rasch und präzise erkannt werden. Recyclingzentren führen diese Technologie bereits ein, um Effizienz und Genauigkeit in Recyclinganlagen zu verbessern. Unter öffentlichen Abfallbehältern können **Druckluftleitungen** verlegt werden, über die die Abfälle direkt zu den Verwertungszentren gelangen, wodurch die herkömmliche Müllsammlung entfallen würde. Mithilfe der **Blockchain-Technologie** können Abfälle während ihres gesamten Lebenszyklus (zurück)verfolgt werden, was Transparenz und klare Verantwortlichkeiten bei Abfallbewirtschaftungsprozessen gewährleistet. **Chemisches Recycling** und **moderne Materialtrennungsverfahren** können die Qualität und Effizienz der Recyclingverfahren verbessern. **Drohnen** und **satellitengestützte Bildgebungen** können zur Überwachung der Abfalldeponien, der illegalen Deponierung und der Bewirtschaftung von Deponien aus der Luft eingesetzt werden, um die Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen zu verbessern.

4.10. Der EWSA fordert verstärkte finanzielle Anreize und Unterstützung für diese Technologien und Verfahren in der Abfallbewirtschaftung unter Beachtung der Abfallhierarchie. Der EWSA hat bereits darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang „für den Bau neuer Recyclinganlagen und die technologische Modernisierung der bestehenden Anlagen u. a. im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen ergriffen werden sollten“ ([7]).

5. **Humankapital und Sensibilisierung**

5.1. Arbeitnehmer in der Abfallindustrie werden weiter- und umgeschult werden müssen, um sich diese neuen Technologien anzueignen. Angemessene Investitionen in die Infrastruktur der Humanressourcen müssen unter umfassender Einbeziehung der Sozialpartner sichergestellt werden. Die Umstellung auf eine stärker kreislauforientierte Abfallwirtschaft dürfte zu mehr Arbeitsplätzen führen, da fortschrittliche Verfahren der Ressourcenverwertung in der Regel arbeitsintensiver sind als die Deponierung oder Verbrennung. Schätzungen zufolge könnten allein in der Abfallbewirtschaftung zusätzliche 50 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, sollte die grüne Wirtschaft vollständig umgesetzt werden ([8]). Darüber hinaus wird erwartet, dass das Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer in der Abfallbewirtschaftung steigen wird. So werden ein breiteres Spektrum an digitalen Kompetenzen und Fachwissen in den Bereichen Produkt- und Verfahrenstechnik erforderlich sein.

5.2. Die Neuausrichtung des Ansatzes der EU für die Abfallbewirtschaftung wird sich unmittelbar auf den Bedarf an zusätzlicher Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer auswirken. Dazu gehört die Sensibilisierung der Arbeitnehmer für Nachhaltigkeitsgrundsätze und innovative Technologien sowie eine stärkere Fokussierung auf Gesundheits- und Sicherheitsgrundsätze. Ein solider sozialer Dialog in der Branche kann ein gemeinsames Verständnis dieser Anforderungen erleichtern und Lösungen bieten, die alle wichtigen Interessenträger mittragen. Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern auf branchenübergreifender, nationaler und EU-Ebene sollte unterstützt und erleichtert werden.

5.3. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind wichtige Triebkräfte für Initiativen zur Rückgewinnung von Ressourcen aus Abfall und setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung und die Kreislaufwirtschaft ein. Sie verwalten die Infrastruktur, setzen Vorschriften durch, handhaben die Abfallsammlung und -entsorgung und klären die Öffentlichkeit auf. Ihr aktives Engagement bei der Umstellung der Abfallbewirtschaftung auf eine vollständig integrierte Ressourcenrückgewinnung ist von entscheidender Bedeutung, um die Kreislaufwirtschaft voranzubringen und innovative Projekte umzusetzen. Die Unterstützung der Governance auf kommunaler Ebene ist unabdingbar, um auf lokaler Ebene die erforderlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Kapazitäten für neue Investitionen und einen Regulierungsrahmen entwickeln zu können, der Innovationen in der Abfall- und Ressourcenbewirtschaftung fördert.

([6]) Aufruf des EWSA zu einem europäischen Blauen Deal.

([7]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Nachhaltiges Recycling, Verwendung von Sekundärrohstoffen und gerechter Übergang in der europäischen Eisen- und Nichteisenmetallindustrie“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 1).

([8]) Friends of the Earth, 2010, *More jobs, less waste: Potential for job creation through higher rates of recycling in the UK and EU*.

5.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass Informationskampagnen gefördert und finanziert werden müssen, um die EU-Bürgerinnen und Bürger für Abfallvermeidung und -reduzierung, Herstellerverantwortung und Umweltschutz zu sensibilisieren. Die EU-Bevölkerung spielt beim Übergang zur Kreislaufwirtschaft eine entscheidende Rolle. Ihre Beteiligung an derartigen Kampagnen ist von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus muss dem Datenschutz ein hoher Stellenwert eingeräumt werden, um sicherzustellen, dass die europäische Abfallwirtschaft die Vorschriften einhält, die operative Effizienz steigert und das Vertrauen der Öffentlichkeit und anderer Interessenträger aufrechterhält.

5.5. Der Ausschuss befürwortet Programme und Informationskampagnen zur Förderung der Wiederverwendung, des Recyclings und der Rückgewinnung von Stoffen, um die Abhängigkeit von Deponien und Verbrennung von Abfällen ohne energetische Verwertung zu verringern. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Abfallbewirtschaftung, des Recyclings und der Kreislaufwirtschaft wird dringend gebotene Verhaltensänderungen bewirken.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/108

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Industrie 5.0 – erfolgreiche Umsetzung

(Initiativstellungnahme)

(C/2025/108)

Berichterstatter: **Giuseppe GUERINI**

Ko-Berichterstatter: **Guido NELISSEN**

Berater	Paolo MANFREDI (für den Berichterstatter, Gruppe III)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)
Annahme im Arbeitsorgan	24.9.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	248/1/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Industrie 5.0 ist ein weiterer Schritt in Richtung auf eine noch tiefere Durchdringung der Fertigung durch digitale Technologien. Parallel dazu wird Industrie 5.0 den Menschen stärker in den Mittelpunkt rücken sowie die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und die Nachhaltigkeit fördern. Industrie 5.0 ist mehr als nur die Fortsetzung der sich entfaltenden digitalen industriellen Revolution, die die Mängel von Industrie 4.0 behebt, indem gesellschaftliche und ökologische Werte, die inzwischen Prioritäten sind, gestärkt werden. Vielmehr ermöglicht Industrie 5.0 den Unternehmen und der Industrie auch eine breitere Perspektive und Lösungen für neue gesellschaftliche Herausforderungen.

1.2. Die EU-Institutionen sollten den Aufbau eines guten Umfelds für die europäische Industrie unterstützen, wobei der Zukunftssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit dieser ersten menschenzentrierten Wirtschaft der Welt ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

1.3. Der EWSA hält das Konzept der Industrie 5.0 für noch nicht ganz ausgereift. Die wirtschaftlichen, sozialen, politischen, rechtlichen und technologischen Auswirkungen müssen besser definiert werden, wobei zwischen Fakten und Marketing zu unterscheiden ist. An erster Stelle müsste zunächst bewertet werden, was das sich immer noch entfaltende und bei Weitem noch nicht ganz umgesetzte Industrie-4.0-Konzept überhaupt gebracht hat.

1.4. Der EWSA unterstützt die Behörden und die Sozialpartner bei der Entwicklung eines klareren konzeptionellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens und bei Aktionsplänen für die breite Einführung der Grundsätze von Industrie 5.0, rät allerdings dazu, die potenziellen sozialen Kosten nicht aus dem Blick zu verlieren. Dies bedeutet, dass in Innovationen am Arbeitsplatz investiert werden muss, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu fördern und gleichzeitig ein hohes Beschäftigungsniveau aufrechtzuerhalten und die Qualität der Arbeitsplätze zu verbessern. Ein geordneter technologischer Wandel erfordert die stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer und einen gut etablierten sozialen Dialog mit Teilhabe aller einschlägigen Interessenträger und der organisierten Zivilgesellschaft.

1.5. Die Einführung von Industrie 5.0 sollte ferner durch dezentrale Plattformen der Interessenträger und öffentlich-private Partnerschaften unterstützt werden, die Lerninstrumente entwickeln und Programme bzw. Geschäftsszenarien ausarbeiten. Ebenso müssen bewährte Verfahren eingeführt, ausgetauscht und verbreitet werden. Ein breiter Zugang zu diesen Programmen (darunter auch für KMU, Unternehmer, Arbeitnehmer auf allen Ebenen sowie abgelegene Regionen) sollte als wesentliche Maßnahmen für Innovation und Entwicklung gewährleistet und unterstützt werden.

1.6. Industrie 5.0 sollte außerdem als Chance genutzt werden, um das verarbeitende Gewerbe für junge und ältere Menschen attraktiver zu machen, um dem wachsenden Problem des Fachkräftemangels zu begegnen, Fachwissen zu erhalten, die Arbeitnehmer bei allen Herausforderungen einzubeziehen und das Innovationspotenzial der jungen Generationen zu nutzen.

1.7. Aus industriepolitischer Sicht hält der EWSA Folgendes für wichtig:

— Die Vision der Industrie 5.0 muss auf bestehenden europäischen Initiativen aufsatteln (bspw. Grüner Deal, Industriestrategie, KI-Gesetz, digitale Dekade, europäische Säule sozialer Rechte, Kompetenzagenda). Gleichzeitig sollten diese Initiativen aktualisiert werden, um ihrerseits den Grundsätzen der Industrie 5.0 gerecht zu werden.

— Die Grundsätze der Industrie 5.0 müssen in die Transformationspfade für die industriellen Ökosysteme und in bestehende Programme wie die Partnerschaft „Made in Europe“ integriert werden.

— Das Wissen über das Potenzial digitaler Technologien muss bei Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes – und insbesondere bei den KMU – erweitert werden. Dies erfordert eine angemessene Unterstützung für Unternehmen, damit diese ihr Innovationspotenzial erkennen, ihre Digital-, Umwelt- und Resilienzziele festlegen und transformative strategische Pläne entwickeln und umsetzen können.

— Es bedarf einer kontinuierlichen und ausreichenden Unterstützung für Großinvestitionen, die jeden Aspekt der Unternehmen von der Produktion bis hin zur Kommunikation betreffen, um die Unternehmen so zu modernisieren, dass sie Industrie-5.0-konform werden.

— Die mit der wirtschaftlichen Entwicklung gleichzeitig intendierten gesellschaftlichen Ziele können nur erreicht werden, wenn auf die Wertschöpfungsketten in ihrer Gesamtheit sowie auf Ökosysteme und die kreislauforientierte Produktion fokussiert wird.

— Es müssen sowohl öffentliche als auch private FuE- und Innovationsprogramme zur Entwicklung neuer nachhaltiger, widerstandsfähiger und menschenzentrierter Wirtschaftsmodelle, Produktionssysteme und Märkte auf den Weg gebracht werden.

— Industrie 5.0 könnte als Hebel für regionale Transformationsstrategien dienen, die einen kombinierenden Rahmen für die Weiterentwicklung der Wirtschaft bilden, der Maßnahmen für einen gerechten Übergang und für kreislauforientierte, widerstandsfähige und nachhaltige Wertschöpfungsketten umfasst.

1.8. Der EWSA weist die Entscheidungsträger auf die Notwendigkeit hin, in einer Zeit rascher Veränderungen einen fundierten Ansatz für die digitale Innovation unserer Produktionssysteme und Gesellschaften zu entwickeln. Dieser muss darauf abzielen, regulatorische Profile zu verbessern, die sich ethisch an demokratischen Werten, sozialer Gerechtigkeit, fairem Wettbewerb und inklusiver Wettbewerbsfähigkeit orientieren müssen.

1.9. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine menschenzentrierte Integration digitaler Technologien und die Umwandlung von Unternehmen in „dauerhaft lernende Organisationen“ die Wettbewerbsfähigkeit der EU verbessern wird.

2. **Hintergrund des Vorschlags**

2.1. In dieser Stellungnahme wird das neue Industrie-5.0-Konzept vorgestellt, das eine Reaktion auf die Skepsis in der Gesellschaft angesichts des anhaltenden digitalen Wandels in der Industrie, im herstellenden Gewerbe und in den Dienstleistungssektoren ist. Das Konzept soll zugleich sicherstellen, dass die Wirtschaft in der EU produktiv und wettbewerbsfähig bleibt.

2.2. Industrie 5.0 dient dazu, soziale und ökologische Belange, die in Industrie 4.0 und den hauptsächlich auf Digitalisierung und Automatisierung bezogenen Maßnahmen nur unzureichend berücksichtigt wurden, in das Wirtschaftsgeschehen zu integrieren. In den vergangenen Jahren sind in rascher Abfolge neue Probleme und Umstände aufgetaucht, die ebenfalls weitreichende Auswirkungen auf die Strategien der Unternehmen hatten, und immer mehr wird die Breite des Konzepts der sozialen und ökologischen Verantwortung der Unternehmen hinterfragt.

2.3. Durch Industrie 5.0 werden die Konzepte von Industrie 4.0 aktualisiert und erweitert; nun sind verstärkt die drei Größen „Mensch, Planet, Wohlstand“ in den Mittelpunkt gerückt. Die Aktualisierung ist aus drei Gründen erforderlich: 1/ eingetretene technologische Entwicklungen, 2/ wachsende gesellschaftliche und politische Spannungen seit der Vorstellung des Konzepts sowie 3/ das veränderte geopolitische Paradigma, das die räumliche Organisation des verarbeitenden Gewerbes durchgreifend beeinflusst.

2.4. Durch die Integration von Technologien zur besseren Bewältigung neuer globaler Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit, Energieeffizienz, der neuen und komplexen Geoökonomie sowie im Hinblick auf eine sozial gerechtere Entwicklung eröffnet Industrie 5.0 die Aussicht auf ein industrielles Paradigma jenseits des rein technologiezentrierten und wachstumsorientierten Ansatzes.

3. **Von der Industrie 4.0 zur Industrie 5.0: Revolution oder Evolution?**

3.1. Anfänglich ging es bei Industrie 4.0 um eine nationale Strategie, mit der die deutsche Industrie in das digitale Zeitalter geführt werden sollte. Daraus entwickelte sich ein neues Paradigma für digitale Innovation in der Industrie. Kennzeichnend für die Strategie war die breite Einführung vielfältiger Automatisierungstechnologien wie Cloud Computing, Big Data, Maschinenlernen, Automatisierung, Roboter und Internet der Dinge mit dem Ziel, die Kommunikation zwischen Geräten ohne menschliches Zutun zu ermöglichen. Durch die ständig wachsende Leistungsfähigkeit der Computer und immer schnellere Netze können Fertigungssysteme in Echtzeit verwaltet und auf datengesteuerte Entscheidungen vorbereitet werden, wodurch drastische Flexibilitäts- und Effizienzgewinne und selbst in der Massenproduktion ein hohes Anpassungsvermögen möglich wurden. Die daraus resultierenden „intelligenten Fabriken“ sollen die Industrie zukunftsfähig machen, indem Maschinen, Produkte, Systeme und Menschen miteinander verknüpft und die physischen und virtuellen Welten durch cyber-physikalische Systeme zusammengeführt werden.

3.2. Industrie 4.0 wurde in diversen Produktionsumgebungen, darunter auch in KMU, umgesetzt. Allerdings hat ihre Entwicklung in einer geopolitisch und wirtschaftlich turbulenten Zeit gewisse Bedenken hinsichtlich der sozialen Folgen (Arbeitsplatzsicherheit, veraltende Qualifikationen) einer solchen massiven Automatisierung der Produktionsprozesse ausgelöst. Außerdem sind zwischenzeitlich noch neue Herausforderungen hinzukommen, denen sich die Staats- und Regierungschefs der Welt annehmen müssen. Das Ziel von Industrie 4.0 war die Digitalisierung der Industrie in der Gestalt, in der sie sich im Jahr 2011 präsentierte: mit ihren scheinbar nahtlosen globalen Wertschöpfungsketten und einer viel größeren Sorglosigkeit in Bezug auf deren ökologische und soziale Auswirkungen.

3.3. In der Zwischenzeit sind Jahre der weltweiten Entwicklung und Erprobung vergangen. Immer mehr hat sich gezeigt, dass bei der einseitigen Betonung der Automatisierung im Rahmen von Industrie 4.0 die Auswirkungen auf das Humankapital zu kurz gekommen sind: Übersehen wurde eine Reihe von Problemen, wie etwa die mangelnden Kompetenzen zur Bewältigung der immer größeren Komplexität digitaler Technologien, das Risiko einer immer stärken Intensivierung der Arbeit bis hin zu der wachsenden Schwierigkeit älterer Arbeitnehmer, sich an ein Umfeld im ständigen Wandel anzupassen.

3.4. Mehr Augenmerk sollte auch der „Datafizierung“ gewidmet werden, d. h. der Tendenz zur völligen Abhängigkeit von Daten und der algorithmischen Kontrolle in Produktionsprozessen. Diese bietet zwar den Vorteil immer besserer Steuerbarkeit der Produktion, aber sie kann zugleich den Beitrag menschlicher Kreativität verkümmern lassen.

3.5. Im Zusammenhang mit Industrie 4.0 wurde der „Faktor Mensch“ als Hauptfaktor gelungener Produktionsprozesse insbesondere in den demokratischen und offenen Gesellschaften unterschätzt. Darüber hinaus hat sie einigen wichtigen Dimensionen der Industrieproduktion, die über die Produktivität hinausgehen und die mittlerweile zu politischen Prioritäten geworden sind, weniger Aufmerksamkeit gewidmet. So muss nun z. B. die Industrie weitaus umweltfreundlicher arbeiten, weshalb Abfallreduzierung, Kreislaufwirtschaft, wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit sowie ein geringerer Verbrauch an Energie, die umweltfreundlich erzeugt werden sollte, immer wichtiger werden.

3.6. All dies führte zu der Notwendigkeit einer gründlichen Überarbeitung der Vision und der Ziele von Industrie 4.0, die im Konzept „Industrie 5.0“ mündete. Diesbezüglich unterstützt der EWSA die Vision der GD Forschung und Innovation ([1]), die auf eine noch tiefergehende Digitalisierung in der Industrie abzielt, doch unter Einbeziehung der Nachhaltigkeit, der Konzentration auf den Menschen und der Resilienz. Industrie 5.0 kann nicht als neue industrielle Revolution angesehen werden, sondern es geht vielmehr um die Fortsetzung des laufenden digitalen Wandels in der Industrie, wenngleich mit stärkerem Augenmerk auf gesellschaftlichen und ökologischen Werten. Allerdings hat ihre Umsetzung im großen Maßstab noch gar nicht begonnen.

([1]) Europäische Kommission, GD Forschung und Innovation, Breque M., De Nul L., Petridis A, *Industry 5.0 – Towards a sustainable, human-centric and resilient European industry*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/468a892a-5097-11eb-b59f-01aa75ed71a1.

3.7. Industrie 5.0 ist auch durch das Konzept „Gesellschaft 5.0“ inspiriert, das 2017 in Japan ausgearbeitet wurde, um die Gesellschaft weit über das herstellende Gewerbe hinaus digital umzugestalten. Es ist kein Zufall, dass Industrie 5.0 aus Japan kommt. Als erstes Industrieland wurde Japan vor Probleme in der Gesellschaft und in Sachen Produktivität gestellt, die nur mit einer stärker zukunftsorientierten, umfassenderen Technologievision gelöst werden können. Es geht dabei nicht um ein Instrument für diejenigen, die bereits einen Vorteil haben, sondern um einen Hebel, um bei wachsenden Herausforderungen wie einer alternden Gesellschaft und einer weniger produktiven und wettbewerbsfähigen Wirtschaft anzusetzen. In Bezug auf die Industrie bedeutet dies, dass die technologischen Innovationen von Industrie 4.0 mit dem Allgemeinwohl und Umweltbelangen verbunden werden, indem drei neue Dimensionen hinzugenommen werden: der Mensch als Maß der Dinge, Nachhaltigkeit und Resilienz.

Menschenzentrismus und Humankapital

3.8. In der Vision der Industrie 5.0 werden die Unternehmen angeregt, eine umfassendere werteorientierte Perspektive zu verfolgen, die Auswirkungen der Produktion im Allgemeinen zu berücksichtigen und die Wertschöpfung viel umfassender zu definieren. Die Unternehmen müssen neue gesellschaftliche Prioritäten jenseits des bloßen Wachstums verfolgen, um resiliente Wohlstandsgeneratoren zu werden. Daraus ergibt sich, dass sie verantwortungsvolle Produktions- und Innovationsmodelle verfolgen müssen. Sie müssen ihr Humankapital wertschätzen und stärken, ihre ökologischen und gesellschaftlichen Ziele überdenken, das rein am kurzfristigen Gewinn orientierte Denken überwinden und gleichzeitig den grünen und den digitalen Wandel aktiv vorantreiben.

3.9. Durch Industrie 5.0 wird der Mensch wieder in den Mittelpunkt der Produktion gestellt. Seine Erfahrung, sein Wissen und seine Fähigkeiten sind grundlegende Voraussetzungen für dauerhafte Wettbewerbsvorteile. Es geht vor allem darum, die Produktionsvorteile, die die Automatisierung bietet, mit der Kreativität und dem fachlichen Können, die ausschließlich der Mensch liefern kann, zu vereinen. Auch die Fälle, in denen die Beteiligung der Arbeitnehmer untrennbar mit der Natur des Unternehmens verbunden ist, wie dies bei Genossenschaften der Fall ist, werden berücksichtigt.

3.10. Bei Industrie 4.0, die auf die Förderung digitaler Fertigungstechnologien als wesentliches Ziel ausgelegt war, wurde übersehen, dass die durchgreifende Automatisierung Auswirkungen auf das Humankapital und die Gesellschaft hat, die Beschäftigung gefährdet und den einzigartigen Beitrag des Menschen zu einer hochwertigen Produktion unterbewertet. Maschinen können nur das liefern, worauf sie zuvor programmiert wurden, während Menschen Innovation und Kreativität in den Produktionsprozess einbringen können. Aus diesem Grund ist es wichtig, in allen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens Brücken zwischen Menschen und Maschinen zu bauen, etwa in Form intelligenter Maschinen, die menschliche Arbeit unterstützen und verstärken (z. B. „Cobots“, die monotone, belastende und gefährliche Aufgaben in der Produktion automatisiert erledigen), sodass sich die Arbeitnehmer auf Prozesse und Produkte, Problemlösung, Organisation, Planung und Kundendienst konzentrieren können. Schließlich bedeutet die Konzentration auf den Menschen auch, dass die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz allgemein ernster genommen werden müssen. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bedeutet Automatisierung immer auch Verdrängung des Menschen und Arbeitsplatzverlust.

Nachhaltigkeit

3.11. Industrie 5.0 soll Europa helfen, seine Klimaziele zu erreichen. Das lineare Modell der „Wegwerfwirtschaft“ hat ausgedient und muss durch eine kreislauforientierte, regenerative Wirtschaft ersetzt werden, die auf Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung, die Kreislaufwirtschaft und auf abfallarme Produktionsverfahren setzt. Industrie 5.0 macht die Nutzung digitaler Technologien zur Überwachung des Energieverbrauchs, zur Optimierung der Ressourceneffizienz, zur Entwicklung von Kreislaufverfahren oder zur Verringerung der Abfallströme durch digitale Nachverfolgung (digitalisierte Kreislaufwirtschaft) zu einer zentralen Priorität.

Resilienz

3.12. Die zunehmenden Spannungen in der Weltwirtschaft haben dazu geführt, dass das Risikomanagement heute weitaus mehr Aufmerksamkeit erhält, denn Unsicherheiten jeglicher Art sind zu einem ständigen Begleiter der Wirtschaft geworden. Industrie 5.0 soll zu Resilienzstrategien führen, die auf diversifizierten Lieferketten, stärker anpassungsfähigen, modularen und dezentralisierten Produktionskapazitäten sowie flexibleren Produktionssystemen beruhen. Dadurch sollen unterschiedliche Bedrohungen für die Produktion – von geopolitischen Spannungen über Energie- und Rohstoffkrisen bis hin zu klimabedingten Katastrophen und Pandemien – abgewendet werden. Resilienz bedeutet außerdem, dass die Cybersicherheit ernster genommen wird, denn große automatisierte Systeme könnten unter Cyberangriffen völlig zusammenbrechen. In dieser Hinsicht kann Industrie 5.0 nicht nur zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, sondern auch zur Konsolidierung der strategischen Autonomie der EU beitragen.

4. **Schlüsselfaktoren für den Übergang zur Industrie 5.0**

4.1. Die wichtigsten Elemente von Industrie 5.0 sind Fertigungsprozesse, die auf dem industriellen Internet der Dinge, drahtloser Hochgeschwindigkeitskommunikation, fortgeschrittener Robotik, Auswertung von Massendaten, KI und Cloud-Computing beruhen. Diese Technologien gab es im Wesentlichen bereits zu Zeiten von Industrie 4.0, doch haben sich ihre Einsatzbereiche in den Jahren nach 2011 nicht nur erheblich ausgeweitet, sondern sie sind auch billiger und leichter zugänglich geworden. Insbesondere erlangen einige Technologien, wie die generative KI, eine seither noch nie dagewesene Bedeutung.

4.2. Die oben genannten Ziele verdeutlichen, dass durch Industrie 5.0 solche Technologien immer wichtiger werden, die die Zusammenarbeit zwischen Mensch, Software und Maschine fördern, darunter etwa „Cobots" – kollaborative Roboter, die mit Menschen interagieren und das Energiemanagement und den Lebenszyklus von Produkten optimieren. Diese Vision hypervernetzter industrieller Ökosysteme soll intelligente Produkte hervorbringen, die mit Hilfe intelligenter Lieferketten intelligente Kunden ansprechen und den ökologischen Kreislauf durch die Kontrolle über den Lebenszyklus von Produkten schließen.

4.3. Die Mitwirkung der Arbeitnehmer und der soziale Dialog sind unumgänglich, da die Chancen, die Industrie 5.0 bietet, nur dann wahrgenommen werden können, wenn alle Arbeitnehmer auf allen Ebenen engagiert bei der Sache sind. Daher sollten Informationsarbeit und Anhörungen in einem frühen Stadium erfolgen, um sicherzustellen, dass i) digitale Lösungen die menschliche Arbeit unterstützen und stärken, anstatt sie zu ersetzen, ii) die potenziellen sozialen Kosten gemindert und Sicherheitsnetze für Arbeitnehmer beim Arbeitsplatzwechsel aufgespannt werden, wozu auch maßgeschneiderte Lösungen für Arbeitnehmer gehören, die nicht umschulbar sind, iii) die erzielten Vorteile gerecht umverteilt werden und iv) ein sozialer Dialog auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Branchen geführt wird, damit die Zivilgesellschaft stärker einbezogen wird.

5. **Arbeitsorganisation**

5.1. Durch Industrie 5.0 wird dem Humankapital in hochautomatisierten Produktionsumgebungen wieder der Platz zugewiesen, den es verdient. Es soll ein befriedigendes und attraktives Arbeitsumfeld aufgebaut werden, das auf einer soliden, kreativen und sinnvollen Interaktion zwischen Mensch und Maschine beruht. Ermöglicht werden sollte dies durch das Bewusstsein, dass die Technik dem Menschen zu dienen hat und dass die Zusammenarbeit zwischen Mensch und Maschine unter dem Gesichtspunkt des Lernens zu gestalten ist. Der Mensch sollte lernen, wie er Technologie durch deren Einsatz verbessern kann.

5.2. Der technische Fortschritt verändert die reale Arbeitswelt grundlegend und erfordert neue Kompetenzen. Dies führt zunehmend dazu, dass die Berufsprofile neu definiert und die Ausbildungsprogramme entsprechend angepasst werden müssen. Gleichzeitig steigt das Risiko, dass die Kompetenzen der Arbeitnehmer veralten bzw. durch die Automatisierung überflüssig werden. Damit das Potenzial der Industrie 5.0 voll ausgeschöpft werden kann, sind vielfältige neue oder aktualisierte Kompetenzen erforderlich. Neben digitalen und technischen, arbeitsspezifischen Kompetenzen werden auch persönliche Kompetenzen dringend benötigt. Die umfassende Weiterbildung und Umschulung ist bereits heute wichtig, und sie wird es erst recht in der Zukunft sein.

5.3. Industrie 5.0 gestattet eine genauere Planung der Produktion und effizientere Arbeitsabläufe. Dies könnte allerdings auch dazu führen, dass die Arbeitnehmer ihre Autonomie einbüßen, ihre Rolle umdefiniert wird, oder dass sie an den Rand gedrängt werden. Die Arbeitnehmer könnten in eine Situation geraten, in der sie Anweisungen digitalisierter Systeme befolgen müssen, was in der hochautomatisierten Logistik bereits gang und gäbe ist. Oder ihre Aufgaben werden sich auf die Überwachung der Ergebnisse von Technologien, die derzeit perfektioniert werden, beschränken, man denke etwa an KI-generierte Texte und Übersetzungen.

5.4. Eine effizientere, digitalisierte Arbeitsorganisation könnte auch zu einer höheren Arbeitsintensität führen, bei der die Technologie den Takt angibt und die Menschen versuchen, Schritt zu halten, während zugleich auch noch die Ungleichheit zunimmt. Auf der einen Seite wird es hochqualifizierte, äußerst gefragte und gut bezahlte Arbeitnehmer geben, die die digitalen Technologien planen, umsetzen und in Gang halten. Ihnen gegenüber stehen Geringqualifizierte, die die monotonen Aufgaben ausführen müssen, für die technische Lösungen zu teuer wären, oder die lediglich die Maschinen überwachen, die die eigentliche Arbeit verrichten, sowie Scheinselbstständige in der Gig-Ökonomie auf digitalen Plattformen. Der Kreis der betroffenen Personen könnte sich sogar noch ausweiten, wenn die Beschäftigten mit intellektuell anspruchsvollen Funktionen hinzukommen, die zuvor gefragte Kräfte waren und sich keine Sorge darum machen mussten, wegrationalisiert zu werden, nun aber durch Technologien wie KI von Arbeits- und Bedeutungslosigkeit bedroht werden.

6. **Kompetenzen**

6.1. Digitale Kompetenzen werden immer wichtiger, weshalb die digitale Allgemein- und Berufsbildung auf allen Stufen gewährleistet werden muss und die digitale Ausgrenzung (durch Bereitstellung von Computerhardware, schnelle Internetanbindung und grundlegende digitale Kompetenzen für breite Nutzergruppen) angegangen werden sollte. Innerhalb des Industrie-5.0-Paradigmas müssen digitale Kompetenzen auch durch umfassende, dazugehörige grüne Kompetenzen begleitet werden, denn die Nachfrage nach Fachwissen über Abfallreduzierung, Abfall- und Energiemanagement, Rückgewinnung und Recycling von Sekundärrohstoffen und effizientere Lebenszyklen nimmt beständig zu.

6.2. Die Digitalisierung der allgemeinen und beruflichen Bildung muss gefördert werden. Der umfassende Einsatz digitaler Technologien in der Bildung und der Berufsbildung wird breitere Lernangebote ermöglichen, die den Menschen in den Mittelpunkt der Entscheidungsfindung stellen.

6.3. In allen Unternehmen müssen Weiterbildungsmöglichkeiten für die Belegschaft, einschließlich älterer und weniger gut ausgebildeter Arbeitnehmer, geschaffen werden. Insbesondere in den KMU müssen auch die Unternehmer von solchen Möglichkeiten profitieren können, denn sie treffen die Investitionsentscheidungen. Sie müssen ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass der digitale und der grüne Wandel unaufhaltsam sind.

6.4. Die Erfahrungen der Arbeitnehmer sind bestmöglich zu nutzen, und die Unternehmen müssen eine kollektive Wissensbasis aufbauen, die es den Arbeitnehmern ermöglicht, Erfahrungen auszutauschen, besser zusammenzuarbeiten, Probleme wirksamer zu lösen und verantwortungsvolle und widerstandsfähige Entscheidungen zu treffen.

6.5. Sozialwirtschaftliche Unternehmen, insbesondere Genossenschaften, haben auch in den Industriebranchen den Beweis geliefert, dass sie wissen, wie Demokratie am Arbeitsplatz, Arbeitnehmerbeteiligung und Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften wirksam miteinander kombiniert werden können, um Ökosysteme der wirtschaftlichen Nähe zu schaffen, die eine nachhaltige Entwicklung fördern können. Deshalb ist es wichtig, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit zu den für die Industrie der Zukunft erforderlichen persönliche Kompetenzen zu zählen.

6.6. Damit digitale Technologien menschenzentriert eingesetzt werden können, müssen Unternehmen zu lernenden Organisationen werden, deren Lernkultur die optimale Nutzung der Technik in den Händen der Arbeitnehmer gestattet.

6.7. Es muss unbedingt eine kontinuierliche Weiterbildung und Umschulung für die Arbeitnehmer organisiert werden, um die geschlechter- und altersbezogene digitale Kluft und die Polarisierung der Arbeitsmärkte zu verringern und eine hohe Qualität der bestehenden Arbeitsplätze zu gewährleisten.

6.8. Neue berufsbedingte Risiken müssen besonders beachtet werden, sei es nun in Bezug auf die Fragen der Sicherheit und der Ergonomie, die sich aus der Interaktion zwischen Mensch und Roboter ergeben, oder bezüglich der möglichen Gefährdung der Privatsphäre und der Selbstbestimmung am Arbeitsplatz, wenn digitalisierte Überwachungs- und Beobachtungsverfahren eingesetzt werden.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/109

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Abstimmung von Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie auf europäischer und nationaler Ebene
(Initiativstellungnahme)

(C/2025/109)

Berichterstatter: **Cillian LOHAN**

Beraterin — Agnieszka SZNYK (für den Berichterstatter)

Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	2.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	192/2/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. In Bezug auf den europäischen Grünen Deal, die Verpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung, die Kreislaufwirtschaft und umfassendere Klima- und Biodiversitätsziele muss Kohärenz hergestellt werden. Eine solide Bioökonomie wird die Fortschritte bei der Kreislaufwirtschaft ergänzen und ein wettbewerbsfähiges Wachstum innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten im Einklang mit der Nachhaltigkeit ermöglichen.

1.2. Die Chance für die Europäische Union (EU), eine globale Führungsrolle zu übernehmen, sollte mit einer sehr ambitionierten und kohärenten Bioökonomie-Strategie genutzt werden. Es sollten möglichst viele gut bezahlte nachhaltige Arbeitsplätze, auch in ländlichen und abgelegenen Regionen, geschaffen werden. Die vorhandenen Technologien können genutzt werden, um dringend benötigte Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen und so Innovationen zu fördern, unterstützt durch ein starkes und miteinander verknüpftes Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft.

1.3. Die EU braucht eine klare Definition der Bioökonomie, um ihre Verbindung zur Kreislaufwirtschaft und ihr Potenzial als Instrument zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung ausdrücklich hervorzuheben.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Bioökonomie sollte im Hinblick auf die strategische Autonomie und unter gebührender Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit, wie sie vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) definiert wurde ([1]), entwickelt werden. Insbesondere sollte durch Wettbewerbsfähigkeit sichergestellt werden, dass Unternehmen, Forschung und Innovation unterstützt werden, damit hohe EU-Standards aufrechterhalten werden können. Dabei sollten niedrigere Anforderungen und Ambitionen außerhalb der EU nicht als Rechtfertigung für einen Unterbietungswettlauf um die lockersten Standards angeführt werden.

([1]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Unsere Zukunft sichern Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft (COM(2024) 63 final) (ABl. C, C/2024/4667, 9.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4667/oj) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität — Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (COM(2021) 550 final) (ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 101).

2.2. Der Erfolg von Initiativen der Kreislaufwirtschaft bezüglich des Wandels der Geschäftsmodelle und der Erzielung von Vorteilen für die Verbraucher sollte als Vorlage für Fortschritte bei der systematischen Einbindung der Bioökonomie dienen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten genutzt und dabei unter anderem die sozialen Aspekte eines neuen Wirtschaftsmodells stärker in den Vordergrund gestellt werden.

2.3. Vor allem im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der EU wird es entscheidend darauf ankommen, innovative Vorreiter in der Wirtschaft finanziell zu unterstützen, um sicherzustellen, dass Pioniere nicht benachteiligt werden.

2.4. Die Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft (European Circular Economy Stakeholder Platform, ECESP) sollte mit ihrem starken Netzwerk und insbesondere ihrer Koordinierungsgruppe für das Peer-Learning und den Wissensaustausch genutzt werden. Der ECESP-Wissenspool kann genutzt werden, um Informationen und Fachwissen zur Bioökonomie zusammenzustellen und zugänglich zu machen. ([2])

2.5. Ausgehend von der erfolgreichen Arbeit der EU-Jugendbotschafter für Bioökonomie empfehlen wir die Einrichtung einer ständigen partizipativen Plattform oder eines Netzwerks, um die Perspektive junger Menschen in der Bioökonomie zu vertreten und junge Menschen als Interessenträger in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

2.6. Die Bioökonomie sollte mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft im Einklang stehen, insbesondere mit dem Prinzip der Kaskadennutzung. Auf Bioökonomie-Produkte angewandte kreislauforientierte Konzepte und Innovationen sollten gefördert werden, Abfälle sollten vermieden oder minimiert und verwertet werden, der Energieeinsatz sollte kreislauforientiert sein, und das Ziel sollte darin bestehen, mit natürlichen Kreisläufen zu arbeiten.

2.7. Die Bioökonomie ist eine strategische Entscheidung, die entsprechende Investitionen, Bildung und Anpassung erfordert. Für die in der Bioökonomie tätigen Personen sollten umfassende Peer-Learning-Möglichkeiten zur Verfügung stehen, damit sie voneinander lernen können und ein iteratives Lernmodell mit leicht zugänglicher Finanzierung entwickelt wird. Diese Inhalte sollten auch in die Lehrpläne für junge Menschen in Schulen und in der beruflichen Bildung aufgenommen werden.

2.8. Aufbauend auf früheren Forschungsarbeiten und Investitionen sollten spezifische Forschungs- und Innovationsmittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Möglichkeiten der Bioökonomie möglichst umfassend genutzt werden können. Dies wird dazu beitragen, Industriesymbiosen zu erkennen und mögliche Vorteile für die Gesellschaft aufzuzeigen, ohne dass die Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten überschritten werden.

2.9. Bei einigen Landnutzungstätigkeiten, an denen biologische Materialien beteiligt sind, werden Schadstoffe eingesetzt und Praktiken angewandt, die Böden schädigen und zu mehr Abfall führen. Diese Landnutzungstätigkeiten fallen nicht automatisch unter die Bioökonomie im Rahmen der Bioökonomie-Strategie der EU.

2.10. Als Modell für die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann die BIOEAST-Initiative dienen. Mittel- und Osteuropa, darunter viele Kandidatenländer, spielen eine wichtige Rolle bei der Verwertung von Biomasse.

3. **Politikkohärenz unter anderem bezüglich der Ziele für nachhaltige Entwicklung**

3.1. Politische Initiativen wie die Bioökonomie-Strategie der EU müssen unbedingt mit anderen politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal, dem Übereinkommen von Paris, der Kreislaufwirtschaft und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im Einklang stehen. Weitere einschlägige Initiativen sind u. a. der Rahmen für die Zertifizierung von CO_2-Entnahmen, die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur und die vorläufige Einigung über Verpackung, biobasierte Kunststoffverpackungen und Dossiers im Zusammenhang mit Lebensmitteln. Ein Aktionsplan für Bioökonomie könnte zeitgleich mit dem geplanten Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft und dem Rechtsakt zur Biotechnologie ausgearbeitet werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass eine europäische Bioökonomie aktiv zur Verwirklichung der Klima- und Biodiversitätsziele beiträgt.

([2]) https://circulareconomy.europa.eu/platform/en.

3.2. Es ist wichtig, auf eine einvernehmliche Definition hinzuwirken, mit der klargestellt wird, dass die Bioökonomie ein Instrument zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung ist. In diesem Sinne muss eine Definition die Bioökonomie mit ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten als gemeinsame und gleichberechtigte Prioritäten verknüpfen und gleichzeitig mit den Definitionen der G20 ([3]) und der Vereinten Nationen im Einklang bleiben. Dadurch können kohärente Strategien in allen Mitgliedstaaten und Regionen sichergestellt werden.

3.3. Die Verknüpfung zwischen Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft sollte anerkannt werden. Die Kreislaufwirtschaft bietet einen systemischen Ansatz für die nachhaltige Steuerung von Materialströmen, der die Wiederverwendung und Wiederverwertung von Rohstoffen fördert und durch Ökodesign vorangetrieben wird. Bei der Bioökonomie stehen dieselben Grundsätze im Mittelpunkt, die jedoch auf biologische Ströme angewandt werden.

3.4. Die Bioökonomie muss mit dem Blauen Deal im Einklang stehen. Die Ressourcennutzung sollte kartiert und dabei die pro Produkt benötigte Wassermenge berechnet werden. Zur Gewährleistung der Politikkohärenz bedarf es klarer Verbindungen zum Ökodesign und zur Chemikalienstrategie, die der Gesundheit der Ökosysteme und der Menschen Rechnung tragen.

3.5. Die Wettbewerbsfähigkeit muss im Zusammenhang mit den zuvor vereinbarten Standpunkten des EWSA betrachtet werden, in denen betont wird, dass sie nicht als Vorwand dienen darf, bei ökologischen und sozialen Standards den kleinsten gemeinsamen Nenner anzustreben, und dass sie stets vor dem Hintergrund der Kohärenz mit unseren Verpflichtungen im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung betrachtet werden sollte. Dies bildet auch im Zusammenhang mit dem jüngsten Draghi-Bericht ([4]) einen besonderen Schwerpunkt.

4. **Technologie und Landnutzung**

4.1. Bedeutend für die Bioökonomie ist das High-Tech-Element, zu dem technologische Fortschritte und Innovationen gehören, mit denen biobasierte Komponenten für Produkte entwickelt werden, die derzeit auf fossilen Brennstoffen basierende oder anderweitig nicht nachhaltige Produkte ersetzen sollen.

4.2. Digitale und technologische Instrumente sind eine Triebkraft für die Effizienz der Bioökonomie, sollten aber nicht zum Ziel an sich werden. Das Ziel ist der Übergang zu einer biobasierten Wirtschaft und einer effizienten Nutzung natürlicher biologischer Prozesse, um die Nachhaltigkeit unseres Wirtschaftsmodells auf der Grundlage von Kreislaufprinzipien und -konzepten zu verbessern.

4.3. Mit der Bioökonomie wird ein gerechter Übergang unter Achtung traditioneller Verfahren und naturbasierter Lösungen anvisiert. Dies ist insbesondere in der Agrar- und Ernährungsindustrie wichtig, wo es viele Beispiele für kleine bis mittelgroße landwirtschaftliche Familienbetriebe gibt, die zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel traditionelle regenerative Verfahren anwenden, ohne dass High-Tech oder eine Digitalisierung erforderlich sind. Dieser Aspekt sollte in dem Bestreben nach einem verstärkten Einsatz von Hochtechnologie nicht aus dem Blick verloren werden. Naturbasierte Lösungen für Lebensmittel und Umwelt sollten unterstützt werden.

4.4. Die urbane Landwirtschaft kann in Kombination mit dem technologisch unterstützten Datenaustausch die Lieferketten verkürzen und mit kreislauforientierten Umschlagplätzen für Lebensmittel verknüpft werden, um Lebensmittelverschwendung zu bekämpfen, indem Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie miteinander verknüpft werden. Diese Möglichkeiten sollten in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Stadtviertel entworfen werden.

4.5. Die Nutzung natürlicher Systeme zur Schaffung von Kohlenstoffsenken kann ausgeweitet und gefördert werden. Ein Wald mit großer biologischer Vielfalt, der als Dauermischwald bewirtschaftet wird, wie es in vielen EU-Mitgliedstaaten üblich ist, hat in Bezug auf die verschiedenen Aspekte der Nachhaltigkeit vielfältige Vorteile. Viele landwirtschaftliche Betriebe werden bereits so bewirtschaftet, dass auf natürliche Weise Kohlenstoff gebunden wird, z. B. durch regenerative Verfahren, die die CO_2-Speicherung im Boden erhöhen, sowie durch die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen in Form von Hecken zur Feldbegrenzung. Mit diesen Verfahren wird zu den Klima- und Nachhaltigkeitszielen beigetragen, was im Rahmen einer Bioökonomie-Strategie anerkannt und belohnt werden muss. Die Technologie zur mechanischen CO_2-Entnahme ist zwar technisch machbar, in Bezug auf ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit aber nach wie vor fragwürdig.

([3]) *G20 High-Level Principles on Bioeconomy*: https://www.g20.org/en/news/g20-reaches-consensus-and-establishes-high-level-principles-on-bioeconomy.

([4]) https://commission.europa.eu/document/download/97e481fd-2dc3-412d-be4c-f152a8232961_en?filename=The%20future%20of%20European%20competitiveness%20_%20A%20competitiveness%20strategy%20for%20Europe.pdf.

5. **Das soziale Element**

5.1. Die Bioökonomie hat eine zusätzliche soziale Dimension, wenn man an die Menschen denkt, die in den damit verbundenen Unternehmen tätig sind, und an den Nutzen für die Bevölkerung.

5.2. Im Hinblick auf eine Strategie für den ländlichen Raum und die Entwicklung und Unterstützung ländlicher und abgelegener Gebiete und von Küstenregionen bietet die Bioökonomie Möglichkeiten zur Schaffung von gut bezahlten und nachhaltigen Arbeitsplätzen, Chancen, Ausbildungsmöglichkeiten und sozialen Vorteilen, die mit einer umsichtig entwickelten Bioökonomie einhergehen, wenn diese mit der Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit im Einklang steht.

5.3. Der Bericht über den strategischen Dialog über die Landwirtschaft ([5]) bietet eine Gelegenheit, mittels der Bioökonomie Kreislaufprinzipien bei der Schaffung eines widerstandsfähigen Lebensmittelsystems in der EU festzuschreiben. Mit der Ermittlung von Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten über die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) hinaus sollten Chancen maximiert und eine umfassende Unterstützung für Landwirte sichergestellt werden, die ihren Betrieb umstellen wollen.

5.4. Die Bioökonomie-Strategie ist eine Chance, den Grundstein für eine Vision für das ländliche Europa zu legen, die das Wohlergehen der Menschen im ländlichen Raum berücksichtigt und den ergänzenden Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft, die kürzere Lieferketten, Reparatur und Wiederverwendung fördern, Vorrang einräumt. Darin sollten unterstützende Maßnahmen skizziert werden, um junge Menschen in die Lage zu versetzen, bei der Gestaltung der Zukunft der Bioökonomie zu treibenden Kräften des Wandels zu werden.

5.5. Zu den umfassenderen gesellschaftlichen Vorteilen gehören die Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Bevölkerung, die damit verbundenen Einsparungen bei der Gesundheitsversorgung sowie die Wiederbelebung des ländlichen Raums. Um sicherzustellen, dass die praktische Umsetzung der Bioökonomie fair und gerecht erfolgt, bedarf es mehr Forschung, in deren Rahmen die Chancen aufgezeigt und gleichzeitig die Herausforderungen realistisch dargestellt werden sollten.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([5]) https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/agriculture-and-green-deal/strategic-dialogue-future-eu-agriculture_de.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/110

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Entsorgung radioaktiver Abfälle – Perspektive der Zivilgesellschaft

(Initiativstellungnahme)

TEN/842

(C/2025/110)

Berichterstatterin: **Alena MASTANTUONO**

Ko-Berichterstatter: **Christophe QUAREZ**

Beraterin	Meritxell MARTELL LAMOLLA (für die Berichterstatterin)
Beschluss des Plenums	31.5.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme im Arbeitsorgan	26.9.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	172/6/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates ([1]) über die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle („Richtlinie über radioaktive Abfälle“) war ein deutlicher Schritt nach vorn, da darin Mindeststandards für die Planung und Entsorgung radioaktiver Abfälle in den Mitgliedstaaten der EU festgelegt werden. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt, dass alle Mitgliedstaaten nationale Programme haben, stellt jedoch fest, dass die Richtlinie in den Mitgliedstaaten uneinheitlich angewandt wird. Dies führt dazu, dass zu wenig vergleichbare Daten zur Verfügung stehen und die Zivilgesellschaft in einigen Mitgliedstaaten kaum an der Entsorgung radioaktiver Abfälle beteiligt wird.

1.2. Da die jährlich anfallende Menge radioaktiver Abfälle in den nächsten zehn Jahren und darüber hinaus zunehmen wird, sollten die Mitgliedstaaten mit Blick auf die Zivilgesellschaft in allen Bereichen der Entsorgung radioaktiver Abfälle ein inklusives Engagement, Offenheit und Transparenz erleichtern – sowohl dort, wo bereits Lagerstätten vorhanden sind, als auch dort, wo ein potenzielles Interesse an der Erschließung entsprechender Lagerstätten besteht. Verfügbare Finanzmittel sollten eingesetzt werden, um zivilgesellschaftliche Gruppen und insbesondere die in der Nähe kerntechnischer Anlagen lebende lokale Bevölkerung besser in die Lage zu versetzen, sich unabhängig an Projekten und Studien zur Bewertung der Beteiligungsverfahren und der Transparenz bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle zu beteiligen.

1.3. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung des Umweltzustands, der öffentlichen Gesundheit und der sozioökonomischen Bedingungen in der Umgebung von Lagerstätten überwacht und regelmäßig offengelegt wird.

([1]) Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

1.4. Der EWSA unterstreicht, dass es Anlass zur Sorge gibt, da in den meisten Ländern keine konkreten Schritte für eine Entsorgung abgebrannter Brennelemente und/oder hochradioaktiver Abfälle vorgesehen sind und eine Inbetriebnahme der Endlager im Großteil der Länder zwischen 2050 und 2070 – in einigen Ländern sogar noch später – geplant ist. Eine Verlängerung der Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle um mehr als ein Jahrhundert könnte die Risiken und Kosten erhöhen und bedeutet eine Belastung künftiger Generationen. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dauerhafte Entsorgungslösungen zu ermitteln und anzuwenden oder sich an gemeinsamen Lösungen zu beteiligen und dabei stets nach Recyclingmöglichkeiten zu suchen, damit möglichst geringe Mengen an Abfällen entsorgt werden müssen. Dabei sollten Strategien der Kreislaufwirtschaft zur Anwendung kommen. Verantwortung zu übernehmen und künftigen Generationen keine Lasten aufzubürden, erfordert einen breiten Dialog und die Berücksichtigung einer Vielzahl von Perspektiven im Rahmen der Entsorgung radioaktiver Abfälle.

1.5. Um die Menge an radioaktiven Abfällen zu reduzieren, sollte eine breit anzulegende öffentliche Debatte über die Vor- und Nachteile sowie die Verfügbarkeit technischer Aufarbeitungstechnologien wie z. B. der Wiederaufarbeitung oder der Transmutation angestoßen werden, damit die Zivilgesellschaft sich ein umfassendes Bild verschaffen und alle Pro- und Kontra-Argumente verstehen kann. Dazu gehört auch der Dialog über neue Anlagen, die radioaktive Abfälle produzieren.

1.6. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass bei den Kostenschätzungen für Stilllegungen kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente zeitbedingte Kostensteigerungen berücksichtigt werden und dass die Mittel zur Deckung der tatsächlichen Kosten ausreichen. Der EWSA schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Überwachung und Berichterstattung über die bei der Umsetzung der Richtlinie erzielten Fortschritte verstärkt auf zentrale Leistungsindikatoren (KPI) zurückgreifen.

1.7. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verantwortung in vollem Umfang gerecht zu werden, damit die Entsorgung radioaktiver Abfälle, unabhängig von deren Art, Abklingzeiten und Gefahrengrad, keine Belastung für künftige Generationen darstellt. Die Entwicklung gemeinsamer Lösungen, bspw. multinationale Endlager für die Entsorgung der Abfälle, könnte für einige EU-Mitgliedstaaten von Interesse sein, insbesondere für Länder, in denen die Menge radioaktiver Abfälle gering oder mittelgroß ist. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, zu prüfen, wie derartige gemeinsame Lösungen für Zwischen- und Endlagerung umgesetzt werden können.

1.8. Der EWSA hält eine umfassende und interdisziplinäre Forschung und Entwicklung im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle für unabdingbar. Um ein besseres Verständnis zu gewährleisten und den Erwartungen, Bedürfnissen und Bedenken der Gesellschaft in Bezug auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle stärker Rechnung zu tragen, sollte zwischen dem Programm EURAD (European Joint Programme on Radioactive Waste Management) und der Technologieplattform für die Verwirklichung der Endlagerung radioaktiver Abfälle in geologischen Formationen (IGD-TP) eine Zusammenarbeit mit der Plattform SHARE (Social sciences and Humanities in ionising radiation Research) und Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft stattfinden und dabei Inklusivität angestrebt werden. Darüber hinaus sollten die finanziellen Mittel so zugewiesen werden, dass eine angemessene Beteiligung interessierter lokaler und nationaler Organisationen der Zivilgesellschaft an diesem Programm gewährleistet ist.

1.9. Der EWSA betont, dass die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften und Wissenschaftlern im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle weiter unterstützt werden muss. Darüber hinaus sollten zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit und zum Schutz der Arbeitskräfte innovative Werkzeuge, wie z. B. softwaregesteuerte Roboter zur Durchführung verschiedener Aufgaben bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle entwickelt und eingesetzt werden.

2. **Einleitung**

2.1. In allen EU-Mitgliedstaaten fallen radioaktive Abfälle an, entweder bei der Stromerzeugung in Kernkraftwerken oder bei der Stilllegung kerntechnischer Anlagen oder bei der Verwendung radioaktiver Stoffe außerhalb der Stromerzeugung, bspw. in Medizin, Forschung, Industrie und Landwirtschaft. Eine sichere Entsorgung einiger dieser Abfälle erfordert, dass sie eingeschlossen und über Tausende von Jahren von Menschen und der Biosphäre isoliert werden.

2.2. Die Mitgliedstaaten der EU verwenden unterschiedliche Klassifizierungssysteme für radioaktive Abfälle. Zum Zwecke einer EU-weiten Bestandsaufnahme und der Vergleichbarkeit der radioaktiven Abfälle in den verschiedenen Mitgliedstaaten findet das Klassifizierungsschema der Allgemeinen Sicherheitsnorm GSG-1 ([2]) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) Anwendung. Grob gesagt werden radioaktive Abfälle nach Grad ihrer Radioaktivität in folgende Kategorien eingeteilt:

— hochradioaktive Abfälle, bspw. abgebrannte Brennelemente aus Reaktoren oder Abfälle aus deren Wiederaufbereitung. Die Endlagerung muss in der Tiefe von beständigen geologischen Formationen, die sich mehrere hundert Meter oder tiefer unter der Erdoberfläche befinden, erfolgen;

([2]) Classification of Radioactive Waste, IAEA Safety Standards Nr. GSG-1, 2009, Wien.

— mittelradioaktive Abfälle, deren Endlagerung in einer Tiefe von einigen Dutzend bis einigen hundert Metern erfolgen muss, und

— schwachradioaktive Abfälle mit einem relativ geringen Grad an Radioaktivität, die sich für eine Lagerung in oberflächennahen sicherheitstechnischen Lagerstätten eignen. Diese machen weltweit 90 % des Volumens, aber nur 1 % der Radioaktivität aller radioaktiven Abfälle aus.

Schwach- und sehr schwachaktive Abfälle machen 90,7 % des gesamten Abfallvolumens aus, mittelaktive Abfälle 9,1 % und hochaktive Abfälle 0,2 %. Jedoch sind mehr als 90 % der gesamten Radioaktivität auf mittel- und hochradioaktive Abfälle zurückzuführen. ([3]) Bei der Sicherheit der Lagerung schwachradioaktiver Abfälle in der EU sind Fortschritte erzielt worden. In den meisten Mitgliedstaaten der EU gibt es jedoch keine langfristigen Lösungen zur Endlagerung von mittel- und hochradioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen. In den Mitgliedstaaten wird die Zwischenlagerung auch dafür genutzt, um Zeit für die Entwicklung innovativer Durchbrüche zu gewinnen.

2.3. Das geschätzte Gesamtvolumen an radioaktiven Abfällen in der EU belief sich Ende 2019 auf 2 334 000 m^3. Etwa 66 % dieser Abfälle wurden bereits entsorgt, 34 % werden noch zwischengelagert und müssen in Zukunft entsorgt werden. Abgebrannte Brennelemente werden je nach Strategie für die Entsorgung radioaktiver Abfälle des jeweiligen Mitgliedstaats entweder bis zur Endlagerung oder bis zur Wiederaufbereitung zwischengelagert. Die gegenwärtigen Schätzungen bezüglich der Abfallmenge gehen nicht über das Jahr 2030 hinaus und sind auch nicht umfassend, da einige Daten fehlen und die Pläne der Mitgliedstaaten für neue kerntechnische Anlagen oder Laufzeitverlängerungen nicht berücksichtigt sind.

2.4. Aufgrund der geplanten Abschaltung und Stilllegung kerntechnischer Anlagen sowie der Inbetriebnahme neuer Anlagen in verschiedenen europäischen Ländern wird die Abfallmenge, die jährlich anfallen wird, in den nächsten Jahrzehnten erheblich zunehmen. Die der Kommission gemeldeten Daten deuten ebenso wie die Daten, die die Kommission vorgelegt hat, zwar eindeutig auf einen Anstieg des Abfallaufkommens im nächsten Jahrzehnt und darüber hinaus hin, aber die Qualität der Prognosen reicht noch nicht aus, um den Bedarf zu ermitteln und kohärente und transparente Pläne zu erstellen.

2.5. Mehrere Mitgliedstaaten müssen abgebrannte Brennelemente über längere Zeiträume zwischenlagern, da sie aktuell entweder über keine Endlager verfügen oder ihre Möglichkeiten zur Wiederaufbereitung, mit der spaltbare Materialien wiederverwertet und die Menge an hochradioaktiven Abfällen verringert werden könnten, begrenzt sind. Dies wird durch den Bau von Zwischenlagern außerhalb der Reaktorgebäude, entweder innerhalb oder außerhalb des Betriebsgeländes, aufgefangen. Um die Menge an radioaktiven Abfällen zu reduzieren, sollte eine breit anzulegende öffentliche Debatte über die Vor- und Nachteile sowie die Verfügbarkeit technischer Aufarbeitungstechnologien wie z. B. der Wiederaufarbeitung oder der Transmutation angestoßen werden, damit die Zivilgesellschaft sich ein umfassendes Bild verschaffen und alle Pro- und Contra-Argumente verstehen kann. Dazu gehört auch der Dialog über neue Anlagen, die radioaktive Abfälle produzieren.

2.6. Die Richtlinie über radioaktive Abfälle zielt darauf ab, eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu gewährleisten, „um zu vermeiden, dass künftigen Generationen unangemessene Lasten aufgebürdet werden“. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten einen nationalen Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmen schaffen, der auch die Verabschiedung eines nationalen Programms für die Entsorgung dieser Materialien umfasst und die Gesundheit und Sicherheit der Menschen und den Schutz der Umwelt sicherstellt. Die internationalen Verpflichtungen im Rahmen der IAEO sehen vor, dass eine sichere Entsorgung sämtlicher radioaktiver Abfälle über Generationen hinweg gewährleistet sein muss.

2.7. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie über radioaktive Abfälle gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass der Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang die Möglichkeit gegeben wird, sich in Einklang mit dem nationalen Recht und internationalen Verpflichtungen an der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle effektiv zu beteiligen. Dieser Vorgabe wird in einigen Mitgliedstaaten nicht einheitlich Rechnung getragen.

2.8. Die Länder befinden sich in unterschiedlichen Stadien der Entsorgung radioaktiver Abfälle. Während die meisten EU-Mitgliedstaaten für die sichere Entsorgung sehr schwach-, schwach- und mittelradioaktiver Abfälle über oberflächennahe und mitteltiefe Endlager verfügen, wurden Standorte für die Endlagerung abgebrannter Brennelemente und hochradioaktiver Abfälle in geologischen Tiefenformationen bisher nur in Finnland, Frankreich und Schweden festgelegt. Das erste Endlager in einer geologischen Tiefenformation wird voraussichtlich bis 2025 in Finnland in Betrieb genommen, dann folgen – voraussichtlich nutzbar ab 2035 – Frankreich und Schweden, danach – voraussichtlich nutzbar ab 2050 – Deutschland und Belgien. Andere Mitgliedsstaaten haben signalisiert, dass sie noch weitaus länger benötigen. Spanien beispielsweise bis 2060, Tschechien und die Slowakei bis 2065 und die Niederlande sogar bis 2130 ([4]).

([3]) IAEO (2022), *Status and Trends in Spent Fuel and Radioactive Waste Management*, IAEA Nuclear Energy Series Nr. NW-T-1.14.
([4]) COM(2024) 197 final.

2.9. In den meisten Ländern hat sich die Entwicklung langfristiger Entsorgungslösungen für mittel- und hochradioaktive Abfälle massiv verzögert, was zumeist auf politische Untätigkeit und gesellschaftlichen Widerstand zurückzuführen ist. Diese Verzögerungen lösen bei der Zivilgesellschaft Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und der Kapazität der Lagerung bereits angefallener und künftig anfallender radioaktiver Abfälle aus.

2.10. Die Mitgliedstaaten müssen in nationalen Berichten eine Bewertung der Umsetzung der Richtlinie über radioaktive Abfälle vorlegen. In ihrem letzten Fortschrittsbericht ([5]) vertritt die Kommission die Auffassung, dass radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente in der EU sicher entsorgt würden. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die in der gesamten EU bestehenden nationalen Programme im Allgemeinen auf transparente und partizipative Weise erstellt worden sind. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass „mehrere Mitgliedstaaten noch immer keine nationale Politik für die langfristige Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, insbesondere mittel und hoch radioaktiver Abfälle, festgelegt [haben]. Außerdem sind die in einigen nationalen Programmen festgelegten Ziele nicht ehrgeizig genug und sehen lange Umsetzungszeiträume vor, die künftige Generationen belasten könnten." Die Hauptprobleme, die es zu lösen gilt, seien die Kontrolle und die Finanzierung der Programme. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die Überprüfung und Aktualisierung der nationalen Programme beschleunigen sollten, indem sie den Ergebnissen der Selbstbewertungen und der internationalen Überprüfungen Rechnung tragen.

2.11. Die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten sind sämtlich Parteien des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. In diesem internationalen Übereinkommen über Umweltdemokratie sind mit Blick auf Umweltfragen drei wichtige Rechte der Öffentlichkeit verankert. Auf Ebene der EU enthalten die Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (2003/4/EG) ([6]) und die Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit (2003/35/EG) ([7]) Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten. Die Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus und der EU-Richtlinien gelten in vollem Umfang für kerntechnische Tätigkeiten, einschließlich der Entsorgung radioaktiver Abfälle. Während der Standortsuche für Endlager besteht eine Tendenz zur Einbindung der Öffentlichkeit.

2.12. Die Mitgliedstaaten verwenden unterschiedliche länderspezifische Klassifizierungssysteme für radioaktive Abfälle. Dabei folgen sie der Empfehlung der Kommission nicht in allen Einzelheiten, halten aber die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ein. Diese Unterschiede können zu einem Kommunikationsproblem führen, wenn ähnliche Abfälle in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt oder entsorgt werden oder wenn es um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geht ([8]).

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der EWSA unterstreicht, dass Kernforschung und Kerntechnologie in wichtigen Bereichen (z. B. Medizin, Forschung, Landwirtschaft, Industrie) eine für die Gesellschaft bedeutende und vielschichtige Rolle erfüllen, und dass sie auf diese Weise entscheidend zur strategischen Autonomie und der industriellen Vorreiterstellung der EU sowie zu Forschung, Bildung und Entstehung von Arbeitsplätzen beitragen. Auch wenn radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente lediglich einen geringen Teil der gesamten gefährlichen Abfälle ausmachen, ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ein umfassendes Konzept für die Entsorgung radioaktiver Abfälle erforderlich.

3.2. Die Gewährleistung eines Höchstmaßes an nuklearer Sicherheit und Strahlenschutz beim Rückbau von Kernkraftwerken im Einklang mit den genannten EU-Richtlinien ist von entscheidender Bedeutung. Der EWSA unterstreicht, dass der Rechtsrahmen einzuhalten ist, in dem die höchsten Sicherheitsstandards für die an der Entsorgung radioaktiver Abfälle beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festgelegt werden. Die Sicherheit für die Arbeitskräfte sowie für Mensch und Umwelt ist vorrangig, und in vielen Ländern ist die Regulierungsbehörde die zentrale Anlaufstelle für Informationen und Fachwissen über die Sicherheit der Entsorgung radioaktiver Abfälle, die von der Organisation, die die Entsorgung durchführt, zu gestalten ist. Der EWSA unterstützt die Aktivitäten der europäischen Gruppe der Regulierungsbehörden für nukleare Sicherheit, die sich mit Blick auf Fragen der nuklearen Sicherheit in den Mitgliedstaaten für die Verbesserung der Transparenz einsetzt.

([5]) COM(2024) 197 final.

([6]) Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

([7]) Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten - Erklärung der Kommission (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17).

([8]) IDOM Consulting, Engineering, Architecture SAU und BGE Technology GmbH (2022), *Study on radioactive waste classification schemes in the European Union*, Abschlussbericht, ENER/2021/NUCL/SI2.853676.

3.3. Der EWSA unterstreicht, dass es Anlass zur Sorge gibt, da in den meisten Ländern keine konkreten Schritte für eine Entsorgung abgebrannter Brennelemente und/oder hochradioaktiver Abfälle vorgesehen sind und eine Inbetriebnahme der Endlager im Großteil der Länder zwischen 2050 und 2070 – in einigen Ländern sogar noch später – geplant ist. Eine Verlängerung der Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle um mehr als ein Jahrhundert wird die Risiken und Kosten erhöhen und bedeutet eine Belastung künftiger Generationen. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dauerhafte Entsorgungslösungen zu ermitteln und anzuwenden oder sich an gemeinsamen Lösungen zu beteiligen und dabei stets nach Recyclingmöglichkeiten zu suchen. Verantwortung zu übernehmen und künftigen Generationen keine Lasten aufzubürden, erfordert einen breiten Dialog und die Berücksichtigung einer Vielzahl von Perspektiven im Rahmen der Entsorgung radioaktiver Abfälle.

3.4. Angesichts des prognostizierten Anstiegs der Abfallmengen empfiehlt der EWSA den Mitgliedstaaten mit Blick auf eine weitestgehende Wiederverwertung, in Forschung und Entwicklung zu investieren. Nach Angaben der IAEO können bis zu 96 % der abgebrannten Brennelemente wiederaufbereitet werden, sodass weniger Natururan für den Betrieb von Kernkraftwerken benötigt würde. ([9])

3.5. Ohne eine transparente Kommunikation über die Entsorgung radioaktiver Abfälle aller Akteure untereinander kann kein Vertrauen entstehen und wird eine fundiertere Entscheidungsfindung undenkbar. Der EWSA fordert, dass in allen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für einen verbesserten und wirksamen Dialog zwischen Vertretern der Zivilgesellschaft und den traditionellen öffentlichen und privaten Interessenträgern im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle geschaffen werden. Des Weiteren fordert er eine bessere Transparenz aller beteiligten Akteure, d. h. der Finanzierungsquellen der an Konsultationen beteiligten Stellen und der entsprechenden Stellen in der Verwaltungsstruktur. An der Entsorgung radioaktiver Abfälle beteiligte Organisationen der Zivilgesellschaft sollten nicht direkt über den Verschmutzer, dem die Entsorgung dieser Abfälle obliegt, finanziert werden, sondern über einen unabhängigen Treuhandfonds oder eine andere Stelle, die für Objektivität sorgt.

3.6. Der Entscheidungsfindungsprozess in Bezug auf abgebrannte Brennelemente und die Entsorgung radioaktiver Abfälle erfordert ein partizipatives Verfahren, in dem fundierte Meinungen der Zivilgesellschaft nach gründlichen Beratungen auch Berücksichtigung finden. Ein transparenter Dialog mit den Menschen vor Ort, den Organisationen der Zivilgesellschaft und den Medien, der in einem frühen Stadium des Entscheidungsprozesses stattfindet, ist nach wie vor enorm wichtig, um Vertrauen in die für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zuständigen Institutionen und den entsprechenden Entscheidungsprozess zu schaffen. Durch einen transparenten Dialog wird dazu beigetragen, Zweifel auszuräumen, auf Bedenken einzugehen und auch über die sozioökonomischen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen von Vorhaben zum Bau von Endlagern für radioaktive Abfälle zu informieren.

3.7. Nach dem Verursacherprinzip sind die Erzeuger abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle rechtlich verpflichtet, die Kosten für deren Entsorgung zu tragen. Doch lassen die begrenzten Informationen über die verfügbaren Finanzmittel für die Durchführung der nationalen Programme Zweifel an einer rechtzeitigen Durchführung von Maßnahmen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente aufkommen. Bei der Entwicklung und dem Einsatz neuer Technologien wie fortgeschrittener modularer Reaktoren und kleiner modularer Reaktoren gilt es, frühzeitig die Frage der Abfallentsorgung und die finanziellen Aspekte im Zusammenhang mit dem Betrieb über die Gesamtlaufzeit und der Stilllegung zu klären.

3.8. Hinsichtlich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sind in den meisten Mitgliedstaaten der EU aktuell Teil der Beteiligungsverfahren: lokale Informationsausschüsse, lokale Sicherheitsausschüsse, kommunale Verbände und kommunale Partnerschaften, deren Aufgabe darin besteht, Informationen über ein Projekt zusammenzutragen, breitere Diskussionen mit der Öffentlichkeit zu organisieren und verschiedene Aspekte der betreffenden Lagerstätte, bspw. hinsichtlich Transport und Lagerung, zu überwachen und zu beaufsichtigen. Der EWSA empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten darüber Bericht erstatten, wie die tatsächliche Praxis der Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsprozess bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle aussieht und wie Transparenz umgesetzt wird.

3.9. Die Zahl der qualifizierten Mitarbeiter, die für eine sichere und effiziente Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle in Europa benötigt werden, wird in den kommenden Jahren steigen. Die Entwicklung und der Erhalt von Fachwissen und Fähigkeiten sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle bleibt in vielen Ländern eine Herausforderung. Zentrale Punkte im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle bleiben die weitere Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften und Wissenschaftlern, der Umgang mit der Entsorgung als „soziotechnische“ Herausforderung und die Empfehlung „soziotechnischer Konzepte“ für radioaktive Abfälle. Darüber hinaus sollten zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit und zum Schutz der Arbeitskräfte innovative Werkzeuge, wie z. B. softwaregesteuerte Roboter zur Durchführung verschiedener Aufgaben bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle entwickelt und eingesetzt werden.

([9]) IAEO (2019), *Management of Spent Fuel from Nuclear Power Reactors – Learning from the Past, Enabling the Future*, Wien.

3.10. Im Einklang mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus schlägt der EWSA vor, Mittel bereitzustellen, um das Engagement der Zivilgesellschaft bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle, auch in der künftigen Forschung und Ausbildung, zu stärken. Die Berücksichtigung gesellschaftlicher Standpunkte dient nicht nur der Förderung der Innovation bei der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle und im Bereich der Nukleartechnologien dem Wissensmanagement, der Überwachung sowie der Entwicklung und Umsetzung, die notwendige Bestandteile des wissenschaftlichen und technischen Prozesses sind, sondern auch der Sicherstellung eines gerechten und sozial fairen Übergangs zur Klimaneutralität.

3.11. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, in den Mitgliedstaaten systematisch zu überwachen, inwieweit zwischen den nationalen und regionalen Regierungs- und Verwaltungsebenen und der lokalen Ebene und den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Menschen vor Ort, in der Praxis tatsächlich ein Dialog und Interaktion stattfinden. An eine derartige Überwachung könnten sich ggf. Bewertungen dahingehend anschließen, welche Rolle der Öffentlichkeitsbeteiligung in den verschiedenen Phasen des politischen Entscheidungsfindungsprozesses genau zukommt und wie die Koordinierung zwischen nationaler, regionaler und lokaler Ebene verbessert werden kann, insbesondere mit Blick auf Standortfragen, bei denen die lokalen Interessen naturgemäß von Bedeutung sind.

3.12. Die Entwicklung gemeinsamer Lösungen, bspw. multinationale Endlager für die Entsorgung radioaktiver Abfälle, könnte für einige EU-Mitgliedstaaten von Interesse sein, insbesondere für Länder, in denen die Menge radioaktiver Abfälle gering oder mittelgroß ist. Die Durchführbarkeit hängt jedoch von vielen verschiedenen Aspekten ab, einschließlich Überlegungen der Zivilgesellschaft.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Mit Blick auf eine baldige Endlagerung in tiefen geologischen Schichten in Europa und ein größeres gegenseitiges Verständnis der Mitgliedstaaten untereinander unterstützt der EWSA koordinierte Forschungsbemühungen im technischen und wissenschaftlichen Bereich, bspw. EURAD und die Arbeit der IGD-TP. Dadurch dass die Zivilgesellschaft an diesen Forschungsbemühungen nicht sinnvoll beteiligt wird, wächst im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle die Tendenz, dass die Arbeit der umsetzenden Stellen, Regulierungsbehörden und technischen Wissenschaftler durchgeführt wird, ohne dass die betroffenen gesellschaftlichen Interessenträger gehört werden, wie z. B. die Bürgerinnen und Bürger an den potenziellen Standorten, die über maßgebliches Wissen verfügen und sich an der technischen Debatte beteiligen möchten. Die aktive Beteiligung von Interessenträgern aus dem Kreis der von Entsorgung und Lagerung betroffenen Menschen vor Ort durch partizipative Prozesse und Strukturen ist zwingend notwendig, damit das Gefühl entsteht, dass der Prozess in gemeinsamer Verantwortung stattfindet.

4.2. Der EWSA fordert die Anwendung angemessener zentraler Leistungsindikatoren zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie über radioaktive Abfälle, insbesondere im nächsten Berichterstattungszyklus. Leistungsindikatoren sind nicht nur für die alle drei Jahre stattfindende Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission von entscheidender Bedeutung, sondern auch ein nützlicher Mechanismus zur Gewährleistung der Transparenz für die Öffentlichkeit.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/111

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Potenzial der Geothermie für den ökologischen Wandel
(Initiativstellungnahme)

(C/2025/111)

Berichterstatter: **Zsolt KÜKEDI**

Ko-Berichterstatter: **Thomas KATTNIG**

Berater	József RIBÀNYI (für den Berichterstatter)
Beschluss des Plenums	11.7.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme im Arbeitsorgan	26.9.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	238/0/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Geothermie ist eine konstante, verlässliche und wetterunabhängige Energiequelle, die sich tageszeitunabhängig zur kontinuierlichen Wärme- oder Stromerzeugung nutzen lässt, was insbesondere zum Ausgleich eines volatilen Energiesystems wichtig sein kann.

1.2. Die Erzeugung geothermischer Energie ist mit äußerst geringen Treibhausgasemissionen verbunden, d. h. sie kann Europas Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern und der Dekarbonisierung dienen und somit einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die EU die bis 2050 angestrebte Klimaneutralität erreicht.

1.3. Das Potenzial der Geothermie ist in Europa weitgehend unerschlossen. Daher fordert der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) die Kommission auf, zur Erschließung des Potenzials der Geothermie eine allgemeine europäische Strategie für den Ausbau der Geothermie zu erarbeiten.

1.4. Der EWSA hebt in Bezug auf die Geothermie folgende Kernpunkte hervor:

— Es handelt sich um eine lokal verfügbare Energiequelle, d. h. vor Ort erzeugte, gespeicherte und nutzbare Energie.

— Die Integration geothermischer Energie in das europäische Energienetz kann zur Flexibilität und Stabilität des Energiesystems beitragen.

— Regionen können durch die Nutzung lokaler geothermischer Ressourcen ihre Abhängigkeit von sowohl vor Ort gewonnenen als auch eingeführten fossilen Brennstoffen verringern, sodass die Luftverschmutzung zurückgeht und sich die Energiepreise stabilisieren und verringern.

— Da es sich um eine lokale Energiequelle handelt, wird keine nationale Netzinfrastruktur benötigt, sodass weniger Netzverluste entstehen und das durch Naturkatastrophen und den Faktor Mensch (politische Faktoren, Kriege) bedingte Risikoniveau sinkt.

— Geothermie trägt zur Entstehung unabhängiger, autarker lokaler Energiegemeinschaften und Haushalte bei, die sich unabhängig von zentralen Energieversorgern an der lokalen Energieerzeugung beteiligen können.

— Es handelt sich um eine günstige und verlässliche Energiequelle, die eine Handhabe zur Armutsbekämpfung und gegen Landflucht bietet.

— Die geothermische Wärme- und Kälteerzeugung, deren Stromgestehungskosten bereits geringer als bei fossilen Brennstoffen ausfallen, kann trotz ihrer höheren Erstinvestitionen in einigen Regionen zur Bekämpfung der Energiearmut beitragen.

1.5. Der EWSA vertritt die Ansicht, dass Investitionen in Geothermiekraftwerke ohne Eingreifen der Mitgliedstaaten nicht funktionieren werden: Um Erstinvestoren zu gewinnen und die Erstinvestitionsrisiken zu senken, sind öffentliche Mittel und Anreize erforderlich. Änderungen in der Energiepolitik oder -finanzierung können Geothermieprojekte wirtschaftlich attraktiver machen. Der EWSA empfiehlt, im Interesse einer zügigeren Umsetzung und Finanzierung von Geothermieprojekten auf die Leitlinien gemäß Artikel 23 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie ([1]) zurückzugreifen.

1.6. Zur Optimierung der Investitionen müssen langfristige Folgenabschätzungen erstellt werden, und für den Betrieb von Geothermiekraftwerken ist Rechtssicherheit erforderlich. Nationale Rechtsstreitigkeiten, beispielsweise über Eigentums-, Bergbau- und Wassernutzungsrechte, müssen gelöst werden.

1.7. Die im Zusammenhang mit Umweltfolgen bestehenden Gefahren müssen genau abgeschätzt werden, zudem muss die ortsansässige Bevölkerung beim Bau von Geothermiekraftwerken im Interesse der öffentlichen Akzeptanz einbezogen werden. Es muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Geothermie für die Umwelt und das Klima weitaus mehr Vorteile bringt, als Risiken mit ihr verbunden sind, da es sich im Hinblick auf die Landnutzung, die Ressourcennutzung und die Abhängigkeit von Einfuhren um eine der besten erneuerbaren Energiequellen handelt.

1.8. Die Kommission sollte ein europäisches Programm zur Bewertung von Gebieten, die für die geothermische Energieerzeugung in Frage kommen, auf den Weg bringen, damit die nötigen Bohrdaten vorliegen. Mit einer frei zugänglichen Geothermiedatenbank würde eine Lücke geschlossen, da ihre Daten genutzt werden könnten, um zu entscheiden, in welchen europäischen Gebieten es sich lohnt, in Geothermie zu investieren.

1.9. Der Ausbau der Geothermie birgt ein großes Innovationspotenzial. Deshalb schlägt der EWSA folgende Neuerungen vor:

— Einführung einer fünften Freiheit im Binnenmarkt ([2]) zur Förderung der EU-weiten Forschung, Innovation und Bildung im Bereich Geothermie, um Synergien und Größenvorteile nutzen zu können,

— Einrichtung eines gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsfonds zur Erschließung des Potenzials der Geothermie,

— Förderung von Investitionen in Geothermie durch öffentliche und private Mittel,

— Unterstützung von Start-up-Unternehmen, innovativen Unternehmen und Pilotprojekten,

— Nutzung von Synergien mit anderen Sektoren/Instrumenten: Kombination von Geothermie und Solarenergie, Wasserstofferzeugung (nicht durch Elektrolyse), Nutzung stillgelegter Bergwerke als Wasser-/Energiespeicher (d. h. von Industriebrachen).

1.10. Der EWSA fordert die Kommission auf, rechtliche Hindernisse für die Erfüllung von Planungs- und Genehmigungsanforderungen auszuräumen. Für Genehmigungen sollte es statt unterschiedlicher, auf verschiedene Instanzen verteilter Verfahren eine zentrale Anlaufstelle geben, bei der alle Verfahren zusammenlaufen und zügig abgewickelt werden.

([1]) Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj).

([2]) Der Gedanke, die bestehenden vier um eine fünfte Freiheit zur Förderung von Forschung, Innovation und Bildung im Binnenmarkt zu ergänzen, geht auf den von Enrico Letta erstellten Bericht *Much more than a market* zurück.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

Geothermische Technologie als offensichtliche Wahl für eine rasche und inklusive Energiewende

2.1. Geothermische Energie ist in der Erdkruste gespeicherte Erdwärme, die bei der Entstehung des Planeten freigesetzt wurde. Diese Quelle liefert das ganze Jahr über gewaltige Mengen an erneuerbarer Energie, die zur Wärme- und Kältesowie Stromerzeugung und zur Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder sogar zur nachhaltigen Gewinnung von Rohstoffen wie Lithium genutzt werden kann. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass es der EU ohne eine wesentliche Beschleunigung der Nutzung geothermischer Energie gelingt, die im Fernwärme- und Fernkältesektors angestrebten Dekarbonisierungsziele zu erreichen.

2.2. Geothermische Energie ist theoretisch überall verfügbar, die Möglichkeiten ihrer effizienten Nutzung sind allerdings geografisch sehr unterschiedlich (vgl. geothermisches Potenzial). Ausschlaggebende Kriterien sind u. a. die strukturellen und geologischen Eigenschaften der Erdkruste (Dicke und geothermischer Wärmefluss), der geothermische Gradient (Temperaturanstieg mit zunehmender Tiefe) und geologische Bedingungen sowie das Vorhandensein von Wasser als Trägermedium.

2.3. Bezug nehmend auf ihr großes unerschlossenes Potenzial in Europa wird geothermische Energie oft als „schlafender Riese“ bezeichnet. Aus einem Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission geht hervor, dass die Bruttokapazität der geothermischen Stromerzeugung in der EU 2021 mehr als 1 GW_{el} ([3]) betrug, während die Nettokapazität bei 877 MW_{el} lag. Die geothermische Stromerzeugung der EU belief sich auf 6 717 GWh, was einem Anteil von 0,2 % an der EU-Stromerzeugung entspricht. Die installierte Kapazität des geothermischen Fernwärme- und Fernkältesektors lag 2021 bei 2,2 GW_{th} ([4]). Insgesamt 2,8 % der aus erneuerbaren Quellen stammenden, für Fernwärme und Fernkälte genutzten Primärenergie wurden in der EU 2021 geothermisch erzeugt. ([5]) Dieser Anteil stagniert seit Jahren. Dank neuer Projekte und der verstärkten Erzeugung geothermischer Energie auf einzelstaatlicher Ebene in ganz Europa (Deutschland 50 %, Polen 15,6 % und Ungarn 11 %) zeichnet sich jedoch inzwischen eine dynamische Entwicklung ab. ([6])

2.4. Geothermiekraftwerke zählen zu den wenigen Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energie, die zur kontinuierlichen, stabilen Abdeckung der Grundlast in der Lage sind und über längere Zeiträume hinweg betrieben werden können. Gleichzeitig können sie als flexible Energiequelle genutzt werden, um die Leistungsschwankungen anderer erneuerbarer, aber intermittierender Energiequellen wie Solar- und Windenergie auszugleichen.

2.5. Geothermische Energiequellen sind vor Ort nutzbar und erfordern keine großen Mengen aus Drittländern eingeführter Rohstoffe. Da somit bei der Nutzung von Erdwärme Energieeinfuhren, Energieabhängigkeit, Ausgaben und Emissionen sinken, kann das Energiesystem Europas dank dieser Energiequelle sicherer, stabiler und kostengünstiger werden.

2.6. Die wichtigsten Technologien für die Erzeugung geothermischer Energie sind Wärmepumpen, mit denen die wenige Meter unter der Erdoberfläche gespeicherte Wärme nutzbar gemacht wird, und tiefengeothermische Anlagen, die in der Regel heiße, geothermisch aktive Schichten in tausenden Metern Tiefe durch Tiefenbohrungen nutzen. Wärmepumpentechnologie kann in Europa nahezu überall genutzt werden. Für Tiefengeothermie kommen jedoch nur bestimmte Länder/Regionen infrage. Da es vor allem um gut erreichbare Ergebnisse gehen muss, sollte die Installation von Wärmepumpen beim Ausbau der Geothermie im Vordergrund stehen, da diese Technologie für jeden zugänglich ist.

Geothermische Energie als unerschlossene Ressource in Europa

2.7. Geothermische Energie ist in Europa eine riesige, weitgehend ungenutzte Ressource, die dem Kontinent gute Chancen auf eine nachhaltige Energiewende bietet.

([3]) GW_{el} steht für Gigawatt elektrische Leistung.
([4]) GW_{th} steht für Gigawatt thermische Leistung.
([5]) DHC Market Outlook 2024.
([6]) Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments: Geothermische Energie in der EU.

2.8. Nach Daten von Eurostat entfallen etwa 50 % des Energieverbrauchs in der EU auf die Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden. 75 % dieses Energiebedarfs wird mit fossilen Brennstoffen gedeckt. ([7]) Angaben des Europäischen Geothermierats (European Geothermal Energy Council, EGEC) zufolge können etwa 25 % des Wärme- und Kältebedarfs und etwa 10 % des Strombedarfs in Europa mit geothermischer Energie gedeckt werden. ([8])

2.9. Geothermisches Warmwasser wird neben der Beheizung verschiedener Gebäude und medizinischen Zwecken auch zur Beheizung von Gewächshäusern und landwirtschaftlichen Trocknungsanlagen, zur Enteisung von Straßen sowie zur Unterstützung von Industrieverfahren, beispielsweise der Milchpasteurisierung und der Beheizung von Fischzuchtbecken, verwendet. Durch den Ausbau des Gewächshausanbaus und der geothermiebasierten Aquakultur kann die Nahrungsmittelproduktion beträchtlich gesteigert werden. ([9])

2.10. Es kommen laufend neue Anwendungsbereiche der Geothermie hinzu. Vielversprechend sind beispielsweise Wärmespeicher (TES) und verbesserte Wärmetauschersysteme (EGS).

2.11. Abgesehen von ihren Vorteilen ist die geothermische Energiegewinnung jedoch auch mit Problemen verbunden:

— Oft bestehen Kapazitätsengpässe bei den Genehmigungsstellen, und die Genehmigungsverfahren sind aufwändig.

— Oft fehlen selbst leicht beschaffbare geologische oder Energieverbrauchsdaten.

— Aufgrund von Wissenslücken in Bezug auf diese Technologie wird in Machbarkeitsstudien teilweise nicht entsprechend auf die Lebenszykluskosten eingegangen, weil die Laufzeit von Geothermiekraftwerken im Vergleich zu augenscheinlich billigeren, aber kurzlebigeren Lösungen unterschätzt wird. Nur wenige Länder liefern statistische Daten zur Anzahl installierter geothermischer Wärmepumpen sowie geothermischer Fernwärme- und Fernkälteanlagen usw.

— Gerade bei größeren Projekten müssen die finanziellen Risiken gemindert werden. Das gilt insbesondere für Neueinsteiger, die Ressourcen- und Projektentwicklungsrisiken tragen.

Europäische Pläne und Ziele für den Einsatz geothermischer Energie

2.12. Europa plant, seine Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % ([10]) und bis 2040 um mindestens 90 % ([11]) zu senken.

2.13. In der dritten, überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III ([12])) wurde die bis 2030 angestrebte Zielvorgabe für den Anteil erneuerbarer Energieträger auf 42,5 % angehoben, die Mitgliedstaaten haben sich ein Ziel von 45 % gesetzt. In Artikel 23 der Richtlinie wurde ein verbindliches Teilziel für erneuerbare Energie im Wärme- und Kältesektor festgelegt, deren Anteil im Zeitraum 2026-2030 in allen Mitgliedstaaten jährlich um mindestens 1,1 Prozentpunkte erhöht werden soll.

2.14. Am 18. Januar 2024 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zur Geothermie ([13]) verabschiedet, in der es die große Bedeutung von Wärmepumpen- und Geothermietechnologie hervorhebt und „die Kommission [auffordert], eine EU-Geothermiestrategie vorzulegen, mit der den Mitgliedstaaten und den lokalen Verwaltungen konkrete Anhaltspunkte geboten werden, um die Nutzung von geothermischer Energie [...] zu beschleunigen“.

2.15. In der EU-Strategie für Solarenergie ([14]) heißt es: „Um die EU-Ziele für 2030 zu erreichen, sollte sich der durch Solarwärme und Geothermie gedeckte Energiebedarf mindestens verdreifachen.“

2.16. In die unlängst angenommene Strommarktverordnung ([15]) wurde die Geothermie als eine Schlüsseltechnologie zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung aufgenommen.

([7]) Eurostat: *Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen*.
([8]) EGEC: *Geothermal Now: Priorities for the EU's 2024-2029 mandate*.
([9]) FAO: *Uses of geothermal energy in food and agriculture*.
([10]) Mitteilung der Kommission: Fit für 55.
([11]) Mitteilung der Kommission: *Unsere Zukunft sichern. Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft* (COM(2024) 63 final).
([12]) Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj).
([13]) Entschließung des Europäischen Parlaments zu geothermischer Energie (2023/2111(INI)).
([14]) EU-Strategie für Solarenergie (COM(2022) 221 final).
([15]) Vorschlag für eine Verordnung zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (COM(2023) 148 final): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52023PC0148.

2.17. Im Vorschlag für eine Netto-Null-Industrie-Verordnung ([16]) sind Maßnahmen enthalten, mit denen in der EU bis 2030 erreicht werden soll, dass die Fertigungskapazitäten von bestimmten, strategisch wichtigen Netto-Null-Technologien wie Wärmepumpen und Geothermiekraftwerken mindestens 40 % des jährlich für den Einsatz dieser Technologien anfallenden Bedarfs erreichen oder decken.

2.18. Abgesehen davon, dass ein höherer Anteil erneuerbarer Energiequellen sowie Emissionssenkungen erreicht werden müssen, gilt es auch, alle in die Energiewende einzubeziehen und Energiearmut abzubauen. Es muss geprüft werden, wie Geothermie auch über den Klima-Sozialfonds gefördert werden könnte. Beispielsweise könnten die wirtschaftlich schwächsten Gruppen wie von Energiearmut betroffene Haushalten direkt unterstützt werden. Außerdem müssen Fernwärmeanlagen, die geothermische Energie nutzen, in die Klima-Sozialpläne aufgenommen werden, die die Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Klima-Sozialfonds erarbeitet haben, um die Heiz- und Kühlkosten und deren Emissionen zu senken.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Sowohl Privathaushalte als auch europäische Unternehmen sind auf eine erschwingliche und leicht zugängliche Energieversorgung angewiesen. Geothermische Fernwärmesysteme, ans Verbundnetz angeschlossene geothermische Systeme und moderne geschlossene Systeme spielen für die Dekarbonisierung von Heizungsanlagen, einschließlich fossil betriebener Fernwärmesysteme, eine wichtige Rolle. Ohne den Beitrag der Geothermie werden wir nicht in der Lage sein, die Emissionen zu senken und die Zielsetzungen im Bereich der erneuerbaren Energien zu verwirklichen.

3.2. ***Geothermie für eine sichere, erschwingliche und hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Energieversorgung***

3.2.1. Der Ausbau der Geothermie und die Nutzung geothermischer Energie als saubere Energiequelle kann zur Verwirklichung der von der EU angestrebten Dekarbonisierungsziele beitragen, da die Treibhausgasemissionen bei diesem Energieträger sehr gering sind:

— Im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Energiequellen sind geothermische Energiequellen ständig und wetterunabhängig nutzbar.

— Sie eignet sich vor allem zur Beheizung und Kühlung von Gebäuden, kann aber auch für bestimmte Industrieverfahren als Wärmeenergiequelle genutzt werden.

— Geothermische Energie ermöglicht bei hohen Temperaturen eine saubere Stromerzeugung.

— Geothermie kann dazu beitragen, die Abhängigkeit der EU von eingeführten fossilen Brennstoffen zu verringern.

— Durch den Ausbau der Geothermie können neue, grüne Arbeitsplätze entstehen.

— In Regionen mit hohem geothermischen Potenzial kann sie zur wirtschaftlichen Entwicklung und einer besseren Raumplanung beitragen.

3.3. ***Geothermie in der Energieunion***

3.3.1. Der Binnenmarkt ist ein Grundpfeiler der europäischen Integration. Er dient der Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften und fördert Wirtschaftswachstum, Wohlstand und Solidarität. Bei der letzten Krise war spürbar, dass es den Energiemärkten an Abstimmung mangelt. In früheren Stellungnahmen hat der EWSA darauf hingewiesen ([17]), wie wichtig die Digitalisierung des Energiesystems, eine Marktreform ([18]), die künftige Stromversorgung und Strompreisgestaltung in der EU ([19]) sowie die Beteiligung der Bürger und ein gerechter Übergang sind.

([16]) Vorschlag für eine Netto-Null-Industrie-Verordnung (COM(2023) 161 final).

([17]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Digitalisierung des Energiesystems — EU-Aktionsplan“ (COM(2022) 552 final) (ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 93).

([18]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU“ (COM(2023) 148 final — 2023/0077 (COD)) (ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 112).

([19]) Die Zukunft der Stromversorgung und Strombepreisung in der EU (TEN/837).

3.3.2. Obwohl die Vorteile der Geothermie auf der Hand liegen, spielt sie im EU-Energiemix nach wie vor eine äußerst begrenzte Rolle. Trotz des sehr hohen geothermischen Potenzials einiger europäischer Gebiete wird beim Problem der Beheizung oder Kühlung der Haushalte in diesen Gebieten häufig auf individuelle, oft umweltbelastende Lösungen gesetzt.

3.4. *Möglichkeit der Gewinnung seltener Rohstoffe beim Bau von Geothermiekraftwerken*

3.4.1. Industrieproduktion und Energieerzeugung sind in der EU stark auf Rohstoffe angewiesen, die größtenteils aus Drittländern eingeführt werden müssen. Diese Rohstoffe sind für das Funktionieren der europäischen Wirtschaft unerlässlich. So führen sie dazu, dass die Europäische Union stark exponiert ist, und wirken sich (negativ) auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU aus.

3.4.2. Um mehr Geothermiekraftwerke zu bauen, benötigt Europa weder nennenswerte Mengen an Rohstoffen noch seltene kritische Rohstoffe – Europas Abhängigkeit nimmt durch die Nutzung der Geothermie also nicht zu. Außerdem bietet die geothermische Energieerzeugung die interessante Möglichkeit, dass beim Bau von Geothermiekraftwerken sogar seltene Rohstoffe wie Lithium oder Schwefel gewonnen werden können.

3.5. *Investitionen in Geothermie*

3.5.1. Wichtige Grundlagen der europäischen Wirtschaft sind auch der soziale Zusammenhalt und die Beteiligung an Investitionen. Bei Geothermieinvestitionen ist das der Fall: Europäische Bürger und Kommunen können einbezogen werden und dann über Bürgerprojekte gemeinsam die Verantwortung für die Energiequelle übernehmen und sich durch den Erwerb von Geschäftsanteilen persönlich an ihrer Nutzung beteiligen.

3.5.2. Die Erstinvestitionen für Exploration, Bohrung und Bau sind bei Geothermiekraftwerken oder geothermischen Heizungsanlagen hoch. Die Erfolgsquote bei den Bohrungen ist gering, sodass Investitionen mit einem Risiko verbunden sind und Investoren möglicherweise vor solchen Bohrungen zurückschrecken. Die hohen Erstinvestitionen und die lange Amortisationsdauer führen zu Unsicherheit hinsichtlich der langfristigen Rentabilität von Geothermieprojekten. In Frankreich und den Niederlanden gibt es dafür Programme zur Minderung der Finanzrisiken. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, das Peer-Learning zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, damit solche Programme EU-weit Verbreitung finden, und darüber hinaus für die stärkere Erschließung des Potenzials der Geothermie einen eigenen gemeinsamen EU-Forschungs- und Entwicklungsfonds einzurichten.

3.6. *Geothermie und Umwelt*

3.6.1. Die Vorteile der Geothermie in Bezug auf Umwelt und Klima überwiegen die damit verbundenen Risiken. Geothermiekraftwerke sind umweltfreundlich. Sie erzeugen erneuerbare Energie bei minimalen Treibhausgasemissionen und einem – im Vergleich zu fossilen Brennstoffen und den meisten erneuerbaren Energieträgern – moderaten ökologischen Fußabdruck. Bei nachhaltiger Nutzung steht geothermische Energie lange zur Verfügung, da durch den radioaktiven Zerfall von Mineralien im Erdinnern ständig neue geothermische Energie entsteht.

3.6.2. Der Bau von Geothermiekraftwerken ist jedoch mit geologischen Risiken verbunden:

— Die Nutzung geothermischer Ressourcen kann Veränderungen im Untergrund verursachen, in deren Folge es zu Bodenabsenkungen oder anderen geotechnischen Problemen kommen kann.

— Wenn Wasser aus geothermischen Speichern abgepumpt oder wieder zurückgepumpt wird, können insbesondere im Fall moderner EGS Mikroerdbeben ausgelöst werden.

3.6.3. Der Bau von Geothermiekraftwerken birgt auch Umweltrisiken:

— In Regionen mit Wasserknappheit kann der hohe Wasserbedarf für Pumpen und als Wärmeträger problematisch sein.

— Während die geothermische Energie selbst als sauber gilt, können bei ihrer Gewinnung giftige Gase wie Schwefelwasserstoff sowie gelöste Mineralien und Chemikalien freigesetzt werden, die entsorgt werden müssen.

3.7. *Eignung von Gebieten für die geothermische Nutzung*

3.7.1. Ob und wie effizient geothermische Energie genutzt werden kann, ist stark vom geologischen Aufbau und den thermischen Eigenschaften eines Gebiets abhängig. Ob diese Energiequelle genutzt werden kann, hängt also sehr vom Standort ab. Heiße Reservoirs, die sich für die Energieerzeugung eignen, finden sich häufig in geologisch aktiven Regionen, die geografische Verfügbarkeit dieser Ressourcen kann somit begrenzt sein.

3.7.2. Die Nutzung geothermischer Energie kann vor Ort zur Entstehung von Arbeitsplätzen beitragen und die Wirtschaftsentwicklung fördern. Gemeinden können ortsansässige Unternehmen mit günstiger Energie unterstützen und so ihre Attraktivität für Unternehmensansiedlungen steigern.

3.8. *Geothermischer und digitaler Wandel*

3.8.1. Für Investitionen in die Geothermie werden im Vorfeld viele Daten benötigt. Investoren müssen, bevor die eigentlichen Bohrtätigkeiten beginnen können, geologische Daten, vorläufige Marktkartierungen und Datenbanken einsehen bzw. Gebietsdaten austauschen können. All das ist zurzeit noch nicht gegeben.

Manchmal verfügen Unternehmen, die seit Jahrzehnten Erdöl- und Erdgasbohrungen durchführen, über wichtige Daten und Erfahrung. Für den Ausbau der Geothermie ist es wichtig, dass die Unternehmen ihre Daten den Behörden auf lokaler und zentraler Ebene zur Verfügung stellen. Der EWSA empfiehlt, eine Frist festzulegen, ab der von Privatunternehmen erhobene Bohrungsdaten – unter Berücksichtigung des Schutzes privater Datenbestände – öffentlich werden.

3.9. *Qualifizierung von Fachkräften für den Ausbau der Geothermie*

3.9.1. Eine der größten Herausforderungen besteht in Europa darin, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Wandel zu decken, was die Unterstützung der Arbeitnehmer für Investitionen in Europa einschränkt.

3.9.2. Die europäische Kohlenwasserstoffindustrie setzt viele Arbeitnehmer frei, die aufgrund ihres Kompetenzprofils gute Chancen haben, in der Geothermiebranche einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

3.9.3. Abgesehen davon, dass das Potenzial der Geothermie ausgeschöpft werden muss, bedarf es eines fundierten sozialen Dialogs.

3.10. *Innovation und FuE auf dem Gebiet der Geothermie*

3.10.1. Der EWSA hat bereits in mehreren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass FuE und Innovationen Grundlagen unserer künftigen Wettbewerbsfähigkeit sind. Durch den technischen Fortschritt und Innovationen sowie die Entwicklung neuer Bohrtechniken und -verfahren können die Kosten und die Risiken beim Ausbau der Geothermie verringert werden. Ein Teil der auf EU-Ebene bereitgestellten Mittel für Forschung und Entwicklung, einschließlich der STEP-Initiative ([20]), sollte für den Ausbau der Geothermie vorgesehen werden.

3.11. *Geothermie und Genehmigungsverfahren*

3.11.1. Für die Entwicklung von Geothermieprojekten sind umfangreiche Genehmigungen und Umweltprüfungen erforderlich, die zeitaufwändig und kostspielig sein können.

3.11.2. Die europäischen Genehmigungsverfahren scheinen

— in Abhängigkeit vom Land und von der Behörde äußerst unterschiedlich zu sein,

— auf dem klassischen Ansatz der „Bergbauberechtigung“ zu beruhen bzw. hauptsächlich daran ausgerichtet zu sein (vgl. Aspekte der mechanischen Sicherheit/Sicherheit des Untertagebaus),

— mehrere Behörden zu involvieren und über mehrere aufeinanderfolgende Verfahren zu laufen.

([20]) Plattform für strategische Technologien für Europa.

3.11.3. Während mit vereinheitlichten und vereinfachten Bauvorschriften zwar die Wohnkosten gesenkt werden können, dürfen sie weder zu Lasten von Umwelt-, Sozial- oder Arbeitsschutzvorschriften noch der Ästhetik gehen, die dazu beiträgt, dass sich die Bewohner wohlfühlen.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

C/2025/112

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Überarbeitung des Visa-Aussetzungsmechanismus

(Initiativstellungnahme)

(C/2025/112)

Berichterstatter: **Ionuț SIBIAN (RO-III)**

Beraterin	Anca NICOVESCU, für den Berichterstatter
Beschluss des Plenums	30.11.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme im Arbeitsorgan	25.9.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	250/0/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) erkennt die Vorteile des visumfreien Reiseverkehrs für die Bürgerinnen und Bürger beider Seiten entsprechender Abkommen sowie die positiven Auswirkungen auf die weitere Stärkung der Beziehungen der EU zu ihren Partnern an. Die Visumpolitik der EU sollte ein Instrument bleiben, um persönliche Kontakte, Tourismus und Geschäftsbeziehungen zu erleichtern und dabei Sicherheitsrisiken für die EU zu verhindern.

1.2. Gleichzeitig nimmt der EWSA zur Kenntnis, dass die jüngsten geopolitischen Ereignisse massive Auswirkungen auf die Sicherheit und die Außengrenzen der EU haben. Daher schließt sich der EWSA der Auffassung an, dass die EU künftig umfassend darauf vorbereitet sein sollte, rasch auf verschiedenste potenzielle Sicherheitsrisiken, einschließlich hybrider Bedrohungen, zu reagieren.

1.3. Der EWSA hält es für geboten, eindeutige Kriterien für die Auslösung des Visa-Aussetzungsmechanismus festzulegen und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Kriterien flexibel genug sind, um gegebenenfalls eine effiziente und rasche Anwendung zu ermöglichen.

1.4. Der EWSA empfiehlt der Kommission, bei einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Folgen einzuschätzen. Dabei sollten die Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu dem betreffenden Drittland insgesamt, die Angemessenheit der Aussetzung zur Behebung der Lage und die Auswirkungen einer Aussetzung auf die Rechte der Staatsangehörigen des betreffenden Landes berücksichtigt werden.

1.5. Der EWSA ist der Ansicht, dass den Mobilitätsbedürfnissen von Menschenrechtsaktivisten Rechnung getragen werden sollte, insbesondere wenn sich die Menschenrechtslage in dem betreffenden Drittland verschlechtert. Auch sollten potenzielle Risiken für ihre Arbeit und persönliche Sicherheit berücksichtigt werden, die durch eine Aktivierung des Aussetzungsmechanismus für das entsprechende Land entstehen könnten.

1.6. Der EWSA ist der Ansicht, dass Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren in von der Visumpflicht befreiten Drittländern eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellen. Es sollte möglich sein, die Befreiung von der Visumpflicht für Drittländer auszusetzen, die sich für die Anwendung einer solchen Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren entscheiden, nach der die Staatsbürgerschaft ohne echte Verbindung zu dem betreffenden Land verliehen wird.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. ***Hintergrund der Stellungnahme***

2.1.1. Die Visumpolitik der EU ist ein wesentlicher Bestandteil des Schengen-Besitzstands und gehört zu den wertvollsten Errungenschaften der europäischen Integration. Gegenwärtig sind Staatsangehörige von 61 Drittstaaten von der Visumpflicht in der EU befreit, das heißt, dass Staatsangehörige dieser Länder für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen ohne Visum in den Schengen-Raum einreisen können. Die Politik der Visumfreiheit der EU beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht.

2.1.2. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen infolge der irregulären Migration und der Bedrohungen der Sicherheit der EU ist jedoch deutlich geworden, dass es eines Schutzmechanismus vor dem Missbrauch des visumfreien Reiseverkehrs bedarf und dass dieser Mechanismus weiter gestärkt und verbessert werden muss.

2.1.3. Der Aussetzungsmechanismus wurde im Jahr 2013 eingeführt, um im Falle eines erheblichen Anstiegs der irregulären Migration eine vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht zu ermöglichen. Er war als Schutzmechanismus gegen den Missbrauch des visumfreien Reiseverkehrs gedacht.

2.1.4. Im Jahr 2017 wurde der Mechanismus dahingehend überarbeitet, dass es den Mitgliedstaaten erleichtert wurde, der Kommission Umstände zu melden, die zu einer Aussetzung führen können, und es der Kommission ermöglicht wurde, den Aussetzungsmechanismus auf eigene Initiative auszulösen.

2.1.5. Im Falle eines plötzlichen und erheblichen Anstiegs der irregulären Migration oder der Sicherheitsrisiken ermöglicht dieser mit der Verordnung (EU) 2018/1806 ([1]) geschaffene Mechanismus eine vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht.

2.1.6. Die Kommission hat am 30. Mai 2023 eine Mitteilung zur Überwachung der EU-Regelungen für visumfreies Reisen ([2]) angenommen, in der ein Konsultationsverfahren dargelegt wird. Darüber hinaus wurde das Funktionieren der EU-Regelungen für visumfreies Reisen untersucht. Auch die wichtigsten Herausforderungen in den Bereichen irreguläre Migration und Sicherheit wurden aufgezeigt. Um den zahlreichen Herausforderungen, die sich aus dem visumfreien Reiseverkehr in einem sich ständig wandelnden geopolitischen Kontext ergeben, wirksam zu begegnen, wird mit dem Vorschlag unter Berücksichtigung der Konsultation mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern das Ziel verfolgt, den Aussetzungsmechanismus durch Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2018/1806 anzupassen.

2.1.7. Der EWSA schließt sich der Auffassung an, dass die EU in Zukunft umfassend darauf vorbereitet sein sollte, rasch auf verschiedenste potenzielle Sicherheitsrisiken, einschließlich hybrider Bedrohungen, zu reagieren. Des Weiteren ist er der Ansicht, dass die Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2018/1806 („Visa-Verordnung“) zur Überwachung des Funktionierens der Vereinbarungen mit Drittstaaten über die Befreiung von der Visumpflicht und zur Aussetzung dieser Befreiung bei einem Anstieg der irregulären Migration oder Sicherheitsrisiken („Visa-Aussetzungsmechanismus“) neu bewertet und verbessert werden sollten.

2.1.8. Der EWSA hält es für geboten, eindeutige Kriterien für die Auslösung des Mechanismus festzulegen und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Kriterien flexibel genug sind, um gegebenenfalls eine effiziente und rasche Anwendung zu ermöglichen. Die zahlreichen Herausforderungen, die sich aus dem visumfreien Reiseverkehr in einem sich ständig wandelnden geopolitischen Kontext ergeben, könnten so besser bewältigt werden.

2.2. ***Allgemeine Bemerkungen***

2.2.1. Der EWSA erkennt die Vorteile des visumfreien Reiseverkehrs für die Bürgerinnen und Bürger beider Seiten sowie die positiven Auswirkungen auf die weitere Stärkung der Beziehungen der EU zu ihren Partnern an. Der visumfreie Reiseverkehr fördert die Reise- und Tourismusbranche, begünstigt den kulturellen und akademischen Austausch, kommt Innovation und Technologie zugute und unterstützt diplomatische Beziehungen und die internationale Zusammenarbeit.

([1]) Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (kodifizierter Text) (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

([2]) COM(2023) 297 final.

2.2.2. Gleichzeitig weist der EWSA darauf hin, dass diese Regelungen aufgrund erheblicher Herausforderungen in den Bereichen Migration und Sicherheit auch Nachteile mit sich bringen können. Ein Anstieg der irregulären Migration durch die Überschreitung der Aufenthaltsdauer visumfreier Reisender oder eine große Zahl von Asylanträgen von Staatsangehörigen aus von der Visumpflicht befreiten Drittländern mit geringen Anerkennungsquoten sind eindeutige Anzeichen dafür, dass die Befreiung von der Visumpflicht für den betreffenden Drittstaat genau überwacht und möglicherweise überprüft/ausgesetzt werden muss.

2.2.3. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass die jüngsten geopolitischen Ereignisse massive Auswirkungen auf die Sicherheit und die Außengrenzen der EU haben. Dies zeigt, dass die Aktivitäten bestimmter ausländischer Akteure eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheitsinteressen der Union darstellen können.

2.2.4. Wenngleich der EWSA der Ansicht ist, dass der Aussetzungsmechanismus eindeutig dem Schutz der Mitgliedstaaten vor Sicherheitsbedrohungen dient, so darf ein Rückgriff auf ihn doch nur mit größtmöglicher Umsicht erfolgen, damit er von einzelnen Mitgliedstaaten nicht willkürlich eingesetzt wird.

2.2.5. Sollte die Kommission eine Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht in Erwägung ziehen oder ein Mitgliedstaat der Kommission eine Mitteilung zukommen lassen, so sollten die möglichen Auswirkungen einer Aussetzung auf die Staatsangehörigen des betreffenden Drittlandes berücksichtigt werden.

2.2.6. Der EWSA teilt die Auffassung, dass die Auslösung des Aussetzungsmechanismus im breiteren Rahmen der Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittland zu bedenken ist und dass die diplomatischen Beziehungen und die Außenbeziehungen der Union zu Drittländern besonders berücksichtigt werden sollten. Mögliche Gründe für die Auslösung des Mechanismus könnten dementsprechend Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Verstöße gegen bilaterale Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittland (u. a. gegen den Gegenseitigkeitsmechanismus im Visumbereich), feindselige Handlungen gegenüber der Union oder den Mitgliedstaaten und die Nichteinhaltung oder Missachtung geltender Sanktionen der Union sein.

2.2.7. Der EWSA ist der Ansicht, dass bei der Auslösung/Anwendung des Aussetzungsmechanismus besonderes Augenmerk darauf gelegt werden sollte, unterschiedliche Auslegungen und die Gefahr unterschiedlicher Praktiken zu vermeiden.

2.2.8. Der EWSA empfiehlt der Kommission, bei einer Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Folgen einzuschätzen. Dabei sollten die Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu dem betroffenen Drittland insgesamt, die Angemessenheit der Aussetzung zur Behebung der Lage und die Auswirkungen einer Aussetzung auf die Rechte der Staatsangehörigen des betreffenden Landes, insbesondere die Risiken für Menschenrechtsaktivisten, berücksichtigt werden.

2.2.9. Der EWSA ist der Ansicht, dass Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren in von der Visumpflicht befreiten Drittländern eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellen. Das Fehlen umfassender Sicherheitskontrollen, Überprüfungsverfahren und Hintergrundüberprüfungen birgt für die Bürgerinnen und Bürger der EU eine Reihe schwerwiegender Sicherheitsrisiken, bspw. aufgrund von Geldwäsche und Korruption. Um zu verhindern, dass die visumfreie Einreise in die Union für diesen Zweck genutzt wird, sollte es möglich sein, die Befreiung von der Visumpflicht für Drittländer auszusetzen, die sich für die Anwendung einer solchen Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren entscheiden, nach der die Staatsbürgerschaft ohne echte Verbindung zu dem betreffenden Land verliehen wird.

2.3. ***Besondere Bemerkungen***

2.3.1. Der EWSA empfiehlt eine verstärkte Überwachung von bzw. Kommunikation mit Ländern mit Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren, um Mängel in den angewandten Verfahren aufzuzeigen und bei diesen Ländern gleichzeitig darauf hinzuwirken, dass sie derartige Einbürgerungsverfahren aufgeben.

2.3.2. Im Falle einer Aktivierung des Aussetzungsmechanismus empfiehlt der EWSA, dass die EU (nach sorgfältigen Prüfungen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Sicherheit in der Europäischen Union zu gewährleisten) bestimmten Personengruppen Schutz gewähren sollte, z. B. Bürgerrechtlern und Menschenrechtsaktivisten, schutzbedürftigen Personen, die von Ausgrenzung oder Strafverfolgung in Drittstaaten bedroht sind (Menschen mit Behinderungen, LGBTIQ+-Personen usw.), sowie Studierenden/Akademikern, deren Einreisegründe beruflicher Natur sind und die in der EU einen Beitrag zur technischen Entwicklung und Innovation leisten könnten.

2.3.3. Der EWSA ist der Ansicht, dass den Mobilitätsbedürfnissen von Menschenrechtsaktivisten Rechnung getragen werden sollte, insbesondere wenn sich die Menschenrechtslage in dem betreffenden Drittland verschlechtert. Auch sollten potenzielle Risiken für ihre Arbeit und persönliche Sicherheit berücksichtigt werden, die durch eine Aktivierung des Aussetzungsmechanismus für das entsprechende Land entstehen könnten. Menschenrechtsaktivisten sollten durch den Aussetzungsmechanismus oder die endgültige Beendigung des visumfreien Reiseverkehrs nicht gefährdet werden.

2.3.4. Der EWSA betont, dass die Kapazitäten der Grenzschutzbehörden angesichts der Risiken, die mit der zunehmenden Arbeitsbelastung der Grenzschutzbeamten verbunden sind, aufgestockt werden sollten, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können.

2.3.5. Der EWSA betont, wie wichtig zur Begünstigung von Kandidatenländern und Ländern, mit denen die EU Grundsätze und Werte teilt, und den Ländern, mit denen sie Abkommen auf der Grundlage der Demokratieklausel eingegangen ist, eine auf der Politik der Achtung der Menschenrechte gründende Politik der Visumfreiheit der EU ist. Diese Politik muss kohärent sein, auf den Interessen der Union und auf objektiven Kriterien gründen, und sie darf nicht zu ungerechter Diskriminierung führen. In diesem Sinne und im Einklang mit dem Ergebnis der Abstimmung zu diesem Thema im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments fordert der EWSA die Kommission auf, nach Wegen zu suchen, Ecuador so bald wie möglich, vorzugsweise noch in dieser Legislaturperiode, in Anhang II (Liste der von der Visumpflicht befreiten Drittländer) der Verordnung (EU) 2018/1806 aufzunehmen, da Ecuador aufgrund einer Situation, die dem Land nicht anzulasten ist, ungerechtfertigt benachteiligt wurde.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/113

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

a) Künstliche Intelligenz mit allgemeinem Verwendungszweck: Weitere Schritte nach dem Gesetz über künstliche Intelligenz

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen der Europäischen Kommission)

b) Künstliche Intelligenz als sichere Technologie für die Zukunft

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des ungarischen Ratsvorsitzes)

INT/1055

(C/2025/113)

Berichterstatterin: **Sandra PARTHIE**

Beraterin		Vera DEMARY (für die Berichterstatterin)
Befassungen	a) b)	Europäische Kommission, 11.12.2023 Ungarischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union, 14.3.2024
Rechtsgrundlage		für a) und b): Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan		Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan		1.10.2024
Verabschiedung im Plenum		23.10.2024
Plenartagung Nr.		591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)		186/2/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Um bei künstlicher Intelligenz mit allgemeinem Verwendungszweck wettbewerbsfähig zu sein, muss Europa in sichere Konnektivität, widerstandsfähige Backbone-Infrastruktur und eine resiliente Lieferkette investieren, damit gewährleistet ist, dass generative künstliche Intelligenz (KI) für europäische Akteure genutzt werden kann und auf europäischen Werten und dem Bedarf in Europa beruht.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont, dass sich der Bereich KI ständig weiterentwickelt und das KI-Gesetz auf ebenso flexible und dynamische Weise an den jeweils aktuellen Stand der Dinge angepasst werden muss, damit das damit angestrebte Ziel, nämlich ein vertrauenswürdiges Ökosystem zu schaffen, in dem die Rechte und Grundwerte der EU geachtet werden, tatsächlich erreicht wird. Obwohl KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck hoch technisch und überwiegend im Business-to-Business-Kontext relevant sind, wirken sie sich indirekt auch auf Arbeitnehmer und Verbraucher aus. Um Ängste auszuräumen und das Bewusstsein für die Thematik zu schärfen, empfiehlt der EWSA, Dialoge mit den Interessenträgern einschließlich der Sozialpartner über die Praxisleitfäden am Arbeitsplatz sowie die Arbeitnehmerrechte im Zusammenhang mit KI mit allgemeinem Verwendungszweck zu führen.

1.3. Zur Vermeidung einer Marktkonzentration mit einer dominanten Stellung großer, oft nichteuropäischer Unternehmen aus dem Digitalbereich hält es der EWSA für wesentlich, dass die Instrumente der Wettbewerbspolitik (Bewertung eines möglichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens, Fusionskontrolle) eingesetzt werden, um kritische Verhaltensweisen und Situationen zu verhindern und zu ermitteln sowie Gegenmaßnahmen zu treffen. Für die Entwicklung von EU-Wertschöpfungsketten und Wertschöpfung im Bereich der KI bedarf es koordinierter europäischer und nationaler Investitionen in Innovationen.

1.4. Die geplanten freiwilligen Praxisleitfäden werden den Unternehmen die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über künstliche Intelligenz („KI-Gesetz“) erleichtern. Der EWSA erwartet, dass den Nutzern, Entwicklern und sonstigen KI-Akteuren damit Leitlinien, bewährte Verfahren für die Anwendung der Verordnung, Vorlagen, Informationen über Schwellenwerte und Standards sowie leicht zu verwendende Checklisten an die Hand gegeben werden.

1.5. Das Europäische Büro für Künstliche Intelligenz wird eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung und Durchsetzung der Bestimmungen des KI-Gesetzes spielen, einschließlich der Bereitstellung von Leitlinien, der Erarbeitung von Verhaltenskodizes, der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich KI, der Stärkung europäischer Normen sowie der Durchsetzung von EU-Vorschriften gegenüber in der EU tätigen europäischen und außereuropäischen Unternehmen. Das Europäische Büro für Künstliche Intelligenz und die nationalen Behörden müssen über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um die Rechtsvorschriften zu überwachen, zu bewerten und durchzusetzen und dabei die Einhaltung und den Schutz der Verbraucherrechte zu gewährleisten.

1.6. Der EWSA ist sich der Bedenken bewusst, die die unterschiedlichen Ersteller von Inhalten derzeit in Bezug auf den Einsatz generativer KI haben. Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass die Vorschriften über Patentierbarkeit, Urheberrecht und geistiges Eigentum bei der Entwicklung von KI eingehalten werden.

1.7. KI kann die Energie- und Ressourceneffizienz steigern, indem sie Prozesse optimiert und Lösungen bereitstellt, die virtuelle Tests, digitale Zwillinge und andere Optionen zur Verringerung des Materialverbrauchs ermöglichen. KI-Systeme und -Modelle und ihre Entwicklung zeitigen auch Auswirkungen auf die Umwelt und den Energieverbrauch, die genau gemessen und berücksichtigt werden müssen.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Seit dem Inkrafttreten des KI-Gesetzes verlagert sich der Schwerpunkt auf dessen Umsetzung in Bezug auf KI mit allgemeinem Verwendungszweck sowie auf die Herstellung wettbewerbsfähiger KI in Europa („KI made in Europe“). Der Bereich KI entwickelt sich ständig weiter, und das KI-Gesetz muss laufend aktualisiert werden, damit das damit angestrebte Ziel – ein vertrauenswürdiges Ökosystem zu schaffen, in dem die Grundrechte und Grundwerte der EU geachtet werden – tatsächlich erreicht wird.

2.2. Da das KI-Gesetz sehr umfassend ist, konzentriert sich diese Stellungnahme auf die Schlüsselaspekte von KI mit allgemeinem Verwendungszweck, die mit nicht personenbezogenen Daten trainiert und im Unternehmensumfeld (B2B) oder bei der gemeinsamen Nutzung von Daten zwischen Unternehmen und Behörden (B2G) angewandt wird, z. B. in Geräten für das Internet der Dinge. Dabei soll sowohl auf Fragen im Zusammenhang mit Anbietern und Betreibern als auch mit Innovation, Investitionen in die einzelnen Glieder der KI-Wertschöpfungskette, der Förderung von Anwendungsfällen, dem Zugang zu Daten sowie dem künftigen Governance-System für KI mit allgemeinem Verwendungszweck eingegangen werden.

2.3. Gemäß dem KI-Gesetz ist KI mit allgemeinem Verwendungszweck „ein KI-Modell [...], das eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen, und das in eine Vielzahl nachgelagerter Systeme oder Anwendungen integriert werden kann“ ([1]). KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck können daher viele Aufgaben erfüllen, einschließlich solcher, für die sie ursprünglich gar nicht trainiert wurden. Diese Definition von KI mit allgemeinem Verwendungszweck umfasst als Oberbegriff auch Basismodelle sowie Große Sprachmodelle, sodass generative KI und damit auch KI mit allgemeinem Verwendungszweck als eine Art von Basismodell zu betrachten sind.

2.4. Das KI-Gesetz befasst sich mit den Risiken, die mit der Entwicklung und Nutzung von KI mit allgemeinem Verwendungszweck in großem Umfang verbunden sind, und zielt darauf ab, einen Rahmen für den sicheren Umgang mit dieser Technologie zu schaffen. In diesem Zusammenhang befürwortet der EWSA die Umsetzung des „KI-Pakts“ durch die Kommission und betont, dass Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) von den (u. a. durch frühzeitige Anwender) gewonnenen Erkenntnissen profitieren könnten, weshalb diese in einem für diese Gruppe leicht zugänglichen Format zur Verfügung gestellt werden sollten.

2.5. Der EWSA bedauert, dass im KI-Gesetz nicht auf die Risiken eingegangen wird, die sich aus einem Verzicht auf die Entwicklung und Nutzung von KI mit allgemeinem Verwendungszweck ergeben würden. Diese bestünden wohl in erster Linie in einer schwindenden Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, was wiederum zu sinkenden Verkäufen, Arbeitsplatzverlust, wirtschaftlicher Stagnation und Armut führen könnte. Der EWSA teilt zwar die Auffassung, dass KI sowie die Risiken der Entwicklung und Nutzung dieser Technologie reguliert werden müssen, fordert jedoch auch, die Auswirkungen des KI-Gesetzes genau zu überwachen und Anpassungen in Betracht zu ziehen, falls sich die Verordnung negativ auf das Innovationspotenzial europäischer KI-orientierter Unternehmen auswirken sollte. Dies könnte insbesondere dann passieren, wenn Unternehmen unsicher sind, wie die Verordnung auf sie anwendbar ist, sie sie falsch anwenden oder prinzipiell zu dem Entschluss gelangen, dass die Verordnung zu komplex ist, als dass sie auf dem europäischen Markt lohnend investieren und Innovationen schaffen können.

([1]) Artikel 3 Absatz 63.

2.6. Der EWSA ist sich der Tatsache bewusst, dass wichtige Entwicklungen im Bereich KI mit allgemeinem Verwendungszweck von Akteuren außerhalb des Hoheitsgebiets der EU vorangetrieben werden. Die europäischen Werte (insbesondere Nachhaltigkeit, soziale Rechte, Achtung der Menschenrechte und der Umwelt), Datenschutz und Transparenz müssen jedoch insbesondere bei Hochrisikoanwendungen Schlüsselkriterien für alle Entwickler, Anbieter und Nutzer von KI sein. In anderen KI-Anwendungsfällen sollten Nutzer und Verbraucher auf den Einsatz dieser Technologie hingewiesen werden. Darüber hinaus müssen auch Akteure aus Drittstaaten, die auf dem europäischen Markt tätig sind oder europäische Daten nutzen, diese Anforderungen erfüllen.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. ***Governance***

3.1.1. Die geplanten Praxisleitfäden in Bezug auf KI mit allgemeinem Verwendungszweck und das KI-Gesetz werden den Unternehmen die Einhaltung der Vorschriften erleichtern. Der EWSA erwartet, dass den Nutzern, Entwicklern und sonstigen KI-Akteuren damit Leitlinien, bewährte Verfahren für die Anwendung der Verordnung, Vorlagen, Informationen über Schwellenwerte und Standards sowie leicht zu verwendende Checklisten an die Hand gegeben werden. Die Qualität der vom Europäischen Büro für Künstliche Intelligenz zur Verfügung gestellten Vorlagen wird entscheidend für die Qualität der Informationen sein, die Anbieter von KI mit allgemeinem Verwendungszweck zur Verfügung stellen müssen.

3.1.2. Der EWSA empfiehlt nachdrücklich, Dialoge mit Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, über die Praxisleitfäden am Arbeitsplatz zu organisieren, da diese den Anbietern und Nutzern die Einhaltung der Vorschriften erleichtern und dazu beitragen werden, das Vertrauen in KI, einschließlich KI mit allgemeinem Verwendungszweck, zu stärken. Der EWSA betont, dass die Wahrung der Arbeitnehmerrechte und der Anforderungen an sichere Arbeitsplätze stets sichergestellt werden muss, wozu auch gehört, dass die Arbeitnehmer KI verstehen und verantwortungsbewusst nutzen. In diesem Zusammenhang spricht sich der EWSA dafür aus, angemessene Schulungen anzubieten, die allgemeine digitale Kompetenz zu verbessern und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren. ([2])

3.1.3. Das Europäische Büro für Künstliche Intelligenz wird eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung und Durchsetzung der Bestimmungen des KI-Gesetzes spielen, einschließlich der Bereitstellung von Leitlinien, der Erarbeitung von Verhaltenskodizes, der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der KI, der Stärkung europäischer Normen sowie der Durchsetzung von EU-Vorschriften gegenüber in der EU tätigen europäischen und außereuropäischen Unternehmen. Der EWSA betont, dass das Europäische Büro für Künstliche Intelligenz in der Lage sein muss, die Trainingsverfahren der Modelle zu bewerten und die Möglichkeit einer unabhängigen Prüfung anzubieten. Es sollte effiziente Beschwerdeverfahren für Bürger und Nutzer in Bezug auf KI mit allgemeinem Verwendungszweck einrichten und grenzübergreifende Untersuchungen koordinieren.

3.1.4. Normen für KI-Systeme, z. B. zur Steuerung ihrer Robustheit und Zuverlässigkeit im medizinischen Bereich oder bei der Einstellung von Personal, sind für die Entwicklung von KI-Modellen und Anwendungsfällen von entscheidender Bedeutung. Der EWSA ist der Auffassung, dass die rasche Festlegung und Anwendung von Standards für die Bewertung von KI mit allgemeinem Verwendungszweck im globalen Interesse liegt und diese Normen zumindest auf EU-Ebene, vorzugsweise aber auf globaler Ebene harmonisiert werden sollten.

3.1.5. Eine kontinuierliche Bewertung der Auswirkungen des KI-Gesetzes auf KI mit allgemeinem Verwendungszweck in der EU ist von entscheidender Bedeutung, damit die Verordnung mittelfristig die beabsichtigte Wirkung entfalten kann. Im Gegensatz zu dem von den USA vertretenen Standpunkt enthält die Vision der EU, die der EWSA befürwortet, ein Verbot besonders invasiver Formen dieser Technologie sowie strenge Vorschriften, die Hyperscaler dazu verpflichten, stärker offenzulegen, wie sie KI-gestützte Produkte konzipieren.

3.1.6. Der EWSA ist sich der Bedenken bewusst, die die unterschiedlichen Ersteller von Inhalten derzeit in Bezug auf den Einsatz generativer KI haben. Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass die Vorschriften über Patentierbarkeit, Urheberrecht und geistiges Eigentum bei der Entwicklung von KI eingehalten werden. Urheber (von z. B. literarischen oder künstlerischen Werken) sollten weiterhin die Möglichkeit haben, die Erlaubnis zur Nutzung ihrer Werke zu erteilen oder zu verweigern, auch im Rahmen von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck.

3.1.7. Der EWSA fordert das Büro für Künstliche Intelligenz auf, den Interessenträgern Hilfestellung dabei zu bieten, andere internationale KI-Rahmen, wie etwa den der OECD ([3]), sowie die Vorschriften in Ländern wie z. B. China oder den USA zu verstehen sowie zu ermessen, wie diese sich zum KI-Gesetz der EU verhalten, einschließlich Fragen wie „offene“ versus „lizenzbasierte“ Modelle. Das Büro für Künstliche Intelligenz sollte auch mit anderen für den Zugang von Unternehmen zu Daten zuständigen Behörden der EU und der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um Daten insbesondere für KKMU leichter zugänglich zu machen. Der EWSA fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten ferner auf, einen Multi-Stakeholder-Ansatz für die Bemühungen zur Schaffung eines globalen KI-Governance-Mechanismus zu verfolgen, wie etwa die US-amerikanische Executive Order über KI ([4]) und die Maßnahmen der chinesischen Regierung zum Umgang mit KI mit allgemeinem Verwendungszweck ([5]). Dieser Ansatz könnte auch regelmäßige internationale und inklusive politische Dialoge über die KI-Governance umfassen, um eine Fragmentierung in verschiedene Regionen zu vermeiden.

([2]) Siehe dazu auch die schon verabschiedeten bzw. in Erarbeitung befindlichen Stellungnahmen des EWSA, die sich speziell mit dem Einsatz von KI am Arbeitsplatz sowie mit der Nutzung von KI zur Schaffung einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft befassen.
([3]) https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0449.
([4]) www.whitehouse.gov/briefing-room/presidential-actions/2023/10/30/executive-order-on-the-safe-secure-and-trustworthy-development-and-use-of-artificial-intelligence/.
([5]) Vorläufige Maßnahmen für den Umgang mit Diensten generativer künstlicher Intelligenz.

3.1.8. Der EWSA fordert die Europäische Kommission und die zuständigen nationalen Behörden auf, ausreichende Finanzmittel für die effiziente Umsetzung des KI-Gesetzes bereitzustellen und eng mit dem Büro für Künstliche Intelligenz zusammenzuarbeiten, damit es die genannten Ziele erreichen kann. Andernfalls wird das Büro für Künstliche Intelligenz nicht in der Lage sein, das qualifizierte Personal und die KI-Experten anzuwerben und zu halten, die für die Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich sind.

3.1.9. Die EU hat kürzlich die Datenverordnung verabschiedet, um den Datenaustausch und den Zugang zu Daten zu verbessern. Die Datenstrategie und die Verordnung über europäische Daten-Governance gehen in dieselbe Richtung. Diese Verordnungen müssen nun umgesetzt und in der Praxis angewandt werden. Ihre Auswirkungen müssen sorgfältig überwacht und bewertet werden, bevor weitere ordnungspolitische Versuche zur Stärkung des Zugangs zu Daten in Betracht gezogen werden.

3.1.10. Im KI-Gesetz sind Reallabore auf nationaler Ebene vorgesehen, die neuen Akteuren Raum für Experimente bieten. Nach Ansicht des EWSA müssen die diesbezüglichen Bemühungen sowie die Ziele der Reallabore gestrafft werden, und die Mitgliedstaaten und die Teilnehmer sollten die Ergebnisse unbedingt untereinander austauschen.

3.2. *Innovation und Investitionen*

3.2.1. Mit dem KI-Gesetz soll ein sicheres und zuverlässiges KI-Ökosystem gefördert werden. Da Nutzer und Verbraucher durch den Einsatz fortschrittlicherer und effizienterer Produkte und Dienstleistungen in Bereichen wie Gesundheit und nachhaltige Energie von KI-Innovationen profitieren können, darf die Umsetzung des KI-Gesetzes solche Innovationen nicht behindern.

3.2.2. Die Zukunft von KI mit allgemeinem Verwendungszweck in Europa hängt von der Rechenleistung, Chips, Cloud-Kapazitäten und Daten ab, die allesamt erhebliche Investitionen in Grundstücke, Energie sowie Datenzentren erfordern. Investitionen und andere diesbezügliche Anreize sollten vorrangig auf eine sichere Konnektivität und eine widerstandsfähige Backbone-Infrastruktur ausgerichtet sein, da beides von entscheidender Bedeutung für die Souveränität Europas im Digitalbereich ist. Der EWSA weist insbesondere darauf hin, dass IMEC, das weltweit führende unabhängige FuE-Zentrum für Nanoelektronik in Belgien, ein europäisches Exzellenzzentrum und Schlüsselelement in der KI-Wertschöpfungskette ist, das weiterentwickelt und nachgeahmt werden sollte.

3.2.2.1. Cloud-Hosting-Dienste verfügen über eine beispiellose Macht, Wettbewerber zu überwachen, zu identifizieren und einzuschränken. Aktuell bleibt kleineren europäischen Anbietern nichts anderes übrig, als auf der Basis von US-Modellen maßgeschneiderte bzw. bereichsspezifische Systeme zu entwickeln, die weniger Rechenleistung, Daten und Arbeit erfordern. Dadurch sind nachgelagerte Entwickler und Betreiber von vorgelagerten Anbietern größerer Modelle abhängig. Europäische Cloud-Diensteanbieter können Teil einer Lösung sein, die den Forderungen nach Wahrung der europäischen Werte und Sicherheitserfordernisse gerecht wird, und sollten gefördert werden, z. B. durch die Nutzung ihrer Dienste im Rahmen von EU-Projekten zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

3.2.3. Der Markt für KI-Chips, die in der Trainingsphase Modelle verwenden und Nutzeranfragen bearbeiten können, weist eine starke Konzentration auf und wird von einer sehr kleinen Zahl von Unternehmen, insbesondere taiwanesischen und US-amerikanischen, dominiert. Um in der EU vergleichbare Kapazitäten für die Chipherstellung aufzubauen, sind Investitionen in Höhe von schätzungsweise fünf bis sieben Billionen USD erforderlich. Die Bildung strategischer Partnerschaften mit mehreren zuverlässigen Partnern in diesem Bereich könnte eine praktikable und kostengünstigere Alternative sein.

3.2.4. Generative KI wird sich auf die Pharmaindustrie sowie die Bereiche, Fertigung, Medien, Automobil, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Medizin, Elektronik, Energie und Dienstleistungen auswirken, u. a. indem dort Kernprozesse um KI-Modelle erweitert werden. In den Bereichen Marketing, Design, Unternehmenskommunikation, Ausbildung und Software-Engineering wird KI in vielen Organisationen eine Erweiterung der Unterstützungsprozesse zur Folge haben.

3.3. *Förderung von Anwendungsfällen*

3.3.1. KI mit allgemeinem Verwendungszweck wird in erheblichem Maße zu KI-gestützter Automatisierung kognitiver, intelligenter Tätigkeiten führen. Unternehmen benötigen unabhängig von ihrer Größe technisches Fachwissen und Unterstützung bei der Anpassung an die neue KI-Umgebung, bei ihrer sinnvollen Einführung und bei der Einhaltung des einschlägigen und sich möglicherweise rasch verändernden Rechtsrahmens. Darüber hinaus müssen die möglichen Auswirkungen dieses Wandels auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitnehmer durch die Anpassung von Bildungsprogrammen und Lehrplänen, die Umschulung und Weiterqualifizierung von Arbeitskräften sowie die Unterstützung derjenigen angegangen werden, denen die Anpassung an diese Veränderungen schwerfällt.

3.3.2. Der EWSA ist überzeugt, dass mit generativen KI-Techniken in Zukunft systematisch neue Materialien, Arzneimittel und Dienstleistungen entwickelt werden. Generative KI kann die Kosten und den Zeitaufwand für die Entwicklung neuer Heilmittel verringern, und sie kann auf spezifische Ziele und Gegebenheiten zugeschnittene Konzepte entwerfen, wodurch der Designprozess beschleunigt wird. Europa kann diese Entwicklungen für sich nutzen, indem es eine Vorreiterrolle einnimmt. Die EU verfügt bereits über mehrere Hochleistungsrechenzentren. Der EWSA fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die bereitgestellten Kapazitäten ausreichen, um solche Projekte in Europa durchzuführen. Zudem müssen die Interessenträger für dieses Angebot und die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Industrie sensibilisiert werden.

3.3.3. Um den Zugang zu KI mit allgemeinem Verwendungszweck und den Einsatz dieser Technologie zu verbessern, muss diese erklärbar sein. So könnte Transparenz etwa dazu beitragen, die Automatisierung effizienter zu gestalten, die Entscheidungsfindung zu erleichtern, Fehler bei repetitiven Aufgaben zu verhindern und in Prozessen schneller zu finden sowie die Produktivität zu steigern. Die Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz durch bessere Verfahren sowie Lösungen, die virtuelle Tests, digitale Zwillinge und andere Optionen zur Verringerung des Materialverbrauchs ermöglichen, muss gegen die Auswirkungen von KI mit allgemeinem Verwendungszweck auf die Umwelt und den Energieverbrauch abgewogen werden.

3.3.4. Der EWSA ist sich der Bedenken bewusst, die die unterschiedlichen Ersteller von Inhalten derzeit in Bezug auf den Einsatz generativer KI-Technologien haben. Der EU-Urheberrechtsrahmen umfasst wichtige Vorschriften zum Schutz der Ersteller von Inhalten im Falle der Nutzung ihrer Werke durch KI-Entwickler. Durch die mit der Richtlinie (EU) 2019/790 ([6]) eingeführten Ausnahmen für die Text- und Datenauswertung wurde ein Rahmen für die Nutzung geschützter Inhalte für das Training von KI-Modellen geschaffen. So gilt die in Artikel 4 vorgesehene Ausnahme für die Text- und Datenauswertung nur unter der Bedingung, dass sich die Rechteinhaber nicht ausdrücklich ein ausschließliches Recht an den für diese Auswertung verwendeten Inhalten vorbehalten haben. Rechteinhaber können dieses Opt-out-Verfahren nutzen, um mit KI-Entwicklern kommerzielle Lizenzen für die Nutzung ihrer Inhalte auszuhandeln. Der EWSA fordert die Kommission und das künftige Büro für Künstliche Intelligenz auf, für die Einhaltung der Vorschriften durch alle Entwickler und Nutzer von auf KI mit allgemeinem Verwendungszweck basierenden Anwendungen zu sorgen.

3.4. *Wettbewerbsfähigkeit der EU im Bereich KI*

3.4.1. Der EWSA fordert die Kommission auf, den Wettbewerb im Bereich der KI zu fördern, indem sie für Kohärenz mit dem EU-Gesetz über digitale Märkte sorgt und es an die Struktur der KI-Wertschöpfungskette anpasst sowie einen auf die europäischen Werte als Leitprinzipien gestützten, förderlichen Rahmen für die Forschung, die Entwicklung und den Ausbau europäischer KI-Modelle schafft.

3.4.2. Zur Vermeidung einer Marktkonzentration, bei der große, oft nichteuropäische Unternehmen aus dem Digitalbereich dominieren, hält es der EWSA für wesentlich, die Instrumente der Wettbewerbspolitik (Bewertung eines möglichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens, Fusionskontrolle) einzusetzen, um kritische Verhaltensweisen und Situationen zu verhindern und zu ermitteln sowie Gegenmaßnahmen zu treffen. Für die Entwicklung von EU-Wertschöpfungsketten und Wertschöpfung im Bereich der KI bedarf es koordinierter europäischer und nationaler Investitionen in Innovationen.

3.4.3. Die Wettbewerbsbehörden in der EU müssen ihre Kapazitäten aufstocken und sicherstellen, dass sogenannte Hyperscaler ihre Stellung auf dem B2B- oder B2G-Markt nicht missbrauchen. Sie benötigen dringend qualifiziertes Personal, um die Durchsetzung der EU-Politik wie z. B. des Gesetzes über digitale Märkte zu kontrollieren. Vereinbarungen, wie sie im Bereich der Zusammenarbeit bei Halbleitern zwischen der EU und den USA geschlossen wurden, um Transparenz bei Subventionen zu gewährleisten und ein Frühwarnsystem für Störungen bzw. Unterbrechungen einzurichten, müssen umgesetzt und auf andere Interessenträger ausgeweitet werden.

3.4.4. Es muss dafür gesorgt werden, dass europäische Unternehmen und KKMU leichter Zugang zu den Ressourcen erhalten, die sie zur Entwicklung von KI-Modellen benötigen (wie z. B. Forschungseinrichtungen, Rechenkapazitäten, Daten und qualifizierte Arbeitskräfte), damit sie KI-Lösungen nicht nur nutzen, sondern auf der Basis ihres Bedarfs und ihrer Produkte auch selbst KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck entwickeln können. Es bedarf eines umfassenden Zugangs zu Hochleistungsrechenkapazitäten, da das Trainieren von Modellen die langfristige Verfügbarkeit von Rechenleistung erfordert.

3.4.5. Sobald europäische Lösungen entwickelt sind, sollte die EU diese über Formate wie die G7 und die G20 sowie andere internationale Foren und Normungsorganisationen fördern und verbreiten.

([6]) Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92).

3.4.6. Obwohl KI mit allgemeinem Verwendungszweck im KI-Gesetz detailliert geregelt wird, liegen kaum statistische Daten über den aktuellen Stand in Bezug auf diese Modelle in Europa, ihre Entwicklung und ihre Auswirkungen vor. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollte diese Frage in die IKT-Erhebung von Eurostat aufgenommen werden. Die erhobenen Daten wären für die vorgenannte laufende Bewertung des KI-Gesetzes überaus nützlich.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/114

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Zukunftsperspektiven und Risikomanagement im Bereich der neuen Technologien für öffentliche Dienste, Arbeitsorganisation und gerechtere und inklusivere Gesellschaften

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen der Europäischen Kommission)

(C/2025/114)

Berichterstatterin: **Giulia BARBUCCI**

Ko-Berichterstatter: **Giovanni MARCANTONIO**

Berater	Matteo ARIANO (für die Berichterstatterin) Ester DINI (für den Ko-Berichterstatter) Valeria RONZITTI (für die Gruppe I)
Befassung	Europäische Kommission, 11.12.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	3.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	190/2/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Begriff „öffentliche Dienste“ als solcher ist in den Verträgen nicht definiert. In Artikel 14 AEUV und in Protokoll (Nr. 26) AEUV ist hingegen von Diensten von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse die Sprache. In dieser Stellungnahme beziehen sich die Begriffe „öffentliche Dienste“ bzw. „öffentliche Dienstleistungen“ auf Aktivitäten oder Dienstleistungen, die von öffentlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten auf regionaler oder lokaler Ebene als von allgemeinem Interesse eingestuft werden und daher bestimmten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.

1.2. Die öffentlichen Dienste müssen den digitalen Wandel durchlaufen. Um die neuen Technologien bestmöglich zu nutzen, müssen deren Vor- und Nachteile berücksichtigt werden.

1.3. Digitalisierung und künstliche Intelligenz (KI) könnten das Erbringen öffentlicher Dienstleistungen in der gesamten Europäischen Union revolutionieren und bieten innovative Lösungen, um den Bedürfnissen der Menschen effizienter und schneller gerecht zu werden.

1.4. KI kann das Dienstleistungsangebot für die Nutzerinnen und Nutzer verbessern und diese Dienste insbesondere den schutzbedürftigsten Menschen in der Gesellschaft leichter zugänglich machen.

1.5. Die Automatisierung komplexer und repetitiver Prozesse könnte die Effizienz steigern und gleichzeitig die individuelle Arbeitsbelastung verringern. Beim Einsatz prädiktiver und generativer KI-Algorithmen ist jedoch Vorsicht geboten, beispielsweise um KI-Bias zu verhindern. Es gilt sicherzustellen, dass die verwendeten Systeme fair und transparent sind und die Rechte aller beteiligten Akteure schützen.

1.6. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) empfiehlt Transparenz bei den Entscheidungsprozessen in Bezug auf die Entwicklung von Algorithmen ([1]) sowie bei der Anwendung dieser Technologien, auch um den Grundsatz „human-in-command" (der Mensch behält die Kontrolle) zu gewährleisten. Auch wenn es wichtig ist, die Effizienz öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern, sollte bedacht werden, dass diese Dienstleistungen von Menschen erbracht werden, und zwar in deren eigenem Tempo, ihrer Zeit und entsprechend ihren Voraussetzungen.

1.7. Öffentliche Dienste müssen in Cybersicherheitsinstrumente investieren, die vorhanden sein müssen und gebraucht werden, um Angriffe und andere Datenkriminalität zu verhindern.

1.8. Öffentlich-rechtliche Dienstherren müssen ihre Beschäftigten über den Einsatz von KI-Monitoringsystemen aufklären, um die Transparenz der Verwaltungstätigkeiten sowohl intern als auch extern zu gewährleisten, insbesondere für diejenigen, die mit den neuen Systemen arbeiten. Informationen sind für die Schaffung von Vertrauen sowie für Schulungen von entscheidender Bedeutung. Der Einsatz von KI in öffentlichen Diensten sollte daher mit umfassenden Schulungs- und Weiterbildungsprogrammen einhergehen.

1.9. Der soziale Dialog und Kollektivverhandlungen spielen bei der Förderung des Einsatzes künstlicher Intelligenz eine entscheidende Rolle. Neue innovative Lösungen müssen durch regelmäßiges Monitoring und Unterstützung durch die Sozialpartner begleitet, gesteuert und vermittelt werden.

1.10. Um sicherzustellen, dass der digitale Wandel und die Einführung von KI bei öffentlichen Dienstleistungen inklusiv und nachhaltig sind, muss ein Dialog mit einschlägigen Interessenträgern der Zivilgesellschaft wie Verbraucherschutzorganisationen, Patienten- und Behindertenorganisationen und Akteuren, die sich für die Rechte von Minderheiten einsetzen, geführt werden.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Wir durchlaufen gerade einen komplexen gesellschaftlichen Wandel, der durch Ereignisse wie die jüngste weltweite Pandemie und zahlreiche Krisen befeuert wird. Insbesondere hat der digitale Wandel die Art, wie wir arbeiten und wie die Arbeit organisiert wird, verändert. KI findet immer weitere Verbreitung in der Gesellschaft, mit erheblichen Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft, Produktion und Arbeit. Das Ausmaß der stattfindenden Veränderungen verdeutlicht die mit KI verbundenen Chancen im Hinblick auf die Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialsysteme, gleichzeitig werden aber auch Zweifel und Bedenken in Bezug auf den Schutz der Grundrechte und der sozialen Rechte aufgeworfen.

2.2. Einige frühe Studien über den Einsatz von KI am Arbeitsplatz ([2]) zeigen, dass die KI anders als frühere technologische Veränderungen völlig neue Merkmale aufweist. KI-Systeme verfügen über ein hohes Maß an Autonomie und sind mit verschiedenen Graden der Autonomie ausgestattet. Während bestimmte generative KI-Tools potenziell ohne menschliches Eingreifen arbeiten können, kommen bei den meisten KI-Tools keine vollständig automatisierten Systeme zum Einsatz.

2.3. Zu den Motiven der Arbeitgeber für die Einführung von KI zählen in erster Linie Effizienz- und Produktivitätssteigerungen sowie Qualitätsverbesserungen bei den angebotenen Produkten und Dienstleistungen. KI kann auch den Beschäftigten zugutekommen, da KI die Organisation der Arbeitsabläufe verbessern, gefährliche und repetitive Tätigkeiten übernehmen und komplexere und interessantere Aufgaben schaffen kann. Auf diese Weise wird die Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt. Neben den Vorteilen wirft die Entwicklung von KI jedoch auch Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau und die Arbeitsbedingungen auf.

2.4. Die öffentlichen Dienste müssen wie die gesamte Arbeitswelt diese umwälzenden Veränderungen durchlaufen. Daher müssen sie diese neue Technologie bestmöglich nutzen und dabei deren Vor- und Nachteile berücksichtigen. KI wird bereits bei verschiedenen öffentlichen Dienstleistungen in der EU eingesetzt, was eine Bewertung ihrer Vor- und Nachteile möglich macht. Die Europäische Kommission hat vor kurzem selbst einen Rahmen für die derzeit in ihren Dienststellen verwendeten KI-Systeme sowie für diejenigen, die sich in der Entwicklungsphase befinden, aufgestellt, und es wurden Maßnahmen ergriffen, um einen rechtskonformen, sicheren und vertrauenswürdigen Einsatz von KI sicherzustellen. ([3]) Mit Blick auf öffentliche Dienstleistungen kann KI das Dienstleistungsangebot für Kunden verbessern und diese Dienste insbesondere für die schutzbedürftigsten Menschen in der Gesellschaft leichter zugänglich machen.

([1]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu „Künstliche Intelligenz: Antizipation ihrer Auswirkungen auf die Arbeit zur Gewährleistung eines gerechten Übergangs" (Initiativstellungnahme) (ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 1).

([2]) *OECD Employment Outlook 2023: Artificial Intelligence and the Labour Market*, Juli 2023.

([3]) Künstliche Intelligenz in der Europäischen Kommission (AI@EC). Eine strategische Zielvorstellung für die Förderung der Entwicklung und Verwendung rechtskonformer, sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz in der Europäischen Kommission (C(2024) 380 final).

2.5. Digitalisierung und KI könnten das Erbringen öffentlicher Dienstleistungen revolutionieren und bieten innovative Lösungen, um den Bedürfnissen der Menschen effizienter und schneller gerecht zu werden. Mit bestimmten Typen von KI, wie z. B. maschinellem Lernen, lassen sich große Datenmengen verarbeiten, wodurch mehr Fälle bearbeitet werden können und sich folglich die Wartezeiten für Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger verkürzen. Tätigkeiten, für die kein persönlicher Kontakt erforderlich ist, können in Telearbeit ausgeführt werden. So können Beschäftigte im öffentlichen Dienst ihre Arbeit selbst organisieren und sich dabei auch an ihren persönlichen Bedürfnissen orientieren.

2.6. In diesem Zusammenhang bietet die kürzlich angenommene Verordnung über künstliche Intelligenz erstmals eine gemeinsame Rechtsgrundlage für die EU-Länder und gibt die Richtung für eine sozial nachhaltige Einführung von KI vor, ohne dass gegen Grundrechte verstoßen wird. Mit den Vorschriften werden die Bedingungen und Grenzen für die Nutzung künstlicher Intelligenz auf der Grundlage von Risikoniveaus festgelegt und es wird bekräftigt, dass bei der Nutzung der KI der Mensch im Mittelpunkt steht. Es gilt, hier weiter anzusetzen und die digitale Souveränität Europas zu fördern, da technologische Autonomie dazu beitragen kann, die Einhaltung europäischer Standards wie Datenschutz, Inklusion und Achtung der Rechte sicherzustellen.

2.7. In dieser Sondierungsstellungnahme des EWSA auf Ersuchen der Europäischen Kommission sollen die Auswirkungen der Digitalisierung und die Einführung künstlicher Intelligenz bei öffentlichen Dienstleistungen beleuchtet werden. In Ermangelung einer Definition öffentlicher Dienste in den Verträgen werden unter „öffentlichen Diensten“ bzw. „öffentlichen Dienstleistungen“ in dieser Stellungnahme ausschließlich die von öffentlichen Einrichtungen erbrachten Dienste verstanden. Es wird bewertet, wie KI und Digitalisierung als Instrument zur Verbesserung der Effizienz öffentlicher Dienstleistungen und der Organisation der Arbeit im öffentlichen Dienst eingesetzt werden können. Zu diesem Zweck wird untersucht, wie KI und der Einsatz neuer Technologien die Beziehung zwischen Nutzern und öffentlichen Diensten verändern könnten, wobei mögliche Änderungen berücksichtigt werden, die sich auf die Beschäftigten im öffentlichen Dienst auswirken könnten. Schließlich wird in dieser Stellungnahme auch untersucht, wie KI zu einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft beitragen kann.

3. **Die Auswirkungen von KI auf öffentliche Dienstleistungen**

3.1. Die Anwendung von KI bei öffentlichen Dienstleistungen verdient besondere Aufmerksamkeit, insbesondere im Hinblick auf Aspekte, die den Schutz der Bürgerrechte und die Verwaltung öffentlicher Güter und Dienstleistungen betreffen, auf die in dieser Stellungnahme eingegangen wird. Entsprechend müssen die Bedingungen, unter denen KI eingeführt und eingesetzt wird, besonders berücksichtigt werden, um ihre Entsprechung mit Auftrag, Art und Zielen öffentlicher Maßnahmen sicherzustellen. Beim Übergang zu einer digitalen Welt z. B. dürfen Normen nicht umgangen werden.

3.2. Die große Vielfalt der Tätigkeitsbereiche spiegelt ein breites Spektrum von „öffentlichen Aufgaben“ wider, die Entscheidungsprozesse, die Zuweisung von Ressourcen, die Festlegung von Maßnahmen, die tatsächliche Erbringung von Dienstleistungen und die Arbeitsorganisation betreffen. Deshalb sollten bei der Prüfung der Auswirkungen des Einsatzes von KI stets der Tätigkeitsbereich und die Art der Aufgabe berücksichtigt werden. So sollte beispielsweise die komplexe Struktur vom Staat erbrachter öffentlicher Dienstleistungen berücksichtigt werden. Dabei kann es sich um rein administrative Tätigkeiten staatlicher Behörden und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften handeln, aber auch um die öffentliche Bildung, die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, Verteidigung, Sozialversicherung, Justiz und Steuererhebung.

3.3. Ferner sollte auch die Tatsache berücksichtigt werden, dass öffentliche Dienste nationalen Gesetzen unterliegen, in denen Ziele, Arbeitsweisen und Verhaltensregeln festgelegt sind, die sich nicht nur von Land zu Land, sondern bisweilen auch innerhalb eines Landes unterscheiden. Dies macht es umso schwieriger, auf europäischer Ebene Indikatoren zu ermitteln, die auf jeden Kontext und jede Region angewandt werden können. Eine koordinierte Governance in KI-Fragen gestaltet sich deshalb besonders schwierig.

3.4. Die Automatisierung komplexer und repetitiver Prozesse könnte die Effizienz steigern und gleichzeitig die individuelle Arbeitsbelastung verringern. Beim Einsatz prädiktiver und generativer KI-Algorithmen ist jedoch Vorsicht geboten, beispielsweise um durch unabhängige Bias-Prüfungen KI-Bias zu verhindern. Es gilt sicherzustellen, dass die verwendeten Systeme fair und transparent sind und die Rechte aller beteiligten Akteure schützen. Die Gemeinsame Forschungsstelle hat hervorgehoben ([4]), dass KI öffentlichen Dienstleistungen in hohem Maße zugutekommen kann, weil durch den Einsatz von KI Entscheidungsprozesse, die Ergebnisse politischer Maßnahmen, die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und die Kommunikation zwischen Nutzern und Behörden verbessert und das interne Management optimiert werden. Auf lokaler Ebene beispielsweise nimmt der Einsatz von KI in intelligenten Städten aufgrund der enormen Datenmengen zu, die von Sensoren, dem Internet der Dinge (IoT), Bürgern usw. erzeugt werden. Viele Städte schaffen eigene KI-gestützte lokale digitale Zwillinge, um die Ziele des Grünen Deals zu unterstützen, und fokussieren sich dabei auf einen Bereich (z. B. das LEAD-Projekt zur Stadtlogistik).

([4]) AI Watch: Road to the adoption of artificial intelligence by the public sector, Gemeinsame Forschungsstelle, 2022.

3.5. Der EWSA hatte sich bereits vor der Annahme der Verordnung über künstliche Intelligenz für Transparenz in Entscheidungsprozessen bei der Entwicklung von Algorithmen ausgesprochen. Um die Einhaltung des Grundsatzes „human-in-command" zu gewährleisten, sollte in den künftigen Ethikleitlinien für KI, die von der Kommission ausgearbeitet werden sollen, die Interaktion Arbeitnehmer-intelligente Maschine abgesteckt werden und es sollten Grundsätze für die Beteiligung, die Zuständigkeiten und die Aneignung der Produktionsverfahren festgelegt werden. Auch wenn es wichtig ist, die Effizienz öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern, sollte bedacht werden, dass diese Dienstleistungen von Menschen erbracht werden, und zwar in deren eigenem Tempo, ihrer Zeit und entsprechend ihren Voraussetzungen.

4. **Rechenschaftspflicht und (Cyber-)Sicherheit bei öffentlichen Dienstleistungen**

4.1. Der Einsatz unterschiedlicher Typen von KI bei öffentlichen Dienstleistungen ist mit Herausforderungen verbunden, die angegangen werden müssen. Der Übergang erfordert umfangreiche organisatorische Maßnahmen vonseiten des öffentlichen Sektors, der angesichts der enormen Datenmengen, des Schulungsbedarfs der Mitarbeiter und der Tatsache, dass die betreffenden IT-Systeme teilweise noch nicht vollständig modernisiert worden sind, bisweilen überfordert ist. Bei der Einführung von KI müssen die Umweltauswirkungen solcher Technologien berücksichtigt werden, da Systeme des maschinellen Lernens einerseits mehr Energie verbrauchen, mittels KI andererseits aber auch Lösungen für ökologische Herausforderungen gefunden werden können. ([5])

4.2. Bei der Einführung von KI müssen öffentliche Dienste sicherstellen, dass Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Arbeitnehmer und andere betroffene Interessenträger angemessen informiert werden. Gleichzeitig müssen die Zuständigkeiten und die Rechenschaftspflicht unbedingt geklärt werden. Es gilt festzulegen, wer für die Verwaltung des Verwaltungsprozesses unter Verwendung von KI-Lösungen zuständig ist. Außerdem muss sichergestellt werden, dass ein möglicher Bias bei den ausgewählten Lösungen besonders berücksichtigt wird. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Bürgerinnen und Bürger, Nutzer und Begünstigte öffentlicher Dienste aufgrund des Einsatzes von KI bei Fragen oder bei Meldung von falschen, durch Algorithmen generierten Optionen keinen menschlichen Ansprechpartner mehr haben.

4.3. Vor diesem Hintergrund werden strategische Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor gebraucht, mit denen digitale Instrumente für eine effizientere Erbringung öffentlicher Dienste geschaffen werden. Die Rechenschaftspflicht sollte jedoch bei den öffentlichen Diensten liegen, die auch die Steuerung und die Kontrolle über den Prozess behalten sollten, ihre eigenen Anforderungen und die von ihnen angestrebten Ziele äußern und für die Erbringung dieser Dienstleistungen eventuell auf kompetente private Einrichtungen zurückgreifen können sollten. Bereits in der Phase der Gestaltung von Algorithmen sollten spezielle Verfahren (bzw. Kriterien) festgelegt werden, um sicherzustellen, dass öffentliche Dienstleistungen gerecht sind und die Rechte der Bürger geschützt werden. Falsche, diskriminierende oder fehlerhafte Ergebnisse müssen verhindert werden. Dies sollte auch für die Verwendung der Daten gelten, mit denen die Algorithmen trainiert oder gefüttert werden. Ebenso muss mit entsprechenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die für das Trainieren dieser Algorithmen genutzten Daten alle betroffenen Bereiche gerecht abdecken und ethischen Aspekten Rechnung getragen wurde. Die oben erwähnte Transparenz der Entscheidungsprozesse zur Erstellung von Algorithmen gewinnt daher zunehmend an Bedeutung, insbesondere wenn dies den Zugang zu sozialen Rechten und Rechten im Gesundheitsbereich beeinträchtigen könnte.

4.4. Die enorme Menge an Daten, die von öffentlichen Diensten verwaltet werden, könnte auch übermäßig vertrauliche Informationen (z. B. Gesundheits- und Rechtsdaten oder Daten zu sozialen Rechten) beinhalten. Angesichts der besonderen Art der verarbeiteten Informationen und Daten muss die Einführung von KI mit einem höheren Sicherheitsniveau bei der Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der Daten einhergehen. Öffentliche Dienste müssen in Cybersicherheitsinstrumente investieren, die vorhanden sein müssen und gebraucht werden, um Angriffe und andere Datenkriminalität zu verhindern. Dazu gehören die Überwachung verdächtiger Aktivitäten und Zugangspunkte, die Ermittlung potenzieller Datenschwachstellen und verschärfte Beschränkungen beim Zugang zu sensiblen Daten, eine größere Genauigkeit von Angriffserkennungssystemen, die Ermittlung von Systemschwachstellen und die regelmäßige Aktualisierung der Sicherheitssysteme. Die Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet den Schutz personenbezogener Daten und muss während der gesamten Entwicklung umfassend angewandt und berücksichtigt werden.

5. **KI in der Welt der öffentlichen Dienste**

5.1. Angesichts der Auswirkungen von KI auf die Arbeitsabläufe müssen die öffentlichen Dienste die erforderlichen Schritte unternehmen, um eine möglichst reibungslose Einführung zu gewährleisten.

([5]) So beträgt beispielsweise der CO_2-Fußabdruck für das Trainieren eines großen Sprachmodells etwa 300 000 kg Kohlendioxid. Das entspricht etwa 125 Hin- und Rückflügen zwischen New York und Peking. (Payal Dhar, Nature Machine Intelligence, *The carbon impact of artificial intelligence,* 2020).

5.2. In erster Linie müssen der Einführung von KI bei öffentlichen Dienstleistungen Beratungen mit sowohl den öffentlichen Einrichtungen, die die Dienstleistungen erbringen, als auch mit den Gewerkschaften, die die Beschäftigten in diesen öffentlichen Einrichtungen vertreten, vorausgehen. Da es häufig Frauen sind, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, und Migrantinnen häufiger sehr gering qualifizierte Tätigkeiten ausüben, sollte versucht werden, auch für eine Vertretung dieser Arbeitnehmerinnen zu sorgen. Gemeinsam können öffentliche Einrichtungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie Gewerkschaften eventuelle Probleme im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Organisationsmodell ermitteln und ihre Verbesserungsvorschläge und Ideen zum Schutz der Arbeitnehmer vorbringen. Ohnehin sollte die Einführung von KI bei öffentlichen Dienstleistungen gemäß den nationalen Vorschriften in den Bereichen Unterrichtung und Anhörung erfolgen.

5.3. Die Einführung und Entwicklung von KI beruht auf der Einbeziehung der Arbeitnehmer nach dem oben genannten menschenzentrierten Ansatz. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, für jede digitale Innovationen Fachkräfte einzustellen und sie auch in Bezug auf deren potenzielle Auswirkungen auf die Grundrechte zu schulen, insbesondere mit Blick auf die KI. In Bezug auf die Einstellung von Fachkräften gilt es zu bedenken, dass der öffentliche Dienst in einigen Mitgliedstaaten schon jetzt personell unterbesetzt ist, was ein großes Hindernis für die Einführung digitaler Dienste und die Erbringung von Dienstleistungen sein könnte. Die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst sollte daher entsprechend aufgestockt werden, wenn ihre Zahl nicht ausreicht, um die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen Stellen explizit für Fachkräfte vorgesehen werden, die diesen schwierigen Prozess steuern können (z. B. IT-Experten oder Ingenieure). In Bezug auf die Qualifikation ist zu bedenken, dass es nicht reicht, einfach Mitarbeiter einzustellen. Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst müssen auch entsprechend geschult werden, damit sie mit den neuen Plattformen und den neuen Arbeitsmethoden umgehen können.

5.4. Neben den Schulungsmaßnahmen ist auch eine angemessene Unterrichtung der Beschäftigten sicherzustellen. Öffentlich-rechtliche Dienstherren müssen ihre Beschäftigten über den Einsatz von KI-Monitoringsystemen aufklären, um die Transparenz der Verwaltungstätigkeiten sowohl intern als auch extern zu gewährleisten, insbesondere für diejenigen, die mit den neuen Systemen arbeiten.

5.5. Die Nutzung von KI könnte negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Beschäftigten haben ([6]). So kann beispielsweise die Arbeit im Homeoffice aufgrund der geringeren persönlichen Kontakte mit Kolleginnen und Kollegen die Isolation verstärken. Weitere wichtige Faktoren sind steigende psychosoziale Risiken aufgrund der Arbeitsbelastung sowie die von Maschinen vorgegebenen Arbeitszeiten. Die Beschäftigten werden mehr Stunden digital verfügbar sein müssen, und die Grenzen zwischen Privat- und Berufsleben werden verschwimmen, da die Beschäftigten ihre Effizienz unter Beweis stellen müssen ([7]). Darüber hinaus birgt die Tatsache, dass eine Maschine und nicht ein anderer Mensch die Anweisungen erteilt, die Gefahr der Entfremdung. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, wenn die Kommission prüft, wie die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2022 ([8]) umgesetzt werden kann, in der eine Richtlinie über psychosoziale Risiken gefordert wird. Der EWSA ist bereit, zu diesem Thema eine Stellungnahme abzugeben. Auf nationaler Ebene sind zudem Schulungsmaßnahmen für Akteure des Sektors, u. a. Arbeitsaufsichtsbeamte, wichtig, damit sie dieses Risiko überwachen und die betroffenen Beschäftigten schützen können.

6. **Sicherstellung von Rechten und sozialer Inklusion und Förderung der demokratischen Teilhabe**

6.1. Das Gesetz über künstliche Intelligenz ist der beste Beweis dafür, dass beim Einsatz von KI und der Digitalisierung ein europäischer Weg möglich ist, der Ausgewogenheit zwischen technologischer Entwicklung und Bürgerrechten herstellt.

6.2. Bei der Anwendung von KI-Lösungen müssen die Nutzerrechte in vollem Umfang berücksichtigt werden, da die Nutzer die Empfänger der Dienstleistungen sind. Es besteht die Gefahr, dass KI-Lösungen im Wettlauf um Effizienz zu allgemein gehalten und für die allgemeine Bevölkerung entwickelt werden und die spezifischen Merkmale bestimmter Nutzergruppen oder Einzelpersonen außer Acht lassen. Daher sollte der Dialog mit den einschlägigen Akteuren der Zivilgesellschaft gefördert werden, etwa mit Verbraucher- und Patientenrechtsorganisationen sowie Organisationen, die die Rechte von Frauen, Menschen mit Behinderungen, rassifizierten Menschen, LGBTQI+-Personen und anderen Minderheiten vertreten. Da öffentliche Dienstleistungen zu einem sehr großen Teil von Frauen erbracht werden und neben geschlechtsspezifischer Ungleichheit auch geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Gesundheit bestehen, ist es wichtig, eine Geschlechterperspektive mit einem intersektionalen Ansatz hinsichtlich anderer spezifischer Merkmale einzubeziehen. Dadurch werden inklusive und nachhaltige Systeme sichergestellt, die auf die jeweiligen Probleme bzw. Bedürfnisse zugeschnitten sind, denn die Risiken und Chancen können je nach Gruppe unterschiedlich gelagert sein. Inklusion kann beispielsweise durch einen besseren Zugang zu Informationen, auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zugeschnittene Dienste, Schulung und Unterstützung für marginalisierte Gruppen beim Zugang zu KI-gestützten Diensten und deren Nutzung erreicht werden.

([6]) Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA), Kurzbericht *Impact of artificial intelligence on occupational safety and health*, 2021.

([7]) Social Europe, *Stress at work: countering Europe's new pandemic*, 2023.

([8]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2022 zu einem neuen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Zeit nach 2020 (einschließlich eines besseren Schutzes von Arbeitnehmern vor einer Gefährdung durch schädliche Stoffe, Stress bei der Arbeit und repetitive Bewegungen).

6.3. Unter diesem Gesichtspunkt muss die Entwicklung von KI ausschließlich auf den Menschen ausgerichtet sein ([9]) und es muss berücksichtigt werden, dass es Bevölkerungsgruppen geben kann, die von diesen Vorteilen möglicherweise nicht profitieren können. Beispielsweise könnten Sprachassistenten für Textpassagen auf den Websites öffentlicher Dienste eingesetzt werden ([10]), was nicht nur die Nutzung für bestehende öffentliche Nutzer vereinfacht, sondern auch den Zugang für Bürgerinnen und Bürger erleichtert, die mit den Diensteanbietern andernfalls nicht interagieren könnten, z. B. Menschen mit einer Sehbehinderung oder ältere Menschen mit geringer digitaler Kompetenz. Das Risiko der sozialen Ausgrenzung sollte verringert werden, indem Möglichkeiten geschaffen werden, über die öffentliche Dienstleistungen auch über nicht digitale Systeme zugänglich sind. Ein rein computergestütztes System für öffentliche Dienstleistungen darf nicht in Betracht gezogen werden. Der Einsatz von Tools wie Chatbots kann daher in die Liste der Optionen aufgenommen werden, die die Menschen für die Kommunikation mit öffentlichen Diensten nutzen können, sie dürfen aber nicht die einzig verfügbare Option sein. Es sollten stets auch andere Alternativen zur Verfügung stehen, wie z. B. Telefonate, Videoanrufe oder persönliche Termine. Insbesondere muss daher der Frage nachgegangen werden, wie sich mithilfe von Technologien mehr Inklusion in der Gesellschaft erreichen lässt.

7. **Der soziale Dialog im Rahmen des Wandels**

7.1. Um ein sicheres KI-System zu fördern, das Grundrechte wie Privatsphäre und Fairness, Transparenz und verständliche Verfahren achtet, muss bei der Einführung von KI-Systemen ein Klima des Vertrauens geschaffen werden.

7.2. Der soziale Dialog und Kollektivverhandlungen spielen bei der Förderung des Einsatzes künstlicher Intelligenz eine entscheidende Rolle. Neue innovative Lösungen müssen durch regelmäßiges Monitoring und Unterstützung durch die Sozialpartner begleitet, gesteuert und vermittelt werden. Die Sozialpartner können zu einer besseren, transparenten und rechtebasierten Nutzung von KI beitragen. Dazu sollten sie flexibel und pragmatisch vorgehen und auf Fairness und Transparenz achten.

7.3. Auch der soziale Dialog kann eine Schlüsselrolle spielen, u. a. hinsichtlich der Arbeitsorganisation. In diesem Zusammenhang könnten Arbeitsformen, die sich während der Pandemie fest etabliert haben (z. B. Telearbeit), einen positiven Beitrag leisten und wären mit einer effizienteren Erbringung öffentlicher Dienstleistungen vereinbar. In diesem Zusammenhang sind die am 22. Juni 2020 von EGB, BusinessEurope, SMEunited und CEEP geschlossene Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner über die Digitalisierung ([11]) und die am 6. Oktober 2022 zwischen TUNED und EUPAE geschlossene europäische Branchenvereinbarung über die Digitalisierung von Zentral- und Bundesregierungen ([12]) zu nennen.

8. **Förderung digitaler Kompetenzen für alle**

8.1. Die Verbesserung der digitalen Kompetenzen der Bürger und Beschäftigten ist für die erfolgreiche Bewältigung dieses Wandels für die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Daher müssen die Bürgerinnen und Bürger und alle Teile der Zivilgesellschaft für die Chancen und Risiken von KI sensibilisiert werden. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass sie über berufliche Aus- und Weiterbildung geübter werden in der Nutzung der über KI-Systeme erbrachten Dienstleistungen.

8.2. Im Zuge der Einführung von KI ändert sich auch der Kompetenzbedarf in Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen. Einerseits wird KI bestimmte Fähigkeiten übernehmen, z. B. repetitivere Tätigkeiten, die automatisiert werden können. Aber auch bei kognitiven Fähigkeiten wie Analyse, Planung und Beratung wird KI zum Einsatz kommen (und diese teilweise sogar ersetzen). Andererseits werden Kompetenzen, die für die Entwicklung und Pflege der Systeme der künstlichen Intelligenz erforderlich sind, sowie die Kompetenzen, die für die Implementierung, Nutzung und Interaktion mit KI-Anwendungen erforderlich sind, an Bedeutung gewinnen.

8.3. Der Einsatz von KI in öffentlichen Diensten sollte daher mit umfassenden Schulungs- und Weiterbildungsprogrammen einhergehen. Dies sollte sowohl für die bereits bestehenden Tätigkeitsbeschreibungen im öffentlichen Dienst gelten, bei denen Kompetenzen verbessert und neu definiert werden müssen, um den neuen organisatorischen Bedürfnissen gerecht zu werden, als auch für die Einstellung neuer Mitarbeiter, die die für einen leichteren Übergang erforderlichen innovativen Kompetenzen mitbringen.

([9]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Schaffung von Vertrauen in eine auf den Menschen ausgerichtete künstliche Intelligenz(COM(2019) 168 final) (ABl. C 47 vom 11.2.2020, S. 64).

([10]) João Carlos Gonçalves dos Reis, Paula Espírito Santo, Nuno Melão, Konferenzbeitrag für die 14. Iberischen Konferenz zu Informationssystemen und Technologien, *Impacts of Artificial Intelligence on Public Administration: A Systematic Literature Review*, 2019.

([11]) Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner über die Digitalisierung, 2020.

([12]) Europäische Branchenvereinbarung über die Digitalisierung von Zentral- und Bundesregierungen, 2022.

8.4. Für diese Entwicklung sind erheblich finanzielle Ressourcen erforderlich, um alle öffentlichen Dienstleistungen der EU-Mitgliedstaaten zu digitalisieren. Das Programm „NextGenerationEU“ eignet sich hervorragend für die Modernisierung aller öffentlichen Dienste. Deshalb muss die digitale Revolution mit Hilfe aller verfügbaren Ressourcen verwirklicht werden.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

C/2025/115

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Niemanden zurücklassen – Verpflichtung der EU zur Bekämpfung seltener Krankheiten

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des ungarischen Ratsvorsitzes)

(C/2025/115)

Berichterstatterin: **Ágnes CSER**

Befassung durch den ungarischen Ratsvorsitz	Schreiben vom 14.3.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	3.10.2024
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	80/1/3
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	183/6/36

1. Empfehlungen

1.1. Der EWSA begrüßt das Ersuchen des ungarischen Ratsvorsitzes auf Erarbeitung einer Sondierungsstellungnahme „Niemanden zurücklassen – Verpflichtung der EU zur Bekämpfung seltener Krankheiten“ und fordert die Kommission zu folgenden Maßnahmen auf:

— Vorlage einer Mitteilung zu einem umfassenden EU-Aktionsplan für seltene Krankheiten mit bis zum Jahr 2030 erreichbaren SMART-Zielen, damit Patienten mit seltenen Krankheiten innerhalb eines Jahres eine Diagnose erhalten; Einführung eines wirksamen horizontalen Koordinierungsmodells für die mit seltenen Krankheiten und der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung befassten Kommissionsstellen;

— Einsetzung einer Lenkungsgruppe für den Europäischen Aktionsplan für seltene Krankheiten, die sich aus Fachleuten aus den Mitgliedstaaten sowie Mitgliedern von EURORDIS und des EWSA zusammensetzt, zur Gewährleistung der horizontalen Koordinierung und Kooperation sowie der Begleitung und Überwachung des Aktionsplans;

— Förderung von Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten über den Inhalt, die Aktualisierung, Anwendung und Überwachung der nationalen Pläne für seltene Krankheiten;

— Gewährleistung der Finanzierung und Machbarkeit, Planung von EU4Health-Programme, Horizont Europa und sonstiger Finanzierungsprogramme sowie Zuweisung erheblicher Haushaltsmittel für die Gesundheitsversorgung im mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2035.

1.2. Der EWSA begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 29. Juni 2024 ([1]) und die darin enthaltene Forderung an die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Arbeit zu seltenen Krankheiten im Rahmen der Initiative „Healthier Together“, auch durch Veröffentlichung einer Mitteilung, fortzuführen und auszubauen.

([1]) https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11597-2024-INIT/de/pdf.

1.3. Der EWSA schlägt vor, Patienten mit seltenen Krankheiten als benachteiligte Gruppe anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass sie angemessene Leistungen und Unterstützungen in Anspruch nehmen können.

1.4. Der EWSA schlägt vor, im EU-Aktionsplan für seltene Krankheiten nicht nur gemeinsame, messbare Zielsetzungen zu verankern, die zur Festlegung und Umsetzung nationaler Pläne und Strategien für seltene Krankheiten beitragen, den Mitgliedstaaten entsprechende Anstöße geben und die Zusammenarbeit auf EU-Ebene weiter vorantreiben, sondern auch gezielte Anreizmechanismen zur Förderung von Forschung und Innovation, insbesondere in den Bereichen fortschrittliche Diagnostik, Präzisionsmedizin und Gentherapie, darin aufzunehmen. Diese Bemühungen sollten durch Partnerschaften zwischen akademischen Einrichtungen, Gesundheitsdienstleistern und der Industrie unterstützt werden, um sicherzustellen, dass Forschungsergebnisse rasch in die klinische Praxis umgesetzt und so die Lebensqualität der von seltenen Krankheiten betroffenen Menschen und die Behandlungsmöglichkeiten für sie verbessert werden. Der EWSA schlägt die Einrichtung eines europäischen Innovationszentrums für seltene Krankheiten vor, um bewährte Verfahren auszutauschen und öffentlich-private Partnerschaften zu fördern und dadurch die Entwicklung neuer Behandlungen und Diagnostiken zu beschleunigen. Der EU-Aktionsplan sollte konkrete Maßnahmen enthalten, mit denen nationale, regionale und lokale Gesundheitsbehörden und Organisationen der Zivilgesellschaft (auch Patientenorganisationen) bei ihren Bemühungen unterstützt werden, Patienten den Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen Versorgungsangeboten im Rahmen des Programms für seltene Krankheiten zu garantieren.

1.5. Der EWSA ist besorgt über den dramatischen Mangel an Beschäftigten im Gesundheitswesen, auch an mit der Erfassung von Menschen mit seltenen Krankheiten befassten Fachkräften in der EU. Da die Versorgung der Patienten unter dem in vielen Ländern herrschenden unverhältnismäßigen, außergewöhnlichen Personaldruck leidet, sind in diesem Bereich weitere Untersuchungen und Diskussionen nötig.

1.6. Der EWSA empfiehlt zur besseren Erkennung seltener Krankheiten gesonderte Aus- und Weiterbildungsangebote nicht nur für Angehörige der Gesundheitsberufe, sondern auch für Sozialarbeiter und andere Beschäftigte des Sozialwesens, damit sie bei der Versorgung der Patienten helfen sowie Patienten im Alltag und in Bezug auf ihre psychosozialen Bedürfnisse unterstützen können. Im Interesse der Prävention und Erkennung dieser Krankheiten ist es wichtig, auch an Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigte Lehrer und Erzieher entsprechend zu schulen.

1.7. Der EWSA empfiehlt, in dem Aktionsplan zur Verbesserung des Zugangs zu Diagnostik und Versorgungsangeboten Leitlinien und Mittel für EU4Health und für das Forschungsprogramm vorzusehen.

1.8. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Kommission eine Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten einrichten sollte, der auch Vertreter der Zivilgesellschaft und des EWSA, insbesondere Vertreter von Patientenorganisationen, Gesundheitsdienstleistern und Krankenkassen sowie Wirtschaftsvertreter (z. B. aus dem Bereich Arzneimittel oder Medizinprodukte) angehören.

1.9. Der EWSA empfiehlt, dass den Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Aktionsplans zusammen mit der EU-Plattform für das Thema Behinderungen und der Kommission Orientierungshilfen dafür an die Hand gegeben werden, dass alle Menschen mit seltenen Krankheiten oder Behinderungen angemessene Unterstützung erhalten und gleichberechtigt am Alltag teilnehmen können.

2. **Hintergrund und allgemeine Bemerkungen**

2.1. In Europa gilt eine Krankheit als selten, wenn sie weniger als fünf von 10 000 Menschen und als sehr selten, wenn sie eine Person von 50 000 Menschen betrifft. Oftmals handelt es sich dabei um lebensbedrohliche bzw. chronisch-degenerative, äußerst komplexe Krankheiten. Sie gehen zumeist mit einer Form von Behinderung einher und die Lebensqualität der Patienten wird häufig durch die Verringerung bzw. den Verlust ihrer Selbstständigkeit beeinträchtigt. Das Leben der jeweiligen Familie verändert sich durch die körperlich und geistig anstrengende Langzeitpflege und -betreuung grundlegend. Die psychische Belastung betrifft sowohl den Patienten als auch seine Familie. 50 bis 75 % der Fälle betreffen Kinder. Es wurden 7 000 bis 8 000 Arten seltener Krankheiten ermittelt, 80 % sind genetischen Ursprungs und 70 % treten bereits in der Kindheit auf. 95 % bleiben unbehandelt und die Diagnose erfolgt erst nach vier bis sechs Jahren.

2.2. Durch seltene Krankheiten werden die Gesundheitsversorgung, die Gesundheitssysteme und die Gesellschaft erheblich belastet. Die Maßnahmen und Initiativen wurden separat entwickelt. Folglich fehlt ein integriertes Bewertungssystem (Indikatoren, Normen, Überwachung usw.).

3. **Der EWSA setzt sich für Patienten mit seltenen Krankheiten ein**

3.1. In der EWSA-Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für eine europäische Maßnahme im Bereich seltener Krankheiten“ (2009) ([2]) und in der EWSA-Stellungnahme „Starke europäische Solidarität für Patienten mit seltenen Krankheiten“ (2022) ([3]) werden die EU-Institutionen auf ihre Verantwortung für die Bedürfnisse von Patienten mit seltenen Krankheiten hingewiesen.

3.2. Im Jahr 2022 hat der Rat unter tschechischem EU-Vorsitz die Erarbeitung eines Europäischen Aktionsplans für seltene Krankheiten gefordert.

3.2.1. Dieser Aktionsplan sollte gemeinsame und messbare Ziele umfassen, die unmittelbar auf die Bedarfslücken ausgerichtet sind und durch folgende Maßnahmen in allen Ländern Chancengleichheit gewährleisten:

— Verbesserung der Gesundheitsergebnisse (kürzere Diagnosezeit),

— Abbau der Ungleichheiten,

— Innovationsförderung.

3.2.2. Durch Frühdiagnosen (Kontrolluntersuchungen vor der Empfängnis und Screening von Neugeborenen) ist es möglich, die Mortalität und Morbidität im Zusammenhang mit seltenen Krankheiten erheblich zu verringern und die Lebensqualität durch einen schnelleren Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verbessern.

4. **Empfehlungen der EWSA-Konferenz 2023 in Bilbao**

4.1. Auf einer gemeinsam mit dem spanischen EU-Ratsvorsitz veranstalteten Konferenz hat der EWSA die seit 2004 von den NGO, Patientenorganisationen, Ärzten, Forschern, Verantwortlichen im Gesundheitswesen und politischen Entscheidungsträgern, dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat erzielten Fortschritte im Bereich seltener Krankheiten sowie die strategischen Herausforderungen der EU beleuchtet.

4.2. Der Europäische Aktionsplan für seltene Krankheiten sollte einen zeitnahen Zugang zu Diagnose sowie eine umfassende und lebenslange Versorgung unabhängig vom Wohnort des Patienten in der EU gewährleisten. Dabei geht es vor allem um

— die Stärkung und Integration der 2017 eingerichteten 24 Europäischen Referenznetzwerke (ERN) und der nationalen Netzwerke spezialisierter Dienstleister,

— die Integration der Gesundheits- und Sozialfürsorge für Patienten mit seltenen Krankheiten und die Anerkennung ihrer Behinderung, damit sie eine angemessene Unterstützung für ein selbstständiges Leben erhalten können,

— die durch die Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten (EHDS) in Bezug auf Forschungsprioritäten und -ressourcen gebotenen Möglichkeiten,

— die Erschwinglichkeit der Behandlungen und die Entwicklung neuer Therapien.

4.2.1. Die Kommission muss 2024 den Aktionsplan für seltene Krankheiten auf den Weg bringen, um die Umsetzung der nationalen Pläne und die Datenerhebung zu beschleunigen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Agenturen und Gesundheitssystemen auf EU-Ebene zu fördern.

4.2.2. Zur Stärkung der ERN sowie zur Gewährleistung ihrer Integration in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten muss innerhalb der EU ein interoperabler EHDS geschaffen werden.

([2]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für eine europäische Maßnahme im Bereich seltener Krankheiten (ABl. C 218 vom 11.9.2009, S. 91).

([3]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Starke europäische Solidarität für Patienten mit seltenen Krankheiten“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 67).

4.2.3. Der EHDS bietet neue Möglichkeiten für die ERN-Register und erlaubt es ferner, elektronische Gesundheitsdaten für eine grenzüberschreitende Sekundärnutzung zu standardisieren. Durch die Festlegung von Mindestspezifikationen für Datensätze begünstigt er einen harmonisierten Ansatz für die Erhebung von Daten mit großer gesellschaftlicher Wirkung. Hochwertige standardisierte Informationen sind wichtig, um seltene Krankheiten zu verstehen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben, klinische Studien zu konzipieren und zur Entwicklung neuer Orphan-Arzneimittel (Medikamente für seltene Krankheiten) beizutragen, damit es im Rahmen des EHDS möglich ist, den natürlichen Krankheitsverlauf zu beschreiben, die Patienten für die klinischen Studien zu ermitteln und deren Ergebnisse zu überwachen, die Sicherheit und Wirksamkeit innovativer Arzneimittel zu untersuchen sowie die Bedarfslücken der Patienten zu quantifizieren. ERN-basierte Register bilden für die Kliniken eine wertvolle Quelle, um die Diagnostik zu verkürzen.

4.2.4. Die Forschung zu seltenen Krankheiten muss verbessert werden, damit die Patienten die Diagnose innerhalb eines Jahres erhalten können.

5. **JARDIN 2024: Rolle der ERN und Datengemeinschaften**

5.1. Auf einer gemeinsam von dem EWSA und der GD SANTE der Europäischen Kommission im Jahr 2024 veranstalteten Konferenz wurden die Integration der ERN in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und die von letzteren sowie von den EU-Institutionen seit 2004 durchgeführten Arbeiten bewertet.

5.2. In den letzten 20 Jahren hat die Europäische Kommission mehr als drei Milliarden Euro in die Forschung zu seltenen Krankheiten investiert, so dass über 550 neue seltene Krankheiten identifiziert und mehrere grenzübergreifende Projekte wie ERICA und Solve-RD durchgeführt werden konnten.

5.3. Die ERN beteiligen sich auch an EU-finanzierten Projekten öffentlich-privater Partnerschaften wie Conect4Children und Screen4Care. Im Rahmen von Horizont Europa wird die Europäische Partnerschaft für seltene Krankheiten (ERDERA) Vertreter der Mitgliedstaaten, der ERN und anderer Interessenträger, auch der Industrie, zusammenbringen.

5.4. ERDERA, das von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission mit 150 Millionen Euro über das Forschungs- und Innovationsprogramm Horizont Europa kofinanziert wird, geht im September 2024 an den Start.

5.5. Es wurden 250 Orphan-Arzneimittel zugelassen und rund 2 000 Produkte, die sich noch in der Entwicklungsphase befinden, als Orphan-Arzneimittel ausgewiesen. 18,75 Millionen Euro wurden aus dem Programm EU4Health für die Entwicklung von Medizinprodukten zur Behandlung kleiner Patienten mit seltenen Krankheiten bereitgestellt, wodurch auch eine bessere Integration der ERN in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten sowie die Entwicklung der Patientenpfade ermöglicht wurden. Dieser Betrag umfasst 3,75 Millionen Euro, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten, Norwegen und der Ukraine finanziert wurden.

5.6. Es bedarf der kontinuierlichen Unterstützung der ERN und der Entwicklung einer EU-Plattform für seltene Krankheiten:

— Unterstützung der Orphanet-Datenbank der EU für Orphan-Arzneimittel, im Rahmen derer das System zur Kodierung seltener Krankheiten (ORPHAcodes) entwickelt und aktualisiert wird. Orphanet ist derzeit nur in sieben Amtssprachen der EU verfügbar. Es sollte eine neue EU-Agentur eingerichtet werden, die von den Interessenträgern in allen Amtssprachen konsultiert werden kann;

— verstärkte Finanzierung für eine größere Wirkung: 77 Millionen Euro zur direkten Unterstützung der ERN für ihre Tätigkeit im Zeitraum 2023–2027 und zur Messung ihrer Wirkung anhand von 24 Wirkungsindikatoren;

— Schaffung von Synergien zwischen den verschiedenen europäischen Gesundheitsprogrammen. In Europas Plan gegen den Krebs gibt es beispielsweise keinen Aktionsplan für seltene Krebserkrankungen bei Kindern und Erwachsenen, und auch im Arbeitsprogramm der ERDERA sind diese Erkrankungen nicht erfasst;

— Einrichtung einer europäischen Partnerschaft für seltene Krankheiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission;

— Ausbau des Systems für klinisches Patientendatenmanagement: eine neue vereinfachte IT Plattform für grenzüberschreitende Konsultation und Pflege hinsichtlich seltener Krankheiten, die mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einklang steht.

5.7. Der EWSA unterstützt die Empfehlungen der Aktion JARDIN, wonach es gegen seltene Krankheiten gemeinsam vorzugehen gilt.

5.7.1. Seltene Krankheiten müssen für die EU und die Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten zur Priorität werden.

5.7.2. Mit JARDIN und den ERN sollten Synergien zwischen Pflege und Forschung, Horizont Europa und EU-Programmen gefördert werden, insbesondere im Bereich der Diagnose oder der Bewertung klinischer Ergebnisse. Die Forschungstätigkeiten im Rahmen der ERDERA und die Gesundheitsversorgung im Rahmen von JARDIN sollten im Interesse der Patienten mit seltenen Krankheiten aufeinander abgestimmt werden.

5.7.3. Die Einbindung der ERN in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten sollte Folgendes umfassen:

— die Mitgliedschaft in ERN und Netzwerken der Mitgliedstaaten sowie die Einbeziehung von Patientenorganisationen,

— integrierte nationale und grenzüberschreitende gemeinsame Patientenpfade, in deren Rahmen hochspezialisierte Gesundheitsdienste auf nationaler oder EU-Ebene zentralisiert sind,

— die Annahme und Umsetzung der ERN-Leitlinien durch die Mitgliedstaaten,

— die Verwendung der Orpha-Kennnummern und die Abfrage interoperabler Datensätze im Falle aller ERN-Mitglieder,

— eine tragfähige Finanzierung der ERN auf EU- und nationaler Ebene,

— die Überwachung der Auswirkungen der Einbindung.

5.7.4. Der EWSA spricht sich dafür aus, dass die Mitgliedstaaten politische Führungsstärke zeigen, damit Patienten mit seltenen Krankheiten im Rahmen solidarischer Krankenversicherungssysteme Schutz genießen und Vorsorge erhalten und ihre Versorgung nicht aus finanziellen Gründen scheitert. Im Interesse einer klaren Prioritätensetzung sollte eine Lenkungsstruktur geschaffen werden, die der Einbindung der verschiedenen Länder und der Aufnahme eines Dialogs mit dem Kreis der mit seltenen Krankheiten befassten Personen in diesen Ländern dient.

— Für die Einbindung der ERN in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten sollte ein Fahrplan aufgestellt werden.

— Da sich Diagnose und Therapie seltener Krankheiten teuer gestalten, sollten die Mitgliedstaaten die verfügbaren EU-Mittel wirksam einsetzen.

— Die den Mitgliedstaaten vorliegenden Daten zu seltenen Krankheiten sollten so strukturiert werden, dass sie auf EU-Ebene gemeinsam genutzt werden können.

— Die Mitgliedstaaten sollten im Interesse der Abstimmung auf nationaler und EU-Ebene eine mit seltenen Krankheiten befasste Behörde einrichten.

— Die Daten von Patienten mit seltenen Krankheiten sollten in den elektronischen Registern der Gesundheitsdienstleister erfasst und gemeinsam genutzt werden.

— Für die Einbindung der ERN in den Mitgliedstaaten muss es eine geeignete Finanzierung aus EU-Mitteln sowie einen Digitalisierungsmechanismus geben.

— Humanressourcen sollten bei dieser Einbindung in besonderem Maße berücksichtigt werden.

— Das Finanzmodell der ERN sollte nach von diesen vereinbarten Indikatoren vereinheitlicht werden.

— Für die ERN sollte ein Qualitätszertifizierungsstandard umgesetzt werden und entsprechend zur Anwendung kommen.

5.7.5. Der EWSA ist der Ansicht, dass für alle Mitgliedstaaten dieselbe Regelung gelten sollte, da

— der Datenschutz in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt wird,

— fehlende Interoperabilität nach wie vor ein großes Hindernis darstellt,

— es keine gemeinsamen Regeln für die gemeinsame Nutzung von Daten gibt,

— KI in den einzelnen Mitgliedstaaten zwar unterschiedlich genutzt wird, aber im Hinblick auf die sekundäre Nutzung von Daten geregelt werden muss,

— im Rahmen der Aktion JARDIN Lösungen vorgeschlagen werden, um die ERN zu Datenverarbeitungszwecken in die nationalen Gesundheitssysteme einzubinden.

5.7.6. An der Schaffung dieses Ökosystems war die EU sowohl gesetzgeberisch als auch finanziell maßgeblich beteiligt.

5.7.7. Die Patientenrechte-Richtlinie, die Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien, die Schaffung des EDHS und das Maßnahmenpaket Arzneimittel sind die Arbeitsgrundlage für die Errichtung einer stärkeren EU zum Schutz von Menschen mit seltenen Krankheiten.

6. **Im Frühjahr 2024 erzielten das Europäische Parlament und der Rat eine politische Einigung über die Schaffung des EDHS, der**

— die elektronische Verarbeitung und den Austausch von personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten der Bürger in der EU ermöglicht,

— zur Entstehung eines Binnenmarkts für elektronische Patientendatensysteme beiträgt,

— einen Rahmen für die Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschung, Innovation, politische Entscheidungen und Regulierungstätigkeiten (d. h. für die sekundäre Nutzung von Daten) bietet.

7. **Die von EWSA und Patientenorganisationen (EURORDIS) ausgerichtete europäische Konferenz über seltene Krankheiten und Orphan-Arzneimittel (ECRD)**

7.1. Der EWSA schließt sich der Zukunftsvision und den Vorschlägen von EURORDIS an, wonach Patienten mit seltenen Krankheiten in einer Gesellschaft, die niemanden zurücklässt, ein längeres und besseres Leben führen und ihr volles Potenzial entfalten können sollen. Voraussetzung dafür ist, dass

— diese Menschen als vollwertige Bürger anerkannt und ihre Rechte geachtet werden,

— ihre Krankheit rechtzeitig und präzise diagnostiziert wird,

— sie ganzheitliche, integrierte und lebenslange medizinische Versorgung und Sozialfürsorge sowie Unterstützung für ein selbstständiges Leben erhalten,

— sie in allen Lebensbereichen in die Gesellschaft integriert werden, damit sie ein selbstständiges Leben führen und gleichberechtigt an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilhaben können.

7.2. Bei den Vorschlägen aus dem Kreis der mit seltenen Krankheiten befassten Personen (Patientenvertreter, politische Entscheidungsträger, Sachverständige und Vertreter der Mitgliedstaaten), die im Rahmen der 12. EU-Konferenz über seltene Krankheiten und Orphan-Arzneimittel (ECRD 2024) unterbreitet wurden, ging es um die Verbesserung der Gesundheit der 30 Millionen Patienten mit seltenen Krankheiten sowie mehr Lebensqualität für diese Patienten und ihre Angehörigen. In dem offenen Brief dieser Vertreter wird die EU aufgefordert, unverzüglich einen umfassenden europäischen Aktionsplan für seltene Krankheiten aufzustellen, der über die einzelnen Politikbereiche hinausreicht und die Politik der EU und der Mitgliedstaaten stark mitbestimmt.

7.3. Der EWSA teilt die in dem Brief formulierte Auffassung, dass die Gesundheit nicht geopfert werden darf und alle zum Schutz und zur Gewährleistung einer starken Europäischen Gesundheitsunion zusammenarbeiten sollten ([4]) und spricht sich deshalb dafür aus, dass Gesundheit auch in der nächsten Amtsperiode des Europäischen Parlaments und der Kommission eine Priorität bleibt und dafür im mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2035 umfangreiche Haushaltsmittel vorgesehen werden.

7.4. Die Zusammenarbeit im europäischen Gesundheitswesen darf sich nicht auf Krisenprävention beschränken. Gesundheitsausgaben sind eine Investition in die Gesundheit und eine treibende Kraft für die Wettbewerbsfähigkeit der EU.

([4]) https://download2.eurordis.org/pressreleases/20240610-EURORDIS-Welcomes-New-MEPs.pdf.

8. **Der EWSA begrüßt, dass in den Schlussfolgerungen des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 21. Juni 2024** ([5]) **auch auf seltene Krankheiten eingegangen wird, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich für die Prävention von psychischen und nichtübertragbaren Krankheiten einzusetzen, indem „Schritt für Schritt ein bereichsübergreifender, integrativer, umfassender und multisektoraler Ansatz auf EU-Ebene umgesetzt und vollendet wird, um die Umsetzung wirksamer politischer Maßnahmen im Bereich der nichtübertragbaren Krankheiten, unter anderem in Form von Aktionsbereichen und Aktionsplänen zu [...] seltenen Krankheiten, zu unterstützen".**

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([5]) https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11597-2024-INIT/de/pdf.

ANHANG

Folgende abgelehnte Änderungsanträge erhielten mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Art. 74 Abs. 3 der Geschäftsordnung):

Änderungsantrag 2

SOC/806

Verpflichtung der EU zur Bekämpfung seltener Krankheiten

Ziffer 5.7.4

Ändern:

von:

CSER Ágnes

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
Der EWSA spricht sich dafür aus, dass die Mitgliedstaaten politische Führungsstärke zeigen, ***damit*** Patienten mit seltenen Krankheiten im Rahmen solidarischer Krankenversicherungssysteme Schutz genießen und Vorsorge erhalten und ihre Versorgung nicht aus finanziellen Gründen scheitert. Im Interesse einer klaren Prioritätensetzung sollte eine Lenkungsstruktur geschaffen werden, die der Einbindung der verschiedenen Länder und der Aufnahme eines Dialogs mit dem Kreis der mit seltenen Krankheiten befassten Personen in diesen Ländern dient.	Der EWSA spricht sich dafür aus, dass die Mitgliedstaaten politische Führungsstärke zeigen, ***um zu garantieren, dass*** Patienten mit seltenen Krankheiten im Rahmen solidarischer Krankenversicherungssysteme Schutz genießen und Vorsorge erhalten und ihre Versorgung nicht aus finanziellen Gründen scheitert. Im Interesse einer klaren Prioritätensetzung sollte eine Lenkungsstruktur geschaffen werden, die der Einbindung der verschiedenen Länder und der Aufnahme eines Dialogs mit dem Kreis der mit seltenen Krankheiten befassten Personen in diesen Ländern dient.
— Für die Einbindung der ERN in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten sollte ein Fahrplan aufgestellt werden.	— Für die Einbindung der ERN in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten sollte ein Fahrplan aufgestellt werden.
— Da sich Diagnose und Therapie seltener Krankheiten teuer gestalten, sollten die Mitgliedstaaten die verfügbaren EU-Mittel wirksam einsetzen.	— Da sich Diagnose und Therapie seltener Krankheiten teuer gestalten, sollten die Mitgliedstaaten die verfügbaren EU-Mittel wirksam einsetzen ***und muss die Finanzierungslücke im Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene geschlossen werden***.
— Die den Mitgliedstaaten vorliegenden Daten zu seltenen Krankheiten sollten so strukturiert werden, dass sie auf EU-Ebene gemeinsam genutzt werden können.	— Die den Mitgliedstaaten vorliegenden Daten zu seltenen Krankheiten sollten so strukturiert werden, dass sie auf EU-Ebene gemeinsam genutzt werden können.
— Die Mitgliedstaaten sollten im Interesse der Abstimmung auf nationaler und EU-Ebene eine mit seltenen Krankheiten befasste Behörde einrichten.	— Die Mitgliedstaaten sollten im Interesse der Abstimmung auf nationaler und EU-Ebene eine mit seltenen Krankheiten befasste Behörde einrichten.
— Die Daten von Patienten mit seltenen Krankheiten sollten in den elektronischen Registern der Gesundheitsdienstleister erfasst und gemeinsam genutzt werden.	— Die Daten von Patienten mit seltenen Krankheiten sollten in den elektronischen Registern der Gesundheitsdienstleister erfasst und gemeinsam genutzt werden.
— Für die Einbindung der ERN in den Mitgliedstaaten muss es eine geeignete Finanzierung aus EU-Mitteln sowie einen Digitalisierungsmechanismus geben.	— Für die Einbindung der ERN in den Mitgliedstaaten muss es eine geeignete Finanzierung aus ***verfügbaren und notwendigen*** EU-Mitteln sowie einen Digitalisierungsmechanismus geben.
— Humanressourcen sollten bei dieser Einbindung in besonderem Maße berücksichtigt werden.	— Humanressourcen sollten bei dieser Einbindung in besonderem Maße berücksichtigt werden.
— Das Finanzmodell der ERN sollte nach von diesen vereinbarten Indikatoren vereinheitlicht werden.	— Das Finanzmodell der ERN sollte nach von diesen vereinbarten Indikatoren vereinheitlicht werden.

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
— Für die ERN sollte ein Qualitätszertifizierungsstandard umgesetzt werden und entsprechend zur Anwendung kommen.	— Für die ERN sollte ein Qualitätszertifizierungsstandard umgesetzt werden und entsprechend zur Anwendung kommen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	59
Nein-Stimmen:	145
Enthaltungen:	23

C/2025/116

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Eine bedürfnisorientierte Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle: Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen und der Teilhabe von Frauen durch angemessen flexible Arbeitsbedingungen

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des ungarischen Ratsvorsitzes)

(C/2025/116)

Berichterstatterin: **Kinga JOÓ**

Ko-Berichterstatterin: **Erika KOLLER**

Beraterinnen	Barbara HELFFERICH (für die Ko-Berichterstatterin der Gruppe II) Tellervo KYLÄ-HARAKKA-RUONALA (für Gruppe I) Kriszta KÁLLAY-KISBÁN (für die Berichterstatterin der Gruppe III)
Befassung durch den ungarischen Ratsvorsitz	Schreiben vom 14.3.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	3.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	231/1/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Aufgrund der demografischen Veränderungen, des Aufkommens neuer Arbeitsformen, der Ausweitung flexibler Arbeitsregelungen und des steigenden Pflegebedarfs müssen die Strategien dringend angepasst werden, um eine bedürfnisorientierte Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu erreichen. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Überarbeitung der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben [1] im Jahr 2027, ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont, dass der soziale Dialog das wichtigste Instrument zur Einführung geeigneter Methoden ist und die Organisationen der Zivilgesellschaft diesen Prozess unterstützen können.

[1] Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79).

1.3. Bedürfnisorientierte Maßnahmen umfassen erschwingliche, verfügbare, einfach zugängliche und hochwertige Dienstleistungen, die aber auch für alle Interessenträger, einschließlich der Arbeitnehmer und ihrer Familien, Unternehmen und Behörden, von Nutzen sein sollten. Angemessene Lösungen müssen auf einschlägigen Daten beruhen, weshalb der EWSA die Europäische Kommission auffordert, der laufenden Erhebung von Daten Vorrang einzuräumen.

1.4. Der EWSA weist ferner darauf hin, dass aufgrund der demografischen Entwicklung, insbesondere der Bevölkerungsalterung, mehr Ressourcen für die gesamte Bandbreite an Anbietern von Pflegediensten bereitgestellt werden müssen, um unseren Arbeitsmarkt zukunftssicher zu machen. Der EWSA empfiehlt dem Rat der EU, die Kommission zur Entwicklung eines Instrumentariums für Pflege und Betreuung mit Indikatoren und Zielvorgaben für die Langzeitpflege aufzufordern.

1.5. Obwohl es in Bezug auf die Beteiligung von Männern an der Betreuungs- und Pflegearbeit eine gewisse Verbesserung zu geben scheint, leisten Frauen nach wie vor den Großteil der unbezahlten Betreuungs- und Pflegearbeit. Allzu oft trägt unbezahlte Betreuungs- und Pflegearbeit zur „Feminisierung der Armut“ bei, da Frauen ihre Berufstätigkeit aufgeben bzw. ihre Arbeitszeit verkürzen, um Angehörige oder Kinder zu betreuen. Familien und Arbeitnehmer brauchen finanzielle Sicherheit, und die Unterstützung von Frauen und Männern bei dieser wichtigen Pflege- und Betreuungsarbeit sollte nicht als Kostenfaktor, sondern als Investition betrachtet werden, die nicht nur der Gesellschaft insgesamt, sondern auch der Wirtschaft zugutekommt.

1.6. Im Nachgang zur COVID-19-Pandemie müssen die in diesem Zusammenhang ergriffenen beschäftigungsbezogenen Maßnahmen geprüft, bewertet und ggf. aktualisiert sowie in den Prozess zur Überarbeitung der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben einbezogen werden. Da die im Hinblick auf den Überarbeitungsbericht vorgeschlagenen Studien flexible Arbeitsregelungen nicht abdecken, fordert der EWSA eine gesonderte Studie zu diesem Thema.

1.7. Der EWSA schlägt der Kommission vor, den Stand der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben in EU-Unternehmen und die damit verbundenen Vorteile, Hindernisse und Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie bewährte Verfahren, auch in KMU, zu erheben. Vorgehensweisen, bei denen das Potenzial der generationenübergreifenden Zusammenarbeit am Arbeitsplatz genutzt wird, sollten herausgestellt werden. Eine Aktualisierung des Strategiedokuments zu familienfreundlichen Arbeitsplätzen aus dem Jahr 2018 böte sich hierfür als lohnender Rahmen an.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Unter einem „bedürfnisorientierten Ansatz“ für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ist ein flexibler, anpassungsfähiger Rahmen zu verstehen, der den rechtebasierten Ansatz ergänzt und den unterschiedlichen persönlichen und beruflichen Erfordernissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Vorrang einräumt und diese berücksichtigt. Ein solcher Ansatz trägt der Tatsache Rechnung, dass die individuellen Bedürfnisse verstanden und berücksichtigt werden müssen, um das Wohlergehen und die Produktivität des Einzelnen zu verbessern. Dazu gehört auch, dass die unterschiedlichen Lebensumstände von Arbeitnehmern und ihren Familien, wie familiäre Verpflichtungen, Gesundheitszustand und berufliche Ziele, erfasst und berücksichtigt werden. Wird sowohl diesen individuellen Bedürfnissen als auch jenen der Unternehmen Rechnung getragen, kann ein günstigeres Arbeitsumfeld geschaffen werden, das die Zufriedenheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördert, die Mitarbeiterbindung verbessert und generell die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gewährleistet, wodurch wiederum die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt wird.

2.2. Der EWSA hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Arbeitsbedingungen besser an die demografischen Entwicklungen angepasst werden müssen und die Europäerinnen und Europäer zunehmend besorgt ([2]) sind über die Bevölkerungsalterung ([3]), den Rückgang der Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter und den daraus resultierenden Arbeitskräftemangel ([4]), die Konflikte zwischen Beruf und Privatleben ([5]), die anhaltenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern ([6]) sowie das wachsende Betreuungsgefälle ([7]), die sich allesamt erheblich auf die Familien in der EU auswirken.

2.3. Die derzeitige demografische Entwicklung in Europa wird erhebliche soziale und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Da der **allgemeine Anstieg der Lebenserwartung** nicht in allen Regionen mit einem Anstieg der Zahl gesunder Lebensjahre einhergeht ([8]), wird die Zahl der älteren Menschen mit chronischen und oftmals Mehrfacherkrankungen zunehmen. Darüber hinaus **sinkt die Geburtenrate** kontinuierlich: Wurden 2011 in der EU noch 4,5 Millionen Kinder geboren, waren es 2022 weniger als 4 Millionen. ([9]) Dieser demografische Wandel führt zu einem veränderten Betreuungs- und Pflegebedarf, wobei sich der Fokus zunehmend auf die Betreuung und Pflege älterer Menschen verschiebt. Dies setzt nicht nur unser Betreuungs- und Pflegesystem erheblich unter Druck, sondern auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Familien, die immer stärker damit zu kämpfen haben, Berufstätigkeit und zunehmende Betreuungs- und Pflegearbeit zu vereinbaren.

2.4. Zwischen den EU-Mitgliedstaaten bestehen erhebliche **Unterschiede**, die jene **zwischen den nationalen Systemen und den jeweiligen Gegebenheiten** widerspiegeln, etwa bei der Finanzierung der Sozialsysteme und der Kostenteilung sowie bei den Beschäftigungsmaßnahmen – alles Bereiche, die weitgehend in die nationale Zuständigkeit fallen. Weitere Faktoren sind die kulturellen Unterschiede in Bezug auf Betreuungs- und Pflegeaufgaben sowie hinsichtlich der Geschlechterrollen innerhalb der Familie und im Arbeitsleben. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Pflegeinfrastrukturen und soziale Dienste eingerichtet werden, die echte Wahlmöglichkeiten bieten und den unterschiedlichen und steigenden Bedürfnissen von Einzelpersonen und Familien gerecht werden. Dies erfordert die Mobilisierung des gesamten Spektrums der Anbieter von Pflege- und Betreuungsdienstleistungen ([10]), einschließlich öffentlicher, privater und sozialwirtschaftlicher Akteure, die gemeinsame Regeln und Standards beachten müssen. Unter Achtung der nationalen Zuständigkeiten und kulturellen Unterschiede sind EU-weite Strategien und Initiativen erforderlich, die die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit hochwertiger Pflege und Betreuung im Bedarfsfall unterstützen. Dazu bedarf es auch qualifizierter und angemessen bezahlter Arbeitskräfte mit guten Arbeitsbedingungen in Pflege und Betreuung. Zudem muss eine Aufwärtskonvergenz sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der Mitgliedstaaten angestrebt werden.

([2]) Eurobarometer, 2023.

([3]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Auf dem Weg zu einem neuen Betreuungsmodell für ältere Menschen: Lehren aus der COVID-19-Pandemie“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 19); Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Europäische Strategie für ältere Menschen“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des spanischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 28).

([4]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu „Demografische Herausforderungen in der EU unter dem Blickwinkel des Wirtschafts- und Entwicklungsgefälles“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des kroatischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 232 vom 14.7.2020, S. 1) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Auswirkungen der Demografie auf das soziale Europa (Initiativstellungnahme) (ABl. C, C/2024/6867, 28.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6867/oj).

([5]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Herausforderungen der Telearbeit: Arbeitszeitgestaltung, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und Recht auf Nichterreichbarkeit“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des portugiesischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 1) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine Initiative zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen“ (COM(2017) 252 final) und zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates“ (COM(2017) 253 final — 2017/0085 (COD)) (ABl. C 129 vom 11.4.2018, S. 44).

([6]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen“ (COM(2022) 688 final — 2022/0400 (COD)) und „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG“ (COM(2022) 689 final — 2022/0401 (APP)) (ABl. C 184 vom 25.5.2023, S. 71) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gleichstellung der Geschlechter“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des tschechischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 63).

([7]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung“ (COM(2022) 440 final) (ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 39) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Pflegende Angehörige (Initiativstellungnahme) (ABl. C, C/2024/6018, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6018/oj).

([8]) *Healthy life years statistics*, Juli 2024, Eurostat.

([9]) *Demography and Competitiveness in the European Union*, KINCS, 2024.

([10]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung“ (COM(2022) 440 final) (ABl. C 140 vom 30.4.2021, S. 39).

2.5. Schätzungen zufolge leisten Unionsbürgerinnen und -bürger über 15 Jahre mehr als die Hälfte ihres Lebens **unbezahlte Betreuungs- und Pflegearbeit**, unter anderem durch die Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen. Dabei bestehen jedoch erhebliche geschlechtsspezifische Ungleichheiten: Laut Schätzungen leisten Frauen sechs Jahre länger als Männer unbezahlte Betreuungs- und Pflegearbeit (39 vs. 33 Jahre). Darüber hinaus umfasst die von Frauen geleistete unbezahlte Betreuungs- und Pflegearbeit in den meisten Mitgliedstaaten um fünf bis zehn Jahre mehr an anspruchsvoller Betreuungs- und Pflegearbeit als jene von Männern ([11]). Diese Zahlen verdeutlichen die wirtschaftlichen Folgen der ungleichen Verteilung der Betreuungs- und Pflegeaufgaben, die nicht nur den beruflichen Aufstieg von Frauen behindern, sondern sich auch auf ihre Rentenbeiträge und ihre langfristige finanzielle Sicherheit auswirken.

2.6. Trotz erheblicher Fortschritte ist die **Gleichstellung der Geschlechter** in der EU bei Weitem noch nicht erreicht. Das anhaltende geschlechtsspezifische Lohngefälle von 12,7 % und die ungleiche Rolle und Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt, wobei 31 % der Frauen und nur 8,2 % der Männer in Teilzeit arbeiten, verdeutlichen die anhaltenden Ungleichheiten ([12]). Es gibt verschiedene, sich überschneidende Gründe für das geschlechtsspezifische Lohngefälle, wie z. B. Segregation auf dem Arbeitsmarkt, Teilzeit- vs. Vollzeitarbeit, unbezahlte Betreuungs- und Pflegepflichten sowie steuerliche Negativanreize für die Beschäftigung von Frauen. Das geschlechtsspezifische Lohngefälle steht zudem in engem Zusammenhang mit dem geschlechtsspezifischen Rentengefälle, das 40 % beträgt, weshalb proaktivere Maßnahmen erforderlich sind, um die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen sicherzustellen, wobei auch gegen die „Feminisierung der Armut“ vorgegangen werden muss ([13]).

2.7. **Flexible Arbeitsregelungen** können, sofern verfügbar ([14]), die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben besonders für Frauen erheblich verbessern, ihnen die Aufnahme einer Berufstätigkeit ermöglichen und gewährleisten, dass sie Familie und Arbeit besser unter einen Hut bringen können. Flexible Arbeit und Teilzeitarbeit mögen zwar für all die, die nicht nach gängigen Beschäftigungsmodellen arbeiten können, eine Option sein, auf Dauer sind sie jedoch oftmals mit Nachteilen wie einer niedrigeren Entlohnung, weniger Leistungen und einer geringeren Rentenakkumulation verbunden. Darüber hinaus kann Teilzeitarbeit zu geringeren beruflichen Entwicklungs- und Aufstiegschancen führen. Deshalb muss die Steuergesetzgebung unbedingt so reformiert werden, dass Geringverdiener steuerlich gerechter behandelt werden, z. B. durch die getrennte Besteuerung von Ehegatten. Solche Reformen können die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben erheblich verbessern, indem sie den finanziellen Stress für Geringverdiener verringern und es ihnen ermöglichen, mehr Zeit und Ressourcen in das persönliche und familiäre Wohlbefinden zu investieren.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. *Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben*

3.1.1. In der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben wird anerkannt, dass diese Frage für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in jeder Phase des Arbeitslebens wichtig sein kann, also nicht nur dann, wenn sie kleine Kinder haben, sondern auch, wenn ein Angehöriger Langzeitpflege benötigt.

3.1.2. Zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der **Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben** sind zwar in allen Mitgliedstaaten Fortschritte zu verzeichnen, doch bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede, wie aus einer laufenden Überprüfung der Umsetzung hervorgeht.

i) So ist es positiv, dass Vaterschaftsurlaub nunmehr in allen EU-Mitgliedstaaten ein individueller und nicht übertragbarer Anspruch des Vaters ist und auch bezahlt wird ([15]).

ii) Allerdings werden die beiden nicht übertragbaren Monate des Elternurlaubs nur in zehn Mitgliedstaaten angemessen vergütet.

iii) In 22 Mitgliedstaaten wird der Anspruch auf Pflegeurlaub individuell gewährt, während er in den anderen fünf Mitgliedstaaten (Bulgarien, Irland, Estland, Schweden, Slowenien) auf verschiedene Arbeitnehmer aufgeteilt werden kann, z. B. auf zwei Elternteile, um ein Kind zu betreuen, oder auf zwei Ehepartner/Partner, um einen älteren Angehörigen zu betreuen. Da überwiegend Frauen Betreuungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen, trägt der innerhalb der Familie gemeinsam nutzbare Anspruch nicht zu einer gerechteren Aufteilung der Betreuungs- und Pflegepflichten zwischen Männern und Frauen bei. In diesem Sinne ist es angemessener, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einen individuellen und nicht übertragbaren Anspruch hat.

([11]) A. Ophir; J. Polos: *Care Life Expectancy: Gender and Unpaid Work in the Context of Population Aging*, Population Research and Policy Review 41, Nr. 1, 2022.
([12]) Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE), *Gender inequalities in unpaid care work and on the labour market in the EU*.
([13]) EIGE, 2021, *Economic Benefits of Gender Equality in the European Union: Literature Review: How does the Improvement of Gender Equality Contribute to Economic Growth?* https://eige.europa.eu.
([14]) Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound).
([15]) *The transposition of the Work-Life Balance Directive in EU Member States (II): Considerable work still to be done*, Europäische Kommission, 2024.

iv) Mit der Bestimmung über flexible Arbeitsregelungen wurde kein Anspruch auf deren Nutzung begründet, sondern lediglich das Recht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, derartige Regelungen beantragen zu können. Der Arbeitgeber prüft und beantwortet solche Anträge unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers.

3.1.3. Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben wirken sich negativ auf die Beschäftigung aus. In der Europäischen Erhebung zur Lebensqualität aus dem Jahr 2016 gab mehr als ein Drittel der Befragten (in einigen Ländern 50 %) an, dass es schwierig sei, bezahlte Arbeit mit Betreuungs- und Pflegepflichten in Einklang zu bringen ([16]). Darüber hinaus schieben immer mehr junge Menschen ihre Pläne zur Familiengründung auf oder bekommen weniger Kinder als geplant. Die Kluft zwischen der tatsächlichen und der **gewünschten Größe der Familie** ist u. a. auf die Schwierigkeit zurückzuführen, Arbeit und Betreuungspflichten miteinander in Einklang zu bringen ([17]).

3.1.4. Der EWSA fordert, die demografischen Trends, die zu einem **Wandel beim Pflege- und Betreuungsbedarf** führen, im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben im Hinblick auf bedürfnisorientierte diesbezügliche Lösungen zu berücksichtigen. In Bezug auf die bessere Verfügbarkeit von frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) wurden zwar Fortschritte erzielt, was auf die Festlegung von Zielen sowie auf die sinkenden Geburtenraten zurückzuführen ist, bei der Langzeitpflege ist die Situation jedoch anders gelagert. Das Fehlen entsprechender Ziele, der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften und die Bevölkerungsalterung haben dazu geführt, dass der ungedeckte Bedarf in der Langzeitpflege stetig steigt.

3.1.5. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben müssen unbedingt aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive heraus betrachtet werden, da Frauen aufgrund der gesellschaftlichen Erwartungen und der tradierten Geschlechterrollen, die ihnen einen größeren Anteil an häuslichen Pflichten und Betreuungs- und Pflegeaufgaben zuweisen, mit größeren Nachteilen konfrontiert sind. Durch maßgeschneiderte Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung am Arbeitsplatz kann den individuellen Bedürfnissen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser Rechnung getragen werden ([18]).

3.2. *Betreuung und Pflege*

3.2.1. Frauen mit Kleinkindern, die in ihren Beruf zurückkehren möchten, stehen vor zahlreichen Herausforderungen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Eltern, insbesondere Mütter, selbst entscheiden können, wie sie den Elternurlaub in Anspruch nehmen, wann sie (auch schrittweise) an den Arbeitsplatz zurückkehren und welche Art von **Kinderbetreuung** sie nutzen. Das Angebot an FBBE kann die Teilhabe von Frauen und Männern mit Kleinkindern am Arbeitsmarkt erleichtern, sofern die Öffnungszeiten den Bedürfnissen berufstätiger Eltern entsprechen.

3.2.2. In Bezug auf die FBBE wurden 2002 die Barcelona-Ziele festgelegt, wobei die Europäische Kommission 2022 eine Überarbeitung dieser Ziele vorgeschlagen hat. Trotz des in den meisten Ländern seit der Festlegung der Ziele verzeichneten Anstiegs der FBBE-Nutzungsquote unterscheidet sich die Inanspruchnahme von FBBE, insbesondere in der Altersgruppe der 0-3-Jährigen, von Land zu Land und innerhalb der einzelnen Länder sehr. Dies ist Spiegelbild des unterschiedlichen Bedarfs, der sich aus dem kulturellen und sozialen Hintergrund, den Systemen zur Unterstützung von Familien sowie der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von FBBE-Angeboten ergibt. Ab welchem Lebensalter des Kindes ein Anspruch auf FBBE besteht, ist in den einzelnen Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich geregelt, und nur in sieben davon (Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Slowenien, Finnland und Schweden) gibt es einen garantierten Kinderbetreuungsplatz unmittelbar im Anschluss an einen gut bezahlten Elternurlaub ([19]).

3.2.3. Die Zahl der **Langzeitpflege**bedürftigen in der EU beträgt derzeit 30,8 Millionen und wird bis 2050 voraussichtlich um mehr als 7 Millionen auf 38,1 Millionen ansteigen ([20]) .Während ein Drittel der Personen mit Kindern unter zwölf Jahren regelmäßig Schwierigkeiten haben, ihre Erwerbstätigkeit mit ihren Betreuungspflichten in Einklang zu bringen, beläuft sich dieser Anteil bei Personen, die Langzeitpflege leisten, auf 40 % ([21]). Der EWSA weist darauf hin, dass es im Bereich der Langzeitpflege im Gegensatz zu den Barcelona-Zielen für FBBE keine quantifizierten Zielvorgaben und somit keine nachvollziehbaren Indikatoren gibt, und fordert daher die Schaffung eines Instrumentariums für Pflege und Betreuung.

([16]) https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=8137&furtherPubs=yes.
([17]) COM(2023) 577 final.
([18]) EIGE, 2022, *Work-life balance and gender equality*, https://eige.europa.eu.
([19]) *Access to early childhood education and care in Europe 2022/2023*, Eurydice – Facts and Figures, 2023.
([20]) Europäische Strategie für Pflege und Betreuung, COM(2022) 440 final.
([21]) *A Better Work–Life Balance: Bridging the gender care gap*, EIGE, 2023.

3.2.4. 70 % der informellen Pflege- und Betreuungspersonen sind älter als 45 Jahre, wobei 48 % 45 bis 64 Jahre alt sind, 33 % 44 Jahre oder jünger und 22 % 65 Jahre oder älter. Dies bedeutet, dass vier Fünftel der informellen Pflege- und Betreuungspersonen ihre Betreuungs- bzw. Pflegeaufgaben neben ihrer Berufstätigkeit wahrnehmen oder deshalb auf eine Berufstätigkeit verzichten. Darüber hinaus leisten Frauen häufiger und länger Pflege- und Betreuungsarbeit als Männer ([22]). Im Haushalt lebende Pflegekräfte, von denen viele aus einem anderen EU-Mitgliedstaat stammen oder Drittstaatsangehörige ([23]) sind, laufen Gefahr, ausgebeutet zu werden ([24]). Der EWSA weist auf die Forderung der Sozialpartner und einer Reihe von Organisationen der Zivilgesellschaft nach einer Definition des Status informeller Pflegekräfte hin ([25]).

3.3. *Gleichstellung der Geschlechter*

3.3.1. Im Jahr 2023 lag die **Beschäftigungsquote von Frauen** im Alter von 20 bis 64 Jahren in der EU bei etwa 70,2 % gegenüber 80,4 % bei Männern. Das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle beträgt somit 10,2 Prozentpunkte ([26]).

3.3.2. Der EWSA betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Gleichberechtigung nicht nur grundlegende europäische Werte, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht vorteilhaft sind. Untersuchungen zeigen, dass der **Abbau des geschlechtsspezifischen Gefälles** auf den Arbeitsmärkten zu einem Anstieg des BIP um fast 8 % führen könnte ([27]). Durch Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben können Spitzenkräfte angezogen und gehalten, Fehlzeiten verringert und Produktivitätssteigerungen erzielt werden, um so die demografischen Herausforderungen anzugehen und zur wirtschaftlichen Stabilität der Mitgliedstaaten beizutragen ([28]).

3.3.3. Länder mit einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in der Erwerbsbevölkerung schneiden in weltweiten Ranglisten in Bezug auf die **Wettbewerbsfähigkeit** besser ab. Im Bericht über die globale Wettbewerbsfähigkeit (*Global Competitiveness Report*) des Weltwirtschaftsforums wird die Geschlechtergleichstellung als Schlüsselfaktor für wettbewerbsfähige Volkswirtschaften hervorgehoben und aufzeigt, dass ein Abbau der Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern das Wirtschaftswachstum und die Fähigkeit zur Bewältigung künftiger Herausforderungen erheblich stärken kann ([29]).

3.4. *Flexible Arbeitsregelungen*

3.4.1. Flexible Arbeitsregelungen ermöglichen berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen, insbesondere Frauen, eine intensivere Erwerbsbeteiligung, wodurch das Wirtschaftswachstum angekurbelt wird und geschlechtsspezifische Unterschiede verringert werden ([30]). Um Ausbeutung und Burnout zu vermeiden, müssen jedoch Arbeits- und Privatleben **angemessen voneinander abgegrenzt** werden ([31]). Dies stellt sowohl für Arbeitnehmerinnen als auch für Selbstständige sowie für Frauen in Führungspositionen in allen Organisationen eine Herausforderung dar.

3.4.2. Dank **Telearbeit** sind die Arbeitsbedingungen flexibler geworden und bieten mehr Spielraum, um familiäre Aufgaben und Berufstätigkeit in Einklang zu bringen. In der Praxis hat sich – insbesondere während der Pandemie – jedoch gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen Arbeitszeit und Privatleben leicht missachtet werden kann, was zu Burnouts und psychischen Erkrankungen sowie anderen schwerwiegenden Gesundheitsproblemen beitragen kann. Die Europäische Kommission hat eine erste Phase der Konsultation der europäischen Sozialpartner zu möglichen Maßnahmen zur Gewährleistung fairer Telearbeitsbedingungen und des „Rechts auf Nichterreichbarkeit" eingeleitet.

3.4.3. **Neue Technologien** wie künstliche Intelligenz und flexible Arbeitsregelungen können es ermöglichen, Zeit effizienter zu verwalten und Stress zu verringern, indem Aufgaben automatisiert und intelligente Zeitpläne erstellt werden. Es bestehen jedoch nach wie vor Herausforderungen, darunter die Gewährleistung flexibler Arbeitsbedingungen, um talentierte Arbeitnehmerinnen zu halten. Mangelnde Flexibilität ist ein wichtiger Grund dafür, dass Frauen in Europa ihren Arbeitsplatz wechseln ([32]).

([22]) Europäische Strategie für Pflege und Betreuung, COM(2022) 440 final.
([23]) EIGE: Datenbank für Gender-Statistiken.
([24]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Rechte von im Haushalt lebenden Pflegekräften"(Initiativstellungnahme) (ABl. C 487 vom 28.12.2016, S. 7).
([25]) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege, COM(2022) 441 final.
([26]) Eurostat. 2023, *Employment statistics*. Siehe https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Employment_-_annual_statistics#Employment_in_2023_compared_with_the_EU_target.
([27]) https://www.imf.org/en/Blogs/Articles/2023/09/27/countries-that-close-gender-gaps-see-substantial-growth-returns.
([28]) OECD. 2020, *Business Case for Gender Equality and Diversity in the Workplace*, https://www.oecd.org.
([29]) Weltwirtschaftsforum, 2022, *The Global Competitiveness Report 2022*, https://www.weforum.org.
([30]) Internationale Arbeitsorganisation, 2020, *The Role of Flexible Working Arrangements in Gender Equality*, https://www.ilo.org.
([31]) Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher; Chung, H., *Flexible working arrangements and gender equality in Europe*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, https://data.europa.eu/doi/10.2838/13215.
([32]) Europäische Kommission. 2021, *Digitalisation and Women's Workforce Participation in the EU*, https://digital-strategy.ec.europa.eu.

3.4.4. In Europa laufen Frauen, die ihre Arbeitszeit verkürzen oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegepflichten auf Teilzeitbeschäftigung umsteigen, eher Gefahr, dass ihre Kompetenzen nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen. Zudem können sie Schwierigkeiten haben, von einer Teilzeitbeschäftigung wieder auf eine Vollzeitbeschäftigung umzusteigen, und sind somit von Altersarmut bedroht. Eine solche Verringerung der Arbeitszeiten kann ebenso wie die Tatsache, dass Frauen häufiger Tätigkeiten ausüben, bei denen das Risiko einer Automatisierung besteht, zu geringeren beruflichen Entwicklungs- und Aufstiegschancen führen und **Qualifikationslücken** vertiefen. Der eingeschränkte Zugang zu Schulungs- und Weiterbildungsprogrammen verschärft diese Herausforderungen weiter und wirkt sich auf die langfristigen Karriereaussichten und die finanzielle Absicherung in allen Lebensphasen aus ([33]).

3.4.5. Die **Sozialpartner** spielen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und der damit verbundenen politischen Maßnahmen im Wege von Verhandlungen und Tarifverträgen. Dank ihrer Bemühungen entstehen inklusive Arbeitsregelungen und werden die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Unternehmen berücksichtigt. Eine Reihe von **Organisationen der Zivilgesellschaft** setzt sich für wirksame politische Maßnahmen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben in ganz Europa ein, indem sie sich am politischen Dialog beteiligen, die Umsetzung überwachen und den politischen Entscheidungsträgern Informationen sowie Rückmeldungen geben und dabei auch die Bedeutung familienfreundlicher Maßnahmen hervorheben.

3.5. *Generationenübergreifende Solidarität*

3.5.1. Ausgehend von einem **lebenszyklusorientierten Ansatz** werden die traditionellen Bildungs-, Ausbildungs-, Arbeits- und Ruhestandsphasen weniger starr und immer flexibler ([34]). Eine aktive Rolle sowohl im Familienleben als auch am Arbeitsplatz kann dazu beitragen, dass die Menschen länger gesund bleiben und das Wohlbefinden älterer Menschen steigt.

3.5.2. Betrachtet man die **durchschnittliche Erwerbstätigkeitsdauer in bezahlter wie unbezahlter Arbeit** von 50-Jährigen (einschließlich der Betreuung von Enkelkindern und der Unterstützung älterer Menschen im Alltag), so ist festzustellen, dass die Arbeit von Männern und Frauen sehr unterschiedlich zusammengesetzt ist. So verbringen Frauen die meisten Jahre ausschließlich mit unbezahlter Arbeit, wohingegen Männer die meisten Jahre ausschließlich einer bezahlten Arbeit nachgehen ([35]). Durch unbezahlte Betreuungsarbeit helfen viele ältere Menschen, vor allem Frauen, ihren Familienangehörigen im erwerbsfähigen Alter dabei, Beruf und Familienleben miteinander in Einklang zu bringen ([36]).

3.5.3. Flexible Arbeitsregelungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, besondere Beschäftigungsformen, einschließlich schrittweiser Ruhestandsregelungen, sowie gegebenenfalls Anpassungen in puncto Ergonomie oder Barrierefreiheit ermöglichen es **älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**, auf Wunsch länger berufstätig zu bleiben. Präventive Ansätze, einschließlich eines gesunden Lebensstils, angemessener Gesundheitssysteme und eines hochwertigen und geeigneten Arbeitsumfelds, tragen ebenfalls dazu bei, die Arbeitsfähigkeit der Menschen zu erhalten und zudem ihren Bedarf an Betreuung bzw. Pflege zu verringern.

3.6. *Familienfreundliche Arbeitsplätze*

3.6.1. Das Strategiedokument der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2018 ([37]) bietet einen umfassenden Überblick über die politischen Maßnahmen und Initiativen in den EU-Mitgliedstaaten zur Unterstützung familienfreundlicher Arbeitsplätze, einschließlich einer **Liste bewährter Verfahren**. Leider wurde diese Übersicht seither kein weiteres Mal erstellt und auch nicht aktualisiert.

3.6.2. Eine Reihe von europäischen Unternehmen nehmen eine Vorreiterrolle ein und bieten ausgezeichnete Kinderbetreuungsregelungen und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. So wurden beispielsweise SAP und Volvo Group für ihre umfassenden Strategien zur Unterstützung von Familien anerkannt, darunter flexible Arbeitszeiten, großzügiger Elternurlaub und Kinderbetreuungseinrichtungen in den Betriebsstätten. Diese Unternehmen haben verstanden, dass die Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Sachen Vereinbarkeit von Beruf und familiären Pflichten nicht nur die Produktivität und die Mitarbeiterbindung erhöht, sondern auch die Gesamtleistung des Unternehmens stärkt.

([33]) EIGE, 2022, *The Impact of Part-Time Work on Women's Career Development in the EU*, https://eige.europa.eu.
([34]) *Green Paper on Ageing*, Europäische Kommission, 2021.
([35]) A. Ophir, *The Paid and Unpaid Working Life Expectancy at 50 in Europe*, The Journals of Gerontology, Band 77, 2022.
([36]) https://www.koppmariaintezet.hu/en/allarticles/718-older-people-are-valued-family-members.
([37]) *Family-friendly workplaces*, Europäische Kommission, 2018.

3.6.3. Das Programm „Balansz“ ist das erste von zivilgesellschaftlichen Organisationen geleitete Programm in Ungarn, bei dem Unternehmen und Arbeitsstätten dabei unterstützt werden, familienfreundlicher zu werden. Dabei wurde ein unterstützendes Unternehmensnetz geschaffen, mit dessen Hilfe wegweisende Initiativen und bewährte Verfahren zusammengetragen und weiterverbreitet werden, um Unternehmen bei der Entwicklung einer humanen Unternehmenskultur zu unterstützen. Von 2013 bis 2023 wurden 1 349 Unternehmen geprüft und gewürdigt, wobei rund 240 000 Beschäftigte und ihre Familien von den ergriffenen Maßnahmen profitierten.

3.6.4. Der soziale Dialog auf Unternehmensebene ist ein wesentliches Instrument zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und fairer Arbeitsbedingungen. Er ermöglicht es insbesondere, die jeweiligen Umstände und die Bedürfnisse der betroffenen Arbeitnehmer und Unternehmen zu berücksichtigen. Der EWSA hält es für wichtig, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben so zu verbessern, dass sowohl Familien über angemessene Wahlmöglichkeiten verfügen als auch dem **Bedarf der Unternehmen, insbesondere von KMU**, Rechnung getragen wird. Tatsache ist jedoch, dass die meisten europäischen Unternehmen Kleinstunternehmen sind, die nicht über die gleichen Ressourcen für umfassende Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben verfügen wie größere Unternehmen und daher unterstützt werden müssen.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/117

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Förderung nachhaltiger und resilienter Lebensmittelsysteme in Zeiten zunehmender Krisen

(Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des ungarischen Ratsvorsitzes der EU)

(C/2025/117)

Berichterstatter: **Joe HEALY** (IE-III)
Piroska KÁLLAY (HU-II)
Arnold PUECH d'ALISSAC (FR-I)

Berater	Kevin KINSELLA (für den Berichterstatter, Gruppe III) Gábor KIRALY (für die Berichterstatterin, Gruppe II)
Befassung	Schreiben des ungarischen Ratsvorsitzes, 14.3.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	2.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	207/9/10

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. In der vorliegenden Stellungnahme werden die wichtigsten Merkmale nachhaltiger und resilienter Lebensmittelsysteme dargelegt und Vorschläge zu deren Förderung und zur Stärkung der Krisenmanagementinstrumente der EU unterbreitet. Während der COVID-19-Pandemie, aufgrund der Klimakrise und während der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Energiekrise waren die Lebensmittelsysteme mit Blick sowohl auf die Landwirte als auch auf die Ernährungssicherheit und -souveränität der EU erhöhten Risiken ausgesetzt.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Auffassung, dass die Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelpolitik der EU besser für die Anpassung an die anhaltenden Herausforderungen des jeweiligen Sektors gerüstet sein muss. Sie muss zudem wettbewerbsfähig, krisenfest, wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltig, erzeugerfreundlich und wissensbasiert sowie in der Lage sein, hochwertige Lebensmittel zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung zu stellen und den Erzeugern ein stabiles und nachhaltiges Einkommen zu sichern. Dies erfordert Mechanismen zur Regulierung der Lebensmittelpreise, wobei die Produktionskosten und Umweltnormen berücksichtigt werden müssen, um faire Marktpreise zu gewährleisten. Die derzeitige Struktur des Rohstoffmarkts ist mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung, Klimaschutz und den gerechten Übergang nicht vereinbar.

1.3. Der EWSA schlägt vor:

Wirtschaftliche Instrumente

— den Haushalt der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die Mittel des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) und den Aktionsbereich „Lebensmittelkette" des Binnenmarktprogramms (SMP) aufzustocken, um in der EU angemessene Finanzmittel für die politischen Erfordernisse und Ziele in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel bereitzustellen. Die Agrarreserve sollte erheblich aufgestockt werden und mehrjährig sein;

— konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Primärerzeugern einen fairen Marktpreis zu sichern, z. B. indem Preisgarantien eingeführt und die Machtverhältnisse in der Lebensmittelkette reguliert werden; objektive Ex-ante-Kriterien für Schwellenwerte zur Bestimmung einer Marktkrise festzulegen;

— die Schwellenwerte und Kriterien für De-minimis-Beihilfen anzuheben;

— ein EU-weites System öffentlicher Versicherungen gegen Naturkatastrophen mit hohen öffentlichen Investitionen zu erwägen und zu konzipieren;

— Genossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse stärker zu unterstützen;

— eine solidarische Landwirtschaft wie Umschlagplätze für Lebensmittel (Food Hubs) und lokale und kurze Lebensmittelketten sowie europäische Qualitätsregelungen und finanzielle Anreize für diese Erzeugnisse (z. B. MwSt-Ermäßigungen usw.) zu fördern;

— Instrumente und Mechanismen wie in Frankreich einzuführen und die Methode zur Festsetzung der Erzeugerpreise so zu ändern, dass alle Kosten eingerechnet werden, um für ausgewogenere Machtverhältnisse in der Lebensmittelversorgungskette zu sorgen;

— ein digitales Zentrum für die Erhebung von Preis- und Kostendaten einzurichten, um die Lebensmittelversorgungskette transparenter zu gestalten;

— darauf hinzuwirken, dass bei allen aktuellen und künftigen EU-Handelsabkommen sämtliche Standards des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, die EU-Vorschriften über Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie andere Standards im Zusammenhang mit der Lebensmittelerzeugung und der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

— in der gesamten Lebensmittelkette die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und Bürokratie abzubauen;

— die Landwirte für die Kohlenstoffbindung und CO_2-effiziente Produktionssysteme zu belohnen;

Ökologische Nachhaltigkeit

— die Bodengesundheit zu schützen und wiederherzustellen. Die Wassereffizienz sollte durch den Einsatz von Technologien zur Verringerung des Wasserverbrauchs, wie z. B. Präzisionsbewässerung, erhöht werden. Dies ist in von Dürren betroffenen Regionen besonders wichtig;

— durch Förderung der Lebensmittelerzeugung in den CO_2-effizientesten Gebieten eine Verlagerung von CO_2-Emissionen zu verhindern;

— für eine wirksamere Durchsetzung der Vorschriften über unlautere Handelspraktiken, einschließlich einer Untersagung nicht kostendeckender Preise, sowie für eine einheitliche Anwendung auf europäischer Ebene zu sorgen;

Soziale und gesellschaftliche Unterstützung

— die Ernährungssicherheit und die strategische Autonomie sowie die Resilienz der Landwirtschaft und der Fischerei zu stärken, indem die Abhängigkeit von Einfuhren verringert wird;

— junge Menschen und Frauen durch Förderung des Generationswechsels sowie von Aus- und Fortbildung zu unterstützen;

— die Handelsströme so zu regulieren, dass unnötige Marktstörungen vermieden werden;

— einen Europäischen Rat für Ernährungspolitik als Plattform zum Ausbau des Dialogs über Lebensmittelfragen einzurichten, in Anlehnung an den aus dem strategischen Dialog hervorgegangenen Vorschlag;

— die Herkunft von Rohstoffen und verarbeiteten Erzeugnissen zu kennzeichnen, als Möglichkeit zur Förderung stabiler Beziehungen zwischen den Erzeugern und der Industrie sowie zur Information der Verbraucher ([1]).

2. **Einleitung**

2.1. Die zunehmenden Krisen und die sich daraus ergebenden Risiken für den Agrar- und Lebensmittelsektor haben gezeigt, dass Maßnahmen erforderlich sind, um die Koordinierung und die Notfallplanung zu verbessern und so auf alle Bedrohungen für die Lebensmittelversorgung und -sicherheit in der EU reagieren zu können.

([1]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Rahmen zur Kennzeichnung nachhaltiger Lebensmittel für nachhaltige Kaufentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 97).

2.2. Der ungarische EU-Ratsvorsitz hat den EWSA ersucht, eine Sondierungsstellungnahme zu nachhaltigen und resilienten Lebensmittelsystemen in Zeiten zunehmender Krisen zu erarbeiten. In dieser Stellungnahme sollen die beispiellosen aktuellen Herausforderungen und wirtschaftlichen Turbulenzen in der europäischen Landwirtschaft und Fischerei hervorgehoben werden.

2.3. Der ungarische Ratsvorsitz will zeitnah Diskussionen zum einen darüber anstoßen, wie sich in der EU künftig eine wettbewerbsfähige, krisenfeste, nachhaltige, landwirtfreundliche und wissensbasierte Landwirtschaft und Fischerei erreichen lassen. Zum anderen soll die künftige Gestalt der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) nach 2027 und des Maßnahmenbereichs „Lebensmittelkette" des Binnenmarktprogramms erörtert werden. Damit die EU für eine umfassende Lebensmittelpolitik sorgen kann, die den europäischen Verbrauchern auch tatsächlich zugutekommt, müssen nach Ansicht des EWSA die in der EU nachhaltig erzeugten Lebensmittel preislich und qualitativ wettbewerbsfähig und erschwinglich sein. Dies bedeutet, dass die europäische Agrar- und Ernährungswirtschaft in der Lage sein muss, den Verbrauchern Lebensmittel zu Preisen anzubieten, die zusätzliche Kosten für Kriterien wie Nachhaltigkeit, Tierschutz, Lebensmittel- und Ernährungssicherheit sowie Nährwert mit einschließen, zugleich aber auch eine angemessene Vergütung der Landwirte und Fischer ermöglichen, um somit ihre Position als bevorzugte Bezugsquelle für die große Mehrheit der Verbraucher zu behaupten. ([2])

2.4. Der EWSA betrachtet diese Stellungnahme als eine Gelegenheit, Empfehlungen seitens der Zivilgesellschaft vorzulegen, wonach nachhaltige und resiliente Lebensmittelsysteme in der EU durch einen ganzheitlichen Ansatz gefördert werden sollten. Die Stellungnahme soll auch in die auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 27. Mai 2024 aufgenommenen Diskussionen einfließen. Auf dieser Tagung bekundeten die für Landwirtschaft und Fischerei zuständigen Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft, die Krisenbewältigungsinstrumente zu stärken. Sie erkannten an, dass ein flexibles, resilientes und weitsichtigeres Krisenmanagement erforderlich ist, bei dem Forschung und Innovation eine wichtige Rolle spielen.

2.5. Der EWSA hat zur Sensibilisierung für den Wert von Lebensmitteln beigetragen und als erste EU-Institution eine umfassende Lebensmittelpolitik in der EU eingefordert ([3]). Eine solche Politik ist Voraussetzung dafür, durch nachhaltige Lebensmittelsysteme erzeugte gesunde Lebensmittel zu gewährleisten, Landwirtschaft und Fischerei mit Ernährungs- und Ökosystemleistungen zu verbinden und Versorgungsketten sicherzustellen, in denen der öffentlichen Gesundheit als für die EU wesentlich Vorrang eingeräumt wird ([4]).

2.6. Der EWSA ist uneingeschränkt der Auffassung, dass in der Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelversorgungskette Fairness, Gerechtigkeit und Transparenz verbessert werden müssen, insbesondere durch Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Landwirte, Fischer und kleinen Lebensmittelerzeuger.

2.7. Im Jahr 2022 zählte die Lebensmittelkette in der EU 12 Millionen landwirtschaftliche Betriebe und Lebensmittelunternehmen mit 29 Millionen Beschäftigten und einem Mehrwert in Höhe von 800 Mrd. EUR ([5]). Jedoch gab es 2020 in der EU 3 Millionen weniger landwirtschaftliche Betriebe als 2010, was einem Rückgang um 24,8 % entspricht ([6]). Was die Fischerei anbelangt, so umfasste die EU-Flotte nach Angaben der FAO ([7]) im Jahr 2020 rund 74 000 Schiffe. Dies bedeutet einen Rückgang um 28 % gegenüber 2000, und die Zahl der Fischereifahrzeuge ist weiter rückläufig.

2.8. Der EWSA begrüßt, dass die Europäische Kommission, wie bereits in früheren EWSA-Stellungnahmen gefordert, mehrere Maßnahmen vorgeschlagen hat, um im Interesse der Landwirte in der EU für mehr Flexibilität zu sorgen und den Verwaltungsaufwand zu verringern (auch wenn dies in der Fischerei nach wie vor nicht der Fall ist). Auf diese Weise sollen Nahrungsmittelsouveränität garantiert und höhere landwirtschaftliche Einkommen ermöglicht werden. Er weist jedoch darauf hin, dass Flexibilität nicht zu einer geringeren Unterstützung und einer Verwässerung der GAP führen sollte ([8]).

([2]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ernährungssicherheit und nachhaltige Lebensmittelsysteme" (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des französischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 72).

([3]) Stellungnahme des Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — ‚Vom Hof auf den Tisch' — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem" (COM(2020) 381) (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 268); Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ernährungssicherheit und nachhaltige Lebensmittelsysteme" (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des französischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 72).

([4]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ernährungssicherheit und nachhaltige Lebensmittelsysteme" (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des französischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 72).

([5]) Eurostat - Key figures on the European food chain.

([6]) Eurostat - Key figures on the European food chain.

([7]) FAO - The state of world fisheries and aquaculture.

([8]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 in Bezug auf Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl, Änderungen der GAP-Strategiepläne, Überprüfung der GAP-Strategiepläne und Ausnahmen von Kontrollen und Sanktionen (COM(2024)139 final – 2024/0073) (ABl. C, C/2024/4063, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4063/oj).

3. **Maßnahmen zur Unterstützung von Lebensmittelerzeugern und zur Förderung einer resilienteren und nachhaltigeren Lebensmittelversorgungskette**

3.1. Landwirtschaft und Fischerei unterliegen von Natur aus Produktionsrisiken. Erträge, Produktqualität und Preise werden von vielen externen Faktoren mit erheblichen Auswirkungen wie Wetter und andere Umwelt- oder Gesundheitsfaktoren (wie Tierseuchen und Pflanzenschädlingen) beeinflusst. Die landwirtschaftliche Produktion unterliegt auch Risiken, die sich aus Entwicklungen auf den Agrarmärkten, Handelsstörungen oder geopolitischen Ereignissen ergeben. Nicht zuletzt werden Krisen häufig von großen Zwischenhändlern der Lebensmittelversorgungskette dafür ausgenutzt, ihre Gewinne zu steigern. In Zeiten zunehmender Krisen mit häufigeren Schocks werden die Märkte volatiler, was die Landwirtschaft riskanter macht und die Lebensmittel verteuert.

3.2. Längerfristige inhärente Trends wie niedrigere landwirtschaftliche Einkommen, erhöhte Preisschwankungen und Krisen infolge extremer Wetter- und Klimaereignisse sowie eine verwässerte und geschwächte gemeinsame Marktorganisation (GMO) haben strukturelle Probleme in der Lebensmittel- und Agrarpolitik der EU zutage gefördert und beeinträchtigen die EU-Landwirte sowie die Ernährungssicherheit und -souveränität in der EU.

3.3. In den ersten Jahrzehnten der GAP wurden solide Maßnahmen im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation konzipiert, um die Märkte zu stabilisieren (Interventionen, Beihilfen für die private Lagerhaltung, Ausfuhrsubventionen), die Produktion zu fördern, den Landwirten und Fischern ein festes Einkommen zu garantieren und die Verbraucher angemessen mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Im Zuge der verschiedenen GAP-Reformen wurde die Marktstützung verwässert und die wirksame Preisstützung beseitigt. An ihre Stelle sind Sicherheitsnetze in Form von Beihilferegelungen für einige Sektoren, Marktstützungsinstrumente, Vermarktungsnormen, Erzeugerorganisationen und Wettbewerbsregeln getreten.

3.4. Die letzte GAP-Reform von 2021/2022 und die gemeinsame Fischereipolitik (GFP) von 2013 haben eine sehr starke ökologische Ausrichtung und lassen die GMO praktisch außer Acht. Dies hat zu unzureichenden Preisstützungs- und Krisenbewältigungsinstrumenten geführt. Nach Ausbruch der COVID-19-Krise, gefolgt vom Krieg in der Ukraine und der daraus resultierenden Energie- und Betriebsmittelkostenkrise, konnten die Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe nicht mehr angemessen gestützt werden.

3.5. Die wichtigsten aus der Agrarreserve finanzierten Förderinstrumente der GMO zur Krisenbewältigung sind Artikel 219 bis 222 der GMO-Verordnung. Vom 1. Januar 2014 bis Ende 2023 wurden nach diesen Artikeln 63 außergewöhnliche Maßnahmen ergriffen ([9]). Zwar haben sich diese Maßnahmen zu verschiedenen Zeiten in zahlreichen Bereichen als wesentlich erwiesen, doch blieben sie gegen eine längerfristige Aushöhlung bzw. Schädigung der europäischen Lebensmittelsysteme und Landwirte in puncto Nachhaltigkeit durch die zahlreichen Krisen unwirksam.

3.6. Im Bereich der Fischerei wurde 2021 der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) mit Bestimmungen für die Unterstützung bei Marktstörungen verursachenden außergewöhnlichen Ereignissen angenommen. Diese Bestimmungen können Ausgleichszahlungen für Marktteilnehmer im Fischerei- und Aquakultursektor für Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten sowie Lagerhaltungsbeihilfen für Erzeugerorganisationen umfassen. Das Problem besteht darin, dass gemäß den jüngsten Fassungen des WTO-Übereinkommens über Fischereisubventionen in einigen Bereichen wie Betriebsverluste und Preisstützung für gefangenen Fisch oder Treibstoff Subventionen verboten sind. Diese können nur bei ausreichenden Fischbeständen gewährt werden. Wie im WTO-Übereinkommen anerkannt, kann der Zustand der Fischbestände jedoch von Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des subventionierenden Mitglieds liegen. Daher muss sich die Kommission für die Einführung von Bestimmungen betreffend höhere Gewalt einsetzen, nach denen Subventionen unter außergewöhnlichen Umständen gestattet sind.

3.7. Als Beispiel für die Unwirksamkeit des GMO-Sicherheitsnetzes in Krisenzeiten sei erwähnt, dass ein Mitgliedstaat erst dann im Rindfleischsektor intervenieren darf, wenn der Marktpreis dort unter 85 % des Referenzpreises (d. h. 1,93 EUR/kg) sinkt, während der derzeitige EU-Durchschnittspreis für Rindfleisch 5,06 EUR/kg beträgt. Daher wären Interventionen nur dann erlaubt, wenn der durchschnittliche EU-Preis um 62 % fiele.

3.8. Der EWSA betont, dass mit dem künftigen GAP-Rahmen eine landwirtschaftliche Tätigkeit in der gesamten EU, einschließlich benachteiligter Regionen, und nicht nur an günstigen Standorten und in den produktivsten Regionen ermöglicht werden muss.

([9]) COM(2024) 12 final.

3.9. Der EWSA plädiert dafür, dass die EU ihre Ernährungssicherheit und strategische Autonomie sowie die Resilienz ihres Agrar- und Fischereisektors und der gesamten Lieferkette erhöht ([10]), indem sie durch Investitionen in Forschung und Innovation ihre Abhängigkeit von Einfuhren aus Drittländern verringert, in Handelspräferenzregelungen wie das System autonomer Zollkontingente Nachhaltigkeitskriterien aufnimmt, den Zugang zum EU-Markt mit dem Zugang zu den Gewässern des betreffenden Drittstaats verknüpft und die Versorgung mit für die Erzeugung kritischen Einfuhren von beispielsweise Düngemitteln, Futtermitteln und Ausgangsstoffen diversifiziert ([11]). In diesem Zusammenhang weist der EWSA darauf hin, dass die Strategie „Vom Hof auf den Tisch" eine Gesetzgebungsinitiative enthält, die bei bestimmten Erzeugnissen eine Herkunftsangabe vorschreibt. Eine Kennzeichnung des Ursprungs der Rohstoffe und verarbeiteten Erzeugnisse aus der Landwirtschaft und der Fischerei wird die Transparenz der Lebensmittelversorgungskette erhöhen und die Produktion in Europa unter Einhaltung hoher Standards stärken ([12]).

3.10. Für eine wirksame Stützung der Einkommen der Landwirte muss die EU den GAP-Haushalt so aufstocken, dass angemessene Finanzmittel bereitgestellt werden und sie ihr Ziel, einen gerechten Übergang zu unterstützen, erreichen kann ([13]). Der EWSA bedauert den Beschluss der EU, die Mittel des derzeitigen EMFAF für den Zeitraum 2025-2027 um 105 Mio. EUR zu kürzen, und fordert für den nächsten Finanzierungszeitraum eine Mittelaufstockung. Zudem setzen wirksame Preisstützungs- und Krisenbewältigungsinstrumente voraus, dass die (sich derzeit auf 450 Mio. EUR pro Jahr belaufende) Agrarreserve mit deutlich mehr Mitteln ausgestattet wird und auf mehrere Jahre ausgelegt ist.

3.11. Der EWSA legt der EU nahe, die Empfehlung des Europäischen Rechnungshofs zu prüfen, vorab objektive Parameter und Kriterien festzulegen, die als Schwellenwerte zur Bestimmung einer Marktstörung dienen, die eine außergewöhnliche Maßnahme erfordert. Dieser Ansatz dürfte sowohl zur Prävention als auch zu einem besseren Schutz in Krisenzeiten beitragen.

3.12. Der EWSA schlägt vor, innerhalb von drei Jahren die De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor von 20 000 EUR auf 50 000 EUR pro landwirtschaftlichem Betrieb zu erhöhen, damit die Mitgliedstaaten flexibler auf spezifische Krisen reagieren können. Ebenso hält der EWSA die jüngste Anhebung des De-minimis-Höchstbetrags pro Fischereiunternehmen von 30 000 EUR auf 40 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren für zu gering, um dem tatsächlichen Bedarf des Sektors gerecht zu werden.

3.13. Aktuelle und künftige Naturkatastrophen sollten als gesellschaftliches Risiko und nicht als individuelle Belastung betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund legt der EWSA der EU nahe, ein EU-weites System öffentlicher Versicherungen gegen Naturkatastrophen mit hohen öffentlichen Investitionen zu erwägen und zu konzipieren. Dieses muss getrennt vom GAP-Haushalt finanziert werden und mit den internationalen Handelsbestimmungen vereinbar sein. In einigen Mitgliedstaaten (z. B. Frankreich, Spanien und Österreich) existieren solche Versicherungssysteme bereits.

3.14. Fonds auf Gegenseitigkeit teilen die Risiken unter den Erzeugergruppen oder Genossenschaften auf, sodass Landwirte im Falle von Verlusten entschädigt werden können. Die EU könnte Fonds auf Gegenseitigkeit für die Landwirtschaft einrichten und diese sowie die Kosten für deren Verwaltung zunächst finanzieren. Die Mittel dieser Arten von Fonds auf Gegenseitigkeit müssen einem gemeinsamen Zweck dienen.

3.15. Der EWSA schlägt vor, landwirtschaftliche Genossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse sowie Fischerzeugerorganisationen umfassend zu unterstützen, da sie einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Ernährungssicherheit, zur Schaffung von Einkommen und zur Entwicklung lokaler Gemeinschaften leisten. Hierdurch wird die Position der Landwirte und Fischer auf den Märkten gestärkt, ihr Einkommen erhöht und ihre Fähigkeit zu einer nachhaltigeren und resilienteren Produktion verbessert. Durch Verarbeitung und Einkauf in großem Maßstab und großer Mengen verbessern Genossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse die Marktstellung der Landwirte, insbesondere indem sie ein Gegengewicht zur Marktmacht des Einzelhandels bilden. Viele Genossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse bieten ihren Mitgliedern vertraglich festgelegte Produktpreise und eine Preisstützung oder -garantie, wodurch wiederum Preisschwankungen und -risiken beseitigt oder reduziert werden. Ein hervorragendes Beispiel für die positiven Auswirkungen von Genossenschaften ist der irische Milchsektor. Besonders in Osteuropa müssen die kooperativen Strukturen und ähnliche Zusammenschlüsse neu belebt werden, da sie dort aufgrund negativer früherer Assoziationen leider aufgegeben wurden.

([10]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Strategische Autonomie sowie Sicherheit und Nachhaltigkeit der Lebensmittelversorgung" (Initiativstellungnahme) (ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 56).

([11]) COM(2024) 12 final.

([12]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Rahmen zur Kennzeichnung nachhaltiger Lebensmittel für nachhaltige Kaufentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher" (Initiativstellungnahme) (ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 97).

([13]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang" (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes) (ABl. C, C/2024/1576, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1576/oj).

3.16. Alternative Lebensmittelinitiativen wie die solidarische Landwirtschaft, Umschlagplätze für Lebensmittel (Food Hubs) und regionale oder lokale Lebensmittelketten werden häufig als Vorreiter bei der Umstellung auf ein nachhaltigeres und resilienteres Lebensmittelsystem betrachtet. Dank dieser Formen von Lebensmittelerzeugung und -verbrauch können die Erzeuger erneut direkt mit den Verbrauchern interagieren und in der Lebensmittelversorgungskette wieder ein Machtgleichgewicht herstellen. Darüber hinaus wird Werten wie Solidarität, Vertrauen, Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit Vorrang eingeräumt und das gegenseitige Lernen über Lebensmittel und deren Wertschätzung entlang der Lieferkette gefördert. ([14]) Dementsprechend können diese Initiativen neben wirkungsvollen Programmen für eine (interne und externe) Förderung und für Qualitätssicherung eindeutig zu nachhaltigeren Verhaltensmustern im Lebensmittelbereich beitragen. Sie sollten im Rahmen der künftigen Politikgestaltung im Agrar- und Lebensmittelsektor als zentrales Ziel unterstützt werden.

3.17. Regionale Erzeuger sind oft in unmittelbarer Nachbarschaft der lokalen Bevölkerung tätig und erfahren so eine gewisse „gesellschaftliche Kontrolle", was auch nachhaltige Produktionsweisen tendenziell vorantreibt. ([15]) Der EWSA empfiehlt der EU, sowohl im Rahmen der künftigen GAP als auch anderweitig Regelungen und Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die Entwicklung verschiedener Arten kurzer Versorgungsketten gefördert wird.

3.18. Der Zugang zu Finanzmitteln ist eine Voraussetzung für bestimmte Übergangsprozesse sowie ein Schlüsselfaktor für die Verbesserung der Resilienz und Anpassungsfähigkeit des Agrarsektors. Daher spricht sich der EWSA dafür aus, die Investitionskapazität der Landwirte durch einfache und unbürokratische Finanzierungsinstrumente wie Garantieinstrumente oder Darlehen mit Risikoteilung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang hat sich die Vereinbarung zwischen der GD AGRI und der Europäischen Investitionsbank (EIB) als erfolgreich erwiesen. Darüber hinaus sollten gemeinsam mit Banken und anderen privaten Interessenträgern Überlegungen über die Zukunft nachhaltiger Agrarinvestitionen angestellt werden.

3.19. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, junge Menschen und Frauen, die ein Unternehmen im Lebensmittelsektor gründen wollen, zu fördern und zu stärken. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um ihnen Zugang zu Land und Krediten zu gewähren und durch Aus- und Fortbildung und größere Anerkennung den für zukunftsfähige Lebensmittelsysteme erforderlichen Generationswechsel zu fördern. ([16]) Der EWSA schlägt ferner vor, Regeln für die Landnutzung festzulegen, um für ein Gleichgewicht zwischen der Zuweisung von Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung und damit konkurrierenden Nutzungszwecken (wie einige Projekte für die Energieerzeugung und Freizeitaktivitäten) zu sorgen und die zunehmende Konzentration des Landbesitzes zurückzufahren ([17]), indem der Zugang von Lebensmittelerzeugern zu Land gegen Aufkäufe durch private Unternehmen zu spekulativen Zwecken geschützt wird.

3.20. Der EWSA ist der Auffassung, dass politische Fördermaßnahmen auf die Verbesserung und Belohnung von Verfahren zur Wiederherstellung der Bodengesundheit abzielen sollten. ([18]) Der Förderung und Unterstützung regenerativer, ökologischer und agrarökologischer Anbaumethoden sollte künftig noch größere Priorität eingeräumt werden, um die Gesundheit unserer Böden und somit eine der wichtigsten Ressourcen für die Landwirte zu erhalten. Darüber hinaus sollten in der gesamten Lebensmittelkette Anreize für eine Produktion und Verarbeitung mit geringerem Wasserverbrauch und unter verstärkter Wiederverwendung und Wiederaufbereitung von Wasser geschaffen werden. Es ist unbedingt erforderlich, für Wasserspeicherung zu sorgen und Projekte und Maßnahmen zu unterstützen, mit denen der Wasserverbrauch verringert wird (z. B. Investitionen in die Präzisionslandwirtschaft) ([19]). Der EWSA empfiehlt ferner, die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft, als Teil kreislauforientierter Verfahren, und dessen Qualität besser zu regeln, um sicherzustellen, dass er schadstofffrei ist. Angesichts der von verschiedenen öffentlichen sowie privaten Akteuren, Organisationen und Institutionen festgelegten Nachhaltigkeitsstandards stellt der EWSA fest, dass die Methoden zur Bewertung der Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe harmonisiert und die Definitionen präzisiert werden müssen, damit sie der täglichen Realität der Landwirte entsprechen, einander nicht widersprechen und nachteilige Überschneidungen vermeiden.

([14]) Christina Plank, Rike Stotten und Robert Hafner, 2024, Values-Based Modes of Production and Consumption: Analyzing How Food Alternatives Transform the Current Food Regime, *Frontiers in Sustainable Food Systems*, Band 8 (Juni):1266145, https://doi.org/10.3389/fsufs.2024.1266145; Paola De Bernardi, Alberto Bertello, Francesco Venuti und Alessandro Zardini, 2021, Knowledge Transfer Driving Community-Based Business Models towards Sustainable Food-Related Behaviours: A Commons Perspective, *Knowledge Management Research & Practice*, Band 19 (Ausgabe 3), S. 319-326, https://doi.org/10.1080/14778238.2019.1664271.

([15]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Rahmen zur Kennzeichnung nachhaltiger Lebensmittel für nachhaltige Kaufentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher" (Initiativstellungnahme) (ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 97).

([16]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Rolle der Jugend bei der Entwicklung des ländlichen Raums" (Initiativstellungnahme) (ABl. C, C/2024/1570, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1570/oj).

([17]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Ein gerechter Übergang für eine nachhaltige Zukunft der Agrar- und Lebensmittelsysteme der EU (Initiativstellungnahme) (ABl. C, C/2024/6878, 28.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6878/oj).

([18]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Bodenstrategie für 2030 — Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen" (COM(2021) 699 final) (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 131).

([19]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Nachhaltige Wasserbewirtschaftung und Klimanotstand: Kreislauf- und sonstige Lösungen für den Agrar- und Lebensmittelsektor der EU in einem künftigen Blauen Deal" (Initiativstellungnahme) (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 80).

4. **Gerechtere Lebensmittelversorgungskette (in der EU und weltweit)**

4.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine grundlegende Voraussetzung für eine faire und nachhaltige Lebensmittelversorgungskette faire Marktpreise für die Landwirte und Fischer sind, die die Produktionskosten decken und ihnen eine wirtschaftlich tragfähige Gewinnspanne bieten. Einkommensstabilität für Landwirte und Fischer ist der Schlüssel zu einer resilienten und nachhaltigen Lebensmittelversorgungskette.

4.2. Hinsichtlich des internationalen Handels plädiert der EWSA für rasche Reaktionen auf Störungen in den Handelsströmen (Erhöhung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse, die möglichst aus nachhaltigen Quellen stammen). Der EWSA ist der Auffassung, dass sich dank detaillierter Kenntnis der Handelsbewegungen die Warenströme einfach regulieren lassen. Die konzertierte Umsetzung durch Exporteure und Importeure könnte automatisch erfolgen, sobald über einen festgelegten Zeitraum, beispielsweise von einem Jahr, ein Anstieg von 10 % des Handelsvolumens festgestellt wird. Ist der Anstieg aufgrund einer die heimische Produktion beeinträchtigenden Unwägbarkeit gerechtfertigt, findet die Klausel keine Anwendung. Ist der Anstieg jedoch nicht gerechtfertigt, werden zusätzliche Zölle erhoben, um ihn zu beschränken ([20]).

4.3. Was die Preisverhandlungen anbelangt, so besteht eine mögliche zukunftsorientierte Lösung darin, den Preis im Wege von Verhandlungen zwischen den Erzeugern und den Erstverarbeitern oder Käufern festzusetzen. Mit diesem Preis sollte den Erzeugern ein Einkommen gesichert werden, das dem Doppelten des jährlichen Mindestlohns entspricht. Bislang wurde der an den Erzeuger gezahlte Preis weitgehend im Wege von Verhandlungen zwischen Industrie und Einzelhändlern festgelegt. In Frankreich wird diese neue Art von Verhandlungen gemäß branchenübergreifender Kostenschätzungen bereits bei 80 % der Milcherzeugnisse und zu 25 % im Rindfleischsektor angewandt. Dank des so genannten Egalim-Gesetzes ([21]) werden dort die Landwirte besser geschützt und es wird für ausgewogenere Beziehungen zum Einzelhandel gesorgt (diese Verhandlungsmethode wird nur in den Sektoren Milch, Rind- und Schweinefleisch angewandt). Derzeit erfolgen sektorielle Preisverhandlungen nach dieser Methode nur auf nationalen Märkten, denn die Exportpreise werden vom Weltmarkt bestimmt.

4.4. Der EWSA schlägt der Europäischen Kommission vor, ein neues politisches Modell zu prüfen, mit dem bei Preisverhandlungen die Verhandlungsposition des Agrarsektors in der Lebensmittelkette gestärkt wird. Hierbei könnten die Landwirte auf der Grundlage des französischen Modells durch einen europäischen politischen Rahmen die Befugnis erhalten, über ihre Branchenverbände in den verschiedenen Sektoren Preise auszuhandeln. Er plädiert ferner für die Einführung eines dem französischen System entsprechenden Streitbeilegungsverfahrens bzw. -mechanismus, wodurch die Position der Landwirte gestärkt würde, ohne dadurch übermäßigen Verwaltungsaufwand zu schaffen.

4.5. Die Nichtberücksichtigung der wahren Kosten ist ein großes Manko der Lebensmittelsysteme und führt häufig dazu, dass Landwirten und Fischern ein unter ihren Produktionskosten liegender Preis gezahlt wird. Der EWSA begrüßt die Initiative der Kommission, eine Beobachtungsstelle für Produktionskosten, Gewinnspannen und Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette einzurichten.

4.6. Der EWSA schlägt vor, dass die Kommission ein digitales Zentrum für die Erhebung detaillierter Echtzeit-Marktpreisdaten aus der gesamten Lebensmittelkette (Erzeuger, Verarbeiter, Vertrieb und Einzelhändler) aller Bereiche der Landwirtschaft und Fischerei in allen Mitgliedstaaten einrichten sollte. Dies trägt maßgeblich zu fairen und transparenten Lebensmittelmärkten, zur Wiederherstellung des Machtgleichgewichts in der Lebensmittelkette und zu einer raschen und wirksamen Anwendung von Instrumenten zur Bewältigung von Marktkrisen bei. Der EWSA schlägt vor, dass die Europäische Kommission das US-amerikanische System der obligatorischen Berichterstattung über den Viehbestand prüft, gemäß dem die Verpackungsindustrie und die Importeure verpflichtet sind, Einkäufe und Verkäufe von Vieh und tierischen Erzeugnissen dem Agricultural Marketing Service (AMS) zu melden. ([22])

4.7. Der EWSA hat bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass mit der derzeitigen Struktur des Rohstoffmarktes weder die „nachhaltige Wirtschaft, die wir brauchen“, noch die in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und im europäischen Grünen Deal verankerten Ziele im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung, den Klimawandel und einen gerechten Übergang verwirklicht werden können. Die Struktur des Rohstoffmarktes läuft diesen Zielen vielmehr zuwider ([23]).

([20]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Einführung von Schutzmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Handelsabkommen“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 49).

([21]) Egalim 3: Balancing the trade relationship between agri-food and large retailers.

([22]) USDA - Livestock Mandatory Reporting.

([23]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Lebensmittelpreiskrise — die Rolle der Spekulation und konkrete Handlungsvorschläge für Maßnahmen in der Zeit nach dem Krieg in der Ukraine“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 51).

4.8. Ferner muss sich die EU für die Grundrechte aller in der Lebensmittelkette Beschäftigten (Produktion, Verarbeitung, Vertrieb) einsetzen. Sie sollte sich also zum Schutz der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichten und insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) und die einschlägigen Konventionen und Empfehlungen der ILO einhalten. ([24]) Nachhaltige und resiliente Lebensmittelsysteme erfordern faire Arbeitsbedingungen und geordnete Arbeitsbeziehungen für die Arbeitnehmer. Oft sind diese im Agrar- und Lebensmittelsektor bei den Arbeitsbedingungen, den Sozialschutzsystemen sowie bei Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz schlechter gestellt, insbesondere Saisonarbeitnehmer. ([25])

4.9. Eine ständige Herausforderung für nachhaltige Lebensmittelsysteme in der EU bilden Lebensmitteleinfuhren aus Drittstaaten, die nicht den für dieselben Erzeugnisse in der EU geltenden Standards und Verpflichtungen entsprechen. Der EWSA schlägt vor, bei allen bestehenden und künftigen EU-Handelsabkommen das Prinzip der Gegenseitigkeit anzuwenden ([26]) und daher international vereinbarte Standards sowie EU-Vorschriften über Lebensmittelsicherheit und Tier- und Pflanzengesundheit sowie alle sonstigen Standards in Bezug auf Lebensmittelerzeugung und Nachhaltigkeit (den europäischen Grünen Deal, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch", die Biodiversitätsstrategie und das Paket „Fit für 55") darin aufzunehmen. Die UN-Nachhaltigkeitsziele und höhere Standards in multilaterale Handelsabkommen aufzunehmen und umzusetzen, stellt zugegebenermaßen eine enorme Herausforderung dar. Bei allen EU-Handelsabkommen müssen die Gesundheits- und Pflanzenschutzbestimmungen der EU sowie das Vorsorgeprinzip eingehalten werden. ([27])

4.10. Die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken hat den Primärerzeugern Verbesserungen in der Lieferkette gebracht, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen. Allerdings muss diese Richtlinie ggf. mit klaren Sanktionen wirksamer durchgesetzt und ihr Anwendungsbereich gezielter auf weitere Bereiche ausgedehnt werden. Ebenso wichtig ist eine einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten.

4.11. Der EWSA schlägt vor, die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken zu stärken, indem den zuständigen Behörden solide Durchsetzungsbefugnisse übertragen werden. Darüber hinaus sollte der Verkauf von Waren unter dem Selbstkostenpreis verboten werden. Als „grau" eingestufte Praktiken sollten als „schwarze Praktiken" gewertet werden.

4.12. Der EWSA legt der EU nahe, die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in Spanien in nationales Recht zu analysieren. Diese Umsetzung ist ein zukunftsweisendes Beispiel, denn damit wird jedes Glied der Lebensmittelkette zur Deckung seiner Produktionskosten gezwungen.

5. **Ein Rahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme**

5.1. Der Agrar- und Lebensmittelsektor würde von einem klaren Rechtsrahmen profitieren, der größere Stabilität und Sicherheit bietet. So hat der EWSA auf die Grenzen freiwilliger Ansätze wie des EU-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Unternehmens- und Marketingpraktiken hingewiesen und Regelungen und Vorschriften gefordert, um einen raschen Übergang zur Nachhaltigkeit zu gewährleisten ([28]).

5.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und der Abbau übermäßiger Bürokratie durch produktionsfreundliche Maßnahmen und gestraffte Rechtsrahmen wichtig sind. Regulierungskonzepte müssen aufwendige Befolgungskosten, die Innovationen behindern könnten, vermeiden und gleichzeitig die Nachhaltigkeitsziele wahren.

5.3. Da die meisten Agrarumweltregelungen freiwillig sind, ist ein systemischer und innovativer Ansatz erforderlich. Dieser Ansatz muss die herkömmliche, auf wirtschaftliche Analysen gestützte Politikgestaltung ergänzen und dem Einfluss verhaltensbezogener Faktoren auf die von den Landwirten in puncto Nachhaltigkeit getroffenen Entscheidungen ([29]) Rechnung tragen. Ein besseres Verständnis wirtschaftlicher und verhaltensbezogener Faktoren, die die Mitwirkung der Landwirte an Agrarumweltprogrammen beeinflussen, ist wesentlich. Es sollte zugleich wirtschaftlichen Anreizen, den Marktbedingungen und verhaltensbezogenen Erkenntnissen Rechnung getragen werden, um für die in den verschiedenen Regionen aktiven Landwirte praktikable, kulturell verankerte Maßnahmen zu konzipieren, die für eine Umstellung auf nachhaltige Lebensmittelsysteme ausschlaggebend sind ([30]).

([24]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ernährungssicherheit und nachhaltige Lebensmittelsysteme" (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des französischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 72).

([25]) Studie des EWSA „Collecting data on the situation of social protection of seasonal workers in the agriculture and food sectors in EU Member States after COVID-19".

([26]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Sicherung einer fairen Lebensmittelversorgungskette" (Sondierungsstellungnahme) (ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 38).

([27]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ernährungssicherheit und nachhaltige Lebensmittelsysteme" (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des französischen Ratsvorsitzes) (ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 72).

([28]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Abstimmung der Strategien und Maßnahmen der Lebensmittelwirtschaft auf die Nachhaltigkeitsziele zugunsten eines nachhaltigen Wiederaufbaus nach der COVID-19-Krise" (Initiativstellungnahme) (ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 63).

([29]) Sergei Schaub, Jaboury Ghazoul, Robert Huber, Wei Zhang, Adelaide Sander, Charles Rees, Simanti Banerjee und Robert Finger, 2023, The Role of Behavioural Factors and Opportunity Costs in Farmers' Participation in Voluntary Agri-environmental Schemes: A Systematic Review, *Journal of Agricultural Economics*, Band 74 (Ausgabe 3), S. 617-660, https://doi.org/10.1111/1477-9552.12538.

([30]) Rob J.F. Burton und Upananda Herath Paragahawewa, 2011, Creating Culturally Sustainable Agri-Environmental Schemes, *Journal of Rural Studies*, Band 27 (Ausgabe 1), S. 95-104, https://doi.org/10.1016/j.jrurstud.2010.11.001.

5.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass als Fundament für systemische Änderungen dienende solide EU-Vorschriften erforderlich sind, um schneller auf ein nachhaltiges EU-Lebensmittelsystem umstellen zu können. In diesem Zusammenhang ist die Vergabe öffentlicher Aufträge anhand von Nachhaltigkeitskriterien ein wichtiger Hebel, um die Nachfrage nach nachhaltigen Lebensmitteln sowie nach Erzeugnissen, die nach europäischen Qualitätsregelungen zertifiziert sind, zu erhöhen.

5.5. Der EWSA begrüßt die Ankündigung eines europäischen Rahmens für nachhaltige Lebensmittelsysteme, mit dem die Grundlagen für die systemischen Veränderungen geschaffen werden, die von allen Akteuren entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorgenommen werden müssen. Er hebt hervor, dass die neue Kommission diesen Rahmen unverzüglich vorschlagen sollte, um die Herausforderungen des Lebensmittelsystems zeitnah angehen zu können. ([31])

5.6. Es ist wichtig, die Öffentlichkeit und die Zivilgesellschaft in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Der EWSA hat gefordert, einen Europäischen Rat für Ernährungspolitik einzurichten, um strategische Beiträge zur Arbeit der Kommission zu leisten und diesen Übergang zu erleichtern. ([32])

5.7. Die Weltbevölkerung wird bis 2050 auf fast 10 Milliarden Menschen anwachsen und die Nachfrage nach Nahrungsmitteln im selben Zeitraum voraussichtlich um 70 % steigen. Daher ist es wichtig, über die GAP und die GFP nachhaltige und resiliente EU-Lebensmittelsysteme zu fördern. Dies erfordert nicht nur innovative, wissenschaftlich fundierte Lösungen, mit denen mehr Lebensmittel mit geringeren Klima- und Umweltauswirkungen erzeugt, die Lebensmittelverschwendung verringert und Lebensmittel gerechter verteilt werden, sondern auch die Unterstützung von Verfahren, die auf die regionalen Gegebenheiten zugeschnitten sind, um lokale Ökosysteme zu schützen.

5.8. Der EWSA spricht sich dafür aus, die Bildung und den Wissenstransfer unter den Landwirten und der Bevölkerung vor Ort zu verbessern und durch die Förderung entsprechender Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung für den Wert von Lebensmitteln zu sensibilisieren. Dies würde wiederum dazu beitragen, den Agrarsektor der Gesellschaft näherzubringen. Der EWSA bekräftigt, wie wichtig Investitionen in die Aufklärung über nachhaltige Ernährung von früher Kindheit an sind, damit junge Menschen den Wert von Lebensmitteln schätzen lernen. Besondere Aufmerksamkeit gebührt dabei benachteiligten Gruppen, insbesondere Menschen mit niedrigem Einkommen. ([33])

5.9. Der EWSA empfiehlt, dass die EU Modelle prüft, mit denen Landwirte und Landbewirtschafter für die Kohlenstoffbindung belohnt werden, wobei die Herausforderungen einer genauen CO_2-Messung und die unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Bei diesen Modellen sollte der Inklusivität Vorrang gegeben und dafür gesorgt werden, dass auch kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe ohne übermäßig hohe Kosten mehr davon profitieren können. Zugleich muss dieses Modell voll und ganz ökologischen Grundsätzen entsprechen und die Schaffung eines EU-Binnenmarktes für CO_2-Abscheidung, -Nutzung, -Speicherung und -Transport durch innovative Technologien fördern ([34]). Hierbei ist den Besonderheiten der Landwirtschaft (Emissionskreislauf), der Messbarkeit der CO_2-Emissionen und -Bindung und der Risiko- und Kostenverteilung über die Wertschöpfungskette hinweg Rechnung zu tragen. Durch entsprechende Anreize sollten CO_2-effiziente Produktionssysteme gefördert werden. Der EWSA ist davon überzeugt, dass die Bioökonomie entscheidend zur Förderung nachhaltiger und resilienter Lebensmittelsysteme beitragen kann, nicht zuletzt durch die Schaffung eines Mehrwerts für Abfallströme und Nebenprodukte oder durch verbesserte Fruchtfolgen ([35]).

([31]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein Europäischer Rat für Ernährungspolitik als neue Steuerungsstruktur im künftigen EU-Rahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 1).

([32]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ein Europäischer Rat für Ernährungspolitik als neue Steuerungsstruktur im künftigen EU-Rahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 1).

([33]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährung in der EU“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 190 vom 5.6.2019, S. 9).

([34]) COM(2022) 672 final, Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährung in der EU“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 95).

([35]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Bioökonomie — Beitrag zur Erreichung der EU-Klima- und -Energieziele sowie der UN-Nachhaltigkeitsziele“ (Sondierungsstellungnahme) (ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 45s).

5.10. In der EU fallen jährlich über 58 Mio. Tonnen Lebensmittelabfälle (131 kg/Einwohner) an ([36]), deren Marktwert auf 132 Mrd. EUR geschätzt wird ([37]). Dies entspricht etwa 20 % aller erzeugten Lebensmittel. Diese Abfälle besitzen ein Treibhauspotenzial von rund 186 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalent ($CO_{2(e)}$) ([38]). Zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung gehören Informations- und Aufklärungsinitiativen, insbesondere für junge Menschen in Schulen, wirtschaftliche/finanzielle Maßnahmen wie Anreize und Marktsignale, darunter Subventionen, Zuschüsse und Steuergutschriften, Regulierungsmaßnahmen, die Supermärkten das Spenden unverkaufter Lebensmittel erleichtern, sowie freiwillige Vereinbarungen. Hier sollte unterschieden werden zwischen der Lebensmittelverschwendung aufgrund schlechter Verbrauchergewohnheiten (die sich durch Informationskampagnen unter Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft und von Jugendorganisationen und spezifische Programme in Schulen reduzieren lässt) und der in der Lebensmittelkette erfolgenden Verschwendung, die vor allem darauf zurückzuführen ist, dass sich die Landwirte gezwungen sehen, die aufgrund extrem niedrigerer Preise unrentabel gewordene Ernte einzustellen. Der Verschwendung in der Lebensmittelkette könnte durch erzeugerbestimmte Preise entgegengewirkt werden, bei denen der primären Verarbeitungsindustrie eine Schlüsselrolle zukommt. Eine weitere Möglichkeit zur Begrenzung der Lebensmittelverschwendung, auch in der Lieferkette, sind Umschlagplätze für Lebensmittel. Sie tragen zudem zu einer besseren Lebensmittelqualität und nachhaltigen Anbaumethoden bei. Darüber hinaus sollten im Einklang mit den Lebensmittelsicherheitsvorschriften Lebensmittelspenden erleichtert werden durch Bürokratieabbau und einfache und klare Vorschriften sowie durch die Schaffung lokaler Plattformen für Lebensmittelspenden zur Vermittlung zwischen Spendern und Empfängern. Diese Vorschriften sollten es beispielsweise Kantinen und Restaurants ermöglichen, zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Unterstützung bedürftiger Menschen überschüssige Lebensmittel relativ problemlos zu spenden.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([36]) Eurostat, 2023.
([37]) SWD (2023)421.
([38]) EEA - Bio-waste in Europe.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/118

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Bericht der Kommission – Bericht über die Wettbewerbspolitik 2023

(COM(2024) 115 final)

(C/2025/118)

Berichterstatter: **Giuseppe GUERINI**

Berater	Samuel CORNELLA (für den Berichterstatter)
Befassung	Europäische Kommission, 29.5.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	1.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	246/0/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) würdigt die Arbeit, die die Europäische Kommission mit der Mitteilung über ein entscheidendes Konzept des Wettbewerbsrechts (relevante Märkte) 2023 geleistet hat. Dieses Konzept spielt bei Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, bei der Analyse von Zusammenschlüssen und bei der Beihilfekontrolle eine grundlegende Rolle.

1.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass der derzeitige befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (*Temporary Crisis and Transition Framework*, TCTF) gründlich bewertet werden sollte. Es gilt zu entscheiden, ob es sinnvoll ist, ihn – wie derzeit vorgesehen – im Jahr 2025 auslaufen zu lassen, oder ob nicht vielmehr einige Elemente, die sich für den ökologischen Wandel als vorteilhaft erwiesen haben, in die regulären Vorschriften für staatliche Beihilfen aufgenommen werden sollten, insbesondere verfahrenstechnische Verbesserungen.

1.3. Nach Ansicht des EWSA muss geklärt werden, wie der Binnenmarkt erhalten werden kann, ohne dass schädliche Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Beihilfen entstehen, gleichzeitig aber auch die weltweite Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen sichergestellt werden kann. In Bezug auf diese spezifische Frage verweist der EWSA auf einen wichtigen Abschnitt im von Enrico Letta erstellten Bericht „Much More Than a Market“. Darin heißt es, dass mutige und innovative Lösungen entwickelt werden müssen, um ein Gleichgewicht herzustellen zwischen einerseits der Notwendigkeit, rasch gezielte öffentliche Unterstützung für die Industrie auf nationaler Ebene zu mobilisieren, um ein Marktversagen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu vermeiden, und andererseits der Notwendigkeit, eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu verhindern. Eine Möglichkeit, dieses Dilemma zu überwinden, könnte darin bestehen, ein Gleichgewicht zwischen einer strengeren Anwendung staatlicher Beihilfen auf nationaler Ebene und der schrittweisen Ausweitung der finanziellen Unterstützung auf EU-Ebene zu finden. Insbesondere käme ein Beitragsmechanismus bei staatlichen Beihilfen in Frage, mit dem die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, einen Teil ihrer nationalen Mittel für die Finanzierung europaweiter Initiativen und Investitionen bereitzustellen.

1.4. Der EWSA begrüßt die seit Langem erwartete Anpassung der Schwellenwerte für De-minimis-Beihilfen von 200 000 EUR auf 300 000 EUR bzw. von 500 000 EUR auf 750 000 EUR, die sowohl für die normalen Sektoren als auch für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) über einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden. Mit der Verordnung (EU) 2023/2391 ([1]) wurde der De-minimis-Schwellenwert im Oktober 2023 auch für den Sektor „Fischerei und Aquakultur" angehoben (von 30 000 EUR auf 40 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren).

1.5. Der EWSA fordert die Kommission auf, eingehende Überlegungen zu einem weiteren wichtigen Punkt in Enrico Lettas Bericht über den Binnenmarkt anzustellen. Dort heißt es, dass mehrere politische Maßnahmen erforderlich sind, um das Potenzial der Sozialwirtschaft voll auszuschöpfen. Erstens müsse der Zugang der sozialwirtschaftlichen Akteure zu Finanzmitteln während ihres gesamten Tätigkeitszyklus erleichtert werden. Zu diesem Zweck könnten die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für staatliche Beihilfen an Sozialunternehmen angepasst und die Vorschriften über Beihilfen an Sozialunternehmen mit Blick auf die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer neu bewertet werden.

1.6. Der EWSA hält den Gedanken einer möglichen künftigen Einrichtung eines gesamteuropäischen Souveränitätsfonds für staatliche Beihilfen, wie er im Letta-Bericht vorgeschlagen wird, für sehr interessant. Dieser Fonds könnte sich sowohl für die Wahrung des sozialen Zusammenhalts als auch für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts als nützlich erweisen.

1.7. Generell muss nach Ansicht des EWSA geklärt werden, wie der Binnenmarkt ohne schädliche Wettbewerbsverzerrungen erhalten und gleichzeitig die weltweite Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen sichergestellt werden kann. Dies würde erforderlichenfalls geeignete Anpassungen als Folgemaßnahme zu gezielten Unterstützungsmaßnahmen anderer globaler Akteure umfassen, wie z. B. dem in den Vereinigten Staaten verabschiedeten Inflation Reduction Act.

1.8. Der EWSA fordert die Kommission auf, weitere Überlegungen zur laufenden Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ([2]) und der zugehörigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 773/2004 ([3]) anzustellen. Es gilt zu gewährleisten, dass die ursprünglichen Ziele derartiger Verordnungen, die Anfang der 2000er Jahre verabschiedet wurden, weiterhin verfolgt und die Wettbewerbsregeln unionsweit einheitlicher und effizienter angewendet werden.

1.9. Der EWSA fordert die Kommission auf, sich dem in den letzten Jahren generell zunehmenden Rückgang der Zahl der Anträge auf Kronzeugenbehandlung im Zusammenhang mit Verstößen gegen Artikel 101 AEUV zu widmen. Er schlägt vor, diese Frage im nächsten jährlichen Wettbewerbsbericht zu behandeln, der 2025 zur Wettbewerbspolitik 2024 veröffentlicht werden soll, auch wenn die Zahl der Kronzeugenfälle in der letzten Zeit wieder leicht zugenommen haben. Die Aufteilung von Märkten und Kunden und Angebotsabsprachen stellen erhebliche Hindernisse sowohl für den freien Wettbewerb als auch für das Wirtschaftswachstum dar. Kronzeugenprogramme waren bei der Aufdeckung von Kartellen sehr nützlich, bis die Zahl der Anträge auf Kronzeugenbehandlung in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Dies ist möglicherweise auf die verstärkte Erleichterung der „privaten Durchsetzung des Wettbewerbsrechts" zurückzuführen, die Kronzeugenprogramme von vornherein unattraktiver macht.

1.10. Der EWSA begrüßt das Vereinfachungspaket für Fusionsfälle, die keine kritischen wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwerfen. Durch die Verringerung des Umfangs der für die Meldung von Vorhaben erforderlichen Informationen erfüllen diese Vereinfachungen das Kriterium der Verhältnismäßigkeit. Diese Vorschriften verringern den Befolgungsaufwand für Unternehmen und den Verwaltungsaufwand für die Wettbewerbsbehörden in Fällen, die den Wettbewerb nicht ernsthaft zu beeinträchtigen scheinen.

2. **Einleitung und Hintergrund**

2.1. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 6. März 2024 ihren Bericht über die Wettbewerbspolitik. Der Bericht ist an den Rat, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gerichtet und enthält die wichtigsten Elemente der Wettbewerbspolitik im Jahr 2023.

([1]) Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich De-minimis-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte (ABl. L, 2023/2391, 5.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2391/oj).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

2.2. Eingangs betont die Kommission in dem Bericht, dass die Vorschriften für Wettbewerb und staatliche Beihilfen den zunehmenden weltweiten geopolitischen Spannungen, und insbesondere dem anhaltenden Angriff Russlands auf die Ukraine sowie der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft und der Märkte angemessen Rechnung tragen müssen.

2.3. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass sie auf Ersuchen des Rates die Auswirkungen der derzeitigen Regelungen über staatliche Beihilfen auf die Integrität des Binnenmarkts und auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU untersucht hat. Dazu führte sie eine spezifische Analyse der in den letzten Jahren auf der Grundlage aufeinanderfolgender Übergangsrahmen gewährten staatlichen Beihilfen durch.

2.4. Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass die neuen Vorschriften des Gesetzes über digitale Märkte (DMA), die auf offene und bestreitbare digitale Märkte abzielen, im Mai 2023 in Kraft getreten sind. Parallel zum Bericht über die Wettbewerbspolitik gemäß Artikel 35 des DMA wurde ein umfassender Bericht über die Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit diesem Gesetz veröffentlicht.

2.5. Zudem beschreibt und erläutert die Kommission weitere wichtige Entwicklungen, wie z. B. i) die Arbeiten an der neuen Mitteilung zur Definition des relevanten Marktes, ii) die laufenden Überlegungen über eine mögliche Modernisierung des Durchsetzungssystems der Artikel 101 und 102 AEUV gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und iii) die Vereinfachungen der Vorschriften über die Anmeldung von Zusammenschlüssen zwischen Unternehmen, die in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit dem Anschein nach unproblematisch sind und in Phase 1 genehmigt werden können.

2.6. Eine weitere wichtige Entwicklung ist das Inkrafttreten der Mitteilungspflichten im Oktober 2023 gemäß der Verordnung über drittstaatliche Subventionen. Ziel der Verordnung ist es, Marktverzerrungen durch öffentliche Subventionen, die bestimmten Unternehmen außerhalb der Europäischen Union gewährt wurden, entgegenzuwirken.

2.7. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in dem von Mario Draghi am 9. September vorgelegten Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit bestätigt wird, dass die derzeitigen Wettbewerbsregeln bislang für ein hohes Wettbewerbsniveau auf dem europäischen Markt gesorgt haben und in dieser Hinsicht eine grundlegende Rolle spielen. Diese Vorschriften könnten jedoch schrittweise angepasst werden, um einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auf dem Weltmarkt sicherzustellen und andererseits die verschiedenen, sich strukturell entwickelnden Märkte für digitale Dienste angemessen zu berücksichtigen.

3. **Allgemeine und besondere Bemerkungen**

3.1. Der EWSA unterstreicht, wie wichtig die 2023 von der Europäischen Kommission erarbeitete Mitteilung über ein zentrales Konzept des Wettbewerbsrechts – den relevanten Markt – ist. Das Konzept des relevanten Produktmarkts und des räumlich relevanten Marktes spielt sowohl bei Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung als auch bei der Analyse von Unternehmenszusammenschlüssen und der Beihilfekontrolle eine grundlegende Rolle.

3.2. Die vorherige Mitteilung von 1997 über den relevanten Markt wurde entsprechend an die neuen wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen angepasst, insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung. Mit der angepassten Definition des relevanten Marktes verfolgt die Kommission einen moderneren Ansatz, insbesondere im Hinblick auf digitale Märkte und Märkte mit starken Investitionen in Forschung und Entwicklung.

3.3. Der EWSA hat in seinen früheren Stellungnahmen bereits begrüßt, dass die Kommission die befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und anschließend mit der Notlage in der Ukraine genehmigt sowie verlängert hat. Diese befristeten Rahmen haben entscheidend zur Unterstützung europäischer Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden und beispiellos schlechten Konjunkturphasen beigetragen.

3.4. Der EWSA verweist auf die außerordentliche Geschwindigkeit, mit der die Europäische Kommission ursprünglich die Beschlüsse zur Genehmigung von Beihilferegelungen in der akutesten Phase der COVID-19-Krise erlassen hat, sowie auf die Verwaltungseffizienz im Jahr 2023, als nicht weniger als 220 Genehmigungsbeschlüsse auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für die Ukraine (TCF) und des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (TCTF) erlassen wurden. Die Gewährung von Beihilfen durch die Mitgliedstaaten ist dabei im Vergleich zur ersten Phase der Anwendung der befristeten Rahmen stark zurückgegangen.

3.5. Gleichzeitig nimmt der EWSA zur Kenntnis, dass die beträchtliche Flexibilität bei der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen – wie von mehreren Beteiligten hervorgehoben – zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten führen kann und dadurch die Konsolidierung des Binnenmarktes untergraben könnte.

3.6. Der EWSA deshalb ist der Auffassung, dass TCTF gründlich daraufhin bewertet werden sollten, ob es sinnvoll ist, sie – wie derzeit vorgesehen – im Jahr 2025 auslaufen zu lassen, oder ob nicht vielmehr einige Elemente, die sich für den ökologischen Wandel als vorteilhaft erwiesen haben, in die regulären Vorschriften für staatliche Beihilfen aufzunehmen sind, insbesondere im Hinblick auf verfahrenstechnische Verbesserungen.

3.7. Die im Bericht über die Wettbewerbspolitik enthaltenen Daten über die im Rahmen der beiden jüngsten befristeten Beihilferahmen gewährten staatlichen Beihilfen deuten auf eine Konzentration der Beihilfen in einigen Mitgliedstaaten hin. Aus derselben Analyse geht allerdings auch hervor, dass die auf der Grundlage der befristeten Rahmen genehmigten Beihilfen in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Krise verursachten Schäden standen. Die Beihilfen wurden in der EU unterschiedlich verwendet. Erstens, weil die negativen Folgen des Krieges in der Ukraine nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zu spüren waren, zweitens aufgrund der Unterschiede in der Fiskalkapazität der Mitgliedstaaten und drittens, weil die Mitgliedstaaten von der Energiekrise nicht gleichermaßen betroffen sind.

3.8. Nach Ansicht des EWSA muss geklärt werden, wie der Binnenmarkt ohne schädliche Wettbewerbsverzerrungen erhalten, gleichzeitig aber auch die weltweite Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen sichergestellt werden kann. Dies würde erforderlichenfalls geeignete Anpassungen als Folgemaßnahme zu gezielten Unterstützungsmaßnahmen anderer globaler Akteure umfassen, wie z. B. dem in den Vereinigten Staaten verabschiedeten Inflation Reduction Act.

3.9. In diesem speziellen Punkt fordert der EWSA die Kommission und alle EU-Organe auf, sich mit zwei wichtigen Abschnitten des von Enrico Letta im Namen des Rates erstellten und am 17. April 2024 veröffentlichten Berichts „Much More Than a Market“ auseinanderzusetzen. In diesem Bericht heißt es, dass mutige und innovative Lösungen entwickelt werden müssen, um ein Gleichgewicht herzustellen zwischen einerseits der Notwendigkeit, rasch gezielte öffentliche Unterstützung für die Industrie auf nationaler Ebene zu mobilisieren, um ein Marktversagen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu vermeiden, und andererseits der Notwendigkeit, eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu verhindern. Eine Möglichkeit, dieses Dilemma zu überwinden, könnte darin bestehen, ein Gleichgewicht zwischen einer strengeren Anwendung staatlicher Beihilfen auf nationaler Ebene und der schrittweisen Ausweitung der finanziellen Unterstützung auf EU-Ebene zu finden. Insbesondere käme ein Beitragsmechanismus bei staatlichen Beihilfen in Frage, mit dem die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, einen Teil ihrer nationalen Mittel für die Finanzierung europaweiter Initiativen und Investitionen bereitzustellen. Die Einrichtung eines gesamteuropäischen Beihilfe-Souveränitätsfonds Beihilfen könnte sich sowohl für die Wahrung des sozialen Zusammenhalts als auch für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts als nützlich erweisen.

3.10. Der EWSA begrüßt die Anpassung der Schwellenwerte für De-minimis-Beihilfen von 200 000 EUR auf 300 000 EUR bzw. von 500 000 EUR auf 750 000 EUR, die sowohl für die normalen Sektoren als auch für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse über einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden. Mit der Verordnung (EU) 2023/2391 wurde der De-minimis-Schwellenwert im Oktober 2023 auch für den Sektor „Fischerei und Aquakultur“ angehoben (von 30 000 EUR auf 40 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren). Die Anpassung der Obergrenzen, die die Kommission vor dem Hintergrund der vergangenen und in den kommenden Jahren zu erwartenden Inflation vorgenommen hat, wurde von europäischen Unternehmen seit Langem gefordert und ist daher zu begrüßen. Der EWSA unterstützt auch den Übergang zu einem nationalen Register für Beihilfen in den Mitgliedstaaten ab 2026 und hofft, dass dieses Register schrittweise sowohl für eine größere Rechtssicherheit für die Verwaltungen als auch eine Verringerung der Verpflichtungslast für europäische Unternehmen sorgt.

3.11. Der EWSA begrüßt die im Juni 2023 angenommene Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), um die Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels zu vereinfachen und zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund ist der EWSA der Auffassung, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen auch einen dritten und nicht weniger wichtigen Wandel, nämlich den sozialen Wandel, fördern sollten. Deshalb fordert der EWSA die Kommission auf, eingehende Überlegungen zu einem weiteren wichtigen Punkt in Enrico Lettas Bericht über den Binnenmarkt anzustellen. Dort heißt es, dass mehrere politische Maßnahmen erforderlich sind, um das Potenzial der Sozialwirtschaft voll auszuschöpfen. Erstens müsse der Zugang der sozialwirtschaftlichen Akteure zu Finanzmitteln während ihres gesamten Tätigkeitszyklus erleichtert werden. Zu diesem Zweck könnten die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für staatliche Beihilfen an Sozialunternehmen angepasst und die Vorschriften über Beihilfen an Sozialunternehmen mit Blick auf die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer neu bewertet werden.

3.12. Der EWSA fordert die Kommission auf, auch weiterhin Überlegungen über eine mögliche Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und der zugehörigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 773/2004 anzustellen. Es gilt zu gewährleisten, dass die ursprünglichen Ziele dieser Verordnungen, die Anfang der 2000er Jahre verabschiedet wurden, weiterhin verfolgt und die Anwendung der Wettbewerbsregeln einheitlicher und effizienter gestaltet werden. Mehr als 20 Jahre nach dem Übergang zu einem dezentralisierten System für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV, das das bisherige zentralisierte Vorabanmeldungssystem gemäß der Verordnung Nr. 17/62 ([4]) ersetzt hat, ist es gerechtfertigt und begrüßenswert, über eine Aktualisierung unter Berücksichtigung der derzeitigen Struktur digitalisierter Märkte und der zunehmenden Komplexität kartellrechtlicher Untersuchungen nachzudenken.

3.13. In Bezug auf den derzeitigen Rechtsrahmen für die Durchsetzung von Artikel 101 AEUV stellt der EWSA fest, dass im jährlichen Wettbewerbsbericht nicht eingehend auf das Verhältnis zwischen Anträgen auf Kronzeugenbehandlung und Kartellfällen eingegangen wird. Angesichts des in den letzten Jahren beobachteten Rückgangs der Zahl der Anträge auf Kronzeugenbehandlung steht zu hoffen, dass diese Frage im Bericht 2025 behandelt wird (auch wenn die Zahl der Kronzeugenfälle in jüngster Zeit wieder leicht zugenommen hat). Die Aufteilung von Märkten und Kunden und Angebotsabsprachen stellen erhebliche Hindernisse sowohl für den freien Wettbewerb als auch für das Wirtschaftswachstum dar. Kronzeugenprogramme waren bei der Aufdeckung von Kartellen sehr nützlich, bis die Zahl der Anträge auf Kronzeugenbehandlung in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Dies ist möglicherweise auf die verstärkte Erleichterung der „privaten Durchsetzung des Wettbewerbsrechts“ zurückzuführen, die Kronzeugenprogramme von vornherein unattraktiver macht.

3.14. Der EWSA unterstützt das Inkrafttreten des Gesetzes über digitale Märkte (DMA) im Mai 2023, mit dem die Verpflichtungen von Gatekeepern in der gesamten EU harmonisiert werden, um für bestreitbare Märkte im digitalen Sektor zu sorgen und gleichzeitig unlautere Praktiken im Bereich der Online-Plattformen zu verringern. Sektorspezifische Rechtsvorschriften wie das DMA ergänzen daher die Durchsetzung der Kartellvorschriften und verbessern die Wirksamkeit des Rechtsrahmens im Interesse des Binnenmarkts und des Wohlergehens der Endnutzer.

3.15. Eine weitere positive Entwicklung ist das Bündel von Vereinfachungen bei der Überprüfung von Zusammenschlüssen, die wettbewerbsrechtlich unproblematisch zu sein scheinen. Dadurch wird der Umfang der für die Anmeldung von Transaktionen ab dem 1. September 2023 erforderlichen Informationen verringert. Die Anpassung der Vorschriften scheint verhältnismäßig und effizient zu sein, da der Befolgungsaufwand für die Unternehmen sowie der Verwaltungsaufwand für die Wettbewerbsbehörde in Fällen verringert wird, die den Wettbewerb nicht ernsthaft beeinträchtigen.

3.16. Der EWSA stellt fest, dass die Verordnung über drittstaatliche Subventionen, die Anfang 2023 in Kraft getreten ist und seit Juli 2023 eine eigene Durchführungsverordnung enthält, möglicherweise eine Regulierungslücke schließen und den erforderlichen Rechtsrahmen und die Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung der von Drittländern gewährten Beihilfen schaffen wird, die den Wettbewerb verzerren und die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts und seiner Unternehmen beeinträchtigen.

3.17. Schließlich stellt der EWSA fest, dass Wettbewerb nicht immer möglich ist, insbesondere auf bestimmten Märkten und in bestimmten ländlichen oder abgelegenen Gebieten, in denen die Ressourcenknappheit und die mangelnde Rentabilität zu Marktineffizienzen (oder sogar zu Marktversagen) führen. Das wiederum hat erhebliche soziale Auswirkungen, die besser berücksichtigt und gemessen werden sollten. Dies gilt beispielsweise für die zunehmende Energiearmut in einigen Gebieten oder den Mangel an grundlegenden Dienstleistungen in einigen ländlichen Gebieten. Derartige Marktineffizienzen sollten im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt berücksichtigt werden.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([4]) EWG Rat: Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204).

C/2025/119

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Empfehlung der Kommission über Maßnahmen zur Bekämpfung von Nachahmungen und zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

(C(2024) 1739 final)

(C/2025/119)

Berichterstatter: **Bruno CHOIX**

Beraterin	Stéphanie LEGUAY (für den Berichterstatter)
Befassung	Europäische Kommission, 29.7.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 292 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Dokumente der Europäischen Kommission	C(2024) 1739 final Zusammenfassung
Relevante Nachhaltigkeitsziele	Nachhaltigkeitsziel 8 – Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	1.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	167/0/0

1. EMPFEHLUNGEN

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Empfehlung der Europäischen Kommission und spricht sich für folgende Maßnahmen aus:

1.1. *Stärkere Sensibilisierung der Unternehmen für Fragen des geistigen Eigentums und der Bekämpfung von Nachahmungen* Der EWSA begrüßt die Empfehlung der Europäischen Kommission. Er ist sich der Bemühungen bewusst, die auf europäischer Ebene bereits zum Schutz von Verbrauchern und KMU vor Nachahmungen unternommen werden; dazu gehören die Veröffentlichung der EU-Verordnung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und des europäischen Gesetzes über digitale Dienste, die seit Februar 2024 für alle Online-Plattformen gelten. Einige der in der Empfehlung genannten Initiativen der Kommission sind besonders zu begrüßen, so die Initiativen, die KMU den Schutz ihrer immateriellen Vermögenswerte, auch vor Cyberdiebstahl, ermöglichen sollen, vor allem durch eine stärkere Sensibilisierung der Unternehmen für Fragen des geistigen Eigentums und der Bekämpfung von Nachahmungen.

1.2. *Wirksamere Abschreckung durch eine Kombination aus einem stärkeren Rückgriff auf zivilrechtlichen Schadenersatz und verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen.* Nach Ansicht des EWSA kann die Unterstützung von KMU jedoch weiter verstärkt werden, insbesondere indem sichergestellt wird, dass Schadenersatz/Entschädigungen im Falle von Verletzungsklagen den bisherigen, gegenwärtigen und künftigen Schaden in vollem Umfang abdecken und darüber hinaus die verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausreichend abschreckend sind.

1.3. *Änderung der Wahrnehmung von Nachahmungen* Bei Unternehmern muss eine veränderte Wahrnehmung von Nachahmungen erreicht werden. Dazu müssen Kommunikationskampagnen durchgeführt werden. Es sollten mehr Erfahrungsberichte von Unternehmern zusammengetragen werden, denen es gelungen ist, Nachahmungen durch gewerbliche Schutzrechte zu bekämpfen.

1.4. *Einführung einer Versicherung gegen Nachahmung* Sinnvoll wäre eine Versicherung gegen Nachahmung auf europäischer Ebene. Versicherungsunternehmen weisen darauf hin, dass sie den Wert des geistigen Eigentums nicht einschätzen können und daher nicht in der Lage sind, eine gezielte und nicht zu kostspielige Versicherungspolice anzubieten. Die Mitgliedstaaten sollten sich zunächst mit der Frage der Bewertung der Vermögenswerte auseinandersetzen und in einem zweiten Schritt mit den Versicherungsgesellschaften im Hinblick auf die Einrichtung einer speziellen Versicherung zusammenarbeiten.

1.5. *Verpflichtung der Anbieter von Online-Plattformen zur Einführung eines einheitlichen Meldeformulars für illegale Inhalte* Der EWSA fordert einfachere, schnellere und effizientere Verfahren für die Meldung und Entfernung von Werbeanzeigen für Nachahmungen im Internet, möglicherweise im Rahmen der von der Europäischen Kommission geführten Gespräche über das Memorandum of Understanding zwischen Plattformen und Rechteinhabern. Diese Anzeigen stellen eine Gefahr für die Verbraucher dar, weshalb effizientere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Es muss noch viel getan werden, um Nachahmungen aus dem Internet zu entfernen. Der EWSA wird überwachen, ob sich die im Gesetz über digitale Dienste vorgesehenen Verpflichtungen tatsächlich auf den Rückgang des Angebots von nachgeahmten Waren im Internet auswirken.

1.6. *Stärkung der europäischen Zusammenarbeit bei der Streichung von Websites, die Nachahmungen vermarkten* Der EWSA wird die Umsetzung der Empfehlungen des EU-Instrumentariums zur Bekämpfung von Nachahmungen überwachen, das die europäische Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Streichung von Websites, die Nachahmungen vermarkten, stärken soll.

1.7. *Nachahmungen zu einer Priorität des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie von Europol machen* Der EWSA ist der Auffassung, dass Nachahmungen eine Priorität des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung sowie von Europol sein sollten. Dieses Thema muss auch zu den Prioritäten des EU-Politikzyklus (EMPACT ([1])) gehören.

1.8. *Systematische Berücksichtigung des Themas Nachahmung beim bilateralen und internationalen Handel* Der EWSA wird sehr sorgfältig prüfen müssen, ob das Thema Nachahmung systematisch in die Handelsabkommen aufgenommen wird, die Europa mit seinen Partnern schließt. Der EWSA wird auch die Umsetzung dieser Abkommen überwachen.

2. **ERLÄUTERUNGEN**

Begründung für Empfehlung 1.1

2.1. Auf EU-Ebene gehen aufgrund von Nachahmung jährlich mehr als 800 000 Arbeitsplätze sowie Steuern in Höhe von 16 Mrd. EUR verloren, zudem steigt der Anteil der Produkte, die für die Gesundheit und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gefährlich sind. Nachgeahmte und unerlaubt hergestellte Waren gibt es in allen Branchen und Produktkategorien. Daher besteht die Gefahr einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums für alle Unternehmen, einschließlich KMU, die geistiges Eigentum bei ihren Geschäftsmodellen nutzen. KMU spielen in den meisten Volkswirtschaften eine wichtige Rolle. Laut dem am 31. Januar 2023 veröffentlichten gemeinsamen Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) mit dem Titel „**Risiken des illegalen Handels mit gefälschten Waren für kleine und mittlere Unternehmen**“ *sinken die Überlebenschancen* eines KMU, dessen Rechte des geistigen Eigentums verletzt wurden, *nach fünf Jahren um 34 %*. Besonders hoch ist das Risiko für unabhängige KMU, die keiner großen Gruppe angehören, und für KMU, die Opfer von Patentverletzungen sind. 40 % der KMU geben an, ihre Märkte nicht im Hinblick auf Verletzungen ihrer Rechte zu überwachen. Bei der Aufdeckung von Nachahmungen verlassen sie sich allein auf Rückmeldungen von Kunden oder Geschäftspartnern.

2.2. In Frankreich wurde zwischen Ende Februar und Ende April 2023 eine Konjunkturumfrage des Verbands der KMU (*Confédération des PME*, CPME) in Zusammenarbeit mit dem französischen Markenamt *(Institut national de la propriété intellectuelle*, INPI) ([2]) durchgeführt, in der es auch um Nachahmungen ging. Sie zeigt, dass 70 % der Befragten keine Schritte zum Schutz immaterieller Vermögenswerte und Innovationen unternehmen. Dafür werden vier Gründe genannt: das Unternehmen sieht darin keinen Vorteil, das Wissen über Rechte des geistigen Eigentums ist unzureichend, das Unternehmen fühlt sich nicht betroffen oder die Voraussetzungen für die Eintragung wurden nicht erfüllt. KMU scheint völlig unbekannt zu sein, welche Maßnahmen im Falle einer Nachahmung ihrer Produkte zu ergreifen sind. Deshalb muss besser über die Maßnahmen und die Vorgehensweise im Falle von Nachahmungen informiert werden.

([1]) *European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats* — https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/law-enforcement-cooperation/empact-fighting-crime-together_en.

([2]) https://www.cpme.fr/publications/enquetes.

Begründung für Empfehlung 1.2

2.3. Der genannten französischen Studie von CPME und INPI zufolge werden zu viele Unternehmen, deren Rechte verletzt wurden, aus Sorge, eine geringe Entschädigung zu erhalten, nicht tätig. Lediglich 26 % der Unternehmen, die sich als Opfer von Nachahmungen betrachten, klagen vor Gericht.

2.4. Schutzmaßnahmen:

44 % der Unternehmen, deren Produkte nachgeahmt wurden, gaben an, aus folgenden Gründen keine Maßnahmen ergriffen zu haben:

— Unkenntnis der zu ergreifenden Maßnahmen: 33 %

— geringe Wahrscheinlichkeit, eine Entschädigung zu erhalten: 31 %

— zu langwieriges Gerichtsverfahren: 24 %

— zu hohe Gerichtskosten: 17 %

— Befürchtung, ein Verfahren zu verlieren: 7 %

— Offenlegung vertraulicher Informationen: 1 %.

Begründung für Empfehlung 1.3

2.5. Unternehmer sind nicht nur der Ansicht, dass sie im Falle von Nachahmungen eine geringe Entschädigung erhalten, sondern glauben häufig auch, dass es ihrem Ansehen schadet, Opfer von Nachahmung geworden zu sein. Es ist wichtig, diese Wahrnehmung zu verändern. Die Unternehmen scheinen Angst um ihr Image zu haben. Sie müssen davon überzeugt werden, dass sie sich schützen können, dass Schutzmaßnahmen wirksam sind und dem Unternehmen nicht schaden. Der Schwerpunkt muss darauf liegen, Unternehmen für den Umfang ihres immateriellen Vermögens zu sensibilisieren und dieses zu schützen, um es bestmöglich nutzen zu können. Wird einer der Vermögenswerte, aus denen es besteht, verletzt, haben sie viel zu verlieren. Unternehmen müssen aufgeklärt werden, damit sie proaktiv handeln und sämtliche Probleme antizipieren.

Begründung für Empfehlung 1.4

2.6. KMU halten die Verfahren für zu langwierig und zu kostspielig. Kann eine Versicherung gegen Diebstahl abgeschlossen werden, sollte dies auch für eine Versicherung zum Schutz vor Nachahmungen gelten, bei denen es sich um den Diebstahl eines immateriellen Gutes handelt. Durch Nachahmungen entstehen Unternehmen verschiedene Kosten:

— Einkommensverluste (entgangene Gebühren, Umsatzeinbußen usw.). Darüber hinaus sinkt der Wert des Vermögens eines Unternehmens, was Auswirkungen hat, wenn das gewerbliche Schutzrecht in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesen wird;

— Kosten im Zusammenhang mit der Erhebung einer Klage auf Unterlassung der Verletzung, einschließlich AS-Verfahren, und Anerkennung der gewerblichen Schutzrechte ([3]) des Unternehmens sowie Ersatz des erlittenen Schadens. Die Kosten, insbesondere die Anwaltskosten, hängen von der Art des betreffenden Rechts, aber auch von der geografischen Verbreitung der Nachahmung ab, da zuweilen eine Vielzahl von Verfahren in verschiedenen Ländern angestrengt werden muss. In einigen Fällen ist auch der technischen Komplexität Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf Patente und technische Gutachten (Patent- und Markenanwälte), die möglicherweise erforderlich sind.

2.7. Zu berücksichtigen sind auch Fälle, in denen ein Unternehmen Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzt. Möglicherweise musss in langwierigen und kostspieligen Verfahren geklärt werden, wer der ursprüngliche Urheber oder Erfinder beziehungsweise der rechtmäßige Inhaber des Rechts ist. Für ein Unternehmen, das der Gefahr von Nachahmungen ausgesetzt ist, kann eine Versicherung gegen Nachahmungen Folgendes bezwecken: 1) Übernahme der Kosten von Rechtsstreitigkeiten und der alternativen Streitbeilegung; 2) gegebenenfalls Deckung der Kosten einer Einstellung der Tätigkeit.

([3]) Zweck des gewerblichen Eigentums ist insbesondere der Schutz und die Verwertung von Erfindungen, Innovationen und Schöpfungen. Unter das geistige Eigentum fallen das gewerbliche sowie das literarische und künstlerische Eigentum.

Begründung für Empfehlung 1.5

2.8. In einigen Punkten müssen Fortschritte erzielt werden, um den Rechteinhabern die Arbeit wirklich zu erleichtern, insbesondere durch die Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren für die Meldung und Entfernung illegaler Inhalte. Diese Verfahren unterscheiden sich von Plattform zu Plattform und von Land zu Land und sind den Unternehmern zufolge zu zeitaufwändig. Darüber hinaus verursachen sie Kosten, insbesondere Dienstleisterkosten. Zudem entstehen Personalkosten, da Beschäftigte des Unternehmens beteiligt sind. Es muss mindestens eine Person in Vollzeit abgestellt werden, um eine ausreichend wirksame Reaktion auf den Verkauf nachgeahmter Waren vorzubereiten. So berichtet ein Unternehmen, in dem ein kleines Mitarbeiterteam für Meldungen zuständig ist, im Laufe eines Jahres mehr als 5 800 Meldungen auf den Plattformen vorgenommen und die Einleitung über 30 spezifischer Verfahren im Anschluss an diese Meldungen (es handelt sich vorwiegend um Betreiber von Websites, deren Anbieter auf diesen Online-Plattformen präsent sind) erreicht zu haben. Die Meldungen erforderten mehr als 1 800 Arbeitsstunden (von drei Personen). Dabei entstanden Kosten in Höhe von über 100 000 EUR, einschließlich der Lohn- und Anwaltskosten. Die Unternehmen erklären, bislang auf unüberwindbare Hindernisse zu stoßen: Einige Plattformen erkennen Anwälte von Unternehmen nicht als Hinweisgeber an, fordern die Bestätigung der Rechte von Hinweisgebern, verlangen gerichtliche Entscheidungen für ein Tätigwerden, stellen die ordnungsgemäße Form der Meldung in Frage, weigern sich, Marken anzuerkennen, wenn der Nachahmer einen Teil des Fotos des nachgeahmten Produkts verzerrt oder unkenntlich macht usw. Trotz jahrelanger Maßnahmen ist es nicht gelungen, Nachahmungen von bestimmten Plattformen zu entfernen, die von den Unternehmen als Komplizen der Nachahmer betrachtet werden, da sie eine Provision für Verkäufe erhalten. Der Anteil der von Plattformen abgelehnten Meldungen kann bis zu 50 % betragen.

Begründung für Empfehlung 1.6

2.9. Wirksamere Maßnahmen sollten ergriffen werden, falls Nachahmungen rasch wieder auf kommerziellen Websites auftauchen. Dazu sollten die Plattformen verpflichtet werden, ein benutzerfreundliches und reaktives Warnsystem einzurichten.

2.10. In Frankreich beispielsweise wurde 2021 erstmals von der Befugnis zur Streichung einer Website Gebrauch gemacht, um die Online-Verkaufsplattform Wish zu streichen. Durch die derzeit auf europäischer Ebene vorgeschriebenen Meldesysteme und die Tätigkeit vertrauenswürdiger Hinweisgeber muss verhindert werden, dass die Angebote von Nachahmern kurz nach der Entfernung der sanktionierten Websites oder Seiten immer wieder erneut auftauchen. Die Plattform Wish konnte zwar in Frankreich gestrichen werden, dies gilt jedoch nicht automatisch für die übrigen Mitgliedstaaten der Union.

2.11. Für den Rückruf gefährlicher Produkte gibt es einen gewissen Automatismus bei Meldeverfahren; im Falle von Nachahmungen oder Verstößen, von denen keine Gefahr ausgeht, hat die Streichung jedoch lediglich einen einfachen Informationsaustausch auf Ebene der Arbeitsgruppen der EU und der OECD zur Folge. Jede nationale Behörde kann für ihre Kontrollen eigene Kriterien verwenden und zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen gelangen. Das Produkt bleibt dann über eine andere europäische Plattform zugänglich.

2.12. Stellen nationale Behörden fest, dass eine Plattform Nachahmungen verkauft, müsste es eine einheitliche Reaktion und Schutzmaßnahmen auf EU-Ebene geben.

Begründung für Empfehlung 1.7

2.13. Die Bekämpfung von Nachahmungen gehört bedauerlicherweise nicht zu den obersten Zielen dieser Einrichtungen der Zusammenarbeit. Sie fällt unter das in den Aktionsprogrammen des OLAF vorgesehene Ziel der Aufdeckung von illegalem Handel. Zu den Aufgaben dieser Behörde gehört insbesondere die Bekämpfung des illegalen Handels durch Abkommen mit über 80 Ländern. Ihre Hauptaufgabe ist der Schutz der finanziellen Interessen der EU; sie führt jedoch darüber hinausgehende, flankierende Maßnahmen durch, wie z. B. die Zollkoordinierung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 ([4]). Diese Maßnahmen der Zollkoordinierung sind aufgrund fehlender Ressourcen auf Produkte ausgerichtet, die für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie für die Umwelt gefährlich sind.

2.14. Das OLAF hat umfassende Befugnisse: Es kann behördliche Ermittlungen durchführen, Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit mit den Zollbehörden von Drittländern schließen, um besser zu verstehen, wie nachgeahmte Waren nach Europa gelangen, usw. Dabei bestehen Hindernisse wie fehlende und qualitativ schlechte Daten, insbesondere im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr. Das Amt ist für die Einfuhr nachgeahmter Waren in den Binnenmarkt zuständig, fordert jedoch eine Ausweitung seiner Befugnisse auf Nachahmungen innerhalb von Europa. Im Jahr 2021 hatte das OLAF 371 Mitarbeiter. Das für Einsätze und Ermittlungen zuständige Referat besteht jedoch aus drei Personen für den Bereich Zigaretten und 4 bis 5 Personen, die mit gefährlichen Produkten befasst sind, d. h. insgesamt 7 bis 8 Personen. Das Amt insgesamt musste 64 Stellen an die neu eingerichtete Europäische Staatsanwaltschaft abgeben.

([4]) Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

2.15. Der EWSA bedauert, dass das OLAF lediglich über begrenzte Ressourcen für den Bereich Nachahmungen verfügt, in dem es zahlreiche illegale Handelsströme gibt. Durch eine Verstärkung des für Nachahmungen zuständigen Teams könnten die bestehenden Aufgaben besser bewältigt werden, insbesondere, wenn der Aufgabenbereich auf die Ströme nachgeahmter Waren innerhalb der Europäischen Union ausgeweitet würde.

Begründung für Empfehlung 1.8

2.16. Der jüngste Bericht der Europäischen Kommission über den Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Drittländern, der im Mai 2023 veröffentlicht wurde, ([5]) enthält eine Prioritätenliste der Länder, auf die sich die EU konzentrieren muss, um die Rechte des geistigen Eigentums besser zu schützen. Die größten Ströme nachgeahmter und in die EU eingeführter Waren stammen aus China und Hongkong; ihnen gilt die Hauptsorge auf europäischer Ebene. ([6]) Auch Indien und die Türkei gehören zu den Ländern, die bei Herstellung und Transport nachgeahmter Waren eine wichtige Rolle spielen und in denen sich die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums problematisch gestaltet. Weitere Länder in Asien, Afrika und Südamerika sind ebenfalls in großem Umfang für den Transit von Nachahmungen verantwortlich.

2.17. Der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums muss in allen bilateralen Abkommen behandelt werden, die die Mitgliedstaaten und die Europäische Union unterzeichnen.

2.18. Darüber hinaus sollten die Bemühungen einiger Drittstaaten zur Bekämpfung von Nachahmungen, z. B. im Rahmen der Entwicklungshilfe, berücksichtigt werden. Der EWSA weist darauf hin, dass europäische Unternehmen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten, indem sie nicht mit Partnern zusammenarbeiten, die bestimmte Bevölkerungsgruppen der Zwangsarbeit aussetzen.

3. VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN AM LEGISLATIVVORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Änderung 1

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.2

Vorschlag der Europäischen Kommission Ziffer 42	Änderung des EWSA
Gewährleistung eines angemessenen Schadenersatzes	Gewährleistung eines angemessenen Schadenersatzes
42) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Rechteinhaber im Rahmen von Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums einen angemessenen Schadenersatz erhalten können, um den tatsächlich entstandenen Schaden auszugleichen, wobei eine Methode zur Berechnung des Schadenersatzes angewandt wird, bei der alle Aspekte des erlittenen Schadens berücksichtigt werden, einschließlich:	42) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Rechteinhaber im Rahmen von Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums einen angemessenen Schadenersatz erhalten können, um den tatsächlich entstandenen Schaden auszugleichen, wobei eine Methode zur Berechnung des Schadenersatzes angewandt wird, bei der alle Aspekte des erlittenen Schadens berücksichtigt werden, einschließlich:
a) Schadenersatz zur Deckung des immateriellen Schadens des Rechteinhabers;	a) Schadenersatz zur Deckung des immateriellen Schadens des Rechteinhabers;
b) Schadenersatz zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Erforschung und Ermittlung möglicher Verletzungshandlungen;	b) Schadenersatz zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Erforschung und Ermittlung möglicher Verletzungshandlungen;

([5]) https://policy.trade.ec.europa.eu/news/commission-releases-its-report-intellectual-property-rights-third-countries-2023-05-17_en.
([6]) Ein besseres Verständnis des Ursprungs von Nachahmungen und ihrer Kosten für die Mitgliedstaaten vermittelt folgende Veröffentlichung: https://www.oecd.org/en/publications/2021/06/global-trade-in-fakes_f64665b3.html.

Vorschlag der Europäischen Kommission Ziffer 42	Änderung des EWSA
c) Schadenersatz zur Zahlung von Zinsen auf die geschuldeten Beträge.	c) Schadenersatz zur Zahlung von Zinsen auf die geschuldeten Beträge. ***Um dies zu erreichen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Überlegungen zur Frage der Bewertung des geistigen Eigentums anzustellen.***

Begründung

Die geringe Entschädigung hält zu viele Unternehmen, deren Rechte verletzt wurden, davon ab, tätig zu werden.

Brüssel den, 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

C/2025/120

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

(COM(2024) 599 final — 2024/0599 (NLE))

(C/2025/120)

Berichterstatter: **Giovanni MARCANTONIO**

Beraterin	Ester DINI
Gesetzgebungsverfahren	EU Law Tracker
Befassung	15.7.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 148 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Dokumente der Europäischen Kommission	COM(2024) 599 final – 2024/0599 (NLE)
Relevante Nachhaltigkeitsziele	Ziel 1 – Keine Armut Ziel 5 – Geschlechtergleichstellung Ziel 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum Ziel 10 – Abbau von Ungleichheiten
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	3.10.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	239/0/3

1. EMPFEHLUNGEN

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

1.1. begrüßt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, durch die die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Wirtschaft gestärkt werden sollen; begrüßt nachdrücklich die Aktualisierung dieser Leitlinien, um im Einklang mit den neuen Erfordernissen des Arbeitsmarktes mehr Aspekte zu berücksichtigen;

1.2. weist darauf hin, dass auf Aufwärtskonvergenz hingearbeitet und die Rolle des Europäischen Semesters bei der Unterstützung wirksamer und koordinierter wirtschaftspolitischer Maßnahmen gestärkt werden muss; hofft in diesem Zusammenhang, dass die im Rahmen des Europäischen Semesters zur Analyse der sozialen Lage der einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Indikatoren genauso wichtig sind wie makroökonomische Indikatoren, und fordert dies zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten und die Verwirklichung der Europäischen Säule sozialer Rechte und der Ziele für 2030 nicht gefährden;

1.3. betont mit Blick auf den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates, dass die Rolle der Sozialpartner (durch sozialen Dialog und Tarifverhandlungen) gestärkt werden muss und die Organisationen der Zivilgesellschaft dort, wo dies relevant ist, in die Gestaltung und Umsetzung beschäftigungspolitischer Reformen und Maßnahmen eingebunden werden müssen;

1.4. weist darauf hin, dass das Arbeitskräfteangebot u. a. wegen der zunehmenden Schwierigkeiten der Unternehmen bei der Suche nach Arbeitskräften unbedingt unterstützt und erhöht und der Zugang zu Beschäftigung und hochwertigen Arbeitsplätzen verbessert werden muss; ist der Ansicht, dass eine stärkere Erwerbsbeteiligung, insbesondere von jungen Menschen, Frauen und älteren Menschen, gefördert werden muss sowie die Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigung einschließlich Selbstständigkeit gestärkt und Anstrengungen zur Verbesserung legaler Wege für die Arbeitsmigration unternommen werden müssen;

1.5. unterstützt die an die Mitgliedstaaten gerichtete Forderung der Kommission, verstärkt integrationspolitische Maßnahmen zu ergreifen, um mehr Chancengleichheit beim Zugang zu Beschäftigung und bei der Karriereentwicklung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen tragen entscheidend dazu bei, sowohl eine stärkere Teilhabe und inklusivere Arbeitsmärkte als auch ein nachhaltiges und gerechtes Wachstum zu fördern, damit auch besonders schutzbedürftige und von Ausgrenzung bedrohte Menschen integriert werden können;

1.6. betont, wie wichtig es angesichts des laufenden grünen und digitalen Wandels ist, die Kompetenzen zu stärken und das Recht auf lebenslanges Lernen und einen wirksamen Zugang zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung über die gesamte Lebenspanne hinweg anzuerkennen und zu garantieren; hebt die Bedeutung von Grundkompetenzen hervor, die für die berufliche Eingliederung unerlässlich sind;

1.7. weist darauf hin, dass unter Achtung der nationalen Gepflogenheiten und der Autonomie der Sozialpartner dringend für faire und angemessene Löhne im Einklang mit der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit gesorgt werden muss. Dazu müssen Tarifverhandlungen, eine wirksame Einbeziehung der Sozialpartner, die Schaffung wirksamer Instrumente für die Datenerhebung sowie die Ermittlung und Überwachung des Lohnniveaus und der Lohndynamik in den Mitgliedstaaten gefördert werden;

1.8. setzt darauf, dass die Mitgliedstaaten die Einführung und den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) im Arbeitsumfeld einschließlich des algorithmischen Managements unterstützen und überwachen und geeignete Instrumente zur Bewertung der Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Arbeitsorganisation sowie der möglichen Chancen und Risiken dieser Technologie schaffen, um deren ethisch und sozial vertretbare Nutzung zu fördern. Angesichts der außergewöhnlichen Tragweite dieser Innovationen ist eine stärkere Koordinierung der nationalen Strategien auf der Grundlage eines Austauschs bisheriger Erfahrungen und Evaluierungen sowie einer umfassenden Einbindung der Sozialpartner wünschenswert;

1.9. betont, wie wichtig es vor dem Hintergrund weitreichender gesellschaftlicher Veränderungen wie demografischer Wandel und Zunahme von Armut ist, dass die Mitgliedstaaten die Sozialschutzinstrumente modernisieren und an neue Beschäftigungsformen anpassen, u. a. durch die Gewährleistung eines Sozialversicherungsschutzes für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, eine bessere Ausgestaltung der Steuer- und Sozialleistungen sowie eine Überwachung der Umverteilungseffekte der politischen Maßnahmen;

1.10. ruft die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Strategien zur Förderung von erschwinglichem, verfügbarem und angemessenem Wohnraum zu konzipieren bzw. diese zu verstärken sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Linderung der Obdachlosigkeit zu ergreifen. Dafür sollten auch die Instrumente der EU-Fonds genutzt werden;

1.11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Qualität der Arbeitsmärkte zu stärken, indem sie wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung irregulärer Beschäftigung und zur Förderung hochwertiger Arbeit einschließlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ergreifen sowie den Anstieg von informeller Beschäftigung und prekären Arbeitsbedingungen bekämpfen.

2. **ERLÄUTERUNGEN**

Begründung für die Empfehlungen 1.1 und 1.2

2.1. Mit dem Frühjahrspaket 2024 des Europäischen Semesters gibt die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten strategische Leitlinien an die Hand, um den Aufbau einer robusten und zukunftssicheren Wirtschaft zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze gewährleisten kann. In den Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten 2024 werden gemeinsame Prioritäten für die einzelstaatliche Beschäftigungs- und Sozialpolitik festgelegt, um diese im Rahmen der sozialen und wirtschaftlichen Aufwärtskonvergenz gerechter und inklusiver zu gestalten. Die Rolle, die das Europäische Semester in den letzten fünf Jahren bei der Unterstützung wirksamer und koordinierter wirtschaftspolitischer Maßnahmen gespielt hat, soll weiter gestärkt werden.

2.2. Die Leitlinien von 2023 werden aktualisiert und um Maßnahmen zur Bewältigung des Fachkräfte- und Arbeitskräftemangels sowie zur Verbesserung der grundlegenden und der digitalen Kompetenzen ergänzt. Die Leitlinien umfassen auch die Bereiche neue Technologien, KI und algorithmisches Management und deren Auswirkungen auf die Arbeitswelt. Zudem beziehen sie sich auf jüngste politische Initiativen in besonders relevanten Bereichen wie Plattformarbeit, Sozialwirtschaft und erschwinglicher Wohnraum.

2.3. Der neue Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung enthält ferner haushaltspolitische Leitlinien und Beschlüsse, die darauf abzielen, die Schuldentragfähigkeit der Mitgliedstaaten zu stärken, ein inklusives und nachhaltiges Wachstum aller Staaten durch eine vorsichtige Haushaltspolitik zu fördern und gleichzeitig sicherzustellen, dass das Nettoausgabenwachstum mit den verlangten Anpassungen des neuen Governance-Rahmens im Einklang steht. In diesem Zusammenhang muss unbedingt überwacht und sichergestellt werden, dass die Auswirkungen des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien durch die Mitgliedstaaten, die Verwirklichung der Europäischen Säule sozialer Rechte und die Umsetzung der Ziele für 2030 nicht gefährden.

Begründung für die Empfehlungen 1.3 und 8 (Leitlinie 8)

2.4. Der soziale Dialog spielt eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung einer Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialpolitik, die darauf abzielt, die Aufwärtskonvergenz bei den Lebens- und Arbeitsbedingungen zwischen und in den Mitgliedstaaten zu fördern und die Herausforderungen, mit denen Europa in der Arbeitswelt konfrontiert ist, zu bewältigen. ([1]) Der EWSA betont unter Hinweis auf seine früheren Stellungnahmen ([2]), dass die besondere Rolle der Sozialpartner in den Strukturen und Prozessen des sozialen Dialogs sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene uneingeschränkt anerkannt und geachtet werden muss. Dort, wo diese Rolle nach wie vor schwach zu sein scheint, muss ein regulatorischer und institutioneller Rahmen gefördert werden, um den sozialen Dialog zu stärken und die tarifvertragliche Abdeckung im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie über angemessene Mindestlöhne zu erhöhen.

Begründung für die Empfehlung 1.4 (Leitlinie 8)

2.5. Der Arbeitsmarkt war auch im Jahr 2023 solide, aber der zunehmende Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel hemmt das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit und droht, den grünen und den digitalen Wandel auszubremsen. Im zweiten Quartal 2023 lag die Quote der unbesetzten Stellen bei 2,7 % und damit über dem Durchschnitt von 1,7 % für den Zeitraum 2013–2019. ([3]) Daher muss für eine breitere und umfassendere Erwerbsbeteiligung der Unionsbürgerinnen und -bürger und zuvorderst der jungen Menschen gesorgt werden. Die Mitgliedstaaten müssen sich verpflichten, nicht nur wirksamere Maßnahmen zur Förderung einer an die Bedürfnisse der Arbeitswelt angepassten, inklusiven und qualitativ hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung zu ergreifen und zu diesem Zweck die von den öffentlichen und privaten Arbeitsverwaltungen durchgeführten Mentoring-, Orientierungs- und Beratungstätigkeiten zu stärken, sondern auch bessere Instrumente für die Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt – wie z. B. Lehrstellen und Praktika – bereitzustellen. Sie sollten sich zudem verpflichten, die Selbstständigkeit, geistige Arbeit und freie Berufstätigkeit zu fördern, die in den letzten Jahren insbesondere bei jungen Menschen erheblich zurückgegangen sind.

2.6. Die Arbeitskräftemobilität innerhalb und außerhalb der EU bietet Lösungsansätze zur Deckung des Arbeitskräfte- und Qualifikationsbedarfs. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf die Stärkung der Instrumente zur Steuerung der Migration aus Nicht-EU-Ländern zu konzentrieren (und zu diesem Zweck legale Wege für die Einreise in die EU zu fördern), den Beschäftigungsbedarf besser zu überwachen und zu antizipieren, die Verfahren für die Anerkennung von in Nicht-EU-Ländern erworbenen Qualifikationen zu optimieren sowie wirksamere Instrumente zur Prävention von Ausbeutung und Unregelmäßigkeiten zu schaffen, von der insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittländern betroffen sind. Zugleich sollten sich die Mitgliedstaaten verpflichten, für eine effizientere Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer in den europäischen Arbeitsmarkt zu sorgen. Neben Sprachbarrieren zählt die fehlende Anerkennung formaler Qualifikationen nach wie vor zu den Haupthindernissen für eine vollständige Eingliederung in den Arbeitsmarkt. ([4])

([1]) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union, COM(2023) 38 final.

([2]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union“ (COM(2023) 38 final — 2023/0012 (NLE)) und „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union — Mobilisierung seines vollen Potenzials zur Gestaltung gerechter Übergänge“ (COM(2023) 40 final) (ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 87).

([3]) *Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2024*.

([4]) Stellungnahme des Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss — Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Kompetenz- und Fachkräftemobilität (COM(2023) 715 final) — Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools (COM(2023) 716 final – 2023/0404 (COD)) — Vorschlag für eine Empfehlung des Rates Europa in Bewegung – Lernmobilität für alle (COM(2023) 719 final) — Empfehlung der Kommission zur Anerkennung der Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen (C(2023) 7700 final) (ABl. C, C/2024/4067, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4067/oj).

Begründung für die Empfehlung 1.5 (Leitlinien 6 und 8)

2.7. Trotz des Beschäftigungszuwachses in den letzten Jahren sind geschlechtsspezifische Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt noch immer weit verbreitet und spiegeln sich sowohl im Beschäftigungsniveau als auch im Lohn- und Rentengefälle wider. In einigen Branchen und Berufen sind die Arbeitsbedingungen nach wie vor schlecht und die Löhne niedrig. Außerdem arbeiten tendenziell mehr Frauen in Teilzeit – auch unfreiwilligerweise. Geschlechtsspezifische Ungleichheiten müssen beseitigt werden, indem die Richtlinie zur Lohntransparenz u. a. durch steuerliche Anreize wirksam umgesetzt wird, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten müssen sich zudem verpflichten, die Verfügbarkeit hochwertiger und erschwinglicher frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung sowie Langzeitpflege zu verbessern, und Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und einer gerechten Aufteilung der Betreuungs- und Pflegepflichten zwischen Männern und Frauen ergreifen.

2.8. Auch die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen muss stärker in den Fokus genommen werden. Trotz jüngster Verbesserungen lag das Beschäftigungsgefälle zwischen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen 2022 in der EU bei 21,4 Prozentpunkten, und die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen war fast doppelt so hoch wie bei Menschen ohne Behinderungen. ([5]) Im Einklang mit der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 ([6]) sind weitere Anstrengungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen, zur Entwicklung des Potenzials von Sozialunternehmen, die eine wichtige Rolle für den Arbeitsmarkt der EU spielen können, und zur Bekämpfung von Stereotypen erforderlich, damit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen bei der Stellenvermittlung Rechnung getragen wird.

Begründung für die Empfehlung 1.6 (Leitlinie 6)

2.9. Angesichts der großen wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen aufgrund des grünen und des digitalen Wandels, der Bevölkerungsalterung und der Entstehung neuer Beschäftigungsmodelle müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um die Entwicklung der Menschen sowie ihrer Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit durch lebenslanges Lernen und eine stete Verbesserung der grundlegenden Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern. Problematisch ist etwa, dass Europa mit nur 37,4 % der Erwachsenen, die an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, nach wie vor dem gemäß der Europäischen Säule sozialer Rechte in diesem Bereich bis 2030 zu erreichenden Ziel von 60 % weit hinterherhinkt. ([7]) Die Qualität des Ausbildungsangebots muss in Bezug auf Inhalt, Methoden und Instrumente verbessert werden, damit dieses dem Qualifikationsbedarf der Unternehmen entspricht, auf die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer ausgerichtet ist und, auch durch den Einsatz neuer Technologien, eine stärkere Erwerbsbeteiligung fördert. Im Einklang mit der Empfehlung des Rates zu individuellen Lernkonten sollten auch Instrumente zur engeren Verknüpfung von Ausbildung und Laufbahnentwicklung sowie zur Unterstützung der Analyse, Entwicklung, Umsetzung und Anerkennung von Microcredentials gefördert werden. Darüber hinaus sollte die Rolle der öffentlichen wie privaten Arbeitsverwaltungen durch Bereitstellung angemessener Ressourcen weiter gestärkt werden. Wie der EWSA bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt hat, muss das Recht auf lebenslanges Lernen und einen wirksamen Zugang zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung über die gesamte Lebenspanne hinweg auch durch die Bewertung neuer Instrumente wie bezahlter Bildungsurlaub anerkannt und garantiert werden ([8]).

2.10. Insbesondere im Hinblick auf die besonders stark von den Auswirkungen des laufenden Übergangs hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft bedrohten Arbeitnehmer bzw. mit Blick auf solche mit geringer Beschäftigungsfähigkeit müssen sämtliche Instrumente zur Weiterqualifizierung und Umschulung durch gezielte aktive bildungspolitische Maßnahmen, aber auch durch Beratung und aktive Unterstützung bei der Arbeitssuche gestärkt werden. Dabei muss das Potenzial von KI-Anwendungen genutzt werden, um Maßnahmen auf den individuellen Bedarf zuzuschneiden. Zudem sollten Instrumente geschaffen werden, die eine wirksame und zuverlässige Überwachung der Wirkung von Schulungsmaßnahmen in puncto Arbeitsmarktintegration und Beschäftigungsaufnahme ermöglichen.

2.11. Die Vermittlung digitaler Kompetenzen sowohl an Erwachsene als auch an junge Menschen ist von besonderer Dringlichkeit. Aufgrund des zunehmenden Einsatzes von KI-Anwendungen am Arbeitsplatz ist die ständige Aktualisierung der digitalen und technologischen Kompetenzen der Bevölkerung immer wichtiger. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um diese Herausforderung entschlossener anzugehen. So sollten sie die digitalen Kompetenzen von Lernenden und Erwachsenen aller Altersgruppen stärken und digitale Ökosysteme für die allgemeine und berufliche Bildung entwickeln. Dabei spielen Hochgeschwindigkeitsverbindungen in den Schulen, Ausrüstung und die Lehrerausbildung eine wichtige Rolle.

([5]) *Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2024*.
([6]) Europäische Kommission. *Paket zur Erhöhung der Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Behinderungen*.
([7]) *Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2024*.
([8]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten“ (COM(2023) 599 final — 2023/0173 (NLE)) (ABl. C, C/2023/870, 8.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/870/oj).

2.12. Der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und der beruflichen Bildung auf allen Ebenen kommt auch angesichts der zu erwartenden Auswirkungen von KI-Anwendungen entscheidende Bedeutung für die Abdeckung des aktuellen und des künftigen Kompetenzbedarfs der Unternehmen zu. Das Bildungsangebot für Fachkompetenzen („hard skills"), insbesondere in den MINT-Fächern, aber auch die Vermittlung von persönlichen Kompetenzen („soft skills") müssen ausgebaut werden, um künftige Generationen auf die immer stärkere Integration technologischer Anwendungen in die Arbeitswelt vorzubereiten. Zugleich müssen auch die Grundkompetenzen gestärkt werden, denn dies ist der beste Weg, um den Eintritt in eine berufliche Laufbahn zu gewährleisten. Lesen, Schreiben, Sprechen und Rechnen sind wesentliche Kompetenzen für eine erfolgreiche berufliche Eingliederung, insbesondere für Menschen aus benachteiligten Verhältnissen.

Begründung für die Empfehlung 1.7 (Leitlinien 5 und 6)

2.13. Trotz nominaler Lohnerhöhungen sind die Reallöhne in fast allen Mitgliedstaaten aufgrund der Inflation zurückgegangen. ([9]) Auch Armut trotz Erwerbstätigkeit ist nach wie vor ein zentrales Problem. Neben der Überwachung und Abmilderung der negativen Auswirkungen der Inflation auf die Kaufkraft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss die Wirksamkeit der Instrumente zur Gewährleistung fairer und angemessener Löhne, die auch der Produktivitätsentwicklung Rechnung tragen, gestärkt werden, und zwar nicht nur für Geringverdiener, sondern auch für alle Erwerbstätigen mit einem Durchschnittseinkommen, deren Kaufkraft durch den Inflationsdruck der letzten Jahre beeinträchtigt wurde. Es kommt darauf an, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie über angemessene Mindestlöhne vollständig umsetzen.

2.14. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten Tarifverhandlungen in diesem Bereich ermöglichen, fördern und stärken sollten, indem sie die Rolle der Sozialpartner stärken und geeignete Instrumente ermitteln, um die tarifvertragliche Abdeckung zu messen, die in vielen Ländern weiterhin zu niedrig ist. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten wirksame Datenerhebungsinstrumente schaffen, um die Lohnentwicklung zu überwachen und diese im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, den nationalen sozioökonomischen Gegebenheiten, dem jeweiligen Produktivitätsniveau und der Wettbewerbsfähigkeit sowie diesbezüglichen Entwicklungen unter Berücksichtigung der sektoralen und territorialen Vielfalt zu fördern.

Begründung für die Empfehlung 1.8 (Leitlinie 7)

2.15. Die Arbeitswelt zählt zu den gesellschaftlichen Bereichen, in denen die Einführung von KI-Systemen gegenwärtig zu erheblichen Veränderungen führt. KI kann die Organisation von Arbeitsabläufen verbessern, den Menschen gefährliche oder repetitive Tätigkeiten abnehmen, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen fördern und dazu beitragen, den Arbeitskräftemangel auf dem Arbeitsmarkt zu überbrücken. Außerdem kann sie helfen, bildungs- und sozialpolitische Maßnahmen sowie Anreize besser auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzustimmen und stärker leistungsorientiert zu gestalten. Die Entwicklung von KI wirft jedoch auch Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau und das Leben der Arbeitnehmer auf. Der zunehmende Einsatz von KI zur Unterstützung von Arbeitnehmer betreffenden Entscheidungen könnte problematisch hinsichtlich ihrer Rechte, Arbeitsbedingungen und Einkommen sein. KI kann die Art und Weise, wie Arbeit überwacht und verwaltet wird, verändern, und dies könnte die Privatsphäre und die Autonomie der Arbeitnehmer gefährden. Zudem könnte sie mit Bias behaftet sein und zu Diskriminierung führen bzw. diese fortschreiben und dadurch bestehende Ungleichheiten verstärken. Darüber hinaus gibt es Bedenken hinsichtlich der Transparenz und Erklärbarkeit von Algorithmen sowie in puncto Rechenschaftspflicht.

2.16. Die Mitgliedstaaten müssen daher vorrangig die Auswirkungen des Einsatzes von KI auf die Beschäftigung und die Arbeitsorganisation messen, überwachen und bewerten. Ziel muss es sein, Strategien und Instrumente zur Förderung einer ethisch und sozial vertretbaren Nutzung von KI zu entwickeln, um die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften, die Beschäftigung sowie die Qualität der Arbeitsplätze zu stärken, ohne die Arbeitnehmerrechte zu untergraben oder die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern. Auch die Arbeitsorganisation wird durch KI grundlegend verändert werden. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Sozialpartner (auf allen Ebenen) umfassend in die Bewältigung dieser Veränderungen sowie in die Ermittlung innovativer Modelle der Arbeitsorganisation einbezogen werden, wobei der Grundsatz der Kontrolle durch den Menschen gewahrt bleiben muss. Dem sozialen Dialog sowie Tarifverhandlungen kommt eine entscheidende Bedeutung dabei zu, die durch technologische Entwicklungen verursachten Veränderungen zu bewältigen, potenzielle Herausforderungen anzugehen und die Anpassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch eine zeitgerechte Konzipierung angemessener politischer Antworten zu erleichtern. Angesichts der historischen Tragweite des sich gerade vollziehenden Wandels ist eine stärkere Koordinierung der nationalen Strategien auf der Basis eines Austauschs bisheriger Erfahrungen und Evaluierungen wünschenswert.

Begründung für die Empfehlung 1.9 (Leitlinie 8)

2.17. Die Sozialschutzsysteme spielen eine Schlüsselrolle für den sozialen Zusammenhalt, die wirtschaftliche Sicherheit sowie die Absicherung gegen das Risiko einer makroökonomischen Destabilisierung. Angesichts der Bevölkerungsalterung, der Veränderungen in der Arbeitswelt – insbesondere der Zunahme neuer Beschäftigungsformen – und der im neuen Wirtschaftspaket festgelegten Ziele für die öffentlichen Finanzen müssen sie daher unter Berücksichtigung der Ziele der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit für die Herausforderungen der Zukunft gerüstet werden. Auch Sozialleistungen von Unternehmen können zur Unterstützung und Integration der Sozialschutzsysteme beitragen und sollten in Ergänzung zu den staatlichen Sozialleistungen und nicht etwa als Ersatz hierfür gestärkt werden.

([9]) *Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2024.*

2.18. Die Mitgliedstaaten müssen die Sozialschutzsysteme gemäß dem derzeitigen und dem künftigen Bedarf reformieren, indem sie die Erwerbsbeteiligung erhöhen, Sozialschutz für atypische Beschäftigungsformen bereitstellen, Ausgrenzung verhindern und die Sozial- und Gesundheitssysteme stärken, um so inklusive Arbeitsmärkte sowie nachhaltiges Wachstum zu fördern und die Tragfähigkeit der Systeme heute und morgen zu gewährleisten. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten angehalten werden, die Umverteilungswirkung verschiedener Sozialschutzmaßnahmen systematisch zu bewerten, um deren spezifische und allgemeine Wirksamkeit zu evaluieren und eine Optimierung der politischen Maßnahmen zu unterstützen.

Begründung für die Empfehlungen 1.10 (Leitlinie 8)

2.19. Ein neueres Problem ist die Erschwinglichkeit von Wohnraum. Im Jahr 2022 lebte fast jede zehnte Person in der EU in einem Haushalt, in dem die Gesamtwohnkosten mehr als 40 % des gesamten verfügbaren Einkommens ausmachten, wobei seit 2020 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist. ([10]) Die Mitgliedstaaten müssen Strategien zur Förderung von erschwinglichem, verfügbarem und angemessenem Wohnraum konzipieren bzw. diese verstärken sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Linderung der Obdachlosigkeit ergreifen. Dafür sollten auch die Instrumente der EU-Fonds genutzt werden.

Begründung für die Empfehlung 1.11 (Leitlinien 7 und 8)

2.20. Der EWSA betont, dass die Strategien zur Bekämpfung irregulärer Arbeit sowohl durch Präventionsmaßnahmen und Anreize für reguläre Arbeit als auch eine bessere Koordinierung der Inspektions- und Kontrolltätigkeiten gestärkt werden müssen. Zu diesem Zweck sollte für eine stärkere Integration der nationalen Datenbanken gesorgt, KI genutzt sowie die missbräuchliche Nutzung der Entsendung von Mitarbeitern verhindert werden. Schon in den Schulen muss, auch durch Informations- und Sensibilisierungskampagnen, eine „Kultur der Legalität" etabliert werden.

2.21. Angesichts der anhaltend hohen Zahl von Arbeitsunfällen sollten die Mitgliedstaaten mehr zur Eindämmung dieses Problems unternehmen. Dazu bedarf es auch einer entsprechenden Arbeitsaufsicht. Der EWSA unterstützt das Ziel, die Zahl der arbeitsbedingten Todesfälle auf null zu senken ([11]), und bekräftigt, dass in die Präventionskultur am Arbeitsplatz investiert werden muss.

2.22. Die zunehmende Verbreitung von Plattformarbeit wirft Bedenken hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Transparenz in Bezug auf den Einsatz von Algorithmen für das Arbeitsmanagement auf. Wie der EWSA bereits in seinen früheren Stellungnahmen ([12]) betont hat, zählen der eingeschränktere Zugang zu Sozialschutz und Sozialversicherung, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, prekäre Arbeitsbedingungen, unzusammenhängende Arbeitszeiten, das unzureichende Einkommen sowie Schwierigkeiten bei der Anerkennung kollektiver Rechte zu den größten Problemen im Bereich der Plattformwirtschaft. Die Mitgliedstaaten müssen daher ihre Anstrengungen zur Umsetzung der Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf Plattformen verstärken.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([10]) *Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2024*.

([11]) Mitteilung „Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt" – COM(2021) 323 final.

([12]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Bessere Arbeitsbedingungen für ein stärkeres soziales Europa: die Vorteile der Digitalisierung für die Zukunft der Arbeit in vollem Umfang nutzen" (COM(2021) 761 final) und zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit" (COM(2021) 762 final) (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 95) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten" (COM(2022) 241 final) (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 161).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/121

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG im Hinblick auf forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“, dessen Etikettierung und die Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden

(COM(2024) 387 final — 2024/0214 (COD))

(C/2025/121)

Befassung	Rat, 16.9.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	235/2/1

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags vorbehaltlos zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, hat er beschlossen, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/122

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich der Bestimmungen zum Geltungsbeginn

(COM(2024) 452 final — 2024/0249 (COD))

(C/2025/122)

Befassung	Europäisches Parlament, 10.10.2024 Rat, 11.10.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	235/1/2

Da der Ausschuss sich bereits in seinen Stellungnahmen EESC-2024-01183-00-00-AC-TRA vom 19. September 2024 ([1]) und EESC-2021-05690-00-00-AC-TRA vom 23. Februar 2022 ([2]) zum Inhalt dieses Vorschlags geäußert hat, hat er beschlossen, von der Erarbeitung einer neuen Stellungnahme abzusehen und auf den Standpunkt zu verweisen, den er in den vorgenannten Stellungnahmen vertreten hat.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([1]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Entwaldung im Amazonas-Regenwald – Auswirkungen auf den Klimawandel und die globale Umwelt, Folgen für Unternehmen, Arbeitnehmer und Bevölkerung (Initiativstellungnahme) (ABl. C, C/2024/6882, 28.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6882/oj).

([2]) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM(2021) 706 final — 2021/0366 (COD)) (ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 88).

C/2025/123

10.1.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Energiewende-Dialoge – Bestandsaufnahme

Eine starke europäische Industrie für ein nachhaltiges Europa

(COM(2024) 163 final)

(C/2025/123)

Berichterstatter: **Konstantinos DIAMANTOUROS (EL-I)**

Ko-Berichterstatter: **John BRYAN (IE-Kat. 3)**

Berater	Nick BITSIOS (für den Berichterstatter der Gr. I) Kevin KINSELLA (für den Ko-Berichterstatter der Kat. 3)
Befassung	29.5.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel
Annahme im Arbeitsorgan	24.9.2024
Verabschiedung im Plenum	23.10.2024
Plenartagung Nr.	591
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	238/1/7

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hält einen neuen, weitaus mutigeren und ehrgeizigeren Ansatz sowie einen klaren Rahmen für die Umsetzung für erforderlich, um den europäischen Grünen Deal aus klimapolitischer und sozioökonomischer Sicht zum Erfolg zu bringen. Wir brauchen einen neuen Deal für die Wettbewerbsfähigkeit, um die Industrie und die Beschäftigung in der EU zu fördern und zu schützen.

1.2. Der EWSA unterstützt zwar uneingeschränkt die Ziele des europäischen Grünen Deals, ist jedoch der Auffassung, dass sich bestimmte Aspekte der Politik nachteilig auf die Beschäftigung und die Wettbewerbsfähigkeit der EU auswirken und zur Zunahme der weltweiten Emissionen durch die Verlagerung von CO_2-Emissionen geführt haben.

1.3. Der neue Deal für Wettbewerbsfähigkeit sollte Folgendes umfassen:

— deutlich kürzere Genehmigungsfristen (einschließlich Fristen für die Prüfung umweltbezogener Einwände vor Gericht);

— einen genaueren Ansatz für die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Klimaziele, bei dem der CO_2-Fußabdruck eingeführter Waren und nicht allein die Erzeugung von Emissionen in Europa berücksichtigt wird;

— einen besseren Schutz vor der Verlagerung von CO_2-Emissionen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen zu wahren;

— eine technologieneutrale Energiepolitik, die für mehr langfristige Stabilität sorgt, zu weltweit wettbewerbsfähigen Preisen führt und dem Erfordernis Rechnung trägt, dass während des Übergangs in stabile CO_2-arme Energiequellen investiert werden muss; dazu gehören Förderregelungen zur Überwindung der verbleibenden Hindernisse für Verträge über den Bezug von sauberem Strom, darunter Instrumente zur Verringerung der mit der Ausgestaltung und Konsolidierung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen verbundenen Risiken;

— dringende, umfangreiche Investitionen in Verteilungs- und Übertragungsnetze sowie in Häfen, um den Ausbau erneuerbarer Offshore-Energie zu erleichtern;

— einen ehrgeizigeren und gemeinsamen Ansatz für die Finanzierung von Investitionen im Rahmen des Grünen Deals, bei dem alle bestehenden Finanzierungsinstrumente auf europäischer und nationaler Ebene mobilisiert werden, einschließlich eines deutlich stärkeren Rückgriffs auf Risikokapital und privates Beteiligungskapital;

— mehr Unterstützung für die Elektrifizierung;

— einen deutlichen Abbau von Bürokratie und Berichtspflichten im Einklang mit den Vorschlägen der Kommission;

— ein spezielles Förderinstrument für die Produktion kritischer Rohstoffe und Netto-Null-Technologien;

— einen Rahmen für einen gerechten Übergang, der umfassende Umschulungs- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen für Arbeitnehmer ermöglicht;

— die verstärkte Verwendung holzbasierter erneuerbarer Erzeugnisse, um den Einsatz fossiler Produkte im Energiesektor, im Baugewerbe und in anderen Bereichen zu reduzieren.

1.4. Darüber hinaus ist der EWSA der Auffassung, dass das CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM) die kostenlose Zuteilung nur ersetzen sollte, wenn realisierbare Lösung für Ausfuhren und geeignete Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken umgesetzt werden können.

1.5. Ferner sollten Anreize geschaffen werden, um umweltfreundlichere Verkehrsträger im Stadtverkehr zu fördern, darunter öffentliche Verkehrsmittel, Fuß- und Radwege sowie saubere Fahrzeuge.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Die Mitteilung über die Energiewende-Dialoge ist in den Kontext einzuordnen, dass zunehmend Einigkeit darüber besteht, dass Europa ein ernstes und strukturelles Problem mit seiner Wettbewerbsfähigkeit hat, verbunden mit hohen Energie- und Rohstoffpreisen, übermäßigen Berichtspflichten und übermäßiger Bürokratie, hohen Befolgungskosten im Zusammenhang mit dem grünen Wandel, langwierigen Genehmigungsverfahren, unzureichender Infrastrukturentwicklung, einem endemischen Qualifikationsdefizit und einem Mangel an ausreichender Finanzierung und Binnennachfrage.

2.2. Der EWSA unterstützt uneingeschränkt das Ziel des europäischen Grünen Deals. Gleichzeitig ist er allerdings überzeugt, dass die EU einen neuen Deal für die Wettbewerbsfähigkeit braucht, wenn sie die ehrgeizigen Ziele des europäischen Grünen Deals erreichen und dabei eine dynamische Wirtschaft, sozialen Zusammenhalt und hochwertige Arbeitsplätze für Arbeitnehmer aufrechterhalten will.

2.3. Die Mitteilung über die Energiewende-Dialoge gibt zwar einen guten Überblick über die künftigen Herausforderungen, jedoch fehlt das Eingeständnis, dass weitaus entschlosseneres Handeln erforderlich ist, um bei der Umsetzung der Wirtschafts- und Klimaziele der EU wieder auf Kurs zu kommen. Dazu gehören unter anderem weltweit wettbewerbsfähige Energiepreise, eine intelligentere Regulierung, die Investitionen im Binnenmarkt anregt, eine signifikante Verringerung der übermäßigen Bürokratie und Berichtspflichten unter Wahrung von Transparenz und eines angemessenen Schutzes für die Verbraucher, umfangreiche öffentliche und private Investitionen in die Infrastruktur, deutlich kürzere Genehmigungsfristen (einschließlich der Stärkung der zuständigen Behörden, der Festlegung von Fristen und des Überdenkens des Kostenschutzes bei der Prüfung umweltbezogener Einwände vor Gerichten), ein Rahmen für einen gerechten Übergang, um die notwendigen umfassenden Umschulungs- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen für Arbeitnehmer sicherzustellen, und ein genauerer Ansatz für die Messung von Fortschritten bei der Verwirklichung der Klimaziele. Die Europäische Kommission muss bei der Festlegung von Prioritäten nach deren Dringlichkeit vorgehen.

2.4. So muss eingeräumt werden, dass einige zentrale Maßnahmen eher kontraproduktiv sind, da sie zu einem Einbruch der europäischen Produktion geführt haben, die durch deutlich CO_2-intensivere Einfuhren ersetzt wird. Dies ist schlecht für das Klima sowie für die europäische Wirtschaft und die Sicherheit in der EU. Der Indikator für die Bewertung der Fortschritte sollte den CO_2-Fußabdruck eingeführter Waren berücksichtigen, statt lediglich die in Europa anfallenden Emissionen zu messen.

2.5. Der EWSA ist besorgt über die jüngsten Entwicklungen auf dem Energiemarkt. Massive Investitionen in erneuerbare Energie ohne vorhandene flexible Lösungen führen zu einem Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage und zu einer erheblichen Abregelung bei Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Während immer mehr Stunden sind die Strompreise entweder negativ oder sehr niedrig, der Grundlastpreis ist jedoch nach wie vor hoch, da während vieler Stunden die Erzeugung die Nachfrage nicht deckt.

2.6. Dieser Umstand verhindert neue Investitionen in erneuerbare Energieträger und beeinträchtigt die Fähigkeit Europas, in die Elektrifizierung zu investieren. Da in absehbarer Zukunft jederzeit verfügbare Energie benötigt wird, muss mehr in diese Energiequellen investiert werden.

2.7. Angesichts der Bedeutung von Wasser für die industrielle und landwirtschaftliche Produktion ist es wichtig, eine europäische Strategie zur Erhöhung der Wasserversorgungssicherheit im Einklang mit dem vom EWSA gestarteten Aufruf zu einem Blauen Deal zu entwickeln.

2.8. Da das Baugewerbe das zweitgrößte industrielle Ökosystem in der EU ist und 40 % des Energieverbrauchs auf Gebäude entfallen, kann diese Branche einen enormen Beitrag zum europäischen Grünen Deal leisten. Es muss mehr getan werden, um eine umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge, die Wiederverwendung von Primärrohstoffen und das Recycling zu fördern.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. ***Energieinfrastruktur***

3.1.1. Eine ausreichende und erschwingliche Versorgung mit sauberer Energie, insbesondere mit Strom, ist eine grundlegende Voraussetzung, um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu erhalten. Es wird angenommen, dass der Energieverbrauch zwischen 2023 und 2030 um 60 % steigen wird. ([1])

3.1.2. Die Endkundenpreise für Strom in der EU sind zwei- bis dreimal höher als in den USA (2021 bis 2023), während sie in der Vergangenheit das 1,5- bis 2-fache der US-Preise betrugen. Die Gaspreise sind drei- bis sechsmal höher als in den USA, früher waren sie zwei- bis dreimal so hoch; in China sind die Energiepreise sogar noch niedriger. ([2])

3.1.3. Der EWSA regt an, dass die Mitgliedstaaten eine umfassende Folgenabschätzung durchführen, die auch die sozialen Auswirkungen berücksichtigt, bevor der Ausstieg aus einer bestehenden Energiequelle in einem Land beschlossen wird; dazu gehört auch die Auflage, dass eine nachhaltigere Energiequelle vorhanden sein muss.

3.1.4. Bei der Erschließung des enormen Potenzials erneuerbarer Offshore-Energiequellen, das für die Verwirklichung der europäischen Ziele äußerst wichtig ist, werden nur sehr langsam Fortschritte erreicht. Um die notwendigen Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen, sind umfassende Investitionen in Häfen und Netzinfrastrukturen erforderlich.

3.1.5. Die Tatsache, dass 40 % der Verteilungsnetze in der EU über 40 Jahre alt sind, illustriert den deutlichen Investitionsbedarf bei der Netzinfrastruktur. Die Netze müssen an ein stärker digitalisiertes, dezentrales und flexibleres System angepasst werden, das aus Millionen von Solarpaneelen auf Dächern, Wärmepumpen und lokalen Energiegemeinschaften, die ihre Ressourcen gemeinsam nutzen, besteht, und einem stärkeren Einsatz erneuerbarer Offshore-Energie, einer größeren Anzahl aufzuladender Elektrofahrzeuge und einem steigenden Bedarf an Wasserstofferzeugung gerecht werden. Die grenzüberschreitende Stromübertragungskapazität sollte sich bis 2030 verdoppeln; nach Schätzungen der Europäischen Kommission sind Investitionen in Höhe von 584 Mrd. EUR erforderlich. ([3])

3.1.6. Im EU-Aktionsplan zur Verstärkung der Bemühungen um die Bewältigung der Herausforderungen für die Verteilernetze werden folgende Schwerpunkte genannt: 1) Beschleunigung der Umsetzung laufender Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Entwicklung neuer Vorhaben, 2) Verbesserung der langfristigen Netzplanung, 3) Einführung eines unterstützenden, zukunftssicheren Rechtsrahmens, 4) bessere Nutzung der bestehenden Netze und deren intelligentere Gestaltung, 5) Verbesserung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten, 6) Sicherstellung schnellerer und strafferer Genehmigungsverfahren, 7) Vorrang für eine Reform der Planungsverfahren und Prüfung eines beschleunigten europäischen Planungsverfahrens für Energieinfrastruktur mit strikten Fristen für alle Einwände, Stärkung der Lieferketten, Beseitigung von Planungshindernissen und Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln. ([4])

3.1.7. Die Finanzierung der Energieinfrastrukturkosten beeinträchtigt die Entwicklung in hohem Maße. Private Investitionen wurden nicht in vollem Umfang mobilisiert. Weniger als 30 % der Finanzierung europäischer Unternehmen stammen aus handelbaren Aktien und Schuldtiteln, im Vergleich zu fast 70 % bei US-Unternehmen. Für die Finanzierung einer sauberen Wirtschaft in der EU sind ein stärkerer Rückgriff auf und eine bessere Verfügbarkeit von Risikokapital, privatem Beteiligungskapital und Staatsfonds in Verbindung mit einer Aufstockung der europäischen und staatlichen Förderung wichtig.

([1]) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_6044.
([2]) EUR-Lex - 52024DC0163 - DE - EUR-Lex (europa.eu).
([3]) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023DC0757.
([4]) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023DC0757.

3.2. ***Stahlindustrie und energieintensive Industriezweige***

3.2.1. Energieintensive Industriezweige befinden sich in einer existenziellen Krise; Grund dafür sind unter anderem hohe Rohstoff- und Energiepreise, steigende Befolgungskosten durch die Klimaschutzvorschriften der EU, unlauterer Wettbewerb aus Drittländern und eine schwache Nachfrage infolge der allgemeineren Konjunkturflaute. Dies hat zu starken Produktionsrückgängen (bei Zink um 45 %, bei Aluminium um 50 % und bei Düngemitteln um 25-35 %) sowie zu Entlassungen von Beschäftigten geführt. Europa muss den Schwerpunkt auf den Schutz und die Förderung der Industrie legen, die Widerstandsfähigkeit einer diversifizierten europäischen Wirtschaft aufrechterhalten und übermäßige Abhängigkeiten von bestimmten Branchen (z. B. Massentourismus in einigen Mitgliedstaaten) vermeiden.

3.2.2. Derzeit sind neue Investitionen in energieintensive Industriezweige, die für den ökologischen Wandel in Europa gebraucht werden, einfach nicht rentabel, denn die Voraussetzungen werden sich weiter verschlechtern, da die nächste Phase des Emissionshandelssystems (EHS) und die Einführung des CO_2-Grenzausgleichssystems (CBAM) im Jahr 2026 ohne eine Lösung für Ausfuhren oder geeignete Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken zu einem enormen Anstieg der Betriebskosten für energieintensive Unternehmen und die von ihnen abhängigen nachgelagerten verarbeitenden Industrien (z. B. Hersteller von Fahrzeugen, Windturbinen und digitalen Anwendungen, einschließlich Rechenzentren) führen werden. Gleiches gilt für die Herstellung von Düngemitteln und die Nahrungsmittelerzeugung. Infolgedessen werden diese Investitionen außerhalb der EU getätigt, und Einfuhren mit höherer CO_2-Intensität nehmen zu, was sich nachteilig auf das Klima, die Beschäftigung und die Sicherheit der EU auswirkt.

3.2.3. Um dies zu vermeiden, braucht es pragmatische Maßnahmen, die weltweit wettbewerbsfähige Energiepreise (unter Berücksichtigung der Notwendigkeit stabiler Energiequellen) und deutlich raschere Genehmigungen gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten Förderregelungen zur Senkung der Strompreise für die europäische Industrie einführen, um die noch bestehenden Hindernisse für Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom (wie in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Gestaltung des Elektrizitätsmarkts vorgesehen) zu überwinden, dazu gehören Instrumente zur Verringerung der mit der Ausgestaltung und Konsolidierung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen verbundenen Risiken. Zudem muss das System für den Ausgleich indirekter Kosten beibehalten werden, um den durch das EU-EHS verursachten zusätzlichen Anstieg der Strompreise teilweise auszugleichen.

3.2.4. Ausbleibende Investitionen zeigen, dass die CO_2-Bepreisung allein Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie nicht rentabel macht, daher wird eine weitere finanzielle Unterstützung erforderlich sein, indem gezielte Betriebsausgaben (OPEX) und Investitionsausgaben (CAPEX) unterstützt werden, ohne den Wettbewerb zu untergraben. Darüber hinaus sollte das CO_2-Grenzausgleichssystem nicht ohne eine realisierbare Lösung für EU-Ausfuhren und ohne sorgfältige Überwachung der hohen zusätzlichen Kosten, die es für europäische Unternehmen, Landwirte und die Gesellschaft im Allgemeinen verursachen wird, umgesetzt werden. Verzögerungen bei der Verfügbarkeit von CO_2-armem Wasserstoff und anderen Faktoren, die die Dekarbonisierung der Industrie ermöglichen, müssen bei der Einschätzung des zu erwartenden Tempos der Dekarbonisierung der europäischen Industrie ebenfalls berücksichtigt werden.

3.2.5. Außerdem sind dringend Anstrengungen erforderlich, um die weltweiten Überkapazitäten abzubauen und zu verhindern, dass billiger Stahl zu Dumpingpreisen auf den offenen europäischen Markt gelangt. Die jüngste Ausweitung der Schutzmaßnahmen für Stahlerzeugnisse ist zwar sehr zu begrüßen, doch zeigt die Zunahme der Handelsschutzverfahren für den Stahlsektor (über 50 % aller Verfahren im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzinstrumenten), dass das Problem immer größer wird. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle in ihrem handelspolitischen Schutzinstrumentarium vorhandenen Maßnahmen auch einzusetzen, um Dumping, unfaire Subventionen und Umgehungen mit Auswirkungen sowohl auf die Stahlindustrie als auch auf andere energieintensive Industriezweige zu verhindern.

3.3. ***Saubere Technologien***

3.3.1. Die Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 erfordert enorme Investitionen in saubere Technologien. Die weltweite Produktion von Elektrofahrzeugen wird voraussichtlich um das 15-fache zunehmen, der Einsatz erneuerbarer Energieträger wird sich nahezu vervierfachen. Da Europa bei vielen Komponenten der Wertschöpfungskette für saubere Technologien zu mindestens 90 % von – hauptsächlich aus China stammenden – Importen abhängt, sollen mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung die Versorgungsquellen diversifiziert und die inländische Produktion sauberer Technologien durch eine Vereinfachung der Genehmigungsverfahren gefördert werden. Die Verordnung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, wird jedoch vor Ort nur begrenzte Auswirkungen haben, da Umweltgenehmigungsverfahren bewusst von den in dem Rechtsakt vorgesehenen Genehmigungsfristen ausgenommen wurden. Da die stillschweigende Zustimmung im endgültigen Kompromiss nicht akzeptiert wurde, sind die kürzeren Fristen für die Erteilung von Genehmigungen zudem letztlich nicht verpflichtend.

3.3.2. Zweifel an der Strategie werden auch durch das enorme Problem der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industriezweige in Europa hervorgerufen. Wird die Deindustrialisierung nicht gestoppt, besteht die Gefahr, dass Europa bei den für die Herstellung sauberer Technologien benötigten Rohstoffen zunehmend abhängig von unzuverlässigen Dritten wird. Zudem erhöhen sich durch das EHS in Verbindung mit dem CO_2-Grenzausgleichssystem die Rohstoffkosten in der EU erheblich; die Herstellung sauberer Technologien in Europa wird somit deutlich teurer und damit schwieriger, da Elektrofahrzeuge, Anlagen für erneuerbare Energie, Komponenten für Stromnetze, Wasserstoffelektrolyseure, Wärmepumpen und Batterien allesamt auf Stahl, Aluminium und andere Rohstoffe als Ausgangsmaterialien angewiesen sind. Daher ist ein spezieller Fonds für die Förderung des Sektors der sauberen Technologien erforderlich.

3.4. *Kritische Rohstoffe*

3.4.1. Für die Dekarbonisierung der Wirtschaft muss die Menge der kritischen Rohstoffe, die für die Produktion emissionsarmer Technologien abgebaut, verarbeitet und recycelt werden müssen, deutlich erhöht werden. Damit bis 2050 Klimaneutralität erreicht wird, muss beispielsweise der Verbrauch von Lithium um 2 109 %, von Nickel um 168 %, von Kupfer um 51 % und von Aluminium um 43 % steigen. ([5]) Der Zugang der EU zu Rohstoffen ist durch die immer geringer werdende Diversifizierung ihrer Lieferketten bedroht. Die EU ist bei ihrer Versorgung mit verschiedenen Rohstoffen, darunter Seltene Erden, Gallium und Magnesium, zu über 90 % von einem einzigen Land abhängig ([6]), wodurch das Risiko von Unterbrechungen der Lieferkette steigt.

3.4.2. Mit dem europäischen Gesetz über kritische Rohstoffe wurden Ziele für die Diversifizierung der Bezugsquellen sowie für die Gewinnung, die Verarbeitung und das Recycling strategischer Rohstoffe in der EU aufgestellt. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.

3.4.3. Zur Verwirklichung seiner Ziele muss jedoch noch mehr getan werden. Der EU fehlt es an speziellen Finanzierungsinstrumenten für Vorhaben im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen, die Einrichtung eines diesbezüglichen Fonds sollte Vorrang haben. Auch besteht Handlungsspielraum, um private Investitionen in kritische Rohstoffe zu erleichtern, die derzeit aufgrund der EU-Rechtsvorschriften für ein nachhaltiges Finanzwesen Beschränkungen unterliegen.

3.4.4. Darüber hinaus sind das Recycling und (insbesondere) die Verarbeitung von Rohstoffen in der Regel energieintensiv. Unternehmen, die in dieser Branche tätig sind, stehen vor denselben Herausforderungen wie die energieintensiven Industriezweige der EU im weiteren Sinne. Um die Ziele des Gesetzes über kritische Rohstoffe zu erreichen, muss daher für eine weltweit wettbewerbsfähige Energieversorgung der europäischen Industrie gesorgt werden; ferner braucht es eine entschlossene Handelspolitik und einen günstigeren Rechtsrahmen, der auf Minimierung statt Erhöhung der Kosten ausgerichtet ist.

3.5. *Wasserstoff*

3.5.1. Wasserstoff zählt zu den tragenden Säulen des europäischen Grünen Deals. In der Mitteilung „REPowerEU“, in der vorgesehen ist, bis 2030 jährlich 10 Mio. Tonnen erneuerbaren Wasserstoffs zu erzeugen und weitere 10 Mio. Tonnen jährlich einzuführen, wurden ehrgeizige Ziele angekündigt, die später noch weiter erhöht wurden. Es sind jedoch kaum Vorhaben zur Förderung von CO_2-armem (auch erneuerbarem) Wasserstoff verwirklicht worden. Die Internationale Energieagentur berichtete, dass es lediglich bei 4 % der angekündigten Vorhaben gelungen ist, eine endgültige Investitionsentscheidung zu treffen. ([7]) Hauptgründe hierfür sind die Kosten, die höher als erwartet sind, und die Tatsache, dass die Verbraucher nicht in der Lage sind, die Umweltaufschläge zu zahlen.

3.5.2. Um den Einsatz von CO_2-armem Wasserstoff zu fördern, sollte der Nachfrageseite mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Angesichts der großen Kostendifferenz zwischen CO_2-armem Wasserstoff und umweltschädlicheren Alternativen wird die CO_2-Bepreisung allein Investitionen in CO_2-armen Wasserstoff nicht wirtschaftlich rentabel machen, insbesondere wenn eine gleichwertige CO_2-Bepreisung in anderen Ländern fehlt und angesichts erheblicher Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit des CO_2-Grenzausgleichssystems. Stattdessen müssen die ersten Vorhaben, die fertiggestellt werden, stärker gefördert werden, um den Einsatz von Wasserstofftechnologien in der Praxis zu gewährleisten, was zu deren Verbreitung und sinkenden Kosten beitragen wird. Die Wasserstoffbank hat sich als erfolgreiches Modell zur Unterstützung von Wasserstoffvorhaben erwiesen, da Angebot und Nachfrage durch ihre innovative Gestaltung aufeinander abgestimmt werden. Allerdings sind mehr Mittel erforderlich, um die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von CO_2-armem Wasserstoff sicherzustellen.

3.6. *Holzbasierte Bioökonomie*

3.6.1. Wälder und bewaldete Flächen machen etwa 45 % der Fläche der Europäischen Union aus, was rund 180 Mio. Hektar entspricht; Europa verfügt somit über eine enorme natürliche Ressource und eine große Kohlenstoffsenke. ([8]) Die holzbasierte Bioökonomie bietet eine große Chance für den verstärkten Einsatz holzbasierter erneuerbarer Erzeugnisse, um die Verwendung fossiler Materialien im Energie-, Bau-, Chemie-, Verpackungs- und Textiliensektor zu reduzieren.

([5]) metals-for-clean-energy.pdf (eurometaux.eu).
([6]) Europäisches Gesetz über kritische Rohstoffe (europa.eu).
([7]) Executive summary – Global Hydrogen Review 2023 – Analysis - IEA.
([8]) https://www.eea.europa.eu/en/topics/in-depth/forests-and-forestry.

3.6.2. Der EWSA schlägt gezieltere und verstärkte Forschungs- und Innovationsbemühungen, die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Anreize vor, mit denen biobasierten Produkten und einer stärkeren Verwendung von Holz in Gebäuden Vorrang eingeräumt wird; dabei wird die Forstwirtschaft für Dienstleistungen im Bereich CO_2-Abscheidung, Tourismus und Freizeit sowie weitere Ökosystemdienstleistungen belohnt und erhält Anreize. Beschleunigte Planungsverfahren sowohl für Holzplantagen als auch für Kahlschlag erfordern spezifische Lösungen.

3.7. ***Saubere Mobilität und Städte***

3.7.1. Die Umstellung auf saubere Mobilität in Städten, einschließlich des Ausbaus und der Elektrifizierung des öffentlichen Verkehrs, sowie Investitionen in Elektro-Busse, -Straßenbahnen, -Züge, -Autos und -Taxis können die Treibhausgasemissionen, die Luftverschmutzung und die Verkehrsüberlastung verringern. Abhängig ist dies vom Zugang zu sauberer und erschwinglicher Energie sowie unterstützenden Strukturen und kann durch positive Finanzierungsanreize – wie im Fall des investitionsorientierten *Clean Air Plan* in Manchester ([9]) – erleichtert werden; hingegen sind Maßnahmen, die eine höhere Besteuerung bestehender Energiequellen vorsehen, stark regressiv und benachteiligen einkommensschwache Bevölkerungsgruppen.

3.7.2. Wenn mehr Menschen die Möglichkeit gegeben wird, sich als Fußgänger und Radfahrer sicher fortzubewegen, kann dies einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Klimaziele sowie zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, zur Stärkung der Wirtschaft und zur Unterstützung einer faireren, gerechteren Gesellschaft leisten. In der Regel sind rund 60 % der in Städten zurückgelegten Strecken kürzer als 5 Kilometer, ein Viertel der Strecken ist kürzer als 1 Kilometer; jedoch wird lediglich ein Drittel von ihnen zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt. Amsterdam ist ein gutes Beispiel für eine Stadt, die einen entsprechenden strategischen Plan umsetzt. ([10]) Eine größere Zahl von Fußgängern und Radfahrern hat nicht nur positive Auswirkungen auf das Klima, sondern auch auf die Gesundheit, indem durch eine sitzende Lebensweise und Luftverschmutzung verursachte Krankheiten verringert werden.

3.7.3. Im Jahr 2023 starteten mehr als 6,7 Millionen Flüge an europäischen Flughäfen, bei diesen Flügen wurden insgesamt 164,85 Mio. t CO_2ausgestoßen. Dies entspricht den Emissionen von 80 Millionen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in einem Jahr. ([11]) Der Seeverkehr spielt eine wesentliche Rolle für die Wirtschaft der EU und ist einer der energieeffizientesten Verkehrsträger, zugleich verursacht der Seeverkehr aber auch erhebliche und zunehmende Treibhausgasemissionen. Im Jahr 2018 machten die weltweiten Emissionen aus dem Seeverkehr 1 076 Mio. Tonnen CO_2 aus und waren für rund 2,9 % der weltweiten Emissionen verantwortlich, die durch menschliche Tätigkeiten verursacht wurden. ([12])

Für den See- und Luftverkehr werden erhebliche Mengen erneuerbarer und CO_2-armer Kraftstoffe benötigt werden. Die Entwicklung der Produktion dieser Kraftstoffe wird zur Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie verbessern. Beide Branchen müssen auch neue Technologien für emissionsarme Antriebe einführen. Die Verlagerung des Containertransports von Lastkraftwagen auf elektrisch angetriebene Züge, wo immer möglich, und die Umrüstung von Lastkraftwagen auf Euro-6-Motoren werden zur Verringerung der Emissionen beitragen. Umfangreiche Investitionen in das Schieneninfrastrukturnetz für den Personen- und Güterverkehr sind erforderlich.

Brüssel, den 23. Oktober 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([9]) https://cleanairgm.com/clean-air-plan/.
([10]) https://www.amsterdam.nl/en/policy/sustainability/clean-air/.
([11]) https://www.transportenvironment.org/uploads/files/Europe_Aviation_2023_file.pdf.
([12]) https://climate.ec.europa.eu/eu-action/transport/reducing-emissions-shipping-sector_en.

C/2025/214

10.1.2025

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Leitlinien der Kommission zur Vereinfachung der harmonisierten Anwendung der Bestimmungen über die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien und LV-Batterien gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/214)

INHALT

Seite

1. EINLEITUNG ... 2

2. Allgemeine Erwägungen ... 2

2.1. Werkzeugtypen ... 3

2.2. Wechselwirkungen mit anderen geltenden EU-Rechtsvorschriften ... 3

3. Entfernbarkeit und Austauschbarkeit durch unabhängige Fachleute ... 4

Begriff „unabhängige Fachleute“ ... 4

Teilweise Ausnahmen von der Hauptbestimmung ... 4

Speziell für den Betrieb in einer feuchten Umgebung ausgelegte Geräte ... 4

Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika ... 6

Zusätzliche Ausnahmen ... 6

4. Vollständige Ausnahmen von den allgemeinen Verpflichtungen zur Entfernbarkeit und Austauschbarkeit durch den Endnutzer ... 7

Sicherheitsaspekte ... 7

Aspekte der Datenintegrität ... 8

5. Sonstige Erwägungen ... 9

Begriff „kompatible Batterie“ ... 9

Verfügbarkeit von Ersatzteilen ... 9

Software-Beschränkungen ... 10

1. **EINLEITUNG**

Mit diesen Leitlinien soll die harmonisierte Anwendung der Bestimmungen über die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien und Batterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Batterien) der Verordnung (EU) 2023/1542 ([1]), die am 17. August 2023 in Kraft getreten ist, erleichtert werden.

Artikel 11 der Verordnung (EU) 2023/1542 gilt ab dem 18. Februar 2027 und umfasst Vorschriften zur Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien und LV-Batterien, die natürliche oder juristische Personen, die Produkte, in die Gerätebatterien eingebaut sind, in Verkehr bringen, erfüllen müssen.

Da Gerätebatterien und LV-Batterien in einer Vielzahl von Produkten enthalten sein können, zielt diese Bekanntmachung darauf ab, gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/1542 Kontextinformationen und zusätzliche technische Elemente zur harmonisierten Anwendung der Vorschriften gemäß dem genannten Artikel zur Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien und LV-Batterien zur Verfügung zu stellen. Dabei werden spezielle Beratungen mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern in angemessener Weise berücksichtigt.

Die in diesem Dokument aufgeführten Beispiele sind nicht erschöpfend und dienen lediglich dazu zu veranschaulichen, wie bestimmte Anforderungen des Artikels 11 auszulegen sind. Der Inhalt und die Beispiele spiegeln die Ansichten der Europäischen Kommission wider und sind als solche nicht rechtsverbindlich. Die rechtsverbindliche Auslegung des Unionsrechts obliegt ausschließlich dem Gerichtshof der Europäischen Union.

2. **ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN**

Die Entfernbarkeit von Gerätebatterien und LV-Batterien wird als möglich angesehen, wenn die Batterie von dem Endnutzer oder unabhängigen Fachleuten mit oder ohne die Verwendung von Werkzeug sicher aus einem Gerät entfernt werden kann, ohne die Batterie oder das Gerät zu beschädigen. Austauschbarkeit von Gerätebatterien und LV-Batterien hingegen bedeutet, dass die Batterie entfernt und durch eine andere Batterie ausgetauscht werden kann, ohne die Batterie oder das Gerät, in das sie eingebaut ist, zu beschädigen oder zu zerstören. Dies ermöglicht den weiteren Betrieb ohne Beeinträchtigung des Funktionierens, der Leistung oder der Sicherheit des Geräts.

Die Verpflichtung gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 zur Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien durch den Endnutzer gilt für die ganze Batterie, nicht für einzelne Zellen. Der Endnutzer sollte eine volljährige Person sein, die über keine spezifische Erfahrung im Zusammenhang mit der Entfernung oder dem Austausch von Batterien oder damit zusammenhängende Qualifikationen verfügt.

Im Falle von LV-Batterien gilt die Verpflichtung gemäß Artikel 11 Absatz 5 zur Entfernbarkeit und Austauschbarkeit durch unabhängige Fachleute auch für in der Batterie enthaltene Batteriezellen. In Abschnitt 3 der vorliegenden Leitlinien wird der Begriff der unabhängigen Fachleute erläutert.

Wenn unabhängige Fachleute zum Entfernen oder Austauschen von LV-Batterien andere als handelsübliche Werkzeuge benötigen, sollten diese für sie zu einem angemessenen und nichtdiskriminierenden Preis erhältlich sein. Der Zugang zu solchen Werkzeugen sollte nicht behindert und die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Batterien somit nicht erschwert werden.

Es ist wichtig, dass sobald die Batterien entfernt wurden, den mit Altbatterien verbundenen Gefahren begegnet wird. Die den Endnutzern zur Verfügung gestellten Informationen sollten eindeutige Hinweise zu den nächsten Schritten enthalten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Altbatterien nicht zusammen mit anderen Abfällen, insbesondere Siedlungsabfällen, entsorgt werden. Ferner sollten Informationen über die ordnungsgemäße Handhabung, Verpackung, Lagerung und Beförderung der Altbatterien zu einer separaten Sammelstelle oder Behandlungsanlage bereitgestellt werden.

Kleine Lithium-Gerätebatterien in bestimmten Kategorien von Produkten wie Grußkarten, intelligenten Textilien, am Körper tragbaren Geräten und elektronischen Zigaretten können in Abfallbehandlungsanlagen Brände verursachen, wenn sie zusammen mit diesen Produkten entsorgt werden. Wie in den allgemeinen Bestimmungen in Artikel 11 Absatz 1festgelegt, ist es wichtig, dass Gerätebatterien vom Endnutzer entfernt und ausgetauscht werden können.

([1]) Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).

2.1. **Werkzeugtypen**

Artikel 11 der Verordnung (EU) 2023/1542 besagt Folgendes: „Als vom Endnutzer leicht zu entfernen gilt eine Gerätebatterie, wenn sie mit handelsüblichen Werkzeugen aus einem Produkt entnommen werden kann, das heißt ohne Verwendung von Spezialwerkzeugen, es sei denn, sie werden kostenlos mit dem Produkt bereitgestellt, herstellerspezifischen Werkzeugen, Wärmeenergie oder Lösungsmitteln für die Demontage des Produkts."

Leitlinien zu Werkzeugtypen können der Norm EN 45554:2020e ([2]) entnommen werden. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Upgradebarkeit eines Produkts werden in dieser Norm die folgenden Klassifizierungen verwendet: i) einfache Werkzeuge (einschließlich solcher, die mit dem Produkt als Ersatzteile mitgeliefert werden) oder keine Werkzeuge; ii) produktgruppenspezifische Werkzeuge; iii) handelsübliche Werkzeuge und iv) herstellerspezifische Werkzeuge.

Der in Artikel 11 genannte Begriff „handelsübliche Werkzeuge" umfasst die Kategorien einfache Werkzeuge oder keine Werkzeuge und handelsübliche Werkzeuge gemäß EN 45554:2020e.

Der in der Verordnung genannte Begriff Spezialwerkzeuge bezieht sich auf produktgruppenspezifische Werkzeuge, die der breiten Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, aber auch nicht durch Patente geschützt sind. Gemäß Artikel 11 muss ein solches Spezialwerkzeug, das erforderlich sein könnte, um eine Gerätebatterie zu entfernen und auszutauschen, mit dem Produkt, in das die Batterie eingebaut ist, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Als „herstellerspezifisches Werkzeug" gelten gemäß EN 45554:2020e Werkzeuge, die der breiten Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen oder für die es keine gültigen Patente zur Lizenzierung zu fairen, vernünftigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen gibt. Solche Werkzeuge sollten nicht für die Entfernung von Gerätebatterien erforderlich sein.

2.2. **Wechselwirkungen mit anderen geltenden EU-Rechtsvorschriften**

Artikel 11 Absatz 1 besagt Folgendes: „Im Zusammenhang mit der Entfernbarkeit und der Austauschbarkeit von Batterien durch Endnutzer geltende besondere Bestimmungen zum besseren Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, die in Rechtsvorschriften der Union für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/19/EU ([3]) festgelegt sind, bleiben von [dem genannten] Absatz unberührt."

Zum Zeitpunkt der Annahme dieser Leitlinien ist die Verordnung (EU) 2023/1670 ([4]) die einzige EU-Rechtsvorschrift, in der spezifische Bestimmungen für Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets festgelegt sind. Bezüglich der Austauschbarkeit von Gerätebatterien ist in dieser Verordnung festgelegt, dass Personen, die über keine spezifische Erfahrung im Bereich Reparatur oder damit zusammenhängende Qualifikationen verfügen (Laie) ([5]) oder Personen mit allgemeinen Kenntnissen über grundlegende Reparaturtechniken und Sicherheitsvorkehrungen (Generalist) in der Lage sein müssen, die Batterie auszutauschen. Im letztgenannten Fall müssen die Batterie und das Gerät jedoch auch strengere Anforderungen an die Haltbarkeit erfüllen ([6]).

Folglich haben bei in Produkten enthaltenen Gerätebatterien, die unter die Verordnung (EU) 2023/1670 fallen, die Verpflichtungen zur Entfernbarkeit und Austauschbarkeit gemäß Anhang II der genannten Verordnung Vorrang vor den in der Verordnung (EU) 2023/1542 festgelegten Verpflichtungen.

([2]) EN 45554:2020e – Allgemeine Verfahren zur Bewertung der Reparier-, Wiederverwend- und Upgradebarkeit energieverbrauchsrelevanter Produkte.

([3]) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

([4]) Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission (ABl. L 214 vom 31.8.2023, S. 47).

([5]) Anhang II Abschnitt A Nummer 1.1 Nummer 5 Buchstabe c Ziffer i, Abschnitt B Nummer 1.1 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer i und Abschnitt D Nummer 1.1 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) 2023/1670.

([6]) Anhang II Abschnitt A Nummer 1.1 Nummer 5 Buchstabe c Ziffer ii, Abschnitt B Nummer 1.1 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer ii und Abschnitt D Nummer 1.1 Absatz 5 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/1670.

3. ENTFERNBARKEIT UND AUSTAUSCHBARKEIT DURCH UNABHÄNGIGE FACHLEUTE

Begriff „unabhängige Fachleute“

In der Verordnung (EU) 2023/1542 ist in Artikel 3 Nummer 23 der Begriff „unabhängiger Wirtschaftsakteur“ definiert, nicht aber „unabhängige Fachleute“, auf die in Artikel 11 verwiesen wird. Es werden daher einige Klarstellungen vorgeschlagen, um den in Artikel 11 Absätze 2 und 5 genannten Begriff „unabhängige Fachleute“ zu definieren. Sie wurden aus den in anderen EU-Rechtsvorschriften, nämlich Anhang II der Verordnung (EU) 2023/1670 ([7]), festgelegten Begriffsbestimmungen abgeleitet und angepasst.

Unter „unabhängige Fachleute“ sind unabhängige Wirtschaftsakteure zu verstehen, die über die technische Kompetenz und die Qualifikation verfügen, das Produkt zu reparieren, in dem die Batterie eingebaut ist, und die ihre Geschäftstätigkeit auf kommerzieller Basis und/oder in Geschäftsräumen ausüben.

Werden einzelne Zellen eines Batteriesatzes von LV-Batterien entfernt oder ausgetauscht, sind unter „unabhängige Fachleute“ Personen zu verstehen, die über die technische Kompetenz verfügen, die Batterie wieder für die bestimmungsgemäße Verwendung in Betrieb zu nehmen.

Werden Batterien aus Produkten entfernt oder ausgetauscht, die unter die Batterietypgenehmigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und der Verordnung (EU) 2018/858 fallen, sind unabhängige Fachleute als „unabhängige Wirtschaftsakteure“ gemäß den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ([8]) und der Verordnung (EU) 2018/858 ([9]) zu verstehen.

Die Einhaltung der genannten Punkte kann nachgewiesen werden durch einen Verweis auf ein amtliches Registrierungssystem für fachlich kompetente Reparateure (falls ein solches System in dem betreffenden Mitgliedstaat vorhanden ist) oder durch Registrierung bei dem oder Schulung/Zertifizierung durch den Hersteller des Produkts, in das die Batterie eingebaut ist (sofern dies nach den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist).

Das Entfernen oder Austauschen von Batterien (sowohl von Batteriesätzen als auch von Batteriezellen) sollte gemäß den Sicherheitsinformationen für die Verwendung, das Entfernen und das Austauschen der Batterien erfolgen, die von dem Produkthersteller zur Verfügung gestellt werden.

Teilweise Ausnahmen von der Hauptbestimmung

In Artikel 11 Absatz 2 sind Ausnahmen von den in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Anforderungen, wonach Endnutzer in der Lage sein müssen, in Produkte eingebaute Gerätebatterien zu entfernen und auszutauschen, vorgesehen. Bei bestimmten Produkten, bei denen es erforderlich ist, die Sicherheit des Nutzers zu gewährleisten, reicht es aus, dass Gerätebatterien von unabhängigen Fachleuten mit handelsüblichen Werkzeugen ausgetauscht und entfernt werden können.

Dies umfasst Produkte, die speziell für den Betrieb in einer hauptsächlich feuchten Umgebung ausgelegt sind, und bestimmte professionelle medizinische Bildgebungs- und Strahlentherapiegeräte sowie In-vitro-Diagnostika. Diese Ausnahmen werden nachstehend ausführlicher erörtert.

Speziell für den Betrieb in einer feuchten Umgebung ausgelegte Geräte

Geräte, die speziell dafür ausgelegt sind, während des aktiven Betriebs hauptsächlich in einer Umgebung eingesetzt zu werden, in der regelmäßig Spritzwasser-, Strahlwasser- oder Unter-Wasser-Bedingungen herrschen und die abwaschbar oder abspülbar sein sollen, können so gestaltet sein, dass die Batterie nur von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden kann.

Gemäß Erwägungsgrund 39 der Verordnung (EU) 2023/1542 sollte „diese Ausnahme … nur dann gelten, wenn es nicht möglich ist, das Gerät dahin gehend anders auszulegen, dass die Sicherheit des Endnutzers und die sichere Weiterverwendung des Geräts gewährleistet ist, nachdem der Endnutzer die Batterie unter ordnungsgemäßer Befolgung der Gebrauchsanweisung entfernt und ausgetauscht hat“.

([7]) Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission (ABl. L 214 vom 31.8.2023, S. 47).

([8]) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

([9]) Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

Die folgenden Indikatoren sind daher alle relevant für die Auslegung und Anwendung der Anwendbarkeitskriterien einer Ausnahmeregelung für in einer feuchten Umgebung betriebene Geräte:

i) „speziell“: das Gerät ist hauptsächlich für den Betrieb in der beschriebenen Umgebung ausgelegt;

ii) „hauptsächlich“ die beschriebene Umgebung ist die Umgebung, in der das Gerät, wie in Erwägungsgrund 39 ausdrücklich beschrieben „während des aktiven Betriebs hauptsächlich“ betrieben wird. Das heißt, es handelt sich nicht um eine Umgebung, in der das Gerät möglicherweise nur zufällig oder versehentlich betrieben wird;

iii) „abwaschbar oder abspülbar“: das Gerät soll abwaschbar oder abspülbar sein;

iv) „Abstriche bei der Sicherheit“: in der Produktdokumentation sind zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts Belege dafür enthalten, dass das Austauschen und Entfernen von Batterien durch Endnutzer die Sicherheit des Nutzers oder des Geräts gefährden würde;

v) „keine Möglichkeit zur anderen Auslegung“: in der Produktdokumentation sind zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts Belege dafür enthalten, dass es nach dem neuesten Stand der Technik keine Möglichkeit zur anderen Auslegung des Geräts gibt, ohne die Gesundheit und Sicherheit des Endnutzers oder die Leistung und Funktionalität des Produkts erheblich zu beeinträchtigen.

Das System zur Klassifizierung von Eindringschutz (IP) gemäß der Norm IEC 60529 (insbesondere Kennziffer 2 zum Wasserschutz, wie in Abbildung 1 dargestellt) bietet einen indikativen Leitfaden für die Einordnung der Umgebung gemäß den oben genannten Kriterien. Der Schutzgrad eines Gehäuses gegen das Eindringen von Staub oder Flüssigkeiten wird mit einer IP-Klassifizierung bewertet; diese beschränkt sich nicht nur auf Geräte, die für einen bestimmten Teil ihres aktiven Betriebs in einer bestimmten Primärumgebung betrieben werden, und es wird auch nicht festgestellt, ob eine andere Auslegung möglich ist oder nicht. Daher wird die IP-Klassifizierung allein als ausreichend angesehen, um die Einhaltung der oben genannten Kriterien nachzuweisen.

Die in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2023/1542 genannten „Spritzwasser“-Bedingungen entsprechen einer IPX4-Klassifizierung (Klasse 4, beschrieben in Abbildung 1), „Strahlwasser“-Bedingungen entsprechen einer IPX5- und IPX6-Klassifizierung (Klassen 5 und 6) und „Unter-Wasser“-Bedingungen entsprechen einer IPX7-Klassifizierung (Klasse 7).

Repräsentative Beispiele für Produkte gemäß den Ziffern ii und iii, die hauptsächlich in einer solchen Umgebung eingesetzt werden, können Mundpflegegeräte (z. B. Zahnbürsten wie in IEC 60335-2-52) sowie Rasierapparate, Haarschneider und Epilatoren (wie in IEC 60335-2-8) sein. Gleichzeitig wird in Ziffer iv darauf hingewiesen, dass es dennoch Geräte geben kann, die in feuchten Umgebungen verwendet werden und die Batterien enthalten, die von den Endnutzern entfernt und ausgetauscht werden können, soweit dies die Sicherheit nicht gefährdet. Beispiele für solche Geräte sind unter anderem Zahnbürsten und Rasiergeräte, die mit Allzweck-Gerätebatterien betrieben werden.

Abbildung 1

Leitfaden zur Klassifizierung des Schutzes gegen das Eindringen von Wasser (IP) (Quelle: IEC 60529)

0	nicht geschützt		
1	geschützt gegen Tropfwasser		Senkrecht fallende Tropfen dürfen keine schädlichen Wirkungen haben.
2	geschützt gegen Tropfwasser, wenn das Gehäuse bis zu 15° geneigt ist		Senkrecht fallende Tropfen dürfen keine schädlichen Wirkungen haben, wenn das Gehäuse um einen Winkel bis zu 15° beiderseits der Senkrechten geneigt ist.
3	geschützt gegen Sprühwasser		Wasser, das in einem Winkel von 60° beiderseits der Senkrechten gesprüht wird, darf keine schädlichen Wirkungen haben.
4	geschützt gegen Spritzwasser		Wasser, das aus jeder Richtung gegen das Gehäuse spritzt, darf keine schädlichen Wirkungen haben.

0	nicht geschützt		
5	geschützt gegen Strahlwasser		Wasser, das aus jeder Richtung als Strahl gegen das Gehäuse gerichtet ist, darf keine schädlichen Wirkungen haben.
6	geschützt gegen starkes Strahlwasser		Wasser, das aus jeder Richtung als starker Strahl gegen das Gehäuse gerichtet ist, darf keine schädlichen Wirkungen haben.
7	geschützt gegen die Wirkungen beim zeitweiligen Untertauchen in Wasser		Wasser darf nicht in einer Menge eintreten, die schädliche Wirkungen verursacht, wenn das Gehäuse unter genormten Druck- und Zeitbedingungen zeitweilig in Wasser untergetaucht wird.
8	geschützt gegen die Wirkungen beim dauernden Untertauchen in Wasser		Wasser darf nicht in einer Menge eintreten, die schädliche Wirkungen verursacht, wenn das Gehäuse dauernd unter Wasser getaucht ist unter Bedingungen, die zwischen Hersteller und Anwender vereinbart werden müssen. Die Bedingungen müssen jedoch schwieriger sein als für die Kennziffer 7.
9	geschützt gegen Wasser bei Hochdruck-/Dampfstrahl-Reinigung		Wasser, das aus jeder Richtung unter stark erhöhtem Druck gegen das Gehäuse gerichtet ist, darf keine schädlichen Wirkungen haben.

Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika

Professionelle medizinische Bildgebungs- und Strahlentherapiegeräte, die Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 ([10]) sind, und In-vitro-Diagnostika im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/746 ([11]) dürfen so ausgelegt sein, dass nur unabhängige Fachleute Gerätebatterien entfernen und austauschen können.

Zusätzliche Ausnahmen

Zusätzlich zu den genannten, bereits in Artikel 11 Absatz 2 aufgeführten Ausnahmen ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um weitere Produkte hinzuzufügen, die von den Anforderungen an die Entfernbarkeit und Austauschbarkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 ausgenommen sind. Diese delegierten Rechtsakte werden lediglich infolge der Marktentwicklung sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts und bei wissenschaftlich fundierten Bedenken bezüglich der Sicherheit von Endnutzern, die die Gerätebatterie entfernen oder austauschen, oder wenn das Risiko besteht, dass das Entfernen oder der Austausch der Batterie durch Endnutzer jeglichen im geltenden Unionsrecht festgelegten Produktsicherheitsanforderungen zuwiderzulaufen würde, erlassen.

Um einen strukturierten Ansatz bei der Prüfung der Frage zu verfolgen, welche fraglichen Produkte im Rahmen der oben genannten Befugnisübertragung im Wege eines delegierten Rechtsakts aufgenommen werden sollen, wird die Kommission regelmäßig Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen veröffentlichen.

Wenn die erste Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen veröffentlicht wird, haben Bewerber, die nachweisen wollen, dass entsprechende Produkte die in Artikel 11 Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllen, für einen Zeitraum von drei Monaten die Möglichkeit Nachweise dafür einzureichen, dass die Anforderung der Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien durch den Endnutzer Risiken für die Sicherheit des Endnutzers oder die Gefahr einer Verletzung von Produktsicherheitsanforderungen nach geltendem EU-Recht birgt.

([10]) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

([11]) Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

Bewerber müssen ein Antragsformular einreichen, das folgende Informationen enthält:

— Name des Unternehmens, Anschrift und Kontaktdaten des Bewerbers

— Produktkategorie

— technische Unterlagen zur Rechtfertigung der Ausnahme

— sonstige zweckdienliche Angaben

Die Kommission wird die Unterlagen zu den Produkten, für zusätzliche Ausnahmen beantragt wurden, bewerten und, falls gerechtfertigt, zu gegebener Zeit den Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 11 Absatz 4 vorschlagen.

Da diese Ermächtigung der Kommission aufgrund der Marktentwicklung sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts erteilt wurde, beabsichtigt die Kommission, die oben erläuterte Maßnahme regelmäßig zu wiederholen. Dies könnte zum Erlass weiterer delegierter Rechtsakte mit zusätzlichen Ausnahmen führen.

4. VOLLSTÄNDIGE AUSNAHMEN VON DEN ALLGEMEINEN VERPFLICHTUNGEN ZUR ENTFERNBARKEIT UND AUSTAUSCHBARKEIT DURCH DEN ENDNUTZER

Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 gelten die Vorgaben gemäß Artikel 11 Absatz 1 nicht, wenn die Kontinuität der Stromversorgung gewahrt werden muss und eine dauerhafte Verbindung zwischen dem Produkt und der betreffenden Gerätebatterie aus Gründen der Sicherheit des Nutzers und des Geräts oder – bei Produkten, deren Hauptfunktion darin besteht, Daten zu sammeln und zu liefern – aus Gründen der Datenintegrität erforderlich ist. Dies bedeutet, dass es in solchen Fällen nicht erforderlich ist, dass Gerätebatterien von den Endnutzern entfernt und ausgetauscht werden können.

Sicherheitsaspekte

Beispiele für Geräte, bei denen eine dauerhafte Verbindung zwischen dem Produkt und der betreffenden Gerätebatterie aus Gründen der Sicherheit des Nutzers und des Geräts erforderlich ist, sind etwa Geräte zur Lebensrettung, Geräte zur Aufrechterhaltung lebenswichtiger Funktionen und sicherheitskritische Geräte.

Laut Artikel 11 Absatz 2 reicht es aus, dass die Gerätebatterien von professionellen medizinischen Bildgebungs- und Strahlentherapiegeräten von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden können. Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 bzw. der Verordnung (EU) 2017/746 decken jedoch ein breites Spektrum von Produkten ab, die in unterschiedlich kritischen Anwendungen eingesetzt werden. Der ununterbrochene Betrieb bestimmter Medizinprodukte ist für die Versorgung von Patienten von entscheidender Bedeutung; daher wird für Medizinprodukte gegebenenfalls ein risikoarmer Ansatz vorgeschlagen.

Dazu können die Klassifizierungssysteme gemäß der Verordnung (EU) 2017/745 (Artikel 51 und Anhang VIII) und der Verordnung (EU) 2017/746 (Artikel 47 und Anhang VIII) verwendet werden. Die Klassifizierungen folgen einem „risikobasierten“ Ansatz, der auf der Schutzbedürftigkeit des menschlichen Körpers beruht und die möglichen Risiken berücksichtigt, die mit den Produkten verbunden sind.

Implantierbare Medizinprodukte (z. B. Herzschrittmacher, implantierbare Kardioverter-Defibrillatoren, implantierbare Pulsgeneratoren) und bestimmte In-vitro-Diagnostika (z. B. Instrumente zum Nachweis übertragbarer Erreger bei der Untersuchung von Spenderblut für Transfusionen, Blutzuckermessgeräte zur Verwendung mit Teststreifen für Diabetes-Patienten) sind mit hohen Risiken verbunden. Eine fehlende Kontinuität der Stromversorgung und eine Unterbrechung der Verbindung zwischen dem Produkt und der betreffenden Gerätebatterie bergen daher ein hohes Risiko für die Sicherheit des Patienten (Endnutzers). Aktive implantierbare medizinische Geräte und bestimmte In-vitro-Diagnostika gelten als relevant für die Ausnahmeregelung nach Artikel 11 Absatz 3. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die oben genannte Klassifizierung nach der bestimmungsgemäßen Verwendung richtet. Die Produktklasse wird von der bestimmungsgemäßen Verwendung und nicht von einer unbeabsichtigten Verwendung des Produkts bestimmt.

Ähnlich wie Implantate sind auch Hörgeräte Medizinprodukte, deren Nutzungsdauer insbesondere von medizinischen Gründen abhängt (d. h. einem fortschreitenden Hörverlust). Gleichzeitig könnte die Austauschbarkeit der Batterie ein Sicherheitsrisiko für den Patienten darstellen. Hörgeräte gelten daher als relevant für die Ausnahmeregelung nach Artikel 11 Absatz 3.

Rauchmelder, Kohlenmonoxiddetektoren und Gasmelder sind Sicherheitsvorrichtungen zur Verwendung in Wohngebäuden, die die Bewohner im Brandfall, bei Rauchbildung oder beim Austritt gefährlicher Gase warnen. Sie ermöglichen es den Menschen, angemessen zu reagieren und erforderlichenfalls das Gebäude zu verlassen.

Rauchmelder sind gemäß der Bauprodukteverordnung ([12]) harmonisierte Bauprodukte. Gemäß einer harmonisierten Norm ([13]), die der Bauprodukteverordnung zugrunde liegt, muss die interne Stromversorgung von Rauchmeldern vom Nutzer ersetzt werden können, es sei denn, ihre Betriebsdauer beträgt zehn Jahre oder mehr. Werden durch die harmonisierte Norm Anforderungen an die Austauschbarkeit für harmonisierte Bauprodukte eingeführt, so gelten diese Anforderungen stattdessen.

Wenn Rauchmelder, bei denen eine Kontinuität der Stromversorgung und eine dauerhafte Verbindung zwischen dem Produkt und der betreffenden Gerätebatterie aus Gründen der Sicherheit des Nutzers und des Geräts erforderlich sind, für einen ununterbrochenen Betrieb von mindestens zehn Jahren ausgelegt sind und eine Batterie mit derselben Lebensdauer enthalten, wird daher davon ausgegangen, dass die Gerätebatterie vom Endnutzer nicht entfernt und ausgetauscht werden muss.

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe g der Richtlinie 2012/19/EU gilt die genannte Richtlinie nicht für „medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, wenn zu erwarten ist, dass diese vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte." Diese Geräte sollten daher auch als für eine Ausnahme von den Anforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 relevant betrachtet werden.

Es sei außerdem daran erinnert, dass in Erwägungsgrund 38 der Verordnung (EU) 2023/1542 festgestellt wird, dass die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung unbeschadet der Sicherheits- und Instandhaltungsanforderungen für professionelle medizinische Bildgebungs- und Strahlentherapiegeräte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 und für In-vitro-Diagnostika im Sinne der Verordnung (EU) 2017/746 festgelegt werden sollten und durch Anforderungen ergänzt werden könnten, die für bestimmte batteriebetriebene Produkte im Rahmen von Durchführungsbestimmungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG festgelegt werden. Enthalten andere Rechtsvorschriften der Union aus Sicherheitsgründen spezifischere Anforderungen in Bezug auf die Entfernung von Batterien aus Produkten, dann sollten diese spezifischen Vorschriften Anwendung finden.

Aspekte der Datenintegrität

Aus Artikel 11 Absatz 3 geht klar hervor, dass die Hauptfunktion des Produkts darin bestehen muss, Daten zu sammeln und zu liefern, und dass die Datenintegrität in Gefahr sein muss, damit die Ausnahmeregelung in Bezug auf Daten anwendbar ist.

Beispiele für Produkte, bei denen eine dauerhafte Verbindung zwischen der Gerätebatterie und dem Produkt aus Gründen der Datenintegrität erforderlich ist, sind etwa batteriebetriebene Geräte, die in professionellen Wetterstationen oder in Laboratorien zum Einsatz kommen. Ihre Funktion besteht in der kontinuierlichen Erhebung von Daten, deren Kontinuität und Integrität für diese Verwendung von entscheidender Bedeutung sind.

Ein ähnlicher Fall sind Batterien, deren Hauptfunktion darin besteht, einen flüchtigen Speicher selbst zu betreiben oder Sicherungsfunktionen in der internen Uhr eines Geräts bereitzustellen, wie z. B. CMOS-Batterien (Complementary Metal-Oxide Semiconductor) in Digitalkameras, Prozessoren, Sensoren und Medizinprodukten unabhängig von ihrer Klasse gemäß der Verordnung (EU) 2017/745 und der Verordnung (EU) 2017/746 (z. B. Blutzuckermessgeräte oder Geräte für Dialysebehandlungen). In diesem Fall wird die Kontinuität der Stromversorgung auch aus Gründen der Datenintegrität als notwendig erachtet.

Ein weiteres Beispiel für Geräte, deren Hauptfunktion darin besteht, Daten zu sammeln und zu liefern, und die dazu eine Kontinuität der Stromversorgung erfordern, ist Bordausrüstung, die in Fahrzeugen mitgeführt oder eingebaut und im Rahmen von Mautdiensten im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/520 ([14]) verwendet wird. Eine Unterbrechung der Stromversorgung würde Daten gefährden, die für die Berechnung der fälligen Mautgebühren unerlässlich sind.

Die im digitalen Zahlungsverkehr verwendete Hardware für Verkaufsstellen ist ein weiteres Beispiel für Geräte, bei denen zum Schutz der Integrität der zahlungsbezogenen Daten gemäß den Datensicherheitsstandards der Zahlungskartenbranche ([15]) eine dauerhafte Verbindung mit der Gerätebatterie erforderlich ist. In ähnlicher Weise kann auch die Hardware für elektronische Zertifikate, die es Kunden ermöglicht, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit digitalen Zahlungszertifikaten zu speichern und zu übermitteln, um Gelder oder finanzielle Vermögenswerte zu empfangen oder zu überweisen, als unter die Ausnahmeregelung zur Datenintegrität gemäß Artikel 11 Absatz 3 fallend betrachtet werden.

([12]) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

([13]) EN 14604:2005/AC 2008.

([14]) Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 45).

([15]) https://docs-prv.pcisecuritystandards.org/PCI%20DSS/Supporting%20Document/PCI_DSS-QRG-v4_0-DE.pdf?lang=de.

Die in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehene Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung zur Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien gemäß Artikel 11 Absatz 1 gilt nicht für Produkte, die

— Zusatzfunktion (über ihre Hauptfunktion hinaus) es ist, Daten zu sammeln und zu liefern oder die eine Komponente enthalten können, deren Funktion darin besteht, Daten zu sammeln und zu liefern;

— Hauptfunktion es ist, Daten zu sammeln und zu liefern, aber bei denen beispielsweise aufgrund des Vorhandenseins eines nichtflüchtigen Speichers im Gerät kein Risiko für die Datenintegrität besteht.

5. **SONSTIGE ERWÄGUNGEN**

Begriff „kompatible Batterie“

Der Begriff einer kompatiblen Batterie wird in Artikel 11 Absätze 6 und 8 als Voraussetzung dafür genannt, dass eine Gerätebatterie oder eine LV-Batterie als leicht auszutauschen gilt. Das bedeutet, dass alle Batterien und die betreffenden Geräte so konzipiert sein müssen, dass sowohl Originalbatterien als auch kompatible Batterien verwendet werden können.

Eine Batterie gilt als kompatibel, wenn sie keine Gefahr für die Sicherheit des Nutzers oder des Geräts darstellt und gleichzeitig die bestimmungsgemäße Verwendung ermöglicht.

Bei Batterien, die aus mehreren Zellen bestehen, gilt eine Zelle als kompatibel, wenn sie den Batteriesatz nicht unsicher macht und dieselben technischen Parameter wie Kapazität, Alterungszustand, Gestaltung und chemische Zusammensetzung aufweist.

Bei Produkten, die Batterien enthalten, die der Typgenehmigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unterliegen, gilt eine Batterie nur dann als kompatibel, wenn der Austausch der Originalbatterie keine Auswirkungen auf die Typgenehmigungsspezifikationen des Produkts hat.

Bei LV-Batterien für nicht typgenehmigte leichte Verkehrsmittel sollte der Austausch von Batterien, auch auf Zellebene, möglich sein und so erfolgen, dass die ursprünglichen Sicherheitszertifikate nicht ungültig werden und die geltenden Sicherheitsprotokolle eingehalten werden und Normen mit den Empfehlungen des Herstellers im Einklang stehen.

Gleichzeitig gilt eine Ersatzbatterie nicht als kompatibel, wenn ein Austausch zu einem Verstoß gegen Produktsicherheitsanforderungen aus anderen geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU führen würde.

Bei der Gestaltung der Batterien und Geräte muss daher sichergestellt werden, dass die Bedingungen in Bezug auf Sicherheit, Leistung und Funktionieren sowohl von den Originalbatterien als auch von kompatiblen Batterien erfüllt werden können.

Es wird dringend empfohlen, in das Benutzerhandbuch oder andere einschlägige Dokumentation Anweisungen für den Austausch von Gerätebatterien und LV-Batterien sowie die technischen Spezifikationen aufzunehmen, die kompatible Batterien erfüllen müssen, um sicher zu sein, erforderlichenfalls mit Verweisen auf EU- oder internationale Normen.

Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Gemäß Artikel 11 Absatz 7 müssen Gerätebatterien oder LV-Batterien nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit des Ausrüstungsmodells noch für mindestens fünf Jahre zu einem angemessenen und nichtdiskriminierenden Preis für unabhängige Fachleute und Endnutzer als Ersatzteil für den batteriebetriebenen Ausrüstungsgegenstand erhältlich sein. Ähnliche Bestimmungen in anderen bestehenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU, wie etwa den Durchführungsverordnungen zum Ökodesign, erfordern die Lieferung des Ersatzteils innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Bestellung.

Diese Anforderung gilt nicht für Produkte, die Gerätebatterien oder LV-Batterien enthalten und vor dem Datum des Inkrafttretens des Artikels 11 am 18. Februar 2027 in Verkehr gebracht wurden.

Für den Austausch einer Gerätebatterie oder LV-Batterie können neben der Batterie selbst andere physische Elemente wie z. B. Befestigungselemente erforderlich sein. Sind für die Demontage und Wiedermontage der Batterie wiederverwendbare Befestigungselemente erforderlich, so können diese für den Austausch wiederverwendet werden. Sind die Befestigungselemente nicht wiederverwendbar, so sollten sie ebenfalls als Ersatzteile verfügbar sein, damit die Batterie leicht ausgetauscht werden kann.

Gemäß der Verordnung (EU) 2023/1670 sind Hersteller oder Importeure von Telefonen oder ihre Bevollmächtigten ab dem 20. Juni 2025 verpflichtet, fachlich kompetenten Reparateuren und Endnutzern Gerätebatterien, einschließlich der erforderlichen Befestigungselemente, für einen Mindestzeitraum von sieben Jahren nach dem Datum der Beendigung des Inverkehrbringens zur Verfügung zu stellen ([16]).

In Erwägungsgrund 38 der Verordnung (EU) 2023/1542 heißt es: „Die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung [...] könnten durch Anforderungen ergänzt werden, die für bestimmte batteriebetriebene Produkte im Rahmen von Durchführungsbestimmungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG festgelegt werden." In Fällen, in denen in Smartphones und Slate-Tablets eingebaute Gerätebatterien, die als Ersatzteile verfügbar sind, sowohl unter die Verordnung (EU) 2023/1542 als auch unter die Verordnung (EU) 2023/1670 fallen, gelten daher die in beiden Rechtsakten festgelegten Anforderungen.

Software-Beschränkungen

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 darf Software nicht dazu verwendet werden, den Austausch einer Gerätebatterie oder einer LV-Batterie, oder ihrer wesentlichen Komponenten, gegen eine andere kompatible Batterie oder andere kompatible wesentliche Komponenten zu erschweren.

Software darf zwar für die Kommunikation zwischen einem Produkt und einer Ersatzbatterie verwendet werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Sicherheit des Produkts zu gewährleisten, diese Software sollte jedoch nicht den Austausch der Originalbatterie durch eine kompatible Batterie wie oben beschrieben behindern.

Ein Beispiel für Software, die den Austausch verhindert, ist die sogenannte Teilekopplung („Parts Pairing"). Dies wird durch die Serialisierung einiger Ersatzteile (einschließlich Batterien) ermöglicht, die mithilfe einer Software mit einer einzelnen Einheit eines Geräts gepaart werden. Wenn Teile durch Serialisierung mit einer Produkteinheit gepaart werden, kann dies der Reparatur abträglich sein. In solchen Fällen werden Produktkomponenten, einschließlich Batterien, die bei einer Reparatur ersetzt werden müssen, möglicherweise nicht akzeptiert oder verlieren einige ihrer Funktionen, wenn sie nicht über die vom ursprünglichen Hersteller gesteuerte Software wieder mit dem Gerät gepaart werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2023/1670 müssen Hersteller oder Importeure von Smartphones und Slate-Tablets oder deren Bevollmächtigte, die serialisierte Teile als Ersatzteile bereitstellen, fachlich kompetenten Reparateuren diskriminierungsfreien Zugang zu allen Softwarewerkzeugen, sämtlicher Firmware oder ähnlichen Hilfsmitteln gewähren, die erforderlich sind, um die volle Funktionsfähigkeit dieser Ersatzteile und des Geräts, in das diese Ersatzteile eingebaut werden, während und nach dem Austausch sicherzustellen ([17]).

In Erwägungsgrund 38 der Verordnung (EU) 2023/1542 heißt es: „Die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung [...] könnten durch Anforderungen ergänzt werden, die für bestimmte batteriebetriebene Produkte im Rahmen von Durchführungsbestimmungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG festgelegt werden." In Fällen, in denen in Smartphones und Slate-Tablets eingebaute Gerätebatterien sowohl unter die Verordnung (EU) 2023/1542 als auch unter die Verordnung (EU) 2023/1670 fallen, gelten die in beiden Rechtsakten festgelegten Anforderungen für die Serialisierung.

Vor diesem Hintergrund können Software-Benachrichtigungen, in denen darauf hingewiesen wird, dass eine nicht originale Ersatzbatterie verwendet wird, an Verbraucher gesendet werden, solange dies keine Auswirkungen auf das Funktionieren des Geräts (oder der kompatiblen Batterie) oder auf die Benutzererfahrung hat. Eine Austauschreparatur sollte zu keinem Zeitpunkt durch Software behindert werden.

([16]) Unter den in Anhang II Abschnitt A Nummer 1.1 Nummer 1, Abschnitt B Nummer 1.1 Nummer 1, Abschnitt C Nummer 2.1 Nummer 1 und Abschnitt C Nummer 1.1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/1670 genannten Bedingungen.

([17]) Anhang II Abschnitt A Nummer 1.1 Nummer 7 und Abschnitt D Nummer 1.1 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/1670.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/292

10.1.2025

Sonderbericht 01/2025:

„Digitaler Zahlungsverkehr in der EU: Zahlungen werden sicherer, schneller und günstiger, doch gibt es noch Lücken“

(C/2025/292)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 01/2025 „Digitaler Zahlungsverkehr in der EU: Zahlungen werden sicherer, schneller und günstiger, doch gibt es noch Lücken“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2025-01.

C/2025/297

10.1.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/297)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Navarra“

PDO-ES-A0127-AM04

Datum der Mitteilung: 11.10.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Änderung der Herstellungsverfahren und der Beschränkungen für Roséweine

Beschreibung:

Das Pressen wird neben dem Saignée-Verfahren als Herstellungsverfahren für Roséweine aufgenommen und der Anteil an roten Rebsorten bei der Herstellung von Roséwein wird von 100 % auf 85 % reduziert.

Diese Änderung betrifft Nummer 3 Absatz 3.b Buchstabe b der Produktspezifikation und Punkt 5.1.2 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da die wesentlichen Merkmale der geschützten Weine nicht verändert werden und sich die Änderungen nicht auf die wesentlichen Merkmale des Erzeugnisses mit der g. U. „Navarra“, die auf das Zusammenspiel natürlicher und menschlicher Faktoren zurückzuführen sind, auswirken. Der Zusammenhang wird nicht aufgehoben und keine der anderen Änderungen gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben wird vorgenommen.

Begründung:

Die Herstellung von Roséwein durch Pressen soll ermöglicht werden, um leichtere und vielseitigere Weine herzustellen, wodurch es den Kellereien erleichtert wird, ihre Roséherstellung an die Entwicklung des Marktes anzupassen, auf dem frischere und weniger dichte Weine gefragt sind. Die Aufnahme der Anforderung, mindestens 85 % Trauben roter Sorten zu verwenden, ergibt sich daraus, dass Kellereien so in der Lage sind, 15 % Trauben weißer Sorten zu verwenden und Weine herzustellen, die eine höhere Haltbarkeit und einen höheren Säuregehalt aufweisen, was dem auf dem Markt beobachteten Verbrauchstrend entspricht.

2. Änderung des Höchstertrags für Roséwein

Beschreibung:

Der Höchstertrag des Mosts der roten Trauben wird auf 32 Hektoliter je Hektar für die Herstellung von Roséwein mit dem Saignée-Verfahren begrenzt.

Diese Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation und Punkt 5.2 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da die wesentlichen Merkmale der geschützten Weine nicht verändert werden und sich die Änderungen nicht auf die wesentlichen Merkmale des Erzeugnisses mit der g. U. „Navarra“, die auf das Zusammenspiel natürlicher und menschlicher Faktoren zurückzuführen sind, auswirken. Der Zusammenhang wird nicht aufgehoben und keine der anderen Änderungen gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben wird vorgenommen.

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Begründung:

Diese Änderung ergibt sich aus der in Nummer 3 Absatz 3.b Buchstabe b vorgenommenen Änderung, durch die klargestellt wird, dass sich die vorgeschlagene Änderung des in Nummer 5 des Produktspezifikation festgelegten Höchstertrags für Roséweine nur auf die Herstellung von Most aus roten Trauben im Saignee-Verfahren bezieht. Die Änderung ist gerechtfertigt, da es für notwendig erachtet wird, die Tradition der Herstellung von Roséweinen aus Navarra im Saignée-Verfahren, dem traditionellen Herstellungsverfahren, beizubehalten.

3. **Aufnahme zusätzlicher Sorten**

Beschreibung:

Folgende Keltertraubensorten werden in die Produktspezifikation aufgenommen: GARNACHA ROJA – GARNACHA GRIS und ONECA.

Diese Änderung betrifft Nummer 6 und Nummer 7.c Absatz 1 (Nennung der neuen Sorten im Abschnitt über den Zusammenhang) der Produktspezifikation und Punkt 7 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da die wesentlichen Merkmale der geschützten Weine nicht verändert werden und sich die Änderungen nicht auf die wesentlichen Merkmale des Erzeugnisses mit der g. U. „Navarra“, die auf das Zusammenspiel natürlicher und menschlicher Faktoren zurückzuführen sind, auswirken. Der Zusammenhang wird nicht aufgehoben und keine der anderen Änderungen gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben wird vorgenommen.

Begründung:

Es handelt sich um Sorten, die zu den traditionell in diesem Gebiet angebauten Sorten zählen. Diese Sorten wurden von einer Gruppe von Forschenden der Abteilung für Weinbau und Önologie (Sección de Viticultura y Enología - EVENA) der Regierung von Navarra bei ihrer Forschungsarbeit zu „Cepas Singulares de Navarra“ (Einzigartige Reben aus Navarra) beschrieben. Diese Arbeiten erfolgen seit 2004 auf den Weinbauflächen von Navarra im Rahmen des von EVENA durchgeführten Projekts zur Sammlung von Weinbaumaterial „Cepas Singulares de Navarra-Vinos Old-Viados“. Die Bewertung durch IMIDRA in Murcia ist für die Eintragung der Sorte in das Register der Handelssorten (RVC) von wesentlicher Bedeutung. Durch nachträgliche, eingehendere Analysen im Rahmen des Projekts INIA RF2012-00027-C5-02 „Documentación, caracterización y racionalización del germoplasma de vid prospectado y conservado en España. Creación de una colección nuclear“ wurde die genotypische Einzigartigkeit der Sorten Garnacha Roja - Garnacha Gris und Oneca bestätigt.

Nach der Analyse der Sorte Oneca wurde das Eintragungsverfahren für diese Sorte gemäß den Verordnungen APA/228/2022 und APA/588/2022, die im März und Juni 2022 im Boletín Oficial del Estado (Staatsanzeiger) veröffentlicht wurden (Königliches Dekret 170/2011), eingeleitet. Die Sorte Oneca wurde schließlich in die Liste der in Navarra zugelassenen Keltertraubensorten, die im Königlichen Erlass 526/2023 vom 20. Juni aufgeführt sind, aufgenommen. Die Sorte Garnacha Roja - Garnacha Gris gehörte bereits zu den Rebsorten der Autonomen Gemeinschaft Navarra gemäß Anhang XXI des Königlichen Erlasses 1338/2018 vom 29. Oktober zur Regelung des Weinbaupotenzials (Boletín Oficial del Estado vom 30. Oktober 2018).

Nach der Analyse der unter Einbeziehung dieser Sorten erzeugten Weine konnte bestätigt werden, dass die spezifischen Merkmale der Weine mit der g. U. „Navarra“ erhalten bleiben. Die Sorten verleihen den Weinen önologisch wertvolle Qualitätsmerkmale, die nicht verloren gehen dürfen.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Navarra

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3. Likörwein

3.1. *Code der kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Weißwein*

KURZBESCHREIBUNG

Hellgelb bis goldgelb, klar und brillant. Aroma von mittlerer oder hoher Intensität, ohne Mängel und mit fruchtigen und/oder blumigen und/oder pflanzlichen Noten. Der Gaumen ist ausgewogen, gut integrierte Säure, fruchtige retronasale Wahrnehmung und mittlerer oder langer Abgang.

* Übersteigt der Restzuckergehalt 5 g/l, muss der Schwefeldioxidgehalt kleiner oder gleich 300 g/l sein. Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,5

— Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 12,5

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 190

2. *Im Holzfass ausgebauter Weißwein (Fassgärung, Crianza, Reserva, Gran Reserva)*

KURZBESCHREIBUNG

Strohgelb bis goldgelb mit bernsteinfarbenen Reflexen, klar und brillant. Aroma von mittlerer oder hoher Intensität, ohne Mängel und mit holzigen und/oder würzigen und/oder geräucherten Noten. Der Gaumen ist ausgewogen, gut integrierte Säure, holzige retronasale Wahrnehmung und mittlerer oder langer Abgang.

Übersteigt der Restzuckergehalt 5 g/l, muss der Schwefeldioxidgehalt kleiner oder gleich 300 g/l sein.

Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,5

— Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 15

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 190

3. *Weißwein aus botrytisierten Trauben*

KURZBESCHREIBUNG

Hellgelb bis goldgelb mit bernsteinfarbenen Reflexen, klar und brillant. Aroma von mittlerer oder hoher Intensität, ohne Mängel und mit fruchtigen und/oder blumigen und/oder pflanzlichen Noten. Der Gaumen ist ausgewogen, gut integrierte Säure, fruchtige retronasale Wahrnehmung und mittlerer oder langer Abgang.

Bei einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 10 Volumenprozent steigt die flüchtige Säure pro Volumenprozent um 1 meq/l.

Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,5

— Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 190

4. *Roséwein*

KURZBESCHREIBUNG

Farbton rosa, klar und brillant. Aroma von mittlerer oder hoher Intensität, ohne Mängel und mit fruchtigen und/oder blumigen Noten. Der Gaumen ist ausgewogen, gut integrierte Säure, mit einer an rote und schwarze Früchte erinnernden und/oder süßen retronasalen Wahrnehmung, mittlerer oder langer Abgang.

Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11

— Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 12,5

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 190

5. *Im Holzfass ausgebauter Roséwein (Fassgärung, Reserva)*

KURZBESCHREIBUNG

Farbton rosa, klar und brillant. Aroma von mittlerer oder hoher Intensität, ohne Mängel und mit an rote und schwarze Früchte und Holz erinnernden Noten. Der Gaumen ist ausgewogen, gut integrierte Säure, holzige retronasale Wahrnehmung und mittlerer oder langer Abgang.

Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11

— Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 15

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 190

6. *Rotwein*

KURZBESCHREIBUNG

Violett bis rubinrot, klar und brillant. Aroma von mittlerer oder hoher Intensität, ohne Mängel und mit fruchtigen und/oder holzigen Noten. Der Gaumen ist ausgewogen, gut integrierte Säure, fruchtige und/oder holzige retronasale Wahrnehmung und mittlerer oder langer Abgang.

Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,5

— Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 12,5

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 140

7. *Im Holzfass ausgebauter Rotwein (Eiche, Crianza, Reserva oder Gran Reserva)*

KURZBESCHREIBUNG

Purpurrot bis rot mit Reflexen ziegelroter Töne, klar und brillant. Aroma von mittlerer oder hoher Intensität, ohne Mängel und mit fruchtigen, holzigen und/oder würzigen und/oder geräucherten Noten. Der Gaumen ist ausgewogen, gut integrierte Säure, holzige und/oder fruchtige und/oder würzige retronasale Wahrnehmung und mittlerer oder langer Abgang.

Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,5

— Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 16,67

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 140

8. *Likörwein*

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weißweinen: hellgelb bis mahagonibraun, klar und brillant. Bei den Rotweinen: purpurrot bis rot mit ziegelroten Tönen, klar und brillant. Aroma mit hoher Intensität, ohne Mängel und mit Noten von reifen Früchten oder Rosine. Der Gaumen ist ausgewogen, gut integrierte Säure, fruchtige und/oder holzige oder an Rosinen erinnernde retronasale Wahrnehmung und mittlerer oder langer Abgang.

Die nicht genannten Analysegrenzwerte entsprechen den geltenden EU-Vorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 15

— Mindestgesamtsäure: in Milliäquivalent pro Liter

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 190

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Anbauverfahren

Die Mindestpflanzdichte beträgt 2 400 Rebstöcke pro Hektar.

Die Bewässerung der Reben mit lokalisierten Systemen ist zulässig. Die Bewässerung mit nicht lokalisierten Systemen (Rieselbewässerung, Berieselung) ist bis zum 8. August jeden Jahres nicht zulässig.

2. Spezifisches önologisches Verfahren

Weißwein: nur weiße Trauben. Die Kaltmazeration ist zulässig.

Roséweine: Der Most der Trauben wird durch das Saignée-Verfahren oder Pressen gewonnen. Die höchstzulässige Mostmenge aus dem Saignée-Verfahren beträgt 40 Liter pro 100 Kilogramm Trauben. Es werden zu mindestens 85 % Trauben der zugelassenen roten Sorten verwendet.

Rotweine: nur rote Trauben. Roséwein kann zu Rotwein des Folgejahres beigemischt oder damit verschnitten werden, sofern der Anteil des Roséweins 15 % des sich daraus ergebenden Gesamtvolumens nicht übersteigt.

Likörweine: Zusatz von Weinalkohol von ≥ 96 % vol. oder einer Mischung aus Weinalkohol und Most, Most in Gärung oder Wein von Moscatel de Grano Menudo, Garnacha Tinta und Garnacha Blanca, mit einem natürlichen Alkoholgehalt > 12 % vol. Und falls sie einem Alterungsprozess unterzogen werden, kann durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentrierter Traubenmost von Moscatel de Grano Menudo und/oder Garnacha Tinta und/oder Garnacha Blanca hinzugefügt werden.

3. Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Die Verwendung von kontinuierlichen Pressen bei der Herstellung von Weinen der g. U. ist verboten.

Der Reifungsprozess beginnt am 1. Oktober des Lesejahres.

5.2. *Höchsterträge*

1. Weiße Rebsorten

9 200 kg Trauben pro Hektar

64,40 Hektoliter je Hektar

2. Rote Rebsorten

8 000 kg Trauben pro Hektar

56 Hektoliter je Hektar

3. Im Saignée-Verfahren hergestellte Roséweine

32 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Gemeinden:

Bezirk I: Keine.

Bezirk II: Lumbier, Lónguida, Romanzado und Urraul Bajo und Urraul Alto.

Bezirk III: Obanos, Añorbe, Muruzabal, Tiebas -Muruarte de Reta, Adios, Legarda, Uterga, Guirguillano, Puente la Reina, Artazu, Echauri, Ucar, Tirapu, Vidaurreta, Enériz, Cizur.

Bezirk IV: alle Gemeinden außer Genevillla, Cabredo, Marañón, Aras, Bargota, Viana, Aguilar de Codes, Zuñiga, Etayo, Ancín, Salinas de Oro, Lezaún, Abárzuza.

Bezirk V: alle Gemeinden außer Petilla de Aragón.

Bezirk VI: alle Gemeinden außer Mendavia, San Adrian, Azagra, Andosilla und Sartaguda.

Bezirk VII: alle Gemeinden außer Cortes, Cabanillas, Fustiñana, Fontellas, Ribaforada und Buñuel.

7. **Keltertraubensorte(n)**

ALARIJE – MALVASÍA RIOJANA

CABERNET SAUVIGNON

CHARDONNAY

GARNACHA BLANCA

GARNACHA ROJA – GARNACHA GRIS

GARNACHA TINTA

GRACIANO

MACABEO – VIURA

MAZUELA – MAZUELO

MERLOT

MOSCATEL DE GRANO MENUDO

ONECA

PINOT NOIR

SAUVIGNON BLANC

SYRAH

TEMPRANILLO

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Wein*

Das Gebiet der g. U. Navarra befindet sich in einem geografischen Gebiet im Norden der Iberischen Halbinsel, das für den Weinanbau ideal ist. Das Klima ist mediterran mit einem atlantischen Einfluss im Nordwesten, wobei ein kalter, trockener Wind im gesamten Gebiet vorherrscht. Der durchschnittliche Niederschlag liegt zwischen 400 und 500 mm. Die Böden haben einen hohen Anteil an Kalkstein, eine mittlere Steinigkeit und eine tonig-lehmige Textur.

Diese geografische Umgebung liefert Weine mit mittelhoher Säure, mit organoleptischen Empfindungen von Frische und geschmacklicher Ausgewogenheit und einem gewissen mineralischen Charakter, der von der Art des Bodens herrührt.

8.2. *Likörwein*

Hauptsächlich aus den in Navarra heimischen Rebsorten Moscatel de Grano Menudo, Garnacha Tinta und Garnacha Blanca hergestellte Weine, die sich durch einen hohen Zuckergehalt, Rundheit und Geschmeidigkeit auszeichnen, mit Aromen von Rosinen und einem guten Gleichgewicht zwischen süßen und sauren Geschmacksnoten. Diese hohe Geschmacksdichte wird durch spezifische klimatische Bedingungen hervorgerufen, die durch ein sehr trockenes Klima, hohe Temperaturen während der Wachstumsperiode, geringe Niederschläge und ständigen Wassermangel gekennzeichnet sind.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die zur Angabe des Namens der g. U. verwendeten typografischen Zeichen dürfen auf keinen Fall weniger als 3 mm oder mehr als 9 mm hoch sein und müssen deutlich, gut lesbar, unverwischbar und nicht übermäßig dick sein, wobei die Angabe die Hälfte der Gesamtbreite des Etiketts nicht überschreiten darf.

Das Logo der g. U. ist obligatorisch und darf nicht kleiner als 8 mm und nicht größer als 11 mm im Durchmesser sein.

Link zur Produktspezifikation

https://www.navarra.es/es/agricultura-y-ganaderia/calidad%20agroalimentaria/denominaciones-de-origen-protegidas#tab-5

C/2025/298

10.1.2025

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer Unionsänderung einer Produktspezifikation für eine geschützte Ursprungsbezeichnung im Weinsektor gemäß Artikel 97 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(C/2025/298)

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER UNIONSÄNDERUNG

„Fiano di Avellino“

PDO-IT-A0232-AM03

Datum der Antragstellung: 3.1.2022

ÄNDERUNG

Antragsteller und berechtigtes Interesse

Consorzio di Tutela dei vini d'Irpinia (Verband zum Schutz der Irpinia-Weine)

Consorzio Tutela Vini DOC e DOCG (Verband zum Schutz der Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung sowie kontrollierter und garantierter Ursprungsbezeichnung)

Beschreibung und Begründung der Änderung

1. HINZUFÜGUNG DER KATEGORIE „SCHAUMWEIN“ FÜR DIE VARIANTEN SPUMANTE UND SPUMANTE RISERVA

   Beschreibung: Für die neuen Varianten „Fiano di Avellino“ Spumante und „Fiano di Avellino“ Spumante Riserva wurde die Kategorie 4 („Schaumwein“) hinzugefügt. Daher wurden alle Artikel der Produktspezifikation angepasst, um die Unterscheidungsmerkmale der Kategorien von Weinbauerzeugnissen miteinzubeziehen.

   Begründung: Mit dieser Änderung soll die g. U. „Fiano di Avellino“ besser geschützt und gefördert werden, indem ihr spezifisches Potenzial für die Herstellung von Schaumwein hervorgehoben wird. Da Schaumweine in dem Gebiet Tradition haben, wurden die beiden Spumante-Varianten hinzugefügt, um dem Gebiet, der Rebsorte Fiano und der Bezeichnung zu mehr Bedeutung zu verhelfen.

   Diese Änderung betrifft die Artikel 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 der Produktspezifikation sowie die Abschnitte „Beschreibung des Weins/der Weine“, „Spezifische önologische Verfahren“, „Höchsterträge“, „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ und „Weitere Bedingungen“ des Einzigen Dokuments.

2. REIFUNG VON SPUMANTE-(SCHAUM)WEIN IM SELBEN GEOGRAFISCHEN GEBIET

   Beschreibung: Das Wort „Reifung“ wurde hinzugefügt, um festzulegen, dass auch diese Phase im selben geografischen Gebiet wie die Phasen der Weinherstellung und der Weinbereitung erfolgen muss.

   Begründung: Da nach traditionellem Verfahren hergestellter Schaumwein hinzugefügt wurde, muss festgelegt werden, dass auch die Reifungsphase im selben geografischen Gebiet wie die Phasen der Weinherstellung und der Weinbereitung erfolgen muss.

   Diese Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation sowie den Abschnitt „Spezifische önologische Verfahren“ des Einzigen Dokuments.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj).

3. HERSTELLUNGSVERFAHREN UND REIFUNGSZEITEN FÜR DIE VARIANTEN SPUMANTE UND SPUMANTE RISERVA

Beschreibung: Es wurden Angaben über das Verfahren zur Herstellung von Schaumweinen hinzugefügt. Für den Wein mit dem Prädikat „Riserva“ wird festgelegt, dass nur das traditionelle Verfahren angewandt werden darf.

Begründung: Die Spumante-Varianten wurden hinzugefügt, um festzulegen, dass nur das Verfahren mit zweiter Gärung in der Flasche angewandt werden darf. Daher wurde ein entsprechender Absatz hinzugefügt, um dies zu präzisieren. Mit dieser Änderung soll die g. U. „Fiano di Avellino“ geschützt werden. Angesichts der hervorragenden Qualität des Schaumweins, der in dem Gebiet aus Fiano-Trauben hergestellt wird, soll sichergestellt werden, dass die neu hinzugefügten Varianten aus Qualitätserzeugnissen bestehen, damit ihr Profil geschärft wird und sie besser gefördert werden können.

Beschreibung: Es wurden Angaben zu den Mindestreifezeiten (mindestens 18 Monate) für Schaumweine hinzugefügt.

Begründung: Nach technischen Bewertungen der in dem Gebiet durchgeführten Versuche mit Schaumweinen wurde es als angemessen erachtet, den Wein nach der Dosage (Abfüllung in Flaschen) mindestens 18 Monate lang reifen zu lassen, um die Qualität zu maximieren. Die organoleptischen Eigenschaften dieses angesehenen Schaumweins können sich dementsprechend entwickeln und es entstehen komplexere Aromen und ein eleganter und vollkommen ausgewogener Geschmack.

Beschreibung: Es wurden Angaben über die Mindestreifezeiten (mindestens 36 Monate) für Weine mit dem Prädikat „Spumante Riserva“ hinzugefügt.

Begründung: Da auch eine Variante mit dem Prädikat „Spumante Riserva“ hinzugefügt wurde, muss zwischen den Mindestreifezeiten für die beiden Schaumweinvarianten unterschieden werden, wobei für die Riserva-Weine eine längere Mindestreifezeit erforderlich ist. Angesichts der örtlichen Herstellungsbräuche und da die Schaumweine nach dem Verfahren der zweiten Gärung in der Flasche hergestellt werden, wurde es für angezeigt erachtet, eine Mindestreifezeit von 36 Monaten ab dem Datum der Dosage (Abfüllung in Flaschen) festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass die organoleptischen Eigenschaften dieser Schaumweinvariante mit dem besonderen „Riserva“-Prädikat hohen Qualitätsstandards entsprechen und eleganter und komplexer als die normale Schaumweinvariante sind.

Diese Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation sowie den Abschnitt „Spezifische önologische Verfahren“ des Einzigen Dokuments.

4. AUFNAHME ANALYTISCHER UND ORGANOLEPTISCHER EIGENSCHAFTEN FÜR SPUMANTE UND SPUMANTE RISERVA

Beschreibung: Die chemisch-physikalischen und organoleptischen Eigenschaften, die beim Genuss der neuen Variante „Fiano di Avellino“ Spumante zutage treten, wurden hinzugefügt.

Begründung: Da die neue Weinvariante „Fiano di Avellino“ Spumante hinzugefügt wurde, mussten ihre chemisch-physikalischen und organoleptischen Eigenschaften, die beim Genuss zutage treten, definiert werden. Die sorgfältig geprüften Daten und Beschreibungen beziehen sich auf ein hochwertiges Erzeugnis mit einer mittelfristigen Reifung im Weinkeller.

Beschreibung: Die chemisch-physikalischen und organoleptischen Eigenschaften, die beim Genuss der neuen Variante „Fiano di Avellino“ Spumante Riserva zutage treten, wurden unten hinzugefügt.

Begründung: Da die neue Weinvariante „Fiano di Avellino“ Spumante Riserva hinzugefügt wurde, mussten ihre chemisch-physikalischen und organoleptischen Eigenschaften, die beim Genuss zutage treten, definiert werden. Die sorgfältig geprüften Daten und Beschreibungen beziehen sich auf ein hochwertiges Erzeugnis mit einer langfristigen Reifung im Weinkeller.

Diese Änderung betrifft Artikel 6 der Produktspezifikation sowie den Abschnitt „Beschreibung des Weins/der Weine“ des Einzigen Dokuments.

5. HINZUFÜGUNG VON KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SPUMANTE UND SPUMANTE RISERVA

Beschreibung: Der Wortlaut wurde hinzugefügt, um festzulegen, dass der Jahrgang bei Schaumweinen nicht angegeben werden muss. Daher wurden die Worte „Außer bei Schaumweinen, die nicht als ‚Millesimato‘ (mit dem Jahrgang) gekennzeichnet werden“ zu der Beschreibung der Bedingung hinzugefügt, wonach auf den Flaschen für den Wein mit der g. U. „Fiano di Avellino“ das Jahr der Erzeugung der Trauben angegeben werden muss.

Begründung: Die Hinzufügung der neuen Schaumweinkategorie des „Fiano di Avellino“, bei dem das Jahr der Traubenernte nicht auf dem Etikett angegeben ist, erforderte die Hinzufügung dieses Wortlauts, um festzulegen, dass der Jahrgang bei dieser Weinkategorie nicht angegeben werden muss (bei Stillweinen ist diese Angabe verpflichtend).

Beschreibung: Es wurde ein neuer Wortlaut hinzugefügt, um festzulegen, dass für die Schaumweine keine Standardkorken verwendet werden dürfen. In der Beschreibung der Bedingung bezüglich der Behältnisse heißt es daher: „Für Schaumweine gilt, dass die Glasflaschen mit pilzförmigen Korken verschlossen werden müssen und dass für Nennvolumen von mehr als 0,200 Litern keine Korken aus Kunststoff verwendet werden dürfen."

Begründung: Diese Änderung ergibt sich aus einer technischen Anforderung an Korken. Da Schaumweine unter Druck abgefüllt werden, können sie nicht mit den für die Stillweine vorgeschriebenen Standardkorken verschlossen werden.

Diese Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation sowie den Abschnitt „Weitere Bedingungen" des Einzigen Dokuments.

6. AKTUALISIERUNG DER BESCHREIBUNG DES ZUSAMMENHANGS MIT DEM GEOGRAFISCHEN GEBIET

Beschreibung: Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wurde infolge der Hinzufügung der neuen Kategorie „Schaumwein" aktualisiert.

Begründung: Die Abschnitte über den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, also die „Angaben zu den Merkmalen des Erzeugnisses, die im Wesentlichen auf die geografischen Verhältnisse zurückzuführen sind" und die „Beschreibung des kausalen Zusammenhangs zwischen den Eigenschaften des geografischen Gebiets und der Qualität des Erzeugnisses", mussten aktualisiert werden, um Verweise auf die neue Kategorie „Schaumwein" aufzunehmen.

Diese Änderung betrifft Artikel 8 der Produktspezifikation sowie den Abschnitt „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet" des Einzigen Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name des Erzeugnisses**

Fiano di Avellino

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. Schaumwein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 1. 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

1. *„Fiano di Avellino"*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: strohgelb von unterschiedlicher Intensität

Aroma: angenehm, intensiv, fein, charakteristisch

Geschmack: trocken, frisch, harmonisch

Mindestgesamtalkoholgehalt: 11,5 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 16,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

— 2. Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— 3. Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— 4. Mindestgesamtsäure: 5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— 5. Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— 6. Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

2. *„Fiano di Avellino" Riserva*

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: strohgelb von unterschiedlicher Intensität

Aroma: angenehm, intensiv, fein

Geschmack: trocken, frisch, harmonisch

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 17,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: 5,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

3. *Nach traditionellem Verfahren hergestellter „Fiano di Avellino" Spumante*

KURZBESCHREIBUNG

Schaum: fein und langanhaltend

Farbe: strohgelb von unterschiedlicher Intensität mit blassgrünen Reflexen

Aroma: charakteristisch, angenehm, mit zarter Hefenote

Geschmack: fein und harmonisch, von naturherb bis süß

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00 % vol.;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 16,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

4. *Allgemeine Analysemerkmale*

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: 6,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

5. *Nach traditionellem Verfahren hergestellter „Fiano di Avellino“ Spumante Riserva*

KURZBESCHREIBUNG

Schaum: fein und langanhaltend

Farbe: strohgelb von unterschiedlicher Intensität

Aroma: charakteristisch, angenehm, mit zarter Hefenote

Geschmack: fein und harmonisch, von naturherb bis süß

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12 % vol

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 16,0 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: 6,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. „Fiano di Avellino“ Riserva – Mindestreifezeit

Spezifisches önologisches Verfahren

Für die Variante „Fiano di Avellino“ Riserva beträgt die Mindestreifezeit 12 Monate.

2. „Fiano di Avellino“ Spumante – in der Flasche gereift

Spezifisches önologisches Verfahren

Herstellung von Schaumweinen nach dem Verfahren der zweiten Gärung in der Flasche (traditionelles Verfahren) und Reifung in der Flasche über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten nach der Dosage.

3. „Fiano di Avellino“ Spumante Riserva – in der Flasche gereift

Spezifisches önologisches Verfahren

Herstellung von Schaumweinen nach dem Verfahren der zweiten Gärung in der Flasche (traditionelles Verfahren) und Reifung in der Flasche über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach der Dosage.

5.2. *Höchsterträge:*

1. „Fiano di Avellino“, „Fiano di Avellino“ Riserva, „Fiano di Avellino“ Spumante und „Fiano di Avellino“ Spumante Riserva

10 000 Kilogramm Trauben pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das Erzeugungsgebiet für Weine mit der g. U. „Fiano di Avellino“ liegt um die Stadt Avellino. Es umfasst den westlichen Teil der gleichnamigen Provinz und erstreckt sich bis zur Grenze mit der Provinz Benevento. Das Gebiet setzt sich aus 26 Gemeinden zusammen: Atripalda, Avellino, Cesinali, Aiello del Sabato, Santo Stefano del Sole, Sorbo Serpico, Salza Irpina, Parolise, San Potito Ultra, Candida, Manocalzati, Pratola Serra, Montefredane, Grottolella, Capriglia Irpina, Sant'Angelo a Scala, Summonte, Mercogliano, Forino, Contrada, Lapio, Monteforte Irpino, Ospedaletto d'Alpinolo, San Michele di Serino, Santa Lucia di Serino und Montefalcione. Diese Gemeinden umfassen eine Gesamtfläche von 276 km^2 und liegen allesamt in der Provinz Avellino.

7. **Keltertraubensorten**

Coda di Volpe Bianca B. – Coda di Volpe

Fiano B.

Greco B.

Trebbiano Toscano B. – Trebbiano

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *„Fiano di Avellino" g. U. – Angaben zum geografischen Gebiet*

Kategorien Wein (1) und Schaumwein (4)

Natürliche Faktoren:

Das abgegrenzte geografische Gebiet, in dem die Weine mit der g. U. „Fiano di Avellino" erzeugt werden, liegt zwischen den Tälern Valle del Calore und Valle del Sabato, den Berghängen des Monte Partenio und den Hügeln um das Tal Vallo di Lauro. Orografisch gesehen ist die Morphologie vorwiegend durch ausgedehnte Hügellagen zwischen den Hängen der umliegenden Bergreliefs geprägt. Die Lage der vorwiegend nach Südosten und Südwesten ausgerichteten Weinberge in Gebieten, die sich besonders für den Weinanbau eignen, sorgt für eine ausreichende Besonnung und gute Luftzirkulation, die eine ausgewogene vegetative und produktive Entwicklung der Pflanzen begünstigen.

Das Anbaugebiet zeichnet sich durch seine große geologische Vielfalt aus, die auch auf die beträchtliche Ausdehnung des Areals zurückzuführen ist. Hier finden sich kalkhaltige Lehmböden mit vulkanischen Elementen, in anderen Teilen hartes und kompaktes Felsgestein, während anderswo lehmhaltige Böden vorwiegen.

Historische und menschliche Faktoren:

Der seit alters praktizierte Weinanbau im Erzeugungsgebiet hängt mit dem Fluss Sabato zusammen, der durch die charakteristischen Hügelformationen fließt und nach dem Volk der Sabiner benannt wurde, dessen Name wiederum auf „Sabus" oder „Sabatini" zurückgeht, einen Volksstamm der Samniten, der sich im Becken des Flusses Sabatus niederließ.

Historischen Quellen zufolge geht der Name „Apiano" auf den Wein zurück, der in dem landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit dem antiken Namen „Apianum" (der heutigen Gemeinde Lapio) in den Hügeln östlich von Avellino auf einer Höhe von 590 Metern über dem Meeresspiegel erzeugt wurde. Andere Quellen weisen wiederum darauf hin, dass der Name „Apiano" auch vom Wort „Api" (Bienen) abgeleitet sein könnte, weil die Reben wegen ihrer süßen Trauben eine hohe Anziehungskraft für Bienen besitzen.

Die Gründung der Königlichen Schule für Weinbau und Önologie (Regia Scuola di Viticoltura e Enologia) in Avellino, die den Anbau der Rebsorte Fiano im gesamten Gebiet des mittleren Flusstals förderte, hatte einen großen Anteil daran, dass das Gebiet zu einem der wichtigsten Weinbauzentren Italiens wurde.

Durch die Weinbauschule als treibende Kraft für den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt wurde das Gebiet um Avellino mit seinen Weinerzeugern zu einer der stärksten italienischen Weinerzeugungs- und Weinexportregionen.

Die technische und wirtschaftliche Bedeutung der Erzeugung des „Fiano di Avellino" wurde in allen bisherigen ampelografischen und önologischen Studien wissenschaftlich anerkannt.

Die g. U. „Fiano di Avellino" ist ein herausragendes Beispiel für die gekonnte Weißweinbereitung Süditaliens: Die Weine zeichnen sich durch ihren frischen, feinen und zugleich angenehm mineralischen Charakter aus und werden auch als Riserva-Weine erzeugt, da sie sich gut zur Reifung eignen.

Die beschriebenen natürlichen Faktoren, zusammen mit der tief verwurzelten Weinbautradition in diesem Gebiet in der Provinz Avellino, deren Erzeuger nunmehr auf die kontinuierliche technische und wissenschaftliche Unterstützung zählen können und wichtige Anbauergebnisse und technologische Erfolge erzielen konnten, haben dazu beigetragen, die Qualität der Weine zu verbessern und der g. U. „Fiano di Avellino" auf den nationalen und internationalen Märkten Bekanntheit zu verschaffen.

8.2. *„Fiano di Avellino" g. U. – Angaben zu den Merkmalen des Erzeugnisses, die im Wesentlichen auf die geografischen Verhältnisse zurückzuführen sind*

Kategorie: Wein (1)

Die hügelige Topografie des Erzeugungsgebiets und die Lage der vorwiegend nach Südosten und Südwesten ausgerichteten Weinberge in Gebieten, die sich besonders für den Weinanbau eignen, sorgt für eine ausreichende Besonnung und gute Luftzirkulation, die eine ausgewogene vegetative und produktive Entwicklung der Pflanzen begünstigen.

Zahlreiche Manuskripte und historische Quellen bezeugen die uralte Geschichte des Weinbaus im Erzeugungsgebiet des „Fiano di Avellino", dessen Anfänge bis ins Altertum zurückreichen. Im Römischen Reich entwickelte sich der Weinbau in dieser Gegend schließlich zu einer eigenständigen sozioökonomischen Aktivität. Dies ist ein wichtiger Beleg für den engen Zusammenhang und das Zusammenspiel zwischen den menschlichen Faktoren, der Qualität und den spezifischen Merkmalen des Weins mit der g. U. „Fiano di Avellino".

Er zeugt von der Art und Weise, in der die Menschen in diesem Gebiet im Laufe der Jahrhunderte die technischen Weinbautraditionen und önologischen Fähigkeiten an die nachfolgenden Generationen weitergegeben haben. In der heutigen Zeit wurde dieses Vermächtnis dank des unaufhaltsamen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts verfeinert und perfektioniert.

Kategorie: Schaumwein (4)

Die oben genannten topografischen Eigenschaften, die Zusammensetzung des Bodens und die spezifischen klimatischen Merkmale im Erzeugungsgebiet sowie die Wachstumsbedingungen sind ideal für den Anbau von Trauben, die sich für die Schaumweinerzeugung eignen.

Mit den Trauben der Sorte Fiano, die in dem Gebiet angebaut und zum richtigen Zeitpunkt geerntet werden, lassen sich Grundweine für Schaumweine herstellen, die ein perfektes Gleichgewicht zwischen Apfelsäure und Weinsäure, intensiv frische, blumige und fruchtige Noten sowie einen starken Geschmack aufweisen.

Darüber hinaus ist es im Gebiet der g. U. „Fiano di Avellino" bewährte Tradition, für die Herstellung von Schaumweinen das Verfahren der zweiten Gärung in Autoklaven und in der Flasche zu befolgen. Bei diesen Weinen ist es in dem Gebiet üblich, eine zweite Gärung mit unterschiedlichen Reifungszeiten durchzuführen, wobei bisweilen das Inverkehrbringen des Weins hinausgezögert wird. So kann er besondere Merkmale entwickeln, die typisch für das Prädikat „Riserva" sind, wie etwa umfassendere und komplexere Noten, eine feine und lang anhaltende Perlage oder ein ausgewogeneres Aroma.

In den letzten zehn Jahren hat die Herstellung von Schaumweinen aus Fiano-Trauben in der Provinz Avellino mehr Verbreitung gefunden und es wurden mehr Erzeuger und Erzeugnisse in der Kategorie „Schaumwein" registriert.

8.3. *„Fiano di Avellino" g. U. – Beschreibung des kausalen Zusammenhangs zwischen den Merkmalen der Umgebung und der Qualität des Erzeugnisses*

Kategorie: Wein (1)

Aus analytischer und organoleptischer Sicht haben die Weine, die unter diese Spezifikation fallen, unverkennbare und markante Eigenschaften, die eindeutig mit dem Boden und dem Klima in dem Gebiet zusammenhängen.

Genauer gesagt weisen alle Varianten von Weinen mit der g. U. „Fiano di Avellino" ausgewogene chemisch-physikalische Eigenschaften auf. Die harmonischen und angenehmen Noten der Rebsorte, aus der sie hergestellt werden, sowie die jeweiligen Weinbautechniken schlagen sich in Geschmack und Aroma nieder, was das Zusammenspiel zwischen den Reben, der Umwelt und den menschlichen Einflüssen belegt.

Für „Fiano di Avellino" lassen sich vier ausgewählte Terroirs unterscheiden, in denen die Sorteneigenschaften der Fiano-Trauben zum Ausdruck kommen. Obwohl sie alle einen gemeinsamen Nenner haben, verfügen sie je nach Höhe, Ausrichtung und Bodenzusammensetzung über ihre eigenen Ausprägungen und Nuancen.

Lapio: Die hier erzeugten Weine sind gehaltvoll und gut strukturiert und weisen eine außerordentliche Säure und Mineralität auf. Aufgrund der intensiven Aromen ähneln die in diesen Gebieten erzeugten Weine mit der g. U. „Fiano di Avellino" häufig Bergweinen.

Summonte: In dieser Gegend ist das Land schwer zu bestellen. Die Weine sind konzentriert und wuchtig mit stark fruchtigen und wenig mineralischen Noten. Die Weine sind wuchtig und merklich fruchtig.

Montefredane: Hügeliges Gelände mit lehmigem, kalkigem Boden, der – wie hier erläutert – die typischen mineralischen Noten von Weinen mit guter Alterungsfähigkeit zur Geltung bringt.

Dieses hügelige Gebiet östlich von Avellino beschränkt sich nicht auf eine einzige Gemeinde, da es hier viele Ansiedlungen gibt, in denen Weinbau betrieben wird. Die hier vorhandenen sandigen Böden verleihen typische Noten von gerösteten Haselnüssen, mit einem rauchigen Duft nichtmineralischen Ursprungs.

Kategorie: Schaumwein (4)

Die hügelige Topografie des Erzeugungsgebiets, die Ausrichtung und Höhenlage der Weinberge und die besondere Eignung des Gebiets für den Weinbau schaffen gemeinsam eine Umgebung, die ideale Bedingungen für den Anbau der Reben bietet.

Der ausgeprägt hügelige – und bisweilen nahezu bergige – Rebflächentypus in dem Gebiet bringt es mit sich, dass die Trauben qualitativen Anforderungen genügen, die auch für die Frühlese zum Zwecke der Erzeugung von Grundweinen für Schaumweine ideal sind.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

„Fiano di Avellino“, „Fiano di Avellino“ Riserva, „Fiano di Avellino“ Spumante und „Fiano di Avellino“ Spumante Riserva

Rechtsrahmen:

Nationalrechtliche Vorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen

Beschreibung der Bedingung:

Das Jahr, in dem die Trauben angebaut wurden, muss stets auf den Flaschen oder anderen Behältnissen für den Wein mit der g. U. „Fiano di Avellino“ angegeben werden, außer bei Schaumweinen, die nicht als „Millesimato“ (mit dem Jahrgang) gekennzeichnet werden.

Weine mit der g. U. „Fiano di Avellino“ dürfen nur in Flaschen oder anderen Glasbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 6 Litern in Verkehr gebracht werden, die die für Weine mit kontrollierter und garantierter Ursprungsbezeichnung vorgeschriebenen Kennzeichnungen tragen.

Außer bei Schaumweinen müssen die im vorstehenden Absatz genannten Behältnisse mit Standardkorken aus nach geltenden Rechtsvorschriften zulässigem Material verschlossen werden. Für Füllmengen bis zu 0,187 Litern sind alle nach geltenden Rechtsvorschriften zulässigen Verschlusssysteme erlaubt.

Für Schaumweine gilt, dass die Glasflaschen mit pilzförmigen Korken verschlossen werden müssen und dass für Nennvolumen von mehr als 0,200 Litern keine Korken aus Kunststoff verwendet werden dürfen.

Link zur Produktspezifikation

https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/17531

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/300

10.1.2025

Schlussfolgerungen des Rates zu den künftigen Prioritäten zur Verstärkung der gemeinsamen Anstrengungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung

(C/2025/300)

Einleitung

a) Terrorismus und gewaltorientierter Extremismus sowie Radikalisierung stellen weiterhin eine erhebliche Bedrohung für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten dar; deshalb sollten Terrorismusbekämpfung und präventive Anstrengungen eine wichtige Priorität bleiben.

b) Interne und externe destabilisierende Ereignisse, wie etwa der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der anhaltende Konflikt im Nahen Osten, haben zu einem erhöhten Ausmaß der terroristischen Bedrohung in manchen Mitgliedstaaten und zu einer verstärkten Radikalisierung und sozialen Polarisierung beigetragen, was zu Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus in der gesamten Union führen könnte.

c) Die terroristische Bedrohung ist komplexer als je zuvor und beruht auf verschiedenen Faktoren. Dazu gehören die von Einzelakteuren ausgehende Bedrohung, die verstärkte Ausdehnung der Bedrohung von außen durch den Islamischen Staat, einschließlich seines Zweigs in der Provinz Khorasan (ISKP), der Missbrauch der neuen Technologien durch terroristische Gruppen und Akteure, die Zunahme von Bewegungen des systemfeindlichen gewaltorientierten Extremismus, die nicht auf bestimmte Ideologien zurückzuführen sind, und die Verwischung der Unterschiede zwischen Ideologien, die zu einer Mischung gewaltorientierter Überzeugungen führt. Der dschihadistische Terrorismus ist nach wie vor die größte Bedrohung für die Europäische Union, während die Bedrohung durch rechtsradikalen gewaltorientierten Extremismus in manchen Mitgliedstaaten weiterhin hoch ist.

d) Radikalisierung ist nach wie vor eine zentrale Sorge, bei dem der Online-Raum, insbesondere für Minderjährige, eine entscheidende Rolle spielt, da hier die rasche Verbreitung terroristischer Inhalte ermöglicht und soziale Polarisierung gefördert wird, was durch Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, einschließlich Desinformation durch staatliche und nichtstaatliche Akteure, verstärkt werden kann.

e) Wir müssen die präventiven Anstrengungen fortführen, um lokale Akteure und Praktiker zu unterstützen, die Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaften gegen Radikalisierung zu stärken und die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, Gemeinschaften und Glaubensgemeinschaften zu intensivieren. Es ist nach wie vor wichtig, Radikalisierung in Gefängnissen zu bekämpfen, wobei insbesondere die Gefahren im Zusammenhang mit der Freilassung radikalisierter und aufgrund terroristischer Straftaten verurteilter Häftlinge anzugehen sind. Es ist außerdem entscheidend, sicherzustellen, dass nationale und europäische Mittel nicht unbeabsichtigt dazu dienen, Personen und Organisationen zu unterstützen, die unrechtmäßige Zwecke verfolgen oder Werte fördern, die nicht mit den in Artikel 2 EUV verankerten Werten vereinbar sind.

f) Es bestehen nach wie vor Bedenken, dass mutmaßliche ausländische terroristische Kämpfer aus Drittstaaten und Personen, die mit terroristischen Gruppen in Verbindung stehen, Migrationsströme ausnutzen könnten, um in die Europäische Union zu gelangen. Es wurden große Anstrengungen unternommen, um die Aufdeckung zu verstärken sowie den Informationsaustausch und die Kontrollen an den Außengrenzen zu verbessern. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch weiterhin Anstrengungen unternehmen, die Ein- und Weiterreise solcher Personen innerhalb des Hoheitsgebiets der EU zu erkennen und zu verhindern.

g) Gleichzeitig ist die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die eine Bedrohung für die Sicherheit darstellen und sich illegal in der EU aufhalten, nach wie vor eine erhebliche Herausforderung, und ihre weitere Anwesenheit in der EU bedeutet ein anhaltendes Sicherheitsrisiko. Es muss daher unbedingt für eine wirksame und rasche Rückführung von Personen gesorgt werden, die nicht oder nicht mehr das Recht besitzen, sich in der EU aufzuhalten, und die eine Bedrohung für die Sicherheit darstellen. Wir müssen zudem weiterhin nach Lösungsansätzen suchen, um der Sicherheitsbedrohung zu begegnen, die von Personen ausgeht, die aufgrund des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht in ihr Herkunftsland rückgeführt werden können, wobei das geltende EU-Recht und das Völkerrecht uneingeschränkt zu achten sind.

h) In den letzten fünf Jahren wurden im Bereich der Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus sowie der Verhinderung von Radikalisierung gute Fortschritte erzielt, und die EU-Agenda für Terrorismusbekämpfung der Kommission wurde wirksam umgesetzt. Fortschritte wurden auch bei anderen einschlägigen Strategien und Initiativen für die innere Sicherheit erzielt, die die Arbeit der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden erleichtern, wie etwa ein verbesserter Informationsaustausch.

i) Die in den vergangenen Jahren angenommenen Schlussfolgerungen des Rates ([1]) sind weiterhin äußerst relevant und sollten vollständig umgesetzt werden. Gemeinsam mit den halbjährlichen EU-Bedrohungsanalysen im Bereich der Terrorismusbekämpfung stellen sie weiterhin einen umfassenden Aktionsrahmen dar.

Allgemeine Erwägungen:

1. Die Mitgliedstaaten setzen sich weiterhin für die Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus in all seinen Formen und Ausprägungen ein, um die Sicherheit und den Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, wobei sie die Werte der Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit wahren. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und EU-Agenturen haben intensiv daran gearbeitet, die Widerstandsfähigkeit der EU gegen Terrorismus und gewaltorientierten Extremismus zu stärken, und sollten weiter an gemeinsamen Maßnahmen arbeiten und ihre Zusammenarbeit verbessern.

2. Parallel zu diesen Schlussfolgerungen wird der Rat Schlussfolgerungen zur Verstärkung der Verbindungen zwischen den externen und internen Aspekten der Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus annehmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat im Dezember 2020 die Rolle des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung bekräftigt hat. Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung spielt eine entscheidende Rolle bei der Koordinierung der Arbeit zur Terrorismusbekämpfung innerhalb der Union, bei der Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern zur Terrorismusbekämpfung und bei der Verstärkung der Verbindungen zwischen den internen und externen Aspekten der Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung. Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung hat zudem die Aufgabe, die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates zur Terrorismusbekämpfung weiterzuverfolgen.

3. Um wirksam auf die sich wandelnde Bedrohungslandschaft reagieren zu können, und angesichts des neuen institutionellen Zyklus und der Überprüfung des strategischen Rahmens der EU für innere Sicherheit, muss die Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten angepasst und weiter gestärkt werden. Der Rat begrüßt daher die Tatsache, dass in den politischen Leitlinien für das Mandat der neuen Kommission hervorgehoben wird, dass es einer neuen EU-Agenda zur Vorbeugung und Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus bedarf, um neuen und sich abzeichnenden Bedrohungen zu begegnen.

4. In diesen Schlussfolgerungen hebt der Rat Schlüsselbereiche hervor, in denen verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um die operative Effizienz zu steigern, und er legt strategische Ziele fest. Ziel ist die Gestaltung der Politik und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich im Bereich der Prävention, für die kommenden fünf Jahre.

I. **Anforderungen für horizontale Politikbereiche als Beitrag zu einem hohen Maß an innerer Sicherheit und zur Wirksamkeit der Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung**

5. Während zu beachten gilt, dass die nationale Sicherheit nach wie vor in der alleinigen Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten liegt, bedarf es für eine wirksame Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus eines umfassenden und koordinierten europäischen Ansatzes, der über einzelne Politikbereiche hinausgeht und übergeordnete Grundsätze enthält. Weitere Synergieeffekte zwischen der Gruppe „Terrorismus“ und anderen Vorbereitungsgremien des Rates, insbesondere der Gruppe „Terrorismus (Internationale Aspekte)“ und der Gruppe „Restriktive Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung“, sollten sondiert werden, um die terroristische Bedrohung ganzheitlich anzugehen, wobei das Mandat und der spezifische Schwerpunkt der Gruppe „Terrorismus“ zu achten sind.

6. Wir brauchen einen ausgewogenen Ansatz zur Wahrung aller Grundrechte, einschließlich des Rechts der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf Sicherheit und Privatsphäre. Zu diesem Zweck müssen wir die Stimme der Gemeinschaft für Terrorismusbekämpfung und innere Sicherheit, die mit dem Schutz unserer Gesellschaft betraut ist, stärken, indem wir ein positives Narrativ fördern, das ihre legitimen operativen Bedürfnisse unterstreicht.

7. Der rechtmäßige Zugang zu Daten und die Vorratsdatenspeicherung, einschließlich rechtlich und technisch fundierter Lösungen für den Zugriff auf elektronische Kommunikation in lesbarem Format, sind für die erfolgreiche Aufdeckung, Prävention, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Aktivitäten von wesentlicher Bedeutung. Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden müssen daher in der Lage sein, wirksam auf digitale Daten zuzugreifen, wobei die Grundrechte und die einschlägigen Datenschutzgesetze uneingeschränkt zu achten und die Grundsätze der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität zu wahren sind, ohne die Verschlüsselung allgemein zu schwächen, die als wichtiges Mittel zum Schutz der Cybersicherheit von Regierungen, Industrie und Gesellschaft anerkannt wird.

8. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Anbieter von Kommunikationsdiensten den rechtlichen Anträgen im Zusammenhang mit dem rechtmäßigen Zugang zu Daten für Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden im Einklang mit den geltenden rechtlichen Verpflichtungen umfassend nachkommen. Es ist zudem erforderlich, dass Technologieanbieter und Anbieter von Kommunikationsdiensten bei der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien und Dienste mit den Behörden zusammenarbeiten.

([1]) Dok. 9997/22; Dok. 16335/23; Dok. 16336/23.

9. Terrorismusbekämpfungs- und Justizbehörden sollten in ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus unterstützt werden, unter anderem durch Schulung, Kapazitätsaufbau und Bereitstellung angemessener Ressourcen. Durch die flexible Zuweisung und wirksame Nutzung von EU-Mitteln können diese Anstrengungen erheblich verbessert werden, ohne dass durch die vorliegenden Schlussfolgerungen dem künftigen mehrjährigen Finanzrahmen vorgegriffen wird.

10. Investitionen in Sicherheitsforschung und Innovation zur Unterstützung der Terrorismusbekämpfung, einschließlich der Förderung innovativer Lösungen in den Bereichen Grenzmanagement, KI-Instrumente, Big Data, Entschlüsselungstechnologien, Analyse biometrischer Daten und Instrumente der digitalen Forensik, sind von entscheidender Bedeutung, damit Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden mit den sich rasch entwickelnden Technologien Schritt halten können.

11. Bewertungen und Briefings durch das EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Lageerfassung (INTCEN), die auf strategischen Erkenntnissen der Mitgliedstaaten sowie den Analysen von Europol beruhen, sollten bei der Formulierung von Strategien und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung berücksichtigt werden, um die sich wandelnde Bedrohungslage wirksam anzugehen. Um eine erkenntnisgestützte Lageerfassung zu fördern, bleibt es wichtig, das Einheitliche Analyseverfahren der EU zu stärken, indem seine Ressourcen und Kapazitäten im Einklang mit den Zielen des Strategischen Kompasses verbessert werden.

12. Terrorismusfinanzierung stellt eine kritische und systemische Bedrohung für die Sicherheit dar, da es Gruppen dadurch ermöglicht wird, Anwerbung und Ausbildung für Anschläge zu betreiben sowie Anschläge zu planen und auszuführen. In Europa gesammelte Mittel werden nicht nur direkt in Europa verwendet, sondern auch an terroristische Organisationen im Ausland gesendet, wodurch ihnen der Kapazitätsaufbau für die Ausführung von Anschlägen auf europäischem Boden erleichtert wird. Digitale Technologien wie etwa virtuelle Vermögenswerte und Online-Plattformen werden zunehmend für diese Zwecke genutzt, während traditionelle Finanzierungsmethoden wie etwa Barzahlungen und Hawala weiterhin weit verbreitet und schwer rückverfolgbar sind. Terroristische Organisationen nutzen außerdem zunehmend externe Konflikte, um Mittel auch in der EU zu beschaffen, wobei sie ihre gewaltorientierten Absichten als gemeinnützige Tätigkeit verschleiern. Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, die Finanzierung von Terrorismus erfolgreich aufzudecken, rückzuverfolgen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen sowie solche Mittel und Vermögenswerte einzufrieren und zu beschlagnahmen, muss daher gestärkt und gefördert werden. Ferner ist es wichtig, Partnerschaften zwischen öffentlichem Sektor und Privatwirtschaft mit einschlägigen Interessenträgern auszubauen, um den Zugang zu Finanzinformationen zu fördern.

13. Gleichzeitig bedarf es gemeinsamer Anstrengungen, um die finanziellen Mittel von Gruppen und Akteuren, einschließlich aller Formen gewaltbereiter extremistischer Gruppen, zu beschränken, die Radikalisierung, Hass oder Werte, die nicht den in Artikel 2 EUV verankerten Werten entsprechen, verbreiten. Dies umfasst Maßnahmen gegen unerwünschte ausländische Finanzmittel. Die laufenden Arbeiten im EU-Internetforum und weltweite öffentlich-private Initiativen zur Terrorismusbekämpfung sind ebenfalls wichtig, um die Online-Finanzierung solcher Gruppen und Akteure zu verhindern.

14. Die Anstrengungen zur Verhinderung des Zugriffs von Terroristen und gewaltbereiten Extremisten auf Feuerwaffen, Sprengstoffe und CBRN-Stoffe (chemische, biologische, radiologische und nukleare Stoffe) sowie die Anstrengungen zur Bekämpfung des böswilligen Einsatzes von Drohnen müssen fortgesetzt werden. Dazu gehört, mögliche bestehende Lücken im Rechtsrahmen und seiner Umsetzung zu schließen, die Aufdeckungskapazitäten der Mitgliedstaaten zu verbessern und Herausforderungen anzugehen, die aus neuen Technologien wie etwa dem 3D-Druck entstehen. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Ukraine und dem Westbalkan ist von entscheidender Bedeutung, um den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen in die EU zu unterbinden.

In diesem Zusammenhang ersucht der RAT die MITGLIEDSTAATEN,

15. ihre Vorsorge- und Reaktionsfähigkeiten im Zusammenhang mit möglichen terroristischen und im Rahmen des gewaltorientierten Extremismus verübten Anschlägen zu verbessern. Dies kann durch regelmäßige Übungen, enge Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren sowie gegebenenfalls durch die verstärkte Einbeziehung der Terrorismusbekämpfungsbehörden in die Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) geschehen;

16. weiterhin entsprechende Ressourcen für Forschung und Innovation im Bereich der Terrorismusbekämpfung und Strafverfolgung zuzuteilen und dem EU-Innovationszentrum für die innere Sicherheit Fachwissen zur Verfügung zu stellen;

und ersucht die KOMMISSION,

17. die erforderliche Unterstützung für Agenturen und Netzwerke für innere Sicherheit, insbesondere das Europäische Zentrum zur Terrorismusbekämpfung bei Europol (ECTC), das Europol-Analyseprojekt für Waffen und Sprengstoffe, das EU-Innovationszentrum und den Atlas-Verbund, sicherzustellen. Ziel ist es, ihnen zu ermöglichen, ihre Hilfe und operative Unterstützung zu verstärken und auf die spezifischen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten auszurichten;

18. die entsprechenden Forschungsmittel für Projekte im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit zuzuteilen, mit besonderem Schwerpunkt auf den besonderen Bedürfnissen der Terrorismusbekämpfungsbehörden sowie der Unterstützung der Aufnahme und Umsetzung innovativer Lösungen;

19. ihren Dialog mit den Online-Plattformen zu verbessern und einen wirksamen Ansatz für die Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe für den Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung zu entwickeln, in denen dargelegt ist, dass die Strafverfolgungsbehörden auf elektronische Kommunikation zugreifen müssen, um ihre Aufgaben wirksam und rechtmäßig wahrnehmen zu können und – im Einklang mit den Grundrechten – Straftaten verhindern, aufdecken und untersuchen zu können;

20. eine umfassende Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus zu entwickeln, wobei die in diesen Schlussfolgerungen aufgeführten wichtigsten Interventionsbereiche und vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigt sowie die in den jüngsten Schlussfolgerungen des Rates dargelegten Initiativen weiterverfolgt werden. Diese Arbeit muss in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der neuen Strategie der inneren Sicherheit und der EU-Agenda zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus geschehen;

und ersucht die KOMMISSION und die MITGLIEDSTAATEN,

21. Überlegungen über das weitere Vorgehen in Bezug auf Rahmenbedingungen für Verwaltungsmaßnahmen zu Kapitalverkehr und Zahlungen wie etwa das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Erträgen anzustellen, um die Finanzierung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus in allen Formen einzuschränken, wobei die in den Nummern 12 und 13 dargelegten Ziele zu beachten sind.

II. **Wichtigste Interventionsbereiche zur Verstärkung der Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung**

i) Informationsaustausch

22. Es ist äußerst wichtig, die Eingabe von Informationen in europäische Datenbanken auszubauen und zu verbessern, indem insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS), aber auch das Europol-Informationssystem (EIS) und die Europol-Analyseprojekte sowie die Interpol-Datenbanken im Einklang mit den geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften in vollem Umfang genutzt werden. Diese Instrumente sind von wesentlicher Bedeutung, um die Mitgliedstaaten bei der Erkennung und Überwachung von Personen, die eine terroristische Bedrohung darstellen, zu unterstützen, und sollten kontinuierlich optimiert werden.

23. Terrorismusbekämpfungsbehörden müssen über die notwendigen Kapazitäten verfügen, um Instrumente für den Informationsaustausch und Datenbanken sowie deren Interoperabilität umfassend nutzen zu können. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, diese Behörden beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten, Fähigkeiten und bewährten Verfahren zu unterstützen, um die effiziente und wirksame Anwendung dieser Ressourcen in ihrer operativen Arbeit zu gewährleisten.

24. Die Arbeit zur Förderung eines gemeinsamen Verständnisses der Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage nicht bindender Kriterien, wie die einzelnen Mitgliedstaaten bewerten, ob Personen eine Bedrohung in Bezug auf Terrorismus oder gewaltorientierten Extremismus darstellen, damit diese Informationen in die europäischen Datenbanken aufgenommen werden können, ist ein Fortschritt, wobei die verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht nicht beeinflusst werden.

25. Es ist wichtig, das Mandat von Europol in vollem Umfang zu nutzen, indem neue internationale Übereinkünfte fertiggestellt und geschlossen werden, die den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und vorrangigen Dritten erleichtern. Bestehen keine solchen Übereinkünfte, so ist es in Situationen unmittelbar drohender Gefahr und auf Einzelfallbasis unter uneingeschränkter Achtung des geltenden EU-Rechts weiterhin von entscheidender Bedeutung, den zügigen Austausch personenbezogener Daten sicherzustellen.

26. Im Hinblick auf die Prüfung der Möglichkeiten, die Daten von Reisenden im See- und Landverkehr zu Strafverfolgungszwecken zu nutzen, sieht der Rat der Vorlage der Durchführbarkeitsstudie der Kommission zur Harmonisierung der Meldepflichten erwartungsvoll entgegen.

In diesem Zusammenhang ersucht der RAT die MITGLIEDSTAATEN,

27. alle verfügbaren Daten über Personen, die eine terroristische Bedrohung darstellen, in die einschlägigen europäischen Datenbanken und Informationssysteme einzugeben und die Möglichkeit der Eingabe von Ausschreibungen mit Terrorismusbezug in das SIS im Einklang mit dem EU-Recht und dem nationalen Recht in vollem Umfang zu nutzen, sofern rechtliche oder operative Erwägungen nichts anderes erfordern;

und ersucht die KOMMISSION,

28. im Anschluss an die bevorstehende Bewertung des SIS und unter gebührender Berücksichtigung der Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit die weiteren Schritte bei der Einführung einer Vorgehensweise nach einem Treffer im Hinblick auf im SIS registrierte ausländische terroristische Kämpfer auf der Grundlage der freiwilligen Entgegennahme von Treffermeldungen vorzustellen, um den Informationsaustausch zu verbessern;

und ersucht die KOMMISSION und die MITGLIEDSTAATEN,

29. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der anstehenden Durchführbarkeitsstudie und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weitere Überlegungen darüber anzustellen, wie die Erhebung von Daten von Reisenden im Land- und Seeverkehr am besten genutzt und in die Verfahren für den Informationsaustausch integriert werden könnte;

und ersucht die KOMMISSION,

30. vor dem Hintergrund des Urteils des Gerichtshofs vom 21. Juni 2022 in der Rechtssache C-817/19 die Umsetzung der Richtlinie 2016/681 (im Folgenden „PNR-Richtlinie“) zu bewerten.

ii) Aufdeckung und Verhinderung der Einschleusung von Personen, die eine terroristische Bedrohung darstellen

31. Es muss für solide Grenzkontrollen und Sicherheit gesorgt werden, einschließlich systematischer Überprüfungen aller Reisenden anhand der einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen der Europäischen Union, unter Nutzung biometrischer Daten und anderer verfügbarer Technologien, um die unentdeckte Einreise von Personen, die eine terroristische Bedrohung darstellen, in das Gebiet der EU zu verhindern. Diese Bemühungen werden die Sicherheit der Union insgesamt erhöhen.

32. Zu diesem Zweck müssen die Kapazitäten der Terrorismusbekämpfungs-, Grenzmanagement- sowie Einwanderungs- und Asylbehörden insgesamt gestärkt werden, und es müssen koordinierte Anstrengungen unternommen werden, um die Einschleusung von Personen aus Drittstaaten, die Verbindungen zu terroristischen Organisationen haben, in den frühestmöglichen Phasen der Einreise in die Union aufzudecken und zu verhindern.

33. Der Rückgriff auf Einreiseverbote gegen Drittstaatsangehörige, die eine terroristische Bedrohung darstellen, und die Eingabe von Daten zu diesen Personen in das SIS sind ein wichtiges Instrument, um zu verhindern, dass ausländische terroristische Kämpfer nach Europa einreisen. Die nationalen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für die Verhängung von Einreiseverboten unterscheiden sich jedoch zwischen den Mitgliedstaaten. Dementsprechend kann dies eine Herausforderung im Hinblick auf die Verhängung und Erfassung von Einreiseverboten gegen Personen im SIS darstellen, wenn zwischen diesen Personen und dem ausschreibenden Mitgliedstaat keine direkte Verbindung oder Beziehung besteht. Dies sollte insbesondere durch Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Rates 9997/22 vom 9. Juni 2022 angegangen werden.

34. Wenn es nicht möglich ist, Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung in das SIS einzugeben, sollte geprüft werden, ob die Eingabe von Ausschreibungen für verdeckte Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielte Kontrollen gemäß Artikel 36 der SIS-Verordnung (2018/1862) entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Falls möglich ist. Die im Interesse der Union einzugebende Informationsausschreibung wird, sobald sie umgesetzt ist, ein zusätzliches Instrument für Fälle sein, in denen ein Drittstaatsangehöriger eine Bedrohung für die EU, aber nicht unbedingt für einen bestimmten Mitgliedstaat darstellt.

35. Es ist auch wichtig, die Anstrengungen zur Ermittlung der Reisemuster und Verbindungen von Personen, die an Terrorismus oder Aktivitäten im Zusammenhang mit Terrorismus beteiligt sind, zu verstärken.

36. Unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte des Einzelnen werden die Fortschritte bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einwanderungs- und Asylbehörden und den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden, insbesondere durch die Einrichtung eines Netzes von Anlaufstellen und die freiwillige Teilnahme daran, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch erleichtern. Die Umsetzung des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und die Interoperabilität der europäischen Datenbanken sind in diesem Zusammenhang wichtig.

37. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zusammenarbeit mit Transit- und Herkunftsländern zu verbessern, um den Austausch von Informationen über Personen, von denen eine Terrorismusgefahr ausgeht, sowie die effiziente Rückführung solcher Personen zu erleichtern. In diesem Zusammenhang sind die Zusammenarbeit im Bereich der externen Dimension der Migration und der Einsatz aller verfügbaren Instrumente zur Intensivierung und Stärkung der Beziehungen zu Drittländern, insbesondere durch für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften, von entscheidender Bedeutung.

38. Es ist wichtig, die Ergebnisse der EMPACT-Priorität „Kriminelle Netzwerke, von denen ein hohes Risiko ausgeht“, die von Europol durchgeführte Bestandsaufnahme der kriminellen Netzwerke, von denen die größte Gefahr ausgeht, und die strategischen Erkenntnisse des INTCEN zu nutzen, um das Verständnis für die mögliche Verknüpfung zwischen organisierten kriminellen Gruppen und terroristischen Organisationen zu verbessern und potenzielle kriminelle Verbindungen zu zerschlagen.

In diesem Zusammenhang ersucht der RAT die MITGLIEDSTAATEN,

39. weiterhin Ausschreibungen auf der Grundlage von Rückkehrentscheidungen in das SIS einzutragen; eine angemessene Nutzung der SIS-Ausschreibungen zu Rückkehrentscheidungen gegen Drittstaatsangehörige zu gewährleisten, mit der Angabe, ob die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, die Verwendung dieser „Sicherheitsangaben“ (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe o der SIS-Verordnung 2018/1860) während des gesamten Rückkehrverfahrens weiter anzugleichen, indem sie bewährte Verfahren austauschen;

40. weiterhin nationale Einreiseverbote gegen Drittstaatsangehörige, die eine terroristische Bedrohung darstellen, im Einklang mit ihrem nationalen Recht zu verhängen und diese Maßnahmen gemäß Artikel 24 der SIS-Verordnung 2018/1861 auf den Schengen-Raum auszuweiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingabe von Ausschreibungen in das SIS in Fällen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten stets als verhältnismäßig erachtet wird, insbesondere wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Drittstaatsangehöriger eine terroristische Straftat begangen hat, oder wenn eindeutige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Absicht besteht, eine solche Straftat im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu begehen;

und ersucht die MITGLIEDSTAATEN und die KOMMISSION,

41. weitere Überlegungen darüber anzustellen, wie die Verhängung von Einreiseverboten gegen Drittstaatsangehörige, die eine terroristische Bedrohung darstellen, erleichtert werden kann, auch in Fällen, in denen zwischen diesen Personen und dem ausschreibenden Mitgliedstaat keine direkte Verbindung oder Beziehung besteht;

42. darauf hinzuarbeiten, dass die Rückführung von Personen, die eine Bedrohung für die Sicherheit darstellen, wirksam umgesetzt wird, indem die Möglichkeit einer Optimierung des Rechtsrahmens geprüft wird, um ein beschleunigtes Rückführungsverfahren für Drittstaatsangehörige, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, zu ermöglichen, insbesondere wenn sie als Sicherheitsbedrohungen identifiziert werden, und gemeinsam auf eine Stärkung der Beziehungen zu vorrangigen Drittstaaten und Herkunftsländern hinzuarbeiten, um die Rückführung solcher Personen zu erleichtern.

iii) Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus im Internet

43. Der digitale Raum ist zunehmend zu einem Nährboden für Radikalisierung geworden, da terroristische und gewaltorientierte extremistische Organisationen Online-Plattformen ausnutzen, um ihre Ideologien zu verbreiten, Anhänger anzuwerben, Gelder zu sammeln oder zu übertragen und zu Gewalt anzustiften, auch durch Informationsmanipulation, wobei ihre Botschaften auf ein immer jüngeres Publikum abzielen und dieses erreichen.

44. Die Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus sowie Radikalisierung im Internet erfordert einen koordinierten und vielschichtigen Ansatz, der eine enge Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Anbietern von Online-Diensten, der Zivilgesellschaft sowie Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden umfasst. Die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten ist von entscheidender Bedeutung, um diese Arbeit zu stärken.

45. Die Zusammenarbeit mit Anbietern von Online-Diensten sollte intensiviert werden, um der Verbreitung terroristischer und gewaltorientierter extremistischer Inhalte entgegenzuwirken und die Anbieter zur Eindämmung der Verbreitung und algorithmischen Verstärkung schädlicher, aber legaler Inhalte zu ermutigen, die zur sozialen Polarisierung beitragen oder zur Verbreitung von Fehlinformationen führen, die Terrorismus und gewaltorientierten Extremismus zur Folge haben können. Das EU-Internetforum leistet hierbei wertvolle Arbeit und muss weiterhin Online-Plattformen in die Verhinderung und Bekämpfung der Verbreitung solcher Inhalte einbeziehen.

46. Mit der Annahme der Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (TCO-Verordnung) und des Gesetzes über digitale Dienste wurden erhebliche Fortschritte erzielt, um Anbieter digitaler Dienste für illegale Inhalte auf ihren Plattformen haftbar zu machen. Diese Verordnungen sollten unverzüglich vollständig umgesetzt und strikt durchgesetzt werden. Auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit nicht kooperierenden Anbietern digitaler Dienste müssen dringend angegangen werden.

47. Die spezielle Online-Plattform von Europol (PERCI), die die Ausstellung und Übermittlung von Entfernungsanordnungen und Meldungen unterstützt, ist ein wichtiger Schritt hin zu deren effizienter Umsetzung. Europol hat hierzu auch einen erheblichen Beitrag geleistet, insbesondere durch die Tätigkeit seiner Meldestelle für Internetinhalte (IRU) und die Organisation von Aktionstagen der Meldung von Internetinhalten (Referral Action Days) zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte. Europol sollte diese Bemühungen fortsetzen.

48. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten aktiv an der Gestaltung der Tätigkeiten des kürzlich eingerichteten EU-Wissenszentrums zur Prävention von Radikalisierung teilnehmen. Dies wird dazu beitragen, dass das Arbeitsprogramm des Wissenszentrums auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten, politischen Entscheidungsträger und Praktiker abgestimmt ist und dass seine Ergebnisse sowohl für politische Entscheidungsträger als auch für Praktiker allgemein zugänglich und wirkungsvoll sind.

In diesem Zusammenhang ersucht der RAT die MITGLIEDSTAATEN,

49. die Anstrengungen zur Verbesserung des gemeinsamen Verständnisses terroristischer Propagandaaktivitäten und ihrer Auswirkungen auf Radikalisierung und soziale Polarisierung, die zu Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus führen, fortzusetzen, mit besonderem Schwerpunkt auf den Auswirkungen solcher Propagandaaktivitäten auf Minderjährige und der Rolle der psychischen Gesundheit im Radikalisierungsprozess. Die Unterstützung der Kommission und der einschlägigen Agenturen sowie die Zusammenarbeit mit Anbietern von Online-Diensten, der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls anderen Interessenträgern sind im Rahmen dieser Arbeit wichtig;

und ersucht die KOMMISSION,

50. weiterhin den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der TCO-Verordnung zu fördern sowie mögliche Lücken im Rechtsrahmen zu ermitteln und zu schließen und außerdem bei der Bewertung der TCO-Verordnung zu prüfen, wie die Umsetzung der TCO-Verordnung und die Umsetzung des Gesetzes über digitale Dienste am besten aufeinander abgestimmt werden können, wobei den operativen Erfordernissen der Strafverfolgungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörden Rechnung zu tragen ist;

51. Maßnahmen zu ergreifen, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit Online-Plattformen, die die Vorschriften nicht einhalten, zu bewältigen, indem das Gesetz über digitale Dienste im Falle sehr großer Online-Plattformen strikt durchgesetzt wird und indem die Zusammenarbeit mit Plattformen fortgesetzt und dieser Zusammenarbeit – auch im Rahmen des EU-Internetforums – eine angemessene politische Bedeutung beigemessen wird.

C/2025/301

10.1.2025

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115809

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/301)

Datum der Annahme der Entscheidung	31.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115809
Mitgliedstaat	Irland
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	20th prolongation of the restructuring and stabilisation scheme for the credit union sector in Ireland under the Credit Union and Co-operation with Overseas Regulators Act 2012 from 1 November 2024 to 30 April 2025.
Rechtsgrundlage	Credit Union and Co-operation with Overseas Regulators Act 2012
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 280 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	1.11.2024 - 30.4.2025
Wirtschaftssektoren	Sonstige Finanzierungsinstitutionen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	The Minister for Finance Department of Finance, South Block, Merrion Row, Dublin 2, Ireland
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2025/303

10.1.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11613 — CVC / EMMA / FOXPOST)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/303)

Am 25. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11613 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/304

10.1.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11763 — KKR / BAUPOST / MARRIOTT ASSETS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/304)

Am 28. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11763 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/308

10.1.2025

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(C/2025/308)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

„Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel“

EU-Nr.: PGI-IT-0207-AM02 - 11. Oktober 2024

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name des Erzeugnisses**

„Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel“

2. **Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

3. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNGSSOUVERÄNITÄT UND FORSTWIRTSCHAFT

—

4. **Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition einer Standardänderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1151/2012 fällt/fallen:

Die Änderungen umfassen keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe oder der Verwendung dieses Namens;

sie tragen nicht das Risiko in sich, dass der Zusammenhang gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b für geschützte Ursprungsbezeichnungen oder der Zusammenhang gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b für geschützte geografische Angaben verloren geht;

sie haben keine zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge.

1. Einführung von vier neuen Sorten

In Artikel 2 Abschnitt 2.1 der Produktspezifikation und unter Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments werden folgende Sorten hinzugefügt:

n) Ipador

o) CIVM49

p) Bonita

q) SQ159

[1] ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Der Vorschlag, die neuen Sorten Ipador, CIVM49, Bonita und SQ159 in die Spezifikation der g. g. A. „Mela Alto Adige“ aufzunehmen, ist aus mehreren Gründen gerechtfertigt:

1. Resistenz gegen Pathogene: Die neuen Sorten wurden unter besonderer Berücksichtigung der Resistenz gegen den Krankheitserreger ausgewählt, der Apfelschorf verursacht, was ein vorrangiges Ziel vieler Zuchtprogramme weltweit darstellt. Diese Resistenz verringert die Abhängigkeit von Pflanzenschutzmitteln, wodurch nachhaltigere landwirtschaftliche Verfahren gefördert werden, die mit dem ökologischen und dem integrierten Anbau vereinbar sind.
2. Forschung und Sortenauswahl: Die Sorten sind das Ergebnis eines lang angelegten Forschungs- und Ausleseprozesses, der im Versuchszentrum Laimburg und in Zusammenarbeit mit dem Consorzio d'Innovazione Varietale dell'Alto Adige SK Südtirol durchgeführt wurde. Sie wurden über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren unter unterschiedlichen agronomischen und mikroklimatischen Bedingungen in Südtirol bewertet und haben in dieser Zeit ihre Anpassungsfähigkeit und ihr Potenzial für den kommerziellen Anbau unter Beweis gestellt.
3. Nachhaltigkeit: Die Nachfrage nach einer immer nachhaltigeren Erzeugung ist ein wichtiger Grund für die Einführung dieser neuen Sorten. Die Resistenz dieser Sorten gegen Krankheiten verringert den Einsatz von Pestiziden und fördert im Einklang mit den zunehmenden Anforderungen der Verbraucher und des Umweltrechts umweltfreundlichere landwirtschaftliche Verfahren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Aufnahme dieser neuen Sorten in die Spezifikation der g. g. A. „Mela Alto Adige“ nicht nur die genetische Vielfalt der angebauten Äpfel stärkt, sondern auch eine nachhaltigere landwirtschaftliche Erzeugung fördert, die an die aktuellen und die künftigen Umwelt- und Marktanforderungen angepasst werden kann.

Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

2. Festlegung der Qualitätsparameter der eingeführten Sorten

In Artikel 2 Abschnitt 2.2 der Produktspezifikation und unter Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments werden die Qualitätsparameter der vier neuen Sorten eingefügt:

Ipador

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: auf mindestens 40 % der Oberfläche kräftiges Rot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 11,5 °Brix

— Festigkeit: mindestens 6,5 kg/cm^2

CIVM49

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: auf mehr als 60 % der Oberfläche karminrot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 55 mm

— Zuckergehalt: über 11,5 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5,5 kg/cm^2

Bonita

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: auf mehr als 30 % der Oberfläche zinnoberrot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 60 mm

— Zuckergehalt: über 10 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

SQ159

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: auf mehr als 33 % der Oberfläche rot bis leuchtend rot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 60 mm

— Zuckergehalt: über 11 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Bestätigung der Merkmale: Die an diesen Sorten an mehreren Standorten durchgeführten Tests und Studien haben bestätigt, dass diese Sorten für den Anbau unter den im Anbaugebiet in Südtirol herrschenden Boden- und Klimaverhältnissen geeignet sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die in der Produktspezifikation geforderten besonderen Merkmale an den Äpfeln dieser Sorten herausgebildet werden können.

Die Änderung wirkt sich auf das Einzige Dokument aus.

3. Mehr Flexibilität bei der Angabe des Vermarktungszeitraums

In Artikel 5 Abschnitt 5.9 der Produktspezifikation werden folgende Bestimmungen gestrichen:

„Die Vermarktung von ‚Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel‘ für die Sommersorten (Elstar und Gala) darf nur im Zeitraum von Anfang August bis Ende Juli erfolgen. Die übrigen Sorten dürfen innerhalb von 12 Monaten nach der Ernte vermarktet werden.“

Sie werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„‚Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel‘ darf bis zum 31. Dezember des auf das Erntejahr folgenden Jahres vermarktet werden.“

Die Spezifikation enthält genaue Qualitätsparameter, die eingehalten werden müssen, und die die Qualität der während der Vermarktungsperiode in Verkehr gebrachten Äpfel garantieren.

Die Vermarktungsvorgabe von 12 Monaten ab dem Erntedatum schließt die Notwendigkeit ein, die Erntedaten einzelner Partien aus Gemeinden, die über das gesamte Gebiet der g. g. A. verteilt sind, für 13 Sorten, die von rund 6 000 Erzeugern angebaut werden, kontinuierlich zu überprüfen, was mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Eine größere Flexibilität bei der Festlegung des Vermarktungszeitraums bei gleichzeitiger Einhaltung der für die einzelnen Sorten festgelegten Qualitätsnormen ermöglicht es, den Anspruch, Früchte von angemessener Qualität zu vermarkten, mit dem Kontrollbedarf in Einklang zu bringen und zugleich den Absatz reibungsloser und flexibler zu gestalten.

Die Änderung betrifft nicht das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel“

EU-Nr.: PGI-IT-0207-AM02 - 11. Oktober 2024

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name(en) [der g. U. oder g. g. A.]**

„Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 08 - GENIEßBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN

0808 – Äpfel, Birnen und Quitten, frisch

0808 10 – Äpfel

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Die geschützte geografische Angabe „Mela Alto Adige“ oder „Südtiroler Apfel“ ist Äpfeln vorbehalten, die aus Apfelplantagen in dem unter Punkt 4 spezifizierten Gebiet stammen und aus folgenden Sorten sowie ihren Mutanten und/oder Klonen bestehen: Braeburn, Elstar, Fuji, Gala, Golden Delicious, Granny Smith, Idared, Jonagold, Morgenduft, Red Delicious, Stayman Winesap, Pinova, Topaz, Ipador, CIVM49, Bonita und SQ159.

Der Name „Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel“ darf nur für Äpfel verwendet werden, die die innerlichen und äußerlichen Qualitätsmerkmale der einzelnen Sorten aufweisen, wie sie sich in den folgenden Parametern äußern: Aussehen, Handelsklasse und Größe, chemische und physikalische Eigenschaften. Die sonstigen Mindestqualitätsanforderungen an die verschiedenen Sorten und Klassen sind in den einschlägigen EU-Vorschriften festgelegt. Die innerhalb von zwei Monaten nach der Ernte ermittelten Werte für den Zuckergehalt und die Festigkeit (in kg/cm²) der Früchte müssen mindestens den unten für die entsprechenden Sorten angegebenen Minimalanforderungen genügen.

Braeburn:

— Grundfarbe des Epikarps: grün bis hellgrün

— Deckfarbe des Epikarps: auf mehr als 33 % der Oberfläche orangerot bis tiefrot gestreift

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 11 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5,5 kg/cm²

Elstar:

— Grundfarbe des Epikarps: gelb

— Deckfarbe des Epikarps: auf mehr als 20 % der Oberfläche leuchtend rot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 10,5 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Fuji:

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: auf mehr als 50 % der Oberfläche hellrot bis tiefrot, davon 30 % tiefrot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 12,5 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Gala:

— Grundfarbe des Epikarps: gelbgrün bis goldgelb

— Deckfarbe des Epikarps: rot auf mindestens 20 % der Oberfläche (Gala Standard), auf mehr als 50 % bei den roten Klonen

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 60 mm

— Zuckergehalt: über 10,5 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Golden Delicious:

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: in bestimmten Gegenden rosa

— Rost: auf bis zu 20 % der Oberfläche von feinem netzartigen Rost überzogen (bei höchstens 20 % der Äpfel), bei Äpfeln aus ökologischem Landbau gelten im Hinblick auf den Rost die entsprechenden Bestimmungen der Handelsklasse II

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 11 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Granny Smith:

— Grundfarbe des Epikarps: tiefgrün;

— Deckfarbe des Epikarps: leichte Rosaschattierung möglich

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 10 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5,5 kg/cm²

Idared:

— Grundfarbe des Epikarps: gelbgrün

— Deckfarbe des Epikarps: auf mindestens 33 % der Oberfläche gleichmäßiges kräftiges Rot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 10 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Jonagold:

— Grundfarbe des Epikarps: gelbgrün

— Deckfarbe des Epikarps: leuchtend rot bei Jonagold, über 20 % der Oberfläche rot gestreift; bei Jonagold: über 50 % der Oberfläche rot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 11 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Morgenduft:

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: auf mindestens 33 % der Oberfläche einheitlich leuchtend rot; bei Dallago auf mindestens 50 % der Oberfläche kräftiges leuchtendes Rot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 10 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Red Delicious:

— Grundfarbe des Epikarps: gelbgrün

— Deckfarbe des Epikarps: auf über 75 % der Oberfläche, bei den roten Klonen auf über 90 % der Oberfläche kräftiges leuchtendes, gestreiftes Rot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 10 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Stayman Winesap:

— Grundfarbe des Epikarps: gelblich grün

— Deckfarbe des Epikarps: auf über 33 % der Oberfläche einheitliches, leicht gestreiftes Rot

— bei Red Stayman (Staymanred) auf über 50 % der Oberfläche

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 10 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Pinova:

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: über 10 % der Oberfläche rot gestreift;

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 11 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Topaz:

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: über 33 % der Oberfläche rot gestreift;

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 60 mm

— Zuckergehalt: über 10,5 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Ipador

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: auf mindestens 40 % der Oberfläche kräftiges Rot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 65 mm

— Zuckergehalt: über 11,5 °Brix

— Festigkeit: mindestens 6,5 kg/cm²

CIVM49

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: auf > 60 % der Oberfläche karminrot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 55 mm

— Zuckergehalt: über 11,5 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5,5 kg/cm²

Bonita

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: auf mehr als 30 % der Oberfläche zinnoberrot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 60 mm

— Zuckergehalt: über 10 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

SQ159

— Grundfarbe des Epikarps: hellgrün bis gelb

— Deckfarbe des Epikarps: auf mehr als 33 % der Oberfläche rot bis leuchtend rot

— Handelsklasse: „Extra“ und „I“, im ökologischen Landbau erzeugte Äpfel auch Handelsklasse II

— Größe: Mindestdurchmesser 60 mm

— Zuckergehalt: über 11 °Brix

— Festigkeit: mindestens 5 kg/cm²

Äpfel, die ausschließlich zur Verarbeitung bestimmt sind, unterliegen allen in der Produktspezifikation festgelegten Anforderungen mit Ausnahme der Handelsklasse, der Grundfarbe des Epikarps, der Deckfarbe des Epikarps und der Größe. Diese Früchte dürfen die g. g. A. „Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel“ tragen, aber nicht als solche an den Endverbraucher vermarktet werden.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Anbau und Ernte von „Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel“ müssen in dem unter Punkt 4 spezifizierten Erzeugungsgebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Um Beschädigungen der Früchte wie Verletzungen der Schale, Druckstellen mit anschließender Braunfärbung des Fruchtfleischs oder ähnliches zu vermeiden, müssen alle Ab- und Verpackungsarbeiten im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen. Diese Bestimmung ist durch die große Erfahrung der seit über 40 Jahren im abgegrenzten Gebiet tätigen Obstbauern mit der weiteren Behandlung der Früchte nach der Ernte begründet.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die auf den Verkaufsverpackungen oder auf den einzelnen Früchten anzubringenden Etiketten müssen den Schriftzug „Mela Alto Adige“ Indicazione geografica protetta (auf Italienisch) oder „Südtiroler Apfel“ geschützte geografische Angabe (auf Deutsch) tragen. Der Schriftzug „Mela Alto Adige“ oder „Südtiroler Apfel“ muss auf den Packungsetiketten oder auf den Verkaufsverpackungen eine Höhe von mindestens 2 mm aufweisen, bei den Aufklebern auf den Früchten muss er mindestens 0,8 mm hoch sein.

Zulässig ist in Verbindung mit der geschützten geografischen Angabe die Verwendung von Angaben und/oder grafischen Symbolen, die sich auf Namen, Firmenzusätze, Verbandsmarken oder individuelle Firmenmarken beziehen, sofern sie nicht Werbezwecken dienen oder den Käufer irreführen.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet von „Mela Alto Adige“ bzw. „Südtiroler Apfel“ umfasst einen Teil des Verwaltungsgebiets der Autonomen Provinz Bozen (Südtirol) mit 72 Gemeinden.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang zwischen den Äpfeln mit der g. g. A. „Mela Alto Adige / Südtiroler Apfel“ und dem geografischen Gebiet beruht auf ihren besonderen Eigenschaften, Merkmalen und ihrem Ansehen. Diese Äpfel sind für ihre ausgeprägte Färbung, ihren kräftigen Geschmack, ihr festes Fleisch und die sehr lange Haltbarkeit bekannt; diese Qualitätsmerkmale sind darauf zurückzuführen, dass sich die Anbaubetriebe hervorragend auf die gegebenen Boden- und Klimaverhältnisse eingestellt haben.

Südtirol hat mit mehr als 300 Sonnentagen im Jahr sehr günstige Klimabedingungen für den Anbau von Äpfeln. Für Spätsommer und Herbst sind ausgeprägte Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht typisch. Am Tage kann es bis zu 30 °C heiß werden, während die Nachttemperatur mitunter nur 8 bis 10 °C beträgt. Der größte Teil der Produktion stammt von Betrieben, die über 500 m über dem Meeresspiegel liegen. Die außerordentlich fruchtbaren Böden sind locker, gut entwässert und sauerstoffreich. Es bestehen also beste Voraussetzungen für die Wurzelentwicklung. Der Humusanteil ist mittelgroß bis hoch. Die Anbaumethoden der Südtiroler Obstbauern sorgen dafür, dass das Gleichgewicht der Pflanzen erhalten bleibt, und ermöglichen so die Herstellung qualitativ hochwertiger Äpfel. Die Erzeugung von „Mela Alto Adige“ oder „Südtiroler Apfel“ erfolgt mit umweltschonenden Techniken und Methoden, die die natürliche pedoklimatische Eignung des Erzeugungsgebiets noch unterstützen. Durch das Zusammenwirken der hohen Anzahl an Sonnenstunden mit den kühlen Nächten und den geringen Niederschlägen entstehen schmackhafte Früchte mit kräftigen Farben. Die zwischen 200 und 1 100 m über dem Meeresspiegel gelegenen Obstgärten mit lockeren, gut durchlüfteten Böden garantieren intensives Aroma, festes Fruchtfleisch und damit beste Haltbarkeit. Die Zuführung von Nährstoffen erfolgt durch eine ausgewogene Düngung nach Analyse des Bodens; dadurch wird die Qualität der Früchte erhöht und zugleich das Auftreten physiologischer Erkrankungen verhindert. Wie zahlreiche Quellen belegen, werden in Südtirol dank der günstigen Boden- und Klimaverhältnisse schon seit Langem neben den autochthonen Apfelsorten auch ausländische Sorten angebaut, die sich gut an das regionale Mikroklima angepasst haben. Bereits im Mittelalter waren auf den Südtiroler Berghöfen verschiedene Apfel- und Birnensorten zu finden, die zur Versorgung der Bauernfamilie beitrugen. Ab Mitte des neunzehnten Jahrhunderts entwickelte sich der Obstanbau zu einer blühenden Produktions- und Erwerbstätigkeit mit ausländischen Käufern in Wien, Innsbruck, München, Warschau und Sankt Petersburg. Um diese Zeit begann die Modernisierung des Obstanbaus in Südtirol. 1831 veröffentlichte der Schuldirektor Johann Jakob Pöll ein erstes Obstanbaulehrbuch, und 1872 wurde der Obstanbau als eigenständiges Lehrfach im gerade gegründeten Agrarinstitut Sankt Michael an der Etsch eingeführt.

Im Katalog der Bozener Agrarvereinigung von 1856 sind nicht weniger als 193 anbaufähige Obstsorten aufgeführt. Im wichtigsten historischen Werk über den Obst- und Gemüseanbau in Südtirol, das Karl Mader 1894 und 1904 veröffentlichte, werden an die 40 Apfelsorten genannt, die überall in Südtirol verbreitet sind. Das Zusammenspiel der Umweltfaktoren mit den in der Region seit Jahrhunderten betriebenen menschlichen Aktivitäten und nicht zuletzt die für das lokale Produktionssystem typische enge Verknüpfung des Apfelanbaus mit dem Landschafts- und Umweltschutz tragen zu dem großen Bekanntheitsgrad von „Mela Alto Adige“ oder „Südtiroler Apfel“ auf dem In- und Auslandsmarkt bei. Zurzeit sind im Erzeugungsgebiet etwa 8 000 apfelerzeugende Betriebe aktiv, die sich zumeist zu Genossenschaften zusammengeschlossen haben; in den Abpackstellen arbeiten 2 500 Beschäftigte, und mit den Erntearbeiten sind 12 000 Personen beschäftigt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeAttachment.php/L/IT/D/1%252F2%252F8%252FD.326d6d2561373a878b23/P/BLOB%3AID%3D3343/E/pdf?mode=download

C/2025/312

10.1.2025

Bekanntmachung gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Statuts

Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Generaldirektorin/des stellvertretenden Generaldirektors (AD 15) bei Eurostat (ESTAT)

COM/2025/10463

(C/2025/312)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (COM/2025/10463) für die Stelle der stellvertretenden Generaldirektorin/des stellvertretenden Generaldirektors (AD 15) bei Eurostat (ESTAT) in Luxemburg veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: https://europa.eu/!pGKmNj.

C/2025/314

10.1.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11752 — OEP / ETHOS ENERGY)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/314)

Am 19. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11752 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/316

10.1.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11714 — ONE ROCK CAPITAL / EUROPE SNACKS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/316)

Am 13. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11714 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/317

10.1.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11742 — SENNDER / EST)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/317)

Am 3. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11742 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/318

10.1.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11722 — LONE STAR FUNDS / CROWN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/318)

Am 15. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11722 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/319

10.1.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11799 — TPG / M&G / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/319)

Am 5. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11799 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/320

10.1.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11757 — VISTA / WARBURG PINCUS / REDWOOD)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/320)

Am 6. Dezember 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11757 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2025/322

10.1.2025

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/43 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/42 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen

(C/2025/322)

Den in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/43 des Rates [2], und in Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/42 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat nach Überprüfung der Liste der benannten Personen beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen weiterhin in der Liste der Personen aufgeführt sein sollen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 und der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 9 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen **vor dem 22. August 2025** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 13 des Beschlusses (GASP) 2017/2074 und Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2063 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

[1] ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60.
[2] ABl. L, 2025/43, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/43/oj.
[3] ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.
[4] ABl. L, 2025/42, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/42/oj.

C/2025/323

10.1.2025

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/43 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/42 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen

(C/2025/323)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] auf folgende Informationen hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates [2], geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/43 des Rates [3], und die Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates [4], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/42 des Rates [5], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2074, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/43, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/42, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2074 und der Verordnung (EU) 2017/2063 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).

---

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
[2] ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60.
[3] ABl. L, 2025/43, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/43/oj.
[4] ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.
[5] ABl. L, 2025/42, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/42/oj.

C/2025/334

10.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11855 – MACQUARIE / DOW / DOW INFRACO JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/334)

1. Am 20. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Dow Inc. („Dow“, USA),

— InfraPark Holdings, LLC („InfraPark“, USA), kontrolliert von Macquarie Group Limited („Macquarie“, Australien),

— Dow InfraCo LLC („InfraCo“, USA), derzeit kontrolliert von Dow.

Dow und Macquarie werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über InfraCo erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Dow ist ein diversifiziertes Chemieunternehmen mit Sitz in den USA. Das Unternehmen ist auf den Märkten für Verpackung, Infrastruktur, Mobilität und Verbraucherprodukte tätig. Dow fungiert als Holdinggesellschaft für die Dow-Chemical-Gruppe und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

— InfraPark ist eine letztlich von Macquarie kontrollierte Zweckgesellschaft mit Sitz in Delaware (USA). Macquarie ist eine diversifizierte Finanzgruppe, die ihren Kunden Vermögensverwaltungs- und Finanzierungs-, Bank-, Beratungs-, Risiko- und Kapitallösungen für Darlehen, Eigenkapital und Rohstoffe anbietet. Die Gruppe hat ihren Sitz in Australien.

— InfraCo ist eine auf Infrastruktur spezialisierte Betriebsgesellschaft, die Anlagen und Leitungen im Bereich Energie in Texas und Louisiana betreibt (z. B. Vertrieb von Erdgas und Industriegasen, Strom- und Dampferzeugung) und Umweltdienstleistungen (z. B. Wasser- und Abwasseraufbereitung, Süßwasser- und Kühlwasserverteilungssysteme) und Standortinfrastrukturdienstleistungen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11855 – MACQUARIE / DOW / DOW INFRACO JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2025/335

10.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11816 – OTPP / NORDIC CAPITAL XI / MAX MATTHIESSEN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/335)

1. Am 20. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Octavius Holdco Limited (Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP", Kanada),

— Nordic Capital XI, Limited („Nordic Capital XI", Jersey), Teil der Nordic-Capital-Gruppe von Fonds und Gesellschaften („Nordic Capital", Jersey),

— Ljo 1 AB einschließlich Tochtergesellschaften („Max Matthiessen", Schweden).

OTPP und Nordic Capital werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Max Matthiesen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OTPP ist ein Unternehmen mit Sitz in Kanada und befasst sich mit der weltweiten Verwaltung von Pensionsleistungen und der weltweiten Anlage von Vermögenswerten aus Pensionsplänen im Namen aktiver und pensionierter Lehrkräfte in Ontario, Kanada,

— Nordic Capital ist eine in Jersey ansässige Private-Equity-Gesellschaft, die in große und mittlere Unternehmen aus allen Branchen (u. a. Gesundheitsversorgung, Technologie und Zahlungsverkehr, Finanzdienstleistungen sowie in geringerem Maße Verbraucher, Industrie- und Unternehmensdienstleistungen) investiert, wobei der Schwerpunkt in erster Linie auf Europa liegt,

— Max Matthiessen ist hauptsächlich in den Segmenten Versicherungsvermittlung sowie Verwaltung von Vermögenswerten und Vermögen einschl. der damit verbundenen Dienstleistungen in Dänemark, Norwegen und Schweden tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11816 – OTPP / NORDIC CAPITAL XI / MAX MATTHIESSEN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2025/338

10.1.2025

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/49 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/44 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen

(C/2025/338)

Den in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2017/2074 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/49 des Rates [2], und in Anhang IV der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/44 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 und der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen, aufgenommen werden sollten. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 9 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen **vor dem 22. August 2025** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 13 des Beschlusses (GASP) 2017/2074 und Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2063 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

(1) ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60.
(2) ABl. L, 2025/49, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/49/oj.
(3) ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.
(4) ABl. L, 2025/44, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/44/oj.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/340

10.1.2025

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/49 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/44 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela unterliegen

(C/2025/340)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] auf folgende Informationen hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2017/2074 des Rates [2], geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/49 des Rates [3], und die Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates [4], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/44 des Rates [5], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2074, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/49, und der Verordnung (EU) 2017/2063, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/44, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2074 und der Verordnung (EU) 2017/2063 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).

---

(1) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
(2) ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 60.
(3) ABl. L, 2025/49, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/49/oj.
(4) ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21.
(5) ABl. L, 2025/44, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/44/oj.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/341

10.1.2025

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. Dezember 2024

über die Festlegung der Regelung für die offenen Daten des Europäischen Parlaments

(C/2025/341)

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS –

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 der Geschäftsordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Daten sind ein strategischer Vermögenswert, der für Innovationen und die Nutzung neuer Technologien erforderlich ist, insbesondere für den Einsatz künstlicher Intelligenz.

(2) Öffentliche Organisationen stellen systematisch einen Teil ihrer öffentlichen Daten als offene Daten zur Verfügung, um die Transparenz und die Rechenschaftspflicht zu fördern, die Stellung der Bürger zu stärken und öffentliche Dienste durch die Förderung von Innovation zu verbessern.

(3) Um diese Praxis zu fördern, wurde die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) angenommen.

(4) In seiner Entschließung vom 25. März 2021 zum Thema „Eine europäische Datenstrategie“ ([2]) forderte das Europäische Parlament Maßnahmen für einen stärkeren Datenfluss zwischen dem öffentlichen Sektor und Unternehmen sowie im öffentlichen Sektor und in Unternehmen.

(5) Die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union und der Rechnungshof haben Maßnahmen ergriffen, um die Offenheit ihrer Daten zu formalisieren. Die Europäische Kommission nahm 2011 den Beschluss 2011/833/EU ([3]) an, mit dem die stärkere Weiterverwendung öffentlicher Informationen gefördert werden soll. Dem Beispiel der Europäischen Kommission folgend nahmen der Rat der Europäischen Union den Beschluss (EU) 2017/1842 ([4]) und der Rechnungshof den Beschluss Nr. 6-2019 ([5]) zur Politik für offene Daten und für die Weiterverwendung von Dokumenten an.

(6) Die nationalen Parlamente haben ebenfalls anerkannt, dass ihre öffentlichen Daten besser zugänglich sein müssen. 2022 führte die Interparlamentarische Union eine Studie zu offenen Daten durch und veröffentlichte eine Liste der Parlamente weltweit ([6]), die derzeit offene Daten auf entsprechenden Portalen oder Websites anbieten.

(7) Für das Parlament ist es die Verkörperung seines Einsatzes für Offenheit und Rechenschaftspflicht, seine öffentlichen Daten so einfach auffindbar und interoperabel wie möglich zu machen. Es ist die Ergänzung der Beschlüsse, die getroffen wurden, um die Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Parlaments zu stärken. Die Bereitstellung offener Daten ist außerdem eine Möglichkeit, Innovationen bei Dienstleistungen für die Mitglieder zu fördern, die datengesteuerte Entscheidungsfindung des Parlaments zu verbessern und seinen Kontakt zu den Bürgern zu stärken –

([1]) Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj).

([2]) ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 37.

([3]) Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/833/oj), umgesetzt durch den Beschluss C(2019)1655 der Kommission vom 22. Februar 2019 zur Annahme von Creative-Commons-Lizenzen als offene Lizenzen gemäß der Weiterverwendungspolitik der Kommission (https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/rules-reuse-commission-information).

([4]) Beschluss (EU) 2017/1842 des Rates vom 9. Oktober 2017 über die Politik des offenen Datenzugangs des Rates und die Weiterverwendung von Ratsdokumenten (ABl. L 262 vom 12.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1842/oj).

([5]) Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten (https://www.eca.europa.eu/lists/ecadocuments/decision_eca_6_2019/eca-decision_06-2019_en.pdf).

([6]) https://www.ipu.org/innovation-tracker/story/state-open-data-in-parliaments-in-2022.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Offene Daten sind öffentliche Daten, die in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format bereitgestellt und gemäß Bedingungen veröffentlicht werden, die eine einfache Weiterverwendung und Verteilung ermöglichen.

Artikel 2

Geltungsbereich und Ziele

1. Das Parlament verpflichtet sich, seine öffentlichen Daten als offene Daten bereitzustellen, und legt die Grundsätze, Bedingungen und Einschränkungen für ihre Weiterverwendung fest.

2. Das Parlament wirkt darauf hin, möglichst viele seiner öffentlichen Daten in einem offenen Datenformat bereitzustellen und dabei Datensätzen von großem öffentlichem Interesse Vorrang einzuräumen.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Jegliche Daten des Parlaments, die bereits öffentlich sind, können als offene Daten veröffentlicht werden.

Damit sie als „offen" gelten, müssen die Daten die folgenden vier Eigenschaften haben:

a) „Technische Offenheit": Die Daten und ihre Metadaten werden in maschinenlesbaren, offenen Formaten bereitgestellt.

b) „Rechtliche Offenheit": Für die Daten gibt es eine offene Lizenz.

c) „Praktische Offenheit": Die Daten sind leicht auffindbar, aktuell und unmittelbar zugänglich.

d) „Gesellschaftliche Offenheit": Bei der Bereitstellung der Daten werden Rückmeldungen der Nutzer eingeholt und berücksichtigt, um die Qualität und Verfügbarkeit der Daten zu verbessern.

Artikel 4

Bedingungen für die Weiterverwendung

The text of the Creative Commons public licenses is dedicated to the public domain under the CC0 Public Domain Dedication

Der Text der Creative Commons Public Licenses selbst wird mittels der CC0 Verzichtserklärung der Gemeinfreiheit überantwortet.

Für die Weiterverwendung der offenen Daten des Parlaments gelten die Bedingungen gemäß der Lizenz *Creative Commons Namensnennung 4.0 International* ([7]) (CC BY 4.0). Rohdaten, Metadaten oder sonstige Dokumente vergleichbarer Art können alternativ vom Parlament unter der universellen Verzichtserklärung der Linzenkurzfassungvon*Creative Commons* ([8]) (CC0 1.0) veröffentlicht werden.

Artikel 5

Portal für offene Daten

1. Das Parlament richtet hiermit ein Portal für offene Daten des Europäischen Parlaments ein und verpflichtet sich, es zu pflegen, um das Auffinden von Daten, die zur Weiterverwendung zur Verfügung stehen, und den Zugriff auf diese Daten zu erleichtern.

2. Die öffentlichen Daten des Parlaments werden über das Portal für offene Daten des Europäischen Parlaments in jeder vorliegenden Sprachfassung und in offenen und maschinenlesbaren Formaten zur Verfügung gestellt, mit denen sichergestellt wird, dass die Daten und ihre Metadaten barrierefrei, leicht auffindbar und weiterverwendbar sind.

3. Die Daten und ihre Metadaten entsprechen den geltenden offenen Standards.

([7]) https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/
([8]) https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de.

Artikel 6

Beaufsichtigung und Überwachung

Die Beaufsichtigung und Überwachung der Umsetzung dieser Regelung wird einer konkreten zuständigen Stelle im Parlament übertragen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt 14 Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.